



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

**Brüssel, den 30. September 2026
(OR. en)**

2025/0106(COD)

PE-CONS 28/26

PECHE 158

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT), der Verordnung (EU) 2018/975 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO), der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, der Verordnung (EU) 2021/56 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Interamerikanischen Übereinkommens für tropischen Thunfisch, der Verordnung (EU) 2022/2056 zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik, der Verordnung (EU) 2022/2343 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Zuständigkeitsbereich der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) und der Verordnung (EU) 2023/2053 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer

VERORDNUNG (EU) 2026/...
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom ...

zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107

**zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen
für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission
für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT),
der Verordnung (EU) 2018/975 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs-
und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich
der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO),
der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen
für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik,
der Verordnung (EU) 2021/56 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs-
und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Interamerikanischen Übereinkommens
für tropischen Thunfisch, der Verordnung (EU) 2022/2056 zur Festlegung von
Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens
über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik,
der Verordnung (EU) 2022/2343 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs-
und Kontrollmaßnahmen für den Zuständigkeitsbereich der Thunfischkommission
für den Indischen Ozean (IOTC) und der Verordnung (EU) 2023/2053 zur Festlegung
eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABl. C, C/2025/5154, 28.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5154/oj>.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. September 2026/(noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates³ wurden die Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen in Unionsrecht umgesetzt, die von der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) auf ihren Jahrestagungen bis einschließlich 2015 angenommen worden waren und für den ICCAT-Übereinkommensbereich gelten.

³ Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 315 vom 30.11.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2107/oj>).

- (2) Die Verordnung (EU) 2017/2107 wurde in der Folge durch die Verordnungen (EU) 2019/1154⁴, (EU) 2023/2053⁵ und (EU) 2024/897⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates geändert, um weitere Maßnahmen umzusetzen, die die ICCAT auf ihrer 28. ordentlichen Tagung im Jahr 2023 angenommen hatte. Dazu gehörten Maßnahmen zur Erhaltung von Walhaien und Teufelsrochen sowie eine geografische Beschränkung der Anwendbarkeit von Maßnahmen zur Erhaltung von Meeresschildkröten. Darüber hinaus wurde die Rolle der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) als sichtende Stelle im Zusammenhang mit Sichtungen von Schiffen und der weiteren Kommunikation mit dem ICCAT-Sekretariat definiert.

⁴ Verordnung (EU) 2019/1154 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Schwertfisch aus dem Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates und der Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1154/oj>).

⁵ Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2053/oj>).

⁶ Verordnung (EU) 2024/897 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und der Verordnung (EU) 2023/2053 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer (ABl. L, 2024/897, 19.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/897/oj>).

- (3) Mit der Verordnung (EU) 2023/2053 wurden die von der ICCAT angenommenen Maßnahmen für die Bewirtschaftung von Rotem Thun in Unionsrecht umgesetzt.
- (4) Die ICCAT verabschiedete auf ihrer 28. ordentlichen Tagung im Jahr 2023 sowie auf ihrer 24. außerordentlichen Tagung im Jahr 2024 auch Kontrollmaßnahmen für die Erhaltung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fischereiressourcen in Bezug auf den Quotentausch bei gemeinsamen Fangeinsätzen, die Voranmeldung von Anlandungen, die Überwachung per Videokamera von Umsetzungsvorgängen von Rotem Thun, das Einsetzen in Netzkäfige und Kontrolltätigkeiten in Thunfischfarmen nach dem Einsetzen in Netzkäfige.
- (5) Mit der Verordnung (EU) 2018/975 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ wurden die Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen in Unionsrecht umgesetzt, die von der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) auf ihren Jahrestagungen bis einschließlich 2017 angenommen worden waren und für den SPRFMO-Übereinkommensbereich gelten.
- (6) Die SPRFMO-Kommission verabschiedete auf ihren Jahrestagungen 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 weitere Maßnahmen zur Erhaltung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fischereiressourcen in Bezug auf Grundfischerei, Umladungen, Kiemennetze, Beobachterprogramme und -daten und Schiffsüberwachungssysteme sowie neue Maßnahmen, wie ein neues Protokoll für Anbordgehen und Inspektionen auf Hoher See, einschließlich Verfahren bei mutmaßlichen Verstößen, und Maßnahmen hinsichtlich Meeresverschmutzung und zur Kennzeichnung und Identifizierung von Fischereifahrzeugen.

⁷ Verordnung (EU) 2018/975 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/975/oj>).

- (7) Mit der Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ wurden die Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen in Unionsrecht umgesetzt, die von der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) auf ihren Jahrestagungen bis einschließlich 2018 angenommen worden waren und im NAFO-Regelungsbereich gelten. Um weitere Maßnahmen der NAFO, die auf ihren Jahrestagungen 2019, 2020, 2021 und 2022 angenommen worden waren, in Unionsrecht umzusetzen, wurde die genannte Verordnung in der Folge durch die Verordnungen (EU) 2021/1231⁹, (EU) 2022/2037¹⁰ und (EU) 2023/2857¹¹ des Europäischen Parlaments und des Rates geändert.

-
- ⁸ Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/2007 des Rates (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/833/oj>).
- ⁹ Verordnung (EU) 2021/1231 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1231/oj>).
- ¹⁰ Verordnung (EU) 2022/2037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2037/oj>).
- ¹¹ Verordnung (EU) 2023/2857 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L, 2023/2857, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2857/oj>).

- (8) Die NAFO verabschiedete auf ihren Jahrestagungen 2023 und 2024 weitere Maßnahmen zur Erhaltung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fischereiressourcen in Bezug auf Kabeljau in den Divisionen 2J3KL, einschließlich Schließungen, Beifänge und An-Bord-Behalten, Beobachter, Überwachung und relevante zusätzliche Verfahren bei schweren Verstößen.
- (9) Mit der Verordnung (EU) 2021/56 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² wurden die Bestimmungen in Unionsrecht umgesetzt, die von der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch (IAATC) auf ihren Jahrestagungen bis einschließlich 2019 angenommen worden waren und im IAATC-Übereinkommensbereich gelten.
- (10) Die IATTC verabschiedete auf ihren Jahrestagungen 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 Maßnahmen zur Erhaltung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fischereiressourcen in Bezug auf Fischesammelgeräte (FADs), die Aktivierung von Bojen, die Verringerung des Verfangens von Meerestieren in FADs und die Verwendung biologisch abbaubarer Materialien, die Meldung von Fängen von Rotem Thun im Pazifik, Mindestanforderungen an Schiffsdaten, Änderungen in den Schiffsüberwachungssystemen, die Einführung von elektronischen Überwachungssystemen, einschließlich der Erhebung von Fischereidaten, den Schutz von Seidenhaien, die sichere Freisetzung von Haien, die Datenerhebung zu Haiarten und Aktualisierungen der Berichte über die Einhaltung der Vorschriften.

¹² Verordnung (EU) 2021/56 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2021 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Interamerikanischen Übereinkommens für tropischen Thunfisch und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 24 vom 26.1.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/56/oj>).

- (11) Mit der Verordnung (EU) 2022/2056 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ wurden die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Unionsrecht umgesetzt, die von der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) auf ihren Jahrestagungen bis einschließlich 2021 angenommen worden waren und im WCPFC-Übereinkommensbereich gelten.
- (12) Die WCPFC verabschiedete auf ihren Jahrestagungen 2022, 2023 und 2024 Maßnahmen in Bezug auf die Betankung, den Schutz von Haien und die Verwendung von Mundschnüren, Drahtführern und Haileinen durch Langleinenfänger der Union bei Verbot des An-Bord-Behaltens von Haien und einer Pflicht zur Freisetzung sowie zur Übergabe oder zum Rückwurf unbeabsichtigter Fänge von Weißspitzen-Hochseehaien und Seidenhaien oder Walen.
- (13) Mit der Verordnung (EU) 2022/2343 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ wurden die Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen in Unionsrecht umgesetzt, die von der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) auf ihren Jahrestagungen bis einschließlich 2021 angenommen worden waren und im Zuständigkeitsbereich der IOTC gelten.

¹³ Verordnung (EU) 2022/2056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 276 vom 26.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2056/oj>).

¹⁴ Verordnung (EU) 2022/2343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Zuständigkeitsbereich der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 311 vom 2.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2343/oj>).

- (14) In der Folge verabschiedete die IOTC auf ihren Jahrestagungen 2022, 2023 und 2024 und auf ihrer 6. Sondertagung Maßnahmen zur Erhaltung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fischereiressourcen in Bezug auf den Betrieb von verankerten und treibenden Fisksammelgeräten, die freiwillige Schließung von Fischereien, Umladungen, Erhaltungsmaßnahmen für Wale und Seevögel, regionale Regelungen, Beobachterregelungen, Schiffsüberwachungspläne, Standards für die elektronische Überwachung und Hafeninspektionen.
- (15) Mit der IOTC-Entscheidung 24/06 erfolgte die Umsetzung eines Rückwurfverbots für Großaugenthun, Echten Bonito, Gelbflossenthun und Nichtzielarten, die von Schiffen gefangen werden, die im IOTC-Zulassungsregister eingetragen und im IOTC-Zuständigkeitsbereich tätig sind. Fischereifahrzeuge der Union, die andere Arten von Fanggerät einsetzen, als sie von Ringwadenfängern verwendet werden, wurden dazu angeregt, alle für den menschlichen Verzehr geeigneten Fänge an Bord zu behalten und anzulanden, alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um unter Berücksichtigung der Sicherheit der Besatzung eine sichere Freisetzung von lebend gefangenen Exemplaren von Nichtzielarten zu gewährleisten, und alle toten Exemplare von Nichtzielarten an Bord zu behalten und anzulanden, mit Ausnahme jener, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind oder nicht an Bord behalten werden dürfen.
- (16) Diese Maßnahmen, die auf die ICCAT, die SPRFMO, die NAFO, die IATTC, die WCPFC und die IOTC zurückgehen, sind für die Union verbindlich. Sie sollten daher in Unionsrecht umgesetzt werden, es sei denn, diese Maßnahmen sind durch bestehende Rechtsvorschriften der Union bereits vollständig berücksichtigt und abgedeckt. Die Verordnungen (EU) 2017/2107, (EU) 2018/975, (EU) 2019/833, (EU) 2021/56, (EU) 2022/2056, (EU) 2022/2343 und (EU) 2023/2053 sollten daher entsprechend geändert werden.

- (17) Es muss sichergestellt werden, dass die von den verschiedenen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) angenommenen Empfehlungen vollständig und fristgerecht in Unionsrecht umgesetzt werden, damit die Union ihren internationalen Verpflichtungen als zuverlässiger internationaler Partner nachkommen und eine einheitliche und wirksame Anwendung in der Union gewährleisten kann, wodurch Klarheit und Planungssicherheit für die Betreiber von Fischereifahrzeugen der Union geschaffen werden.
- (18) Die Union muss bei der Aushandlung internationaler Übereinkünfte, wie von RFO angenommener Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, unbedingt sorgfältig prüfen, ob die drei Säulen der Nachhaltigkeit gegeneinander abgewogen werden müssen. Derartige Maßnahmen müssen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten beruhen und mit Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ im Einklang stehen.

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

- (19) Einige Bestimmungen der SPRFMO, der NAFO, der IATTC, der IOTC und der ICCAT werden häufiger geändert und werden wahrscheinlich auf künftigen Jahrestagungen dieser RFO erneut geändert. Um solche künftigen Änderungen rasch in Unionsrecht umzusetzen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der folgenden Punkte zu erlassen: i) in Bezug auf die SPRFMO zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/975: Fristen, Entfernung zu dem Kontaktbereich mit einem empfindlichen marinen Ökosystem, Entfernungen im Zusammenhang mit der Anmeldung von Umladungen, Daten- und Informationsanforderungen und die Bereitstellung von Schiffsdatenaufzeichnungen; ii) in Bezug auf die NAFO zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833: Maßnahmen im Zusammenhang mit den Pflichten der Mitgliedstaaten bei der Übermittlung von Informationen über Änderungen hinsichtlich zurückbehaltenen Beifängen, Schließungen, Qualifikationen, Pflichten und Schulung von Beobachtern, Validierung von Beobachterdaten, Schutzausrüstung für Beobachter, Rechte und Pflichten der Betreiber und Kapitäne von Unionsschiffen, Vorgehensweisen in Notfällen; iii) in Bezug auf die von der NAFO verabschiedeten Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833: Schließungen, An-Bord-Behalten von Fängen, Pflichten des Kapitäns im Zusammenhang mit zurückgelassenem Fanggerät und dessen Bergung, Ausnahmen vom Beobachterprogramm und Verweis auf das von den Mitgliedstaaten bei Sichtungen von Schiffen zu verwendende Dokument; iv) in Bezug auf die IATTC zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/56: Maßnahmen im Zusammenhang mit Verweisen der IATTC auf Leitlinien für die sichere Freisetzung von Haien und der von den Mitgliedstaaten auszufüllende Fragebogen betreffend die Einhaltung der Vorschriften; v) in Bezug auf die IOTC zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2343: Maßnahmen im Zusammenhang mit IOTC-Meldepflichten für FADs; und vi) in Bezug auf die ICCAT zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2053: Fristen für die Übermittlung von Informationen, zeitliche Festlegung von Fangsaisons, Prozentsatz und Referenzwerte sowie der Kommission zu übermittelnde Informationen.

- (20) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹⁶ festgelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

¹⁶ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

- (21) Es sollte klargestellt werden, dass Daten, die im Rahmen der durch diese Verordnung geänderten Verordnungen verarbeitet werden, im Einklang mit den in den Artikeln 112 und 113 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates¹⁷ genannten einschlägigen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und die Vertraulichkeit zu behandeln sind. Um die Erfüllung der Pflichten aus den Verordnungen (EU) 2017/2107, (EU) 2018/975, (EU) 2019/833, (EU) 2021/56, (EU) 2022/2056, (EU) 2022/2343 und (EU) 2023/2053 in der jeweiligen geänderten Fassung sicherzustellen, sollten die personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von zehn Jahren gespeichert werden. Werden die betreffenden personenbezogenen Daten für die Weiterverfolgung eines Verstoßes, von Inspektionen, oder von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt, sollten diese Daten für einen Zeitraum von mehr als 10, höchstens jedoch 20 Jahren gespeichert werden können.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj>).

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107

Die Verordnung (EU) 2017/2107 wird wie folgt geändert:

1. In Titel II erhält die Überschrift von Kapitel V folgende Fassung: „Knorpelfische“.
2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 30a

Walhaie (Rhincodon typus)

- (1) Es ist verboten,
 - a) Körperteile oder ganze Körper von Walhaien, die in Verbindung mit durch die ICCAT geregelten Fischereien gefangen wurden, an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden;
 - b) eine Ringwade auf einen mit einem Walhai vergesellschafteten Thunfischschwarm auszubringen, wenn der betreffende Walhai zuvor gesichtet wurde.
- (2) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union ergreifen bei unbeabsichtigter Umschließung eines Walhais durch das Ringwadennetz alle angemessenen Maßnahmen, um dessen sichere Freisetzung zu gewährleisten.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass beim Einsatz von Ringwaden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwischenfälle mit Walhaien über ihre nationalen Beobachterprogramme aufgezeichnet und folgende Informationen erfasst werden:
- a) Angaben zu den Umständen, die zur Umschließung geführt haben und unter denen diese stattgefunden hat;
 - b) Zahl der an dem Zwischenfall beteiligten Individuen;
 - c) die geografische Position des Zwischenfalls;
 - d) die zur Gewährleistung der sicheren Handhabung und Freisetzung der von der Ringwade umschlossenen Exemplare ergriffenen Maßnahmen;
 - e) Bewertung des Zustands des Walhais / der Walhaie bei der Freisetzung (lebend/tot/sterbend/ungewiss).
- (4) Die Mitgliedstaaten melden die gemäß Absatz 3 erfassten Daten und Informationen in ihren Jahresberichten im Einklang mit den Datenmeldeanforderungen der ICCAT an die Kommission. Die Kommission meldet diese Informationen an das ICCAT-Sekretariat.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten ausschließlich für Fischereifahrzeuge, die zwischen 40° N und 40° S tätig sind.“

3. In Artikel 33a werden folgende Absätze angefügt:

- „(6) Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von mehr als 12 Metern dürfen Kurzflossen-Makohaie im Südatlantik nur dann zurückbehalten, wenn sie beim Einholen bereits tot sind und sich an Bord des Schiffes ein Beobachter oder ein funktionierendes elektronisches Überwachungssystem (EMS) befindet, um den Zustand der Haie zu überprüfen.
- (7) Zusätzlich zu den in Absatz 6 festgelegten Voraussetzungen gilt für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von 12 Metern oder weniger, dass pro Fangreise nicht mehr als ein Exemplar von Kurzflossen-Makohai im Südatlantik zurückbehalten werden darf.“

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 35a
Teufelsrochen

- (1) Es ist verboten, Körperteile oder ganze Körper von Exemplaren folgender Arten – im Folgenden als „Teufelsrochen“ bezeichnet –, die im Rahmen von ICCAT-Fischereien gefangen wurden, an Bord zu behalten, anzulanden oder zu lagern: Riffmantarochen (*Manta alfredi*), Großer Teufelsrochen (*Manta birostris*), Adlerrochen (*Mobula hypostoma*), Japanischer Teufelsrochen (*Mobula japonica*), Teufelsfisch (*Mobula mobular*), Chilenischer Teufelsrochen (*Mobula tarapacana*) und Glatter Teufelsrochen (*Mobula thurstoni*).

- (2) Fangschiffe der Union setzen Teufelsrochen soweit machbar unverzüglich unversehrt frei, sobald sie im Netz, am Haken oder auf dem Schiff gesichtet werden, sodass die einzelnen Exemplare so wenig Schaden wie möglich erleiden.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahl der Rückwürfe und Freisetzungen von Teufelsrochen, die im Rahmen von ICCAT-Fischereien gefangen wurden, und, soweit möglich, Angaben zu ihrem Zustand (tot oder lebend) über ihre nationalen Beobachterprogramme erfasst werden. Die Mitgliedstaaten melden diese Informationen an die Kommission. Die Kommission meldet sie an das ICCAT-Sekretariat.
- (4) Werden Teufelsrochen im Rahmen eines Ringwadeneinsatzes unbeabsichtigt gefangen und eingefroren, so übergibt das Fangschiff der Union den zuständigen Behörden den gesamten Teufelsrochen oder wirft ihn am Ort der Anlandung zurück. Teufelsrochen, die auf diese Weise übergeben werden, dürfen nicht verkauft oder getauscht, sondern nur für den menschlichen Verzehr im Inland gespendet werden.“

5. In Artikel 41 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Im Südatlantik:

- a) gelten die Absätze 2a, 4 und 5 weder für Schiffe, die ausschließlich im östlichen Südatlantik nördlich von 55°N oder ausschließlich südlich von 35° S, noch für Schiffe, die ausschließlich im westlichen Südatlantik südlich von 40°S tätig sind;
- b) verläuft die Grenze zwischen dem östlichen Südatlantik und dem westlichen Südatlantik bei 20° W.“

6. Artikel 66a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Schiff gemäß Absatz 1 gesichtet, erfasst der betreffende Mitgliedstaat oder die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) (im Folgenden „sichtende Stelle“) die Erkenntnisse und übermittelt unverzüglich, möglichst auf elektronischem Weg, einen Bericht an die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats oder der Flaggen-Partei oder der Flaggen-Nicht-Partei des gesichteten Schiffes mit Kopie an das ICCAT-Sekretariat, die Kommission und die EFCA. Führt das gesichtete Schiff die Flagge eines Mitgliedstaats, so ergreift der Flaggenmitgliedstaat unverzüglich geeignete Maßnahmen in Bezug auf das betreffende Schiff. Sowohl die sichtende Stelle als auch der Flaggenmitgliedstaat des gesichteten Schiffes übermitteln der Kommission und der EFCA Informationen über die Sichtung, einschließlich Einzelheiten zu ergriffenen Folgemaßnahmen.“

7. Artikel 72 erhält folgende Fassung:

„Artikel 72

Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die im Rahmen dieser Verordnung erhobenen und ausgetauschten Daten werden im Einklang mit den geltenden Vorschriften über Datenschutz und Vertraulichkeit gemäß den Artikeln 112 und 113 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 behandelt, sofern in diesem Artikel nichts anderes festgelegt ist.
- (2) Die im Rahmen dieser Verordnung erhobenen personenbezogenen Daten werden für die Zwecke der Durchführung und Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen verarbeitet, einschließlich aller Untersuchungen im Zusammenhang mit Beschwerden und Verstößen sowie den damit verbundenen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren.
- (3) Personenbezogene Daten, die im Rahmen dieser Verordnung verarbeitet werden, werden nicht länger als zehn Jahre gespeichert, es sei denn, diese personenbezogenen Daten sind erforderlich, um die Weiterverfolgung eines Verstoßes, einer Inspektion oder eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens zu ermöglichen. In diesen Fällen können die personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren gespeichert werden. Werden die Daten für einen längeren Zeitraum gespeichert, müssen die personenbezogenen Daten anonymisiert werden.“

Artikel 2
Änderung der Verordnung (EU) 2018/975

Die Verordnung (EU) 2018/975 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ‚Grundfischerei‘ Fangtätigkeiten mit allen Arten von Fanggeräten, welche im normalen Verlauf der Tätigkeiten wahrscheinlich mit dem Meeresboden oder benthischen Organismen in Berührung kommen, einschließlich Grundsleppnetzen, pelagischen Schleppnetzen und Grundleinen;“

b) Folgende Nummern werden eingefügt:

„(7a) ‚Fischerei mit Grundsleppnetz‘ Fangtätigkeiten mit einem Fanggerät, welches dafür ausgelegt ist, durch das Wasser gezogen zu werden und mit dem Meeresboden in Berührung zu kommen;

(7b) ‚Fischerei mit pelagischem Schleppnetz‘ Fangtätigkeiten mit einem Fanggerät zum Fang von benthopelagischen Arten mit einem Schleppnetz, welches dafür ausgelegt ist, in der Nähe des Meeresbodens durch das Wasser gezogen zu werden, ohne dabei länger mit dem Meeresboden in Berührung zu kommen;

(7c) ‚Fischerei mit Grundleine‘ Fangtätigkeiten mit einem Fanggerät in Form einer Leine, an der ein oder mehrere Haken (mit oder ohne Köder) befestigt sind und die mit einem Gewicht versehen ist, um auf dem Meeresboden oder in der Nähe des Meeresbodens zu fischen, einschließlich Langleinen, Handleinen, Vertikal-Leinen und Trotlines;“

c) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„(11) ‚Versuchsfischerei‘ eine Fischerei,

- a) in der in den letzten zehn Jahren kein regulärer Fischfang betrieben wurde und in der der Fischfang auf gezielte Fischereien beschränkt war, die von der SPRFMO-Kommission auf der Grundlage von Gutachten des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses genehmigt worden waren, wobei die Zielart als der größte Anteil (in Lebendgewicht) am Gesamtfang eines jeden Hols, Schlepps oder Aussetzvorgangs definiert wurde, oder
- b) in der für die Zwecke des Fischfangs mit einem bestimmten Fanggerät oder einer bestimmten Technik in den letzten zehn Jahren kein regulärer Fischfang mit diesem Fanggerät oder dieser Technik betrieben wurde und in der der Fischfang auf gezielte Fischereien beschränkt war, die von der SPRFMO-Kommission auf der Grundlage von Gutachten des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses genehmigt worden waren, wobei die Zielart als der größte Anteil (in Lebendgewicht) am Gesamtfang eines jeden Hols, Schlepps oder Aussetzvorgangs definiert wurde,
- c) in der in den letzten zehn Jahren Versuchsfischerei betrieben wurde und für die die SPRFMO-Kommission noch keine Entscheidung getroffen hat, ob die Fischerei geschlossen oder als traditionelle Fischerei betrieben wird,
- d) die eine Grundfischerei gemäß den Bedingungen von Artikel 12 Absatz 2 darstellt oder

- e) die vom Wissenschaftsausschuss weder überprüft noch einer wissenschaftlichen Überwachung unterzogen wurde und für die der Wissenschaftsausschuss kein Fanggutachten abgegeben hat bzw. wenn der Wirtschaftsausschuss ein solches Fanggutachten abgegeben hat, die SPRFMO es nicht berücksichtigt hat;

für die Zwecke der Versuchsfischerei ist das „Lebendgewicht“ das Gewicht des ganzen Fisches zum Zeitpunkt des Fangs, vor jeglicher Verarbeitung, Veränderung oder Entfernung von Teilen, wie etwa dem Köpfen, Ausnehmen, Trocknen oder Einfrieren;“

- d) Folgende Nummern werden angefügt:

- „(19) ‚Rechtsträger im Fischereisektor‘ jeden in Artikel 305 Absatz 1 Buchstaben c, d und e des SRÜ bezeichneten Rechtsträger, der gemäß Anhang IV des SPRFMO-Übereinkommens erklärt hat, dass er die Bestimmungen des SPRFMO-Übereinkommens und alle infolge des Übereinkommens erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten wird;
- (20) ‚SPRFMO-Register der zugelassenen Inspektionsschiffe und Behörden des Inspektionsschiffs‘ das vom Sekretariat der SPRFMO erstellte Verzeichnis der von der Kommission oder der EFCA, den Vertragsparteien und kooperierenden Nichtvertragsparteien der SPRFMO gemeldeten Inspektionsschiffe und Behörden, die bevollmächtigt sind, im SPRFMO-Übereinkommensbereich Maßnahmen zum Anbordgehen von Schiffen und Inspektionen durchzuführen.

- (21) ‚Behörden des Inspektionsschiffs‘ die Behörden der Vertragspartei, unter deren Flagge das Inspektionsschiff fährt;
- (22) ‚zugelassenes Inspektionsschiff‘ jedes Schiff, das im SPRFMO-Register der zugelassenen Inspektionsschiffe und Behörden des Inspektionsschiffes aufgeführt ist;
- (23) ‚zugelassener Inspektor‘ einen Inspektor, der von den für das Anbordgehen und die Inspektionen zuständigen Behörden, die im SPRFMO-Register der zugelassenen Inspektionsschiffe und Behörden des Inspektionsschiffes aufgeführt sind, geschult und benannt wurde;
- (24) ‚aufgegebenes Fanggerät‘ Fanggerät, das ein Schiff aus Gründen höherer Gewalt oder aus anderen unvorhergesehenen Gründen absichtlich auf See zurückgelassen hat;
- (25) ‚verlorenes Fanggerät‘ Fanggerät, über das ein Schiff unbeabsichtigt die Kontrolle verloren hat und das nicht mehr aufgefunden und/oder geborgen werden kann;
- (26) ‚entsorgtes Fanggerät‘ Fanggerät, das ein Schiff auf See zurückgelassen hat, ohne zu versuchen, es wieder unter Kontrolle zu bringen oder zu bergen;
- (27) ‚Kunststoff‘ einen festen Stoff, der als wesentlichen Bestandteil ein oder mehrere Polymere mit hoher Molekularmasse enthält und entweder bei der Herstellung des Polymers oder bei der Fertigung des Endproduktes durch Hitze und/oder Druck geformt wird.“

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Absätze werden eingefügt:

„(1a) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten, wenn die Gesamtfangmenge 70 % der von der SPRFMO-Kommission festgelegten Obergrenze für den Bestand im gesamten Verbreitungsgebiet erreicht hat.

(1b) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten für die Mitgliedstaaten nach der Mitteilung gemäß Absatz 1a Berichtszeiträume von 15 Tagen. Zu diesem Zweck wird der Kalendermonat in zwei Berichtszeiträume unterteilt, wobei der erste Zeitraum von Tag 1 bis Tag 15 und der zweite Zeitraum von Tag 16 bis zum Monatsende läuft.

(1c) Für den ersten vorzulegenden 15-Tage-Bericht melden die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Fänge innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des ersten Zeitraums. Die Kommission übermittelt diese Informationen innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf dieses Zeitraums an das Sekretariat der SPRFMO. Für die anschließenden 15-Tage-Zeiträume melden die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Fänge innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf des jeweiligen Zeitraums. Die Kommission übermittelt diese Informationen innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des jeweiligen Zeitraums an das Sekretariat der SPRFMO.“

3. Folgender Artikel wird in Titel III, Kapitel I eingefügt:

„Artikel 11a

Bewirtschaftungsgebiete für Grundfischerei

- (1) Grundfischerei im SPRFMO-Übereinkommensbereich im Rahmen dieses Kapitels darf nur in den in Anhang XIV festgelegten Bewirtschaftungsgebieten für die Fischerei mit Grundschieppnetzfüngern, pelagischen Schlieppnetzfüngern und Grundleinenfüngern erfolgen. In diesen Gebieten
 - a) darf die Fischerei mit Grundschieppnetzen nur in einem Bewirtschaftungsgebiet für die Fischerei mit Grundschieppnetzfüngern erfolgen;
 - b) darf die Fischerei mit pelagischen Schlieppnetzen nur in einem Bewirtschaftungsgebiet für die Fischerei mit pelagischen Schlieppnetzfüngern oder einem Bewirtschaftungsgebiet für die Fischerei mit Grundschieppnetzfüngern erfolgen und
 - c) darf die Fischerei mit Grundleinen nur in einem Bewirtschaftungsgebiet für die Fischerei mit Grundleinenfüngern erfolgen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 dieses Artikels gelten für die Grundfischerei im SPRFMO-Übereinkommensbereich die Bestimmungen des Kapitels II für Versuchsfischereien, wenn sie
 - a) außerhalb eines Bewirtschaftungsgebiets erfolgt
 - b) innerhalb eines Bewirtschaftungsgebiets mit anderen Methoden der Grundfischerei als Grundschieppnetzen, pelagischen Schlieppnetzen oder Grundangleinen erfolgt oder

- c) innerhalb eines Bewirtschaftungsgebiets für pelagische Schleppnetzfänger mit Grundschleppnetzen oder in einem Bewirtschaftungsgebiet für Grundleinenfänger mit Grundschleppnetzen oder pelagischen Schleppnetzen erfolgt oder
- d) innerhalb eines Bewirtschaftungsgebiets erfolgt, in dem gezielt Arten befischt werden, die zuvor nicht gezielt befischt wurden, es sei denn, die betreffende Art wurde regelmäßig im Rahmen einer bestehenden Fischerei gefangen“.

4. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Fanggenehmigung für die Grundfischerei

- (1) Die Mitgliedstaaten gestatten Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge nicht, ohne vorherige Genehmigung der SPRFMO Grundfischerei zu betreiben.
- (2) Mitgliedstaaten, deren Schiffe beabsichtigen, in den Bewirtschaftungsgebieten für Grundfischerei gemäß Anhang XIV Grundfischerei zu betreiben, übermitteln der Kommission einen Antrag auf Genehmigung spätestens 75 Tage vor Beginn der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses, bei der der Antrag behandelt wird. Die Kommission leitet diesen Antrag spätestens 60 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses an das Sekretariat der SPRFMO weiter. Der Antrag muss eine Folgenabschätzung der Grundfischerei hinsichtlich der vorgeschlagenen Fischereitätigkeit enthalten.

- (3) Die in Absatz 2 dieses Artikels genannte Folgenabschätzung wird im Einklang mit dem SPRFMO-Standard für Folgenabschätzungen der Grundfischerei* anhand der besten verfügbaren Daten in einem Maßstab durchgeführt, der nicht gröber sein darf als die in Anhang XV festgelegten Bewirtschaftungsgebiete, wobei die bisherige Grundfischerei in den vorgeschlagenen Gebieten und die kumulativen Auswirkungen der bisherigen und der geplanten Fischerei, einschließlich etwaiger erheblicher negativer Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme, zu berücksichtigen sind; zudem müssen darin Maßnahmen vorgeschlagen werden, durch die diese Auswirkungen verhindert werden können.
- (4) Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über die Entscheidung der SPRFMO hinsichtlich der Genehmigung des Betriebs von Grundfischerei im SPRFMO-Übereinkommensbereich, für die die Folgenabschätzung durchgeführt wurde, einschließlich der damit zusammenhängenden Bedingungen und der einschlägigen Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Folgenabschätzungen gemäß Absatz 2 mindestens alle drei Jahre und immer, wenn in der Fischerei eine wesentliche Veränderung mit möglichen Auswirkungen auf das Ausmaß des Risikos oder die Auswirkungen der Fischerei eingetreten ist, aktualisiert werden. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Informationen, sobald sie vorliegen, der Kommission. Die Kommission leitet diese Informationen an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

* Abrufbar unter <https://www.sprfmo.int/science/benthic-impact-assessments/>.

5. Artikel 13 wird gestrichen.

6. Die Artikel 14, 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 14

Empfindliche marine Ökosysteme (VME) in der Grundfischerei

- (1) Enthält ein Hol VME-Indikatortaxa gemäß Anhang XVI in Höhe der oder über den Gewichtsschwellenwerten gemäß Anhang XVII oder drei oder mehr verschiedene VME-Indikatortaxa in Höhe der oder über den Gewichtsschwellenwerten gemäß Anhang XVIII, so stellen Fischereifahrzeuge die Grundfischerei im Kontaktbereich mit einem empfindlichen marinen Ökosystem innerhalb von einer Seemeile beiderseits der Schleppnetzstrecke, das an jedem Ende um eine Seemeile verlängert wird, unverzüglich ein.
- (2) Fischereifahrzeuge melden dem Flaggenmitgliedstaat auf der Grundlage der Leitlinien in Anhang IV das Auffinden empfindlicher mariner Ökosysteme, einschließlich einer detaillierten Beschreibung des Auffindens. Der Flaggenmitgliedstaat nimmt eine Gegenüberstellung des Auffindens mit der bestehenden Modellvorhersage und mit vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen zur Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme vor, um zu überprüfen, ob in dem betreffenden Gebiet und/oder im umliegenden Gebiet wahrscheinlich ein empfindliches marines Ökosystem vorhanden ist, ob erhebliche schädliche Auswirkungen aufgetreten sind und ob das Risiko erheblicher schädlicher Auswirkungen in der Zukunft besteht. Der Mitgliedstaat leitet diese Informationen unverzüglich an die Kommission weiter. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das Sekretariat der SPRFMO weiter.
- (3) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über jedes Auffinden eines empfindlichen marinen Ökosystems, das dem Sekretariat der SPRFMO von anderen SPRFMO-Vertragsparteien oder kooperierenden Nichtvertragsparteien der SPRFMO gemeldet wird.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge keine Grundfischerei im Kontaktbereich mit einem empfindlichen marinen Ökosystem gemäß den Absätzen 2 und 3 betreiben, es sei denn, die SPRFMO-Kommission hat Abhilfemaßnahmen festgelegt, die die Wiederaufnahme der Grundfischerei in dem Gebiet zulassen.

Artikel 15

Einsatz von Beobachtern in der Grundfischerei

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die Grundfischerei betreiben, die in Anhang XIX festgelegten Mindestvorgaben für den Einsatz von wissenschaftlichen Beobachtern einhalten.

Artikel 16

Meldung von Daten für die Grundfischerei

- (1) Im Einklang mit Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 melden die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 15. eines jeden Monats die Fänge an Grundfischarten aus dem vorangegangenen Monat.
- (2) Die Mitgliedstaaten untersagen Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge, an der Grundfischerei teilzunehmen, wenn die in Anhang V festgelegten für die Identifizierung des Fischereifahrzeugs erforderlichen Mindestdaten nicht übermittelt wurden.

- (3) Abweichend von Artikel 29 Absatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre Fischereiüberwachungszentren (FÜZ) die Daten des Schiffsüberwachungssystems (VMS) von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich Grundfischerei betreiben, während der Dauer jeder Fangreise automatisch und kontinuierlich mindestens alle 30 Minuten an das Sekretariat der SPRFMO übertragen, wobei eine Fangreise mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem das Schiff aus dem Hafen ausläuft, alle Zeiten einschließt, in denen es sich im SPRFMO-Übereinkommensbereich aufhält, und endet, wenn es in den Hafen einläuft.“

7. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

Genehmigung für die Versuchsfischerei

- (1) Mitgliedstaaten, die einem Fischereifahrzeug unter ihrer Flagge eine Genehmigung für den Fischfang in einer Versuchsfischerei erteilen möchten, legen der Kommission die folgenden Unterlagen vor:
- a) spätestens 130 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses eine Kurzbeschreibung ihres geplanten Fischereieinsatzplans zu Informationszwecken unter Verwendung des Musters für die Kurzbeschreibung eines Fischereieinsatzplans. Die Kommission leitet dieses Dokument spätestens 120 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses an das Sekretariat der SPRFMO weiter;

- b) spätestens 80 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses eine Kopie der folgenden Unterlagen:
 - i) Antrag auf Genehmigung mit den Angaben gemäß Anhang V;
 - ii) Fischereieinsatzplan gemäß Anhang VI, einschließlich einer Verpflichtung zur Einhaltung des Datenerhebungsprogramms der SPRFMO gemäß Artikel 18 Absätze 3, 4 und 5 dieser Verordnung.
- (2) Spätestens 60 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses leitet die Kommission den Antrag an die SPRFMO-Kommission und den Fischereieinsatzplan an den SPRFMO-Wissenschaftsausschuss weiter.
- (3) Die Kommission unterrichtet den betroffenen Mitgliedstaat über die Entscheidung der SPRFMO hinsichtlich der Genehmigung der Versuchsfischerei.“

8. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

Kiemennetze

Mitgliedstaaten, deren Schiffe den SPRFMO-Übereinkommensbereich durchqueren wollen und Kiemennetze an Bord mitführen,

- a) verständigen das Sekretariat der SPRFMO und die Kommission mindestens 72 Stunden vor der Einfahrt des Schiffes in den SPRFMO-Übereinkommensbereich und geben dabei den voraussichtlichen Zeitpunkt der Ein- und der Ausfahrt und die Länge des an Bord mitgeführten Kiemennetzes an;
- b) sorgen dafür, dass Schiffe unter ihrer Flagge ein VMS betreiben, das während des Aufenthalts im SPRFMO-Übereinkommensbereich mindestens jede Stunde ein Signal absetzt;
- c) sorgen dafür, dass die Schiffe die VMS-Positionsmeldungen automatisch an ihr FÜZ übermitteln, während sie den SPRFMO-Übereinkommensbereich durchqueren;
- d) stellen sicher, dass ihr FÜZ die in Buchstabe b genannten VMS-Meldungen mindestens einmal pro Stunde automatisch an das Sekretariat der SPRFMO weiterleitet, und
- e) informieren das Sekretariat der SPRFMO und die Kommission, falls versehentlich ein Kiemennetz verloren gegangen ist oder aufgegeben wurde, so schnell wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 48 Stunden nach dem Verlust oder der Aufgabe des Fanggeräts über Datum, Uhrzeit, Position und Länge in Metern des verloren gegangenen Kiemennetzes.“

9. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich fischen dürfen und die zuvor noch nicht im SPRFMO-Schiffsregister geführt wurden, mindestens 20 Tage vor dem Tag, an dem solche Schiffe erstmals zum Zweck der Befischung von SPRFMO-Fischereiressourcen in den SPRFMO-Übereinkommensbereich einfahren. Die Kommission leitet diese Informationen mindestens 15 Tage vor dem Tag der ersten Einfahrt in den SPRFMO-Übereinkommensbereich an das Sekretariat der SPRFMO weiter.“

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(4a) Für die Zwecke des Absatzes 4 verliert eine im SPRFMO-Schiffsregister eingetragene Genehmigung ihre Gültigkeit, wenn sich einer der folgenden Punkte ändert, und zwar so lange bis die entsprechenden Angaben aktualisiert werden:

- a) Flagge des Schiffs;
- b) internationales Rufzeichen (sofern zutreffend);
- c) Datum des Genehmigungsbeginns;
- d) Datum des Ablaufs der Genehmigung;
- e) eindeutige Schiffsidentifizierung (UVI)/IMO-Kennnummer.“

10. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Umladungen auf See und im Hafen dürfen nur zwischen zugelassenen Fischereifahrzeugen erfolgen, die im SPRFMO-Schiffsregister geführt werden.“

(3) Umladungen von Kraftstoff, Besatzung, Fanggerät oder sonstigen Vorräten auf See im SPRFMO-Übereinkommensbereich dürfen nur zwischen zugelassenen Fischereifahrzeugen erfolgen, die im SPRFMO-Schiffsregister geführt werden.“

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(5) Fischereifahrzeugen der Union ist es untersagt, während derselben Fangreise sowohl als entladendes als auch als aufnehmendes Fischereifahrzeug tätig zu sein, außer in Fällen höherer Gewalt, die außerhalb der Kontrolle des Schiffes liegen. Als höhere Gewalt gelten auch schwerwiegende technische Störungen oder andere Zwischenfälle, die die Sicherheit der Besatzung gefährden oder zu einem erheblichen finanziellen Verlust durch Fischverderb führen. In solchen Fällen unterrichten die Fischereifahrzeuge die Flaggenmitgliedstaaten über die Umladung und die Umstände des Falls höherer Gewalt. Der Flaggenmitgliedstaat leitet innerhalb eines Arbeitstags nach Abschluss der Umladung alle eingegangenen Informationen unverzüglich an das Sekretariat der SPRFMO und die Kommission oder die von dieser benannte Stelle weiter.

- (6) Bis zum 15. Januar jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Liste der Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die im Vorjahr im SPRFMO-Übereinkommensbereich andere Arten als Chilenische Bastardmakrele aktiv befischt haben oder an deren Umladung beteiligt waren. Die Kommission übermittelt diese Angaben bis zum 30. Januar jedes Jahres an das Sekretariat der SPRFMO.“

11. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

Mitteilung von Umladungen

- (1) Bei Umladungen von im SPRFMO-Übereinkommensbereich gefangenen Fischereiressourcen übermittelt der Flaggenmitgliedstaat des aufnehmenden Fischereifahrzeugs der Union der Kommission und dem Sekretariat der SPRFMO gleichzeitig und mindestens 36 Stunden vor dem voraussichtlichen Beginn einer solchen Umladung die SPRFMO-Voranmeldung der Umladung gemäß Anhang VII. Eine solche Meldung ist erforderlich, unabhängig davon, wo die Umladung stattgefunden hat.

- (2) Beginnt die Umladung gemäß Absatz 1 nicht innerhalb von 72 Stunden nach dem gemeldeten voraussichtlichen Beginn der Umladung oder nicht im Umkreis von 50 Seemeilen von der in der Voranmeldung der Umladung mitgeteilten voraussichtlichen Position, so übermittelt der Flaggenmitgliedstaat des aufnehmenden Fischereifahrzeugs der Union der Kommission und dem Sekretariat der SPRFMO gleichzeitig und so schnell wie möglich und in jedem Fall spätestens 24 Stunden nach dem tatsächlichen Beginn der Umladung die geänderte SPRFMO-Voranmeldung der Umladung gemäß Anhang VII.
- (3) Findet eine angemeldete Umladung nicht statt, so teilt der Flaggenmitgliedstaat des aufnehmenden Fischereifahrzeugs der Union dies der Kommission und dem Sekretariat der SPRFMO gleichzeitig und so schnell wie möglich, spätestens jedoch fünf Arbeitstage nach dem angemeldeten Zeitpunkt der Umladung, mit.“

12. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 24a

Anforderungen an die Lagerung auf aufnehmenden Fischereifahrzeugen der Union

Ist ein aufnehmendes Fischereifahrzeug der Union an mehr als einer Umladung beteiligt, so lagert es die Fänge jeder Umladung getrennt, damit sie leicht zuzuordnen sind. An Bord des aufnehmenden Fischereifahrzeugs der Union muss ein Lagerplan vorhanden sein, auf dem eine solche Trennung der Fänge, die von unterschiedlichen Fischereifahrzeugen entladen wurden, verzeichnet ist.“

13. Die Artikel 25 und 26 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 25

Überwachung von Umladungen

- (1) Aufnehmende Fischereifahrzeuge der Union, die an Umladungen auf See beteiligt sind, müssen einen Beobachter an Bord haben, der die Umladung überwacht und die Angaben in dem vorgeschriebenen SPRFMO-Logbuchformular für Umladungen gemäß Anhang VIII erfasst.
- (2) Zusätzlich zu Absatz 1 dieses Artikels und wenn ein entladendes Fischereifahrzeug der Union bei einer Umladung einen Beobachter an Bord hat, überwacht dieser Beobachter ebenfalls die Umladung und erfasst die Angaben in dem vorgeschriebenen SPRFMO-Logbuchformular für Umladungen gemäß Anhang VIII.
- (3) Ein aufnehmendes Fischereifahrzeug der Union darf je Beobachter, der für die Überwachung und Erfassung der Umladung zur Verfügung steht, jeweils nur eine Umladung auf einmal vornehmen.
- (4) Für die Zwecke der Überprüfung der Menge und Art der umgeladenen Fischereiressourcen und um zu gewährleisten, dass eine ordnungsgemäße Überprüfung stattfinden kann, hat der Beobachter an Bord uneingeschränkten Zugang zu dem beobachteten Fischereifahrzeug der Union, einschließlich der Besatzung, der Fanggeräte, der Ausrüstung, der Logbücher (auch in elektronischem Format) und des Fischladeraums.

- (5) Der Beobachter füllt das SPRFMO-Logbuchformular für Umladungen gemäß Anhang VIII aus und übermittelt diese Angaben spätestens 15 Tage, nachdem er von Bord gegangen ist, elektronisch an die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats des aufnehmenden Fischereifahrzeugs der Union.
- (6) Der Flaggenmitgliedstaat des aufnehmenden Fischereifahrzeugs der Union übermittelt der Kommission innerhalb von 25 Tagen, nachdem der Beobachter von Bord gegangen ist, die Beobachterdaten aus dem SPRFMO-Logbuchformular für Umladungen. Die Kommission leitet diese Informationen spätestens 30 Tage, nachdem der Beobachter von Bord gegangen ist, elektronisch an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 26

Nach der Umladung zu übermittelnde Informationen

- (1) Aufnehmende Fischereifahrzeuge, die an Umladungen beteiligt sind, erstellen eine SPRFMO-Umladeerklärung gemäß Anhang IX und legen diese ihrem Flaggenmitgliedstaat spätestens am fünften Tag des Monats vor, der auf den Monat folgt, in dem die Umladung abgeschlossen wurde. Der Flaggenmitgliedstaat übermittelt die Erklärung der Kommission spätestens am zehnten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Umladung abgeschlossen wurde. Die Kommission übermittelt diese Informationen spätestens am 15. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Umladung abgeschlossen wurde, an das Sekretariat der SPRFMO.

- (2) Aufnehmende Fischereifahrzeuge , die an Umladungen beteiligt sind, führen während der gesamten Fangreise eine Kopie der SPRFMO-Umladeerklärung an Bord mit und legen diese gegebenenfalls einem bevollmächtigten Inspektor vor.“

14. Artikel 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zusätzlich zu den Datenmeldeanforderungen gemäß den Artikeln 7, 11, 14, 16, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28a, 28u, 29, 35b, 35e, 40 und 41 übermitteln die Mitgliedstaaten, deren Schiffe im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, der Kommission die Angaben gemäß den Absätzen 2, 3 und 3a des vorliegenden Artikels.“

- b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(3a) Bis zum 15. Januar jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten, deren Schiffe im SPRFMO-Übereinkommensbereich in anderen Fischereien als der Fischerei auf Chilenische Bastardmakrele tätig sind, der Kommission die Liste der Schiffe, die im vorangegangenen Kalenderjahr im Übereinkommensbereich aktiv gefischt haben oder an Umladungen beteiligt waren. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 30. Januar jedes Jahres an das Sekretariat der SPRFMO weiter.“

15. Kapitel IV Artikel 28 erhält folgende Fassung:

„ABSCHNITT 1

AKKREDITIERUNGSVERFAHREN FÜR BEOBACHTERPROGRAMME UND MINDESTSTANDARDS

Artikel 28

Beobachterprogramme

- (1) Die Mitgliedstaaten, deren Schiffe im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, richten Beobachterprogramme zur Erhebung der Daten gemäß Anhang X ein.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen der gemäß Absatz 1 eingerichteten Beobachterprogramme und von allen Dienstleistern nur unabhängige und unparteiische Beobachter entsandt werden.
- (3) Bei Fischereien, in denen für den Einsatz von Beobachtern eine Mindestabdeckung vorgeschrieben ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge nur im Rahmen von Beobachterprogrammen und von Dienstleistern entsandt werden, die von der SPRFMO-Kommission akkreditiert sind.
- (4) Bei Fischereien, in denen nicht in 100 % der Fälle ein Beobachter eingesetzt werden muss, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Methode zur Zuweisung von Beobachtern an Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge für die zu überwachende Fischerei repräsentativ und dem spezifischen Datenbedarf der Fischerei insgesamt angemessen ist.

- (5) Die Mitgliedstaaten dokumentieren und übermitteln Informationen über die Methoden, die zur Zuweisung von Beobachtern an Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge angewandt werden, um die Anforderungen an die Abdeckung hinsichtlich des Einsatzes von Beobachtern zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission diese Informationen in ihrem wissenschaftlichen Jahresbericht für das Vorjahr.
- (6) Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, Beobachter aus dem Beobachterprogramm einer anderen Vertragspartei oder einer kooperierenden Nichtvertragspartei zu entsenden, unterrichten die Kommission vor einem solchen Einsatz. Die Kommission holt die Zustimmung der Vertragspartei oder kooperierenden Nichtvertragspartei ein und unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat.

Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, Beobachter aus dem akkreditierten Beobachterprogramm eines anderen Mitgliedstaats zu entsenden, unterrichten die Kommission vor einem solchen Einsatz.

- (7) Forschungsschiffe der Union, die zu Forschungszwecken fischen, sind von der Verpflichtung ausgenommen, akkreditierte Beobachter an Bord zu haben, es sei denn, sie betreiben eine Versuchsfischerei. Die Flaggenmitgliedstaaten von Forschungsschiffen, die zu Forschungszwecken fischen und keine Versuchsfischerei betreiben, müssen die Anforderungen an die Datenerhebung und Berichterstattung gemäß Anhang X und Artikel 28a erfüllen und sicherstellen, dass das wissenschaftliche Personal an Bord in der Lage ist, alle in diesen Anforderungen enthaltenen Beobachtungs- und Berichterstattungspflichten in vollem Umfang wahrzunehmen.

Artikel 28a

Meldung von Beobachterdaten

- (1) Bis zum 15. September jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten, deren Schiffe im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, der Kommission die in Anhang X genannten Beobachterdaten für das vorangegangene Kalenderjahr. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 30. September jedes Jahres an das Sekretariat der SPRFMO weiter.
- (2) Spätestens 45 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses übermitteln die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, einen jährlichen Bericht über die Durchführung des Beobachterprogramms für die Fischereitätigkeit im Vorjahr. Der Bericht muss Angaben über die Ausbildung der Beobachter, Programmgestaltung und -umfang, die Art der erhobenen Daten, Angaben zu den in Anspruch genommenen Dienstleistern sowie alle im Verlauf des Jahres aufgetretenen Probleme enthalten. Die Kommission leitet diese Angaben spätestens 30 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 28b

Akkreditierung von Beobachterprogrammen

- (1) Mitgliedstaaten, die ihr Beobachterprogramm akkreditieren lassen wollen, übermitteln der Kommission mindestens sieben Monate vor der Jahrestagung der SPRFMO-Kommission, auf der die Akkreditierung behandelt werden soll, alle relevanten Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der Standards gemäß den Artikeln 28c bis 28o, einschließlich Handbüchern, Leitfäden und Schulungsmaterial sowie gegebenenfalls Informationen über nationale Programme und Dienstleister, die bereits von anderen regionalen Fischereiorganisationen akkreditiert wurden. Die Kommission leitet diese Informationen mindestens sechs Monate vor der Jahrestagung der SPRFMO-Kommission an das Sekretariat der SPRFMO weiter.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bei Bedarf zusätzliche Informationen und Korrekturen im Zusammenhang mit ihrem Beobachterprogramm. Die Kommission leitet diese Informationen an das Sekretariat der SPRFMO weiter.
- (3) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten den Entwurf des vorläufigen Evaluierungsberichts ihres Beobachterprogramms zur Stellungnahme und leitet etwaige Anmerkungen an das Sekretariat der SPRFMO weiter.
- (4) Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über die Entscheidung der SPRFMO hinsichtlich der Akkreditierung seines Beobachterprogramms.

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen ihrer Beobachterprogramme und von ihren Dienstleistern nur unabhängige und unparteiische Beobachter entsandt werden. Dies bedeutet, dass weder das Beobachterprogramm bzw. der Dienstleister noch die einzelnen Beobachter ein direktes finanzielles Interesse oder Eigentum an oder geschäftliche Verbindungen zu Schiffen, Verarbeitungsbetrieben, Agenten und Einzelhändlern haben, die am Fang, der Entnahme, dem Transport, der Verarbeitung oder dem Verkauf von Fisch oder Fischereierzeugnissen beteiligt sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Beobachterprogramme und Dienstleister sowie die einzelnen Beobachter
 - a) kein direktes finanzielles Interesse – mit Ausnahme der Erbringung von Beobachterdiensten – an der Fischerei im Zuständigkeitsbereich der SPRFMO haben; dies schließt ein
 - i) jegliches Eigentum, jegliche Hypothekenforderung oder sonstige gesicherte Beteiligung an einem Schiff oder an einem Verarbeitungsbetrieb, das bzw. der am Fang, der Entnahme oder der Verarbeitung von Fisch beteiligt ist;
 - ii) jegliche Geschäftstätigkeit zum Verkauf von Waren oder Dienstleistungen an ein Schiff oder einen Verarbeitungsbetrieb, das bzw. der in der Fischerei tätig ist;
 - iii) jegliche Geschäftstätigkeit zum Erwerb roher oder verarbeiteter Erzeugnisse von einem Schiff oder Verarbeitungsbetrieb, das bzw. der in der Fischerei tätig ist;

- b) weder unmittelbar noch mittelbar Geldzuwendungen, Geschenke, Vergünstigungen, Unterhaltungsangebote, unverhältnismäßige Unterbringung, Darlehen oder sonstige geldwerte Vorteile von Personen verlangen oder annehmen, die entweder Tätigkeiten ausüben, die von einer Vertragspartei, einer mit den betreffenden Dienstleistungen in Verbindung stehenden kooperierenden Nichtvertragspartei oder der SPRFMO geregelt werden, oder Interessen haben, die durch die Erfüllung oder Nichterfüllung der offiziellen Pflichten des Beobachters erheblich beeinflusst werden könnten;
- c) nicht als Beobachter auf einem Schiff oder in einem Verarbeitungsbetrieb tätig sind, das bzw. der sich im Eigentum einer Person befindet oder von einer Person betrieben wird, die den Beobachter in den zurückliegenden drei Jahren in einer anderen Funktion beschäftigt hat (z. B. als Besatzungsmitglied), und
- d) keine Beschäftigung als Besatzungsmitglied oder Mitarbeiter eines Schiffes oder eines Verarbeitungsbetriebs erbitten oder annehmen, während sie im Rahmen des Beobachterprogramms des Mitgliedstaats oder von dem Dienstleister beschäftigt werden.

Artikel 28d

Qualifikationen der Beobachter

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beobachter, die für ihr Beobachterprogramm eingestellt oder von ihren Dienstleistern entsandt werden, über Folgendes verfügen:

- a) einschlägige Ausbildung oder technische Schulung und/oder Erfahrung mit den betreffenden Flotten;
- b) die Fähigkeit, die in diesem Abschnitt beschriebenen Beobachterpflichten zu erfüllen;

- c) keine Verurteilungen im Führungszeugnis, die die Integrität des Beobachters infrage stellen oder auf Gewaltbereitschaft schließen lassen, und
- d) die Fähigkeit, alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich Pässen und Visa, zu beschaffen.

Artikel 28e

Schulung von Beobachtern

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in ihren Beobachterprogrammen tätigen oder von ihren Dienstleistern entsandten Beobachter vor ihrem Einsatz angemessen geschult werden. Die Schulung muss Folgendes umfassen:
 - a) das Verhältnis zwischen Fischereiwissenschaft und Fischereimanagement und die Bedeutung der Datenerhebung in diesem Zusammenhang;
 - b) die einschlägigen Bestimmungen des SPRFMO-Übereinkommens, dieser Verordnung und der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der SPRFMO, die für die Aufgaben und Pflichten der Beobachter relevant sind;
 - c) die Bedeutung der Beobachterprogramme, einschließlich des Verständnisses der Pflichten, Rechte, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Beobachter;
 - d) Sicherheit auf See, einschließlich Notfällen auf See, Anziehen von Überlebensanzügen, den Einsatz von Schutzausrüstung, die Verwendung von Funkgeräten, Überleben auf See und die Konfliktbewältigung und Überleben im kalten Wasser;
 - e) Erste-Hilfe-Schulung speziell für die Arbeit auf See oder fernab der Zivilisation;

- f) Identifizierung von Arten und Erfassung der auf See anzutreffenden Arten, einschließlich Ziel- und Nichtzielarten, geschützter Arten, Seevögeln, Meeressäugtieren, Meeresschildkröten, Wirbellosen, die auf das Vorhandensein von empfindlichen marinen Ökosystemen hindeuten, usw.;
- g) Kenntnis der verschiedenen Arten und der Funktionsweise von Vorrichtungen zur Verminderung von Beifängen, die zur Durchführung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der SPRFMO erforderlich sind;
- h) Protokolle für die sichere Handhabung zur Wiedereinsetzung und Freisetzung von Seevögeln, Meeressäugtieren und Meeresschildkröten;
- i) für die SPRFMO relevante Arten von Fischereifahrzeugen und Fanggeräten;
- j) Techniken und Verfahren zur Schätzung von Fangmengen und Artenzusammensetzung;
- k) der Einsatz und Wartung von Probenahmegeräten, einschließlich Waagen und Schiebelehren;
- l) Probenahmemethoden auf See, d. h. Entnahme von Fischproben, Geschlechtsbestimmung von Fischen, Mess- und Wiegetechniken, Entnahme und Lagerung von Exemplaren;
- m) ein Verständnis möglicher Verzerrungen bei der Probenahme, wie sie auftreten und wie sie sich vermeiden lassen;
- n) die Aufbewahrung von Proben für die Analyse;
- o) Codes und Formate für die Datenerfassung;

- p) Kenntnis von Fanglogbüchern und Aufzeichnungspflichten, um den Beobachtern die im Rahmen der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der SPRFMO vorgeschriebene Datenerhebung zu erleichtern;
 - q) die Verwendung digitaler Aufzeichnungsgeräte oder elektronischer Notebooks;
 - r) Nutzung elektronischer Geräte, die für die Beobachtertätigkeit eingesetzt werden, und Verständnis ihrer Funktionsweise;
 - s) gegebenenfalls die Nutzung elektronischer Überwachungssysteme als Ergänzung zu der Arbeit der Beobachter;
 - t) mündliche Nachbesprechung und Abfassung von Berichten;
 - u) Schulung zu relevanten Aspekten des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL-Übereinkommen).
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen ihrer Beobachterprogramme oder von ihren Dienstleistern fortlaufend den Qualifikationsanforderungen entsprechende Auffrischkurse angeboten werden. Relevante Aktualisierungen der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der SPRFMO und der Beobachteranforderungen werden den Beobachtern vor jeder Entsendung im Rahmen der Einweisung mitgeteilt, z. B. in einem aktualisierten Handbuch.

Artikel 28f

Ausbilder von Beobachtern

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Rahmen ihrer Beobachterprogramme beschäftigten oder von Dienstleistern entsandten Ausbilder von Beobachtern über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen und im Rahmen dieses Programms oder von dem Dienstleister ermächtigt wurden, Beobachter auszubilden.

Artikel 28g

Einweisungen und Nachbesprechungen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen ihrer Beobachterprogramme oder bei ihren Dienstleistern Verfahren bestehen, durch die die Einweisung von und die Nachbesprechung mit Beobachtern sowie die jederzeitige Kommunikation mit den Schiffskapitänen gewährleistet sind.
- (2) Die Einweisungen und die Nachbesprechungen werden von entsprechend geschultem Personal durchgeführt und stellen sicher, dass die Beobachter und Schiffskapitäne ihre jeweiligen Aufgaben und Pflichten klar verstehen.

Artikel 28h

Verfahren zur Datenvalidierung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen ihrer Beobachterprogramme oder bei ihren Dienstleistern Verfahren zur Validierung von Beobachterdaten vorhanden sind.
- (2) Das Verfahren zur Datenvalidierung wird von entsprechend geschultem Personal durchgeführt und stellt sicher, dass die von einem Beobachter erhobenen Daten und Informationen auf Unstimmigkeiten oder Ungenauigkeiten überprüft werden und dass Unstimmigkeiten oder Ungenauigkeiten korrigiert werden, bevor die Informationen in eine Datenbank eingegeben oder für eine Auswertung herangezogen werden. Dazu gehört auch, sicherzustellen, dass im Rahmen des Beobachterprogramms des Mitgliedstaats oder bei dem Dienstleister ein System vorhanden ist, über das Daten, Berichte und sonstige relevante Informationen von einem Beobachter so empfangen werden können, dass eine Manipulation dieser Daten durch Dritte verhindert wird.

- (3) Mit dem Verfahren zur Datenvalidierung wird sichergestellt, dass die Daten folgenden Standards entsprechen:
- a) ein System, über das wissenschaftliche Daten sicher und vertraulich gespeichert und an das Beobachterprogramm des Mitgliedstaats oder den Dienstleister übermittelt werden können;
 - b) Angaben zum Schiff, durch die das Fischfang betreibende Schiff eindeutig identifiziert wird;
 - c) die Daten und Uhrzeiten im Zusammenhang mit dem Fischereiaufwand vorhanden und in sich schlüssig (z. B. dass die Endzeiten nach den Anfangszeiten liegen);
 - d) die Angabe eines validen Orts von Fischereitätigkeiten (z. B. logische Kombinationen von Breiten- und Längengraden), der in sich schlüssig und in den richtigen Einheiten eingetragen ist;
 - e) für die verwendete Fangmethode, die ebenfalls anzugeben ist, geeignete Aufwandsdaten, durch die sich der Fischereiaufwand des Schiffes quantifizieren lässt;
 - f) Fangangaben, aus denen die Fischereiressourcen (soweit möglich auf Ebene der Art) und die an Bord behaltene oder zurückgeworfene Menge der betreffenden Art hervorgehen; und bei Verwendung von Artencodes, dass diese korrekt verwendet werden;

- g) bei Erhebung biologischer Daten oder Längendaten für einen Fisch direkte Verknüpfung mit dem betreffenden Fangaufwand, einschließlich Angaben zu Datum, Uhrzeit, Ort und Fangmethode sowie Angaben zur Methodik der Datenerhebung;
- h) bei Einbeziehung von Umladungen und/oder Anlandungen in das Beobachterprogramm Aufzeichnung von Menge und Art der umgeladenen/angelandeten Fischereiressourcen und Erfassung gemäß einer Standardmethode;
- i) Daten über Interaktionen mit Meeressäugetieren, Seevögeln, Reptilien und/oder anderen gefährdeten Arten, die die einzelnen Arten (soweit möglich), die Anzahl der Tiere, ihren Verbleib (an Bord behalten oder freigesetzt/zurückgeworfen), ihren Zustand bei Freisetzung (lebhaft, lebendig, lethargisch, tot) und die Art der Interaktion (Haken/Verheddern in Leine/Schlag durch die Kurrleine/Netzfang/Sonstiges) umfassen.

Artikel 28i

Beobachteraussweise

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen ihrer Beobachterprogramme oder von Dienstleistern entsandten Beobachtern Ausweise ausgestellt werden, die folgende Informationen enthalten:

- a) vollständiger Name des Beobachters;
- b) Ausstellungsdatum und Ablaufdatum;

- c) Name des Beobachterprogramms des Mitgliedstaats oder des Dienstleisters;
- d) eine eindeutige Kennnummer (falls vom Beobachterprogramm oder Dienstleister ausgestellt);
- e) ein Passfoto des Beobachters und
- f) eine Notfall-Telefonnummer.

Artikel 28j

Koordinierung der Einsätze von Beobachtern und Entsendung von Beobachtern

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen ihrer Beobachterprogramme oder bei ihren Dienstleistern ausreichende Kapazitäten für die rechtzeitige Entsendung von Beobachtern bestehen und dass die ausgewählten Beobachter während der gesamten Dauer ihrer Einsätze jede mögliche Unterstützung erhalten.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Beobachterprogramme oder Dienstleister über ein Protokoll hinsichtlich des Ersatzes von Beobachtern verfügen, wenn diese nicht mehr in der Lage sind, ihren Pflichten nachzukommen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen ihrer Beobachterprogramme oder durch ihre Dienstleister so weit wie möglich versucht wird, zu verhindern, ein und denselben Beobachter für mehrere aufeinanderfolgende Fangreisen auf dasselbe Schiff zu entsenden.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Beobachtereinsätze im Rahmen ihrer Beobachterprogramme oder durch ihre Dienstleister so gesteuert werden, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Beobachter gemäß Artikel 28c gewahrt bleibt, und dass ferner alle Beobachtereinsätze nach der Rückkehr der Beobachter in den Hafen so schnell wie möglich administrativ abgeschlossen werden.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen ihrer Beobachterprogramme oder durch ihre Dienstleister eine Kommunikation mit dem Beobachter über künftige Entsendungen erfolgt, Beobachterreisen koordiniert und die zur Erfüllung der Beobachterpflichten erforderlichen Mittel bereitgestellt werden.

Artikel 28k

Schutzausrüstung für Beobachter

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Rahmen ihrer Beobachterprogramme oder von den Dienstleistern entsandten Beobachter geeignete Ausrüstung, einschließlich Schutzausrüstung, erhalten, die ordnungsgemäß funktioniert und regelmäßig kontrolliert und erneuert wird, damit sie ihren Pflichten an Bord eines Schiffes nachkommen können.
- (2) Zur grundlegenden Ausrüstung gehören eine Rettungsweste, ein unabhängiges Gerät für Zwei-Wege-Kommunikation, über das Sprach- und Textnachrichten gesendet und empfangen werden können, am Körper getragene Notfunksender, Überlebensanzüge, Helm, für Arbeiten an Deck geeignete Stiefel oder Schuhe, Handschuhe und Schutzbrille (einschließlich Sonnenbrille).

Artikel 28l

Verfahren bei mutmaßlichem Fehlverhalten von Beobachtern

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen ihrer Beobachterprogramme oder von ihren Dienstleistern in Abstimmung mit Beobachtern, Schiffskapitänen und den betreffenden Vertragsparteien und kooperierenden Nichtvertragsparteien Verfahren zur Verhinderung und Untersuchung von Fehlverhalten von Beobachtern und zur Berichterstattung darüber eingerichtet werden.

Artikel 28m

Streitbeilegungsverfahren

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Beobachterprogramme oder Dienstleister über ein für alle Parteien faires Streitbeilegungsverfahren verfügen, das ein Verfahren zur Lösung von Problemen durch geeignete Mittel, einschließlich durch Vermittlung und Mediation, bietet.

Artikel 28n

Sicherheit von Beobachtern

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Beobachterprogramme oder Dienstleister über Verfahren verfügen, mit denen Beobachter dabei unterstützt werden, ihren Pflichten ungehindert und in einem sicheren Arbeitsumfeld nachzukommen, einschließlich eines festgelegten Notfallaktionsplans. Dieser Notfallaktionsplan enthält Anweisungen, wie Meldungen an die vom Programm oder Dienstleister eingerichtete(n) rund um die Uhr erreichbare(n) Kontaktstelle(n) zu übermitteln sind, um unsichere Bedingungen, einschließlich Belästigung, Einschüchterung oder Übergriffen, zu melden.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen ihrer Beobachterprogramme oder von den Dienstleistern auch ein ständiger Beauftragter an Land bereitgestellt wird, der jederzeit mit dem Beobachter auf See kommunizieren kann.

Artikel 28o

Versicherung und Haftung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Rahmen ihrer Beobachterprogramme oder von Dienstleistern entsandten Beobachter, bevor sie auf ein Schiff entsandt werden, für die Dauer jedes Einsatzes über eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung verfügen, die den im Mitgliedstaat des Beobachterprogramms oder Dienstleisters geltenden nationalen Standards für solche Versicherungen entspricht.

ABSCHNITT 2

RECHTE UND PFLICHTEN VON BEOBACHTERN

Artikel 28p

Rechte von Beobachtern

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Beobachtern an Bord von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge die in diesem Artikel genannten Rechte zugestanden werden und dass eine Kopie dieser Rechte an die Besatzung der Schiffe ausgehändigt oder deutlich sichtbar an Bord angebracht wird.

- (2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten haben Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen der Union folgende Rechte:
- a) Recht, ihren Pflichten nachzugehen, ohne angegriffen, behindert, hingehalten, eingeschüchtert oder anderweitig gestört zu werden;
 - b) Zugang zu und Nutzung aller Einrichtungen und Ausrüstungen des Schiffes, die für die Erfüllung der Beobachterpflichten erforderlich sind, einschließlich, des uneingeschränkten Zugangs zur Brücke, zu den Fängen vor der Sortierung, verarbeiteten Fängen und allen Beifängen an Bord sowie zu Bereichen, in denen Fische aufbewahrt, verarbeitet, gewogen und gelagert werden können, soweit die Sicherheitslage es zulässt;
 - c) Zugang zu den Schiffsaufzeichnungen, einschließlich Logbüchern, Schiffsdiagrammen und Unterlagen zur Überprüfung von Aufzeichnungen, Bewertungen und Kopien, sowie Zugang zu Navigationsausrüstung, Karten und anderen Informationen im Zusammenhang mit Fangtätigkeiten;
 - d) Zugang zu und Nutzung von Kommunikationsausrüstung und Personal auf Anfrage, um arbeitsbezogene Daten oder Informationen einzugeben, zu übermitteln und zu empfangen;
 - e) Recht auf angemessene Nutzung der Kommunikationsausrüstung an Bord, um jederzeit mit dem Beobachterprogramm an Land kommunizieren zu können, auch in Notfällen;

- f) Zugang zu zusätzlicher Ausrüstung, sofern vorhanden, um die Arbeit des Beobachters an Bord des Schiffes zu erleichtern, z. B. Hochleistungsferngläser, elektronische Kommunikationsmittel, Gefrierraum zur Lagerung von Fischen, Waagen usw.;
- g) sicherer Zugang zum Arbeitsdeck oder zum Einholstand während des Einholens von Netzen oder Leinen und Zugang zu (lebenden und toten) Exemplaren an Deck, um Proben zu nehmen;
- h) uneingeschränkter Zugang zu Verpflegung, Unterbringung und sanitären Einrichtungen, die dem Standard entsprechen, der normalerweise einem Offizier an Bord des Schiffes zur Verfügung steht, sowie zu medizinischen Leistungen, die internationalen Standards auf See entsprechen;
- i) entsprechender Zugang, um die Schutzausrüstung an Bord zu überprüfen (durch eine von Offizieren oder anderen Besatzungsmitgliedern angebotene Führung in Bezug auf Sicherheitsaspekte), bevor das Schiff den Hafen verlässt;
- j) uneingeschränkte Erlaubnis zur Aufzeichnung aller relevanten Informationen, die für wissenschaftliche Zwecke und Datenerhebungen relevant sind;
- k) das Recht, einen benannten Ansprechpartner oder Beauftragten an Land zu haben, mit dem er jederzeit kommunizieren kann, während er auf See ist;
- l) das Recht, den Einsatz an Bord eines Fischereifahrzeugs aus berechtigten Gründen zu verweigern, wenn beispielsweise Sicherheitsprobleme festgestellt wurden;

- m) die Befugnis, den Schiffskapitän, die Behörden des Beobachterprogramms oder des Dienstleisters, das Sekretariat der SPRFMO und den Flaggenmitgliedstaat jederzeit über das Auftreten etwaiger Sicherheitsprobleme zu informieren;
 - n) auf Ersuchen des Beobachters das Recht auf angemessene Unterstützung durch die Besatzung bei der Wahrnehmung der Beobachterpflichten, unter anderem bei der Probenahme, der Handhabung großer Exemplare, der Freisetzung von Beifängen und bei Messungen;
 - o) Recht auf Privatsphäre in den persönlichen Bereichen des Beobachters;
 - p) Recht, keine Aufgaben der Besatzung zu übernehmen, wie die Handhabung von Fanggerät (für Fangzwecke) oder das Entladen von Fischen;
 - q) Sicherheit, dass nicht auf ihre Daten, Aufzeichnungen, Dokumente, Ausrüstung oder Gegenstände zugegriffen wird und diese weder beschädigt noch vernichtet werden.
- (3) Verweigert ein Beobachter die Entsendung an Bord eines Fischereifahrzeugs der Union, so dokumentieren die zuständigen Behörden des Mitgliedsstaats des Beobachterprogramms oder des Dienstleisters für den der Beobachter entsendet werden sollte die Gründe für die Weigerung und übermitteln die Informationen an die Kommission. Die Kommission übermittelt diese Informationen an das Sekretariat der SPRFMO.

Artikel 28q

Pflichten von Beobachtern

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Rahmen ihrer Beobachterprogramme oder von Dienstleistern entsandten Beobachter, bevor sie an Bord eines Fischereifahrzeugs der Union gehen:
 - a) vollständige, gültige Dokumente mitführen, bei Bedarf einschließlich Ausweisdokumenten, Reisepässen, Visa und Zertifikaten über Schulungen zur Sicherheit auf See;
 - b) gegebenenfalls Kopien der unter Buchstabe a aufgeführten Unterlagen an die Programmleiter des Beobachterprogramms oder des Dienstleisters übermitteln.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Rahmen ihrer Beobachterprogramme oder von Dienstleistern an Bord von Fischereifahrzeugen der Union entsandten Beobachter :
 - a) bei der Ausübung ihrer Pflichten ständig ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wahren;
 - b) die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats, unter dessen Flagge das Schiff fährt, einhalten;
 - c) die Hierarchie und die allgemeinen Verhaltensregeln, die für die Besatzung des Schiffes gelten, achten;

- d) ihre Pflichten in einer Weise erfüllen, die den Schiffsbetrieb nicht ungebührlich behindert, die operativen Erfordernisse des Schiffes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gebührend berücksichtigen und sich regelmäßig mit dem Kapitän des Schiffes austauschen;
- e) die Notfallverfahren an Bord des Schiffes kennen, einschließlich der Lage der Rettungsflöße, der Feuerlöscher und der Erste-Hilfe-Ausrüstung, und regelmäßig an Notfallübungen teilnehmen, für die sie geschult wurden;
- f) sich regelmäßig mit dem Kapitän des Schiffes über die Beobachtertätigkeit betreffende Fragen und Pflichten austauschen;
- g) jegliche Handlungen unterlassen, die sich negativ auf das Image des Beobachterprogramms oder des Dienstleisters auswirken könnten;
- h) alle für Beobachter vorgeschriebenen Verhaltenskodizes einhalten, einschließlich geltender Gesetze, Verordnungen und Verfahren;
- i) regelmäßig mit den Programmleitern oder dem Koordinator des Beobachterprogramms an Land kommunizieren;
- j) alle Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der SPRFMO, deren Bestimmungen unmittelbar für Beobachter gelten, einhalten;
- k) die Privatsphäre in den für den Kapitän und die Besatzung vorgesehenen Bereichen des Schiffes achten.

ABSCHNITT 3

RECHTE UND PFLICHTEN DER BETREIBER UND KAPITÄNE VON FISCHEREIFAHRZEUGEN DER UNION

Artikel 28r

Rechte der Betreiber und Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Betreiber und Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union unter ihrer Flagge folgende Rechte haben:

- a) in Bezug auf die zeitliche Planung und den Einsatz von Beobachtern konsultiert zu werden und diesen entweder zuzustimmen oder Alternativvorschläge zu machen, wenn sie einen oder mehrere Beobachter an Bord nehmen müssen;
- b) den Betrieb des Schiffes ohne ungebührliche Eingriffe in Verbindung mit der Anwesenheit des Beobachters oder der Erfüllung seiner Pflichten durchzuführen;
- c) nach eigenem Ermessen ein Besatzungsmitglied zu benennen, das den Beobachter bei der Erfüllung seiner Pflichten begleitet, wenn dieser in Gefahrenbereichen tätig ist;
- d) über das Beobachterprogramm oder vom Dienstleister rechtzeitig nach Abschluss der Beobachterreise über etwaige Anmerkungen des Beobachters zum Betrieb des Schiffes unterrichtet zu werden. Der Betreiber und der Kapitän haben die Möglichkeit, den Bericht des Beobachters zu überprüfen und dazu Stellung zu nehmen, und haben das Recht, zusätzliche als relevant erachtete Informationen und eine persönliche Erklärung hinzuzufügen.

Artikel 28s

Pflichten der Betreiber und Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union

Die Betreiber und die Kapitäne von Fischereifahrzeugen achten die Rechte der Beobachter gemäß Artikel 28p und :

- a) nehmen eine oder mehrere Personen, die im Rahmen des Beobachterprogramms oder vom Dienstleister als Beobachter benannt wurden, an Bord des Schiffes , falls ihr Flaggenmitgliedstaat dies verlangt;
- b) stellen sicher, dass die Schiffsbesatzung ordnungsgemäß eingewiesen wird und den Beobachter nicht angreift, schikaniert, behindert, sich ihm widersetzt, ihn einschüchtert, beeinflusst oder anderweitig bei der Erfüllung seiner Pflichten stört oder aufhält;
- c) richten als ergänzendes Überwachungsinstrument funktionierende elektronische Überwachungssysteme oder -geräte ein und betreiben diese während der gesamten für Beobachtung ausgewählten Fangreisen , wenn dies nach dieser Verordnung erforderlich ist;
- d) stellen sicher, dass der Beobachter Zugang zu den Fängen hat, bevor die einzelnen Bestandteile des Fangs sortiert oder anderweitig getrennt werden;
- e) stellen sicher, dass Schiffe, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich tätig sind, über ausreichend Platz für den Beobachter verfügen, damit dieser bei Bedarf in einer sicheren Weise, durch die der Schiffsbetrieb möglichst wenig gestört wird, Beifangproben entnehmen oder andere Probenahmen durchführen kann, und zwar mithilfe einer speziellen Probenahmestation und anderer Ausrüstung wie einer Waage;

- f) halten eine sichere und saubere Probenahmestation für den Beobachter vor;
- g) sehen davon ab, während einer unter Beobachtung stehenden Fangreise Änderungen an der Probenahmestation vorzunehmen, ohne den Beobachter vorher zu konsultieren und ohne anschließend den Flaggenmitgliedstaat des Schiffes zu unterrichten;
- h) informieren die Besatzung über den zeitlichen Ablauf und die Ziele des Beobachterprogramms und den Zeitplan für das Anbordnehmen von Beobachtern sowie über die Verantwortlichkeiten der Besatzung, wenn ein Beobachter sich an Bord des Schiffes befindet;
- i) sind dem Beobachter dabei behilflich, am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit sicher an bzw. von Bord zu gehen;
- j) ermöglichen dem Beobachter die sichere Wahrnehmung aller seiner Pflichten und unterstützen ihn dabei und stellen sicher, dass der Beobachter bei der Erfüllung seiner Pflichten nicht unangemessen behindert wird, es sei denn, es besteht ein Sicherheitsproblem, das ein Eingreifen des Betreibers oder Kapitäns erfordert;
- k) ermöglichen dem Beobachter die Entnahme und Lagerung von Proben aus dem Fang und unterstützen ihn dabei und gewähren ihm Zugang zu den gelagerten Exemplaren;
- l) stellen dem Beobachter während seines Aufenthalts an Bord – kostenlos für den Beobachter, das Beobachterprogramm bzw. den Dienstleister – Verpflegung, Unterbringung und angemessene sanitäre und medizinische Leistungen zur Verfügung, die dem Standard entsprechen, der normalerweise einem Offizier an Bord des Schiffes zur Verfügung steht und der mit internationalen Standards auf See im Einklang steht;

- m) ermöglichen dem Beobachter den Zugang zu und die Nutzung aller Einrichtungen und Ausrüstungen des Schiffes, die für die Erfüllung seiner Beobachterpflichten erforderlich sind, und unterstützen ihn dabei , einschließlich uneingeschränkter Zugangs zur Brücke, den Fängen vor der Sortierung, verarbeiteten Fängen und allen Beifängen an Bord sowie zu Bereichen, in denen Fische aufbewahrt, verarbeitet, gewogen und gelagert werden;
- n) befolgen alle von der SPRFMO-Kommission eingerichteten Mechanismen zur Beilegung von Konflikten , die möglicherweise die bestehenden Streitbeilegungsverfahren des Beobachterprogramms oder des Dienstleisters ergänzen;
- o) arbeiten mit dem Beobachter zusammen, wenn der Beobachter den Fang beprobt;
- p) benachrichtigen den Beobachter mindestens 15 Minuten vor dem Einholen oder Ausbringen von Fanggerät , es sei denn, der Beobachter ersucht ausdrücklich darum, nicht benachrichtigt zu werden;
- q) stellen dem Beobachter auf der Brücke oder in einem anderen ausgewiesenen Bereich ausreichend Platz für Schreifarbeiten sowie ausreichend Platz an Deck oder im Verarbeitungstrakt zur Verfügung , damit er seine Beobachterpflichten erfüllen kann;
- r) stellen persönliche Schutzausrüstung und gegebenenfalls einen Überlebensanzug bereit;
- s) stellen dem Beobachter im Falle einer körperlichen oder psychischen Erkrankung oder einer Verletzung rechtzeitig medizinische Versorgung zur Verfügung ;
- t) erstellen und pflegen einen Notfallaktionsplan für die Sicherheit von Beobachtern .

Artikel 28t

Unterrichtung zu Sicherheitshinweisen

Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union oder ein vom Kapitän benanntes Besatzungsmitglied unterrichten bzw. unterrichtet den Beobachter zum Zeitpunkt des Anbordgehens und vor dem Verlassen des Hafens zu Sicherheitshinweisen. Die Unterrichtung zu Sicherheitshinweisen umfasst Informationen zu Folgendem:

- a) die Bereitstellung und den Ablageort von Sicherheitsdokumenten für das Schiff;
- b) die Lage der Rettungsflöße, Kapazitäten der Rettungsflöße, Aufgabe des Beobachters, Ablaufdatum und Einbauinformationen sowie sonstige relevante sicherheitsbezogene Informationen;
- c) die Lage von und Gebrauchsanweisungen für Notfunkbaken zur Kennzeichnung der Seenotposition;
- d) die Lage der Überlebensanzüge und der Rettungsschwimmkörper, Zugänglichkeit dieser Gegenstände und Anzahl für alle an Bord;
- e) die Lage der Fackeln, ihre Arten, Nummern und Ablaufdaten;
- f) die Lage und Anzahl der Feuerlöscher, ihre Ablaufdaten und Zugänglichkeit;
- g) die Lage der Rettungsringe;
- h) Ablauf bei Notfällen und wichtige Aufgaben des Beobachters während jeder Art von Notfällen, z. B. Brand an Bord oder Bergung einer über Bord gegangenen Person;

- i) der Lagerort der Erste-Hilfe-Materialien und Kenntnis der für Erste Hilfe zuständigen Besatzungsmitglieder;
- j) die Lage der Funkgeräte, Abläufe für das Absetzen eines Notrufs und Art und Weise, wie das Funkgerät bei einem Anruf bedient wird;
- k) Sicherheitsübungen;
- l) sichere Arbeitsorte an Deck oder im Verarbeitungstrakt und die erforderliche Schutzausrüstung;
- m) Verfahren bei Krankheit oder Unfall des Beobachters oder eines anderen Besatzungsmitglieds.

Artikel 28u

Vorgehen im Notfall

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, wenn ein Beobachter stirbt, vermisst wird oder wahrscheinlich über Bord gegangen ist,
 - a) unverzüglich alle Fangtätigkeiten einstellen;
 - b) unverzüglich einen Such- und Rettungseinsatz einleiten, wenn der Beobachter vermisst wird oder wahrscheinlich über Bord gegangen ist, und mindestens 72 Stunden lang gesucht wird, es sei denn, der Beobachter wird früher gefunden oder der Flaggenmitgliedstaat gibt Anweisung, die Suche fortzusetzen;
 - c) den Flaggenmitgliedstaat unverzüglich davon in Kenntnis setzen;

- d) unverzüglich den Mitgliedstaat, die Vertragspartei oder die kooperierende Nichtvertragspartei oder gegebenenfalls den Dienstleister, unter dessen Beobachterprogramm der Beobachter entsandt wurde, unterrichten;
- e) unverzüglich andere Schiffe in der Nähe unter Nutzung aller verfügbaren Kommunikationsmittel alarmieren;
- f) uneingeschränkt bei allen Such- und Rettungseinsätzen kooperieren;
- g) unabhängig von den Suchergebnissen für eine weitere Untersuchung in den nächstgelegenen Hafen zurückkehren, wie vom Flaggenmitgliedstaat und der Vertragspartei oder der kooperierenden Nichtvertragspartei, im Beobachterprogramm des Mitgliedstaats oder vom Dienstleister, unter dessen Beobachterprogramm der Beobachter entsandt wurde, vereinbart;
- h) dem Flaggenmitgliedstaat einen Bericht über den Vorfall vorlegen, der ihn je nach Vorfall an die Kommission, die Organisationen von Beobachtern und die zuständigen Behörden weiterleitet; und
- i) uneingeschränkt an allen amtlichen Untersuchungen des Vorfalls mitarbeiten sowie alle potenziellen Beweise und die persönlichen Gegenstände und die Kabine des verstorbenen oder vermissten Beobachters für die Untersuchung sichern.

- (2) Die Mitgliedstaaten ergreifen im Rahmen der gebotenen Sorgfalt alle Maßnahmen, um Vorfälle zu verhindern, die Beobachtern an Bord von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge schweren Schaden zufügen oder zu ihrem Tode führen, und um die Beteiligten zu sanktionieren oder zu bestrafen, auch durch strafrechtliche Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, und setzen diese Maßnahmen um. Die Mitgliedstaaten arbeiten zu diesem Zweck mit der Kommission, den anderen Mitgliedstaaten, den Vertragsparteien und den kooperierenden Nichtvertragsparteien zusammen.“

16. In Kapitel IV wird vor Artikel 29 folgendes Kapitel eingefügt:

„Kapitel IVa

Identifizierung von Fischereifahrzeugen und Schiffsüberwachungssystemen“

17. In Kapitel IVa wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 29a

Kennzeichnung und Identifizierung von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von mehr als 25 Metern

- (1) Zusätzlich zu den Vorschriften über die Markierung von Fischereifahrzeugen gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge mit einer Länge über alles von mehr als 25 Metern ihr internationales Rufzeichen entsprechend den folgenden technischen Spezifikationen tragen:
- a) Blockschrift und Nummerierung werden durchgehend verwendet;

- b) für den Schiffskörper, die Aufbauten und/oder geneigte Flächen muss die Höhe (h) der Buchstaben und Ziffern mindestens 1,0 m betragen.
- c) die Länge des Bindestrichs entspricht der halben Höhe der Buchstaben und Ziffern;
- d) die Strichbreite für alle Buchstaben, Ziffern und den Bindestrich beträgt $h/6$;
- e) Abstand:
 - i) der Abstand zwischen Buchstaben und/oder Ziffern darf weder $h/4$ überschreiten noch $h/6t$ unterschreiten:
 - ii) der Abstand zwischen nebeneinanderliegenden abgeschrägten Buchstaben darf weder $h/8$ überschreiten noch $h/10$ unterschreiten:
- f) der Hintergrund ist so beschaffen, dass eine Umrandung der Markierung von mindestens $h/6$ besteht;
- g) eine zusätzliche Markierung mit dem internationalen Rufzeichen auf einem Deck, d. h. einer horizontalen Ebene einschließlich des Daches des Ruderhauses, mit einer Höhe der Markierung von mindestens 0,3 m.“

* Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/404/oj).

18. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hafenmitgliedstaaten verpflichten Fischereifahrzeuge aus Drittländern, die beabsichtigen, ihre Häfen zu irgendeinem Zweck zu nutzen, spätestens drei Arbeitstage vor der geschätzten Ankunftszeit im Hafen die in Anhang XI aufgeführten Angaben zusammen mit folgenden Angaben zu übermitteln:

- a) eine Kopie der Fanggenehmigung oder gegebenenfalls einer anderen Genehmigung des Fischereifahrzeugs zur Unterstützung von Fangeinsätzen auf SPRFMO-Fischereierzeugnisse oder zur Umladung dieser Fischereierzeugnisse;
- b) die Besatzungsliste des Fischereifahrzeugs;
- c) die Daten der Fangreise.“

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Die Hafenmitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über jeden gemäß Absatz 1 eingegangenen Antrag auf Nutzung ihrer Häfen, und die Kommission leitet diese Informationen an das Sekretariat der SPRFMO weiter.“

19. In Artikel 33 werden die folgenden Absätze angefügt:

- „(3) Ungeachtet des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 dürfen die Mitgliedstaaten einem Fischereifahrzeug das Einlaufen in seine Häfen ausschließlich zu dem Zweck gestatten, es zu inspizieren und um andere geeignete Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um IUU-Fischerei und fischereibezogene Tätigkeiten zur Unterstützung dieser Fischerei zu verhindern, zu bekämpfen und zu unterbinden.
- (4) Befindet sich ein in Absatz 3 genanntes Schiff aus irgendeinem Grund im Hafen, so verweigert der Hafenmitgliedstaat diesem Schiff die Nutzung seines Hafens zum Anlanden, Umladen, Verpacken oder Verarbeiten von Fisch sowie für andere Hafendienste, einschließlich Betankung, Wartung und Trockendockarbeiten.“

20. Artikel 35 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die zuständigen Behörden des Hafenmitgliedstaats leiten der Kommission oder der von dieser benannten Stelle so bald wie möglich und auf jeden Fall binnen fünf Arbeitstagen nach Abschluss der Inspektion eine Kopie des Inspektionsberichts und der bei der Inspektion gesammelten Beweismittel weiter und sorgen, soweit möglich, für die sichere Aufbewahrung der Beweismittel. Die Kommission oder die von ihr benannte Stelle leitet den Inspektionsbericht und jegliche Beweismittel unverzüglich an das Sekretariat der SPRFMO und die Kontaktstelle der Vertragspartei oder der kooperierenden Nichtvertragspartei der SPRFMO weiter.“

21. In Titel IV wird folgendes Kapitel eingefügt:

„Kapitel Va

Aufbringung und Inspektion auf Hoher See

Artikel 35a

Allgemeine Grundsätze

- (1) Fischereifahrzeuge der Union, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich tätig sind, akzeptieren die Aufbringung und Inspektion durch zugelassene Inspektionsschiffe unter der bzw. dem in Anhang XX aufgeführten SPRFMO-Inspektionsflagge und -Wimpel und zugelassene Inspektoren der SPRFMO-Vertragsparteien.
- (2) Die Kommission oder die von ihr benannte Stelle kann der SPRFMO-Kommission mitteilen, dass die Bestimmungen der SPRFMO über die Aufbringung und Inspektion auf Hoher See sinngemäß für die Beziehungen zwischen der Union und einem Rechtsträger im Fischereisektor gelten.
- (3) Die Kommission oder die von ihr benannte Stelle unterrichtet die Mitgliedstaaten über die zugelassenen Inspektionsschiffe und Behörden der Inspektionsschiffe, die im SPRFMO-Register der zugelassenen Inspektionsschiffe und Behörden der Inspektionsschiffe eingetragen sind, sowie über alle diesbezüglichen Aktualisierungen.
- (4) Die Mitgliedstaaten übermitteln den Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich tätig sind, die Angaben nach Absatz 3.

Artikel 35b

Verfahren für die Aufbringung und Inspektion auf Hoher See an Bord von Fischereifahrzeugen der Union

- (1) Während der Durchführung der Aufbringung und Inspektion müssen die Kapitäne der Fischereifahrzeuge der Union
 - a) das umgehende und sichere Anbordgehen der zugelassenen Inspektoren gestatten und ermöglichen;
 - b) international anerkannte seemännische Grundsätze einhalten, um Risiken für die Sicherheit der zugelassenen Inspektionsschiffe und der zugelassenen Inspektoren zu vermeiden;
 - c) bei der Inspektion des Schiffes kooperieren und mitwirken;
 - d) es unterlassen, die zugelassenen Inspektoren, während diese ihrer Arbeit nachgehen, anzugreifen, ihnen Widerstand zu leisten, sie einzuschüchtern, sich in ihre Arbeit einzumischen oder diese in unzulässiger Weise zu behindern oder zu verzögern;
 - e) den zugelassenen Inspektoren gestatten, mit der Besatzung des zugelassenen Inspektionsschiffs, den Behörden des Inspektionsschiffs, allen an Bord befindlichen Beobachtern sowie mit der Besatzung und dem Flaggenmitgliedstaat des inspizierten Fischereifahrzeugs der Union zu kommunizieren;
 - f) die zugelassenen Inspektoren an Bord angemessen versorgen, gegebenenfalls einschließlich Verpflegung und Unterbringung; und
 - g) den zugelassenen Inspektoren die sichere Ausschiffung ermöglichen.

- (2) Weigert sich der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union, einem bevollmächtigten Inspektor das Anbordgehen und die Inspektion zu gestatten, so legt der Kapitän eine Begründung für diese Weigerung vor.
- (3) Der Flaggenmitgliedstaat weist den Kapitän an, die Aufbringung und Inspektion zu akzeptieren, außer in den Fällen, in denen die allgemein anerkannten internationalen Vorschriften, Verfahren und Praktiken im Zusammenhang mit der Sicherheit auf See eine Verzögerung der Aufbringung und Inspektion erforderlich machen. Befolgt der Kapitän diese Anweisung nicht, so muss der Flaggenmitgliedstaat die Fanggenehmigung des Schiffes aussetzen und anordnen, dass das Schiff unverzüglich in den Hafen zurückkehrt.
- (4) Der Flaggenmitgliedstaat meldet die Maßnahmen, die er unter den Umständen gemäß Absatz 3 eingeleitet hat, unverzüglich der Kommission oder der von dieser benannten Stelle. Die Kommission oder die von ihr benannte Stelle leitet diese Informationen unverzüglich an die Behörden des Inspektionsschiffs und die SPRFMO-Kommission weiter.

Artikel 35c

Schwere Verstöße

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst ein schwerer Verstoß die folgenden Verstöße gegen diese Verordnung oder das SPRFMO-Übereinkommen :
 - a) Fischfang ohne gültige Genehmigung des Flaggenmitgliedstaats,

- b) erhebliches Versäumnis, die Fänge oder fangbezogenen Daten entsprechend den Meldevorschriften hinreichend aufzuzeichnen, bzw. umfangreiche Fehlmeldungen über solche Fänge und/oder fangbezogenen Daten;
- c) Fischfang in einem Schongebiet;
- d) Fischfang während einer Schonzeit;
- e) absichtlicher Fang oder absichtliches Anbordbehalten von Arten unter Verstoß gegen diese Verordnung oder das SPRFMO-Übereinkommen ;
- f) erhebliche Verstöße gegen geltende Fangbeschränkungen oder Fangquoten;
- g) Einsatz verbotener Fanggeräte;
- h) Fälschen oder absichtliches Verdecken der Kennzeichen, des Namens oder der Registernummer eines Fischereifahrzeugs;
- i) Verstecken, Verfälschen oder Beseitigen von Beweismaterial im Zusammenhang mit der Untersuchung eines Verstoßes;
- j) mehrere Verstöße, die zusammengenommen eine schwerwiegende Missachtung dieser Verordnung oder des SPRFMO-Übereinkommens darstellen;
- k) Verweigerung der Aufbringung und Inspektion, sofern diese Weigerung nicht unter die in Artikel 35b Absätze 2 und 3 beschriebene Situation fällt;

- l) Bedrohung, Widerstand, Einschüchterung, sexuelle Belästigung, Störung, ungehörige Behinderung oder Aufhaltung eines bevollmächtigten Inspektors oder eines Beobachters; oder
 - m) absichtliche Manipulation oder Außerbetriebsetzen des Schiffsüberwachungssystems.
- (2) Nach Eingang einer Mitteilung über einen mutmaßlichen schweren Verstoß unternimmt der Flaggenmitgliedstaat des Fischereifahrzeugs der Union unverzüglich Folgendes:
- a) Ermittlungen gegen das betreffende Schiff und, falls die Beweismittel dies rechtfertigen, Durchsetzungsmaßnahmen gegen das betreffende Schiff und Mitteilung an die Kommission oder die von dieser benannte Stelle, die die Behörden des Inspektionsschiffs und das Sekretariat der SPRFMO davon in Kenntnis setzt; oder
 - b) Ermächtigung der Behörden des Inspektionsschiffs, den mutmaßlichen schweren Verstoß zu untersuchen, und die Kommission oder die von dieser benannte Stelle entsprechend zu unterrichten, die das Sekretariat der SPRFMO davon in Kenntnis setzt.
- (3) Die Flaggenmitgliedstaaten berücksichtigen alle Einmischungen in die Wahrnehmung der Aufgaben eines Beobachters, eines zugelassenen Inspektors oder eines zugelassenen Inspektionsschiffs durch Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge oder durch die Betreiber, Kapitäne und Besatzungsmitglieder solcher Schiffe in gleicher Weise wie alle Eingriffe, die innerhalb ihrer ausschließlichen Hoheitsgewalt auftreten.

Kapitel Vb

Meeresverschmutzung und Bergung von aufgegebenem, verlorenem oder anderweitig entsorgtem Fanggerät

Artikel 35d

Meeresverschmutzung

- (1) Fischereifahrzeugen ist die Entsorgung aller Kunststoffe ins Meer, einschließlich Synthetikseilen, synthetischen Fischernetzen, Mülltüten aus Kunststoff und Müllverbrennungsschlacken aus Kunststoffprodukten, untersagt.
- (2) Fischereifahrzeuge lagern alle Kunststoffe an Bord des Schiffes , bis sie in geeigneten Hafenauffangeinrichtungen entsorgt werden können.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung von Kunststoffen aus einem Fischereifahrzeug, die zur Gewährleistung der Sicherheit eines Schiffes und der an Bord befindlichen Menschen oder zur Rettung von Menschenleben auf See erforderlich sind, oder für den unbeabsichtigten Verlust von Kunststoffen, Synthetikseilen oder synthetischen Fischernetzen von einem Fischereifahrzeug, sofern alle angemessenen Vorkehrungen getroffen wurden, um einen solchen Verlust zu verhindern.

Artikel 35e

Bergung von aufgegebenem, verlorenem oder anderweitig entsorgtem Fanggerät

- (1) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen stellen sicher, dass
 - a) alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um aufgegebenes, verlorenes oder anderweitig entsorgtes Fanggerät, das mit ihren Schiffen verbunden ist, zu bekämpfen, zu minimieren und zu unterbinden;

- b) Fanggeräte, die mit diesen Schiffen verbunden sind, nicht absichtlich entsorgt oder aufgegeben werden, außer aus Sicherheitsgründen, insbesondere in Notsituationen oder bei Lebensgefahr;
- c) so bald wie möglich jeder zumutbare Versuch unternommen wird, verlorenes Fanggerät zu bergen, bevor es aufgegeben wird;
- d) sich, soweit möglich, Ausrüstung an Bord befindet, um aufgegebenes, verlorenes oder anderweitig entsorgtes Fanggerät, das mit dem Schiff verbunden ist, zu bergen;
- e) dem Flaggenmitgliedstaat innerhalb von 48 Stunden folgende Angaben mitgeteilt werden, wenn aufgegebenes, verlorenes oder anderweitig entsorgtes Fanggerät eines Schiffes nicht geborgen werden kann:
 - i) Name, IMO-Nummer und Rufzeichen des Schiffes;
 - ii) Art/Material des Fanggeräts;
 - iii) die Menge des Fanggeräts;
 - iv) der Zeitpunkt, zu dem das Fanggerät verloren gegangen ist, aufgegeben oder auf anderweitig entsorgt wurde;
 - v) die Position (Längen-/Breitengrad), an der das Fanggerät verloren gegangen ist, aufgegeben oder anderweitig entsorgt wurde;
 - vi) Maßnahmen, die das Schiff ergriffen hat, um das verlorene Gerät zu bergen; und
 - vii) sofern bekannt, die Umstände, die dazu geführt haben, dass das Fanggerät verloren gegangen ist, aufgegeben oder aus Sicherheitsgründen anderweitig entsorgt wurde;

- f) dem Flaggenmitgliedstaat innerhalb von 48 Stunden Folgendes mitgeteilt wird, wenn aufgegebenes, verlorenes oder anderweitig entsorgtes Fanggerät, das nicht mit dem betreffenden Schiff verbunden ist, geborgen wird:
 - i) Name, IMO-Nummer und Rufzeichen des Schiffes, das das Fanggerät geborgen hat;
 - ii) Name, IMO-Nummer und Rufzeichen des Schiffes, das das Fanggerät aufgegeben, verloren oder anderweitig entsorgt hat (sofern bekannt);
 - iii) Art des geborgenen Fanggeräts;
 - iv) Menge des geborgenen Fanggeräts;
 - v) Zeitpunkt, zu dem das Fanggerät geborgen wurde,
 - vi) die Position (Längen-/Breitengrad), an der das Fanggerät geborgen wurde, und, wenn möglich, Fotos des geborgenen Fanggeräts.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission oder der von dieser benannten Stelle unverzüglich die gemäß Absatz 1 Buchstaben e und f erhaltenen Informationen. Die Kommission oder die von dieser benannte Stelle leitet diese Informationen an das Sekretariat der SPRFMO weiter.“

22. Artikel 40 erhält folgende Fassung:

„Artikel 40

Von einer Vertragspartei, einem Rechtsträger im Fischereisektor oder einer kooperierenden Nichtvertragspartei der SPRFMO gemeldete mutmaßliche Verstöße gegen die SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedstaaten bezeichnen eine Kontaktstelle zur Entgegennahme von Inspektionsberichten anderer Mitgliedstaaten sowie der Vertragsparteien, Rechtsträger im Fischereisektor und kooperierenden Nichtvertragsparteien der SPRFMO.
- (2) Änderungen der benannten Kontaktstelle werden von den Mitgliedstaaten mindestens 20 Tage, bevor diese Änderungen wirksam werden, an die Kommission übermittelt. Die Kommission leitet diese Informationen mindestens 14 Tage, bevor diese Änderungen wirksam werden, an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

- (3) Wenn die von einem Mitgliedstaat bezeichnete Kontaktstelle von einem anderen Mitgliedstaat, einer Vertragspartei, einem Rechtsträger im Fischereisektor oder einer kooperierenden Nichtvertragspartei der SPRFMO bei einer Hafeninspektion einen Inspektionsbericht mit dem Nachweis erhält, dass ein Fischereifahrzeug, das die Flagge des betreffenden Mitgliedstaats führt, gegen diese Verordnung oder die SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen verstoßen hat, untersucht der Flaggenmitgliedstaat unverzüglich diesen mutmaßlichen Verstoß und unterrichtet die Kommission oder die von dieser benannte Stelle über den Stand der Untersuchung und die getroffenen Durchsetzungsmaßnahmen, damit die Kommission oder die von dieser benannte Stelle innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Mitteilung das Sekretariat der SPRFMO informieren kann. Wenn der Mitgliedstaat der Kommission oder der von dieser benannten Stelle nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Inspektionsberichts einen Statusbericht übermitteln kann, so teilt er der Kommission oder der von dieser benannten Stelle innerhalb der dreimonatigen Frist mit, was die Gründe für die Verzögerung sind und an welchem Tag der Statusbericht vorgelegt wird. Die Kommission oder die von dieser benannte Stelle übermittelt die Informationen über den Stand oder die Verzögerung der Untersuchung dem Sekretariat der SPRFMO.

- (4) Wenn die von einem Mitgliedstaat bezeichnete Kontaktstelle von einem anderen Mitgliedstaat, einer Vertragspartei, einem Rechtsträger im Fischereisektor oder einer kooperierenden Nichtvertragspartei der SPRFMO bei einer Aufbringung und Inspektion auf Hoher See einen Inspektionsbericht mit dem Nachweis erhält, dass ein Fischereifahrzeug unter der Flagge dieses Mitgliedstaats gegen diese Verordnung oder die SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen verstoßen hat, so erstattet der Flaggenmitgliedstaat der Kommission oder der von dieser benannten Stelle mindestens 110 Tage vor der Jahrestagung der SPRFMO-Kommission Bericht über die Maßnahmen, die er als Reaktion auf den mutmaßlichen Verstoß ergriffen hat, einschließlich etwaiger eingeleiteter Verfahren und verhängter Sanktionen. Die Kommission oder die von dieser benannte Stelle leitet diese Informationen mindestens 90 Tage vor der Jahrestagung an das Sekretariat der SPRFMO weiter.“

23. In Artikel 41 wird folgender Absatz angefügt:

- „(4) Die Mitgliedstaaten, deren Schiffe im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, erstatten der Kommission spätestens 110 Tage vor der Jahrestagung Bericht über die Methoden, mit denen die Manipulation des Satellitenortungsgeräts durch Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge verhindert wird. Die Kommission leitet diese Informationen mindestens 90 Tage vor der Jahrestagung an das Sekretariat der SPRFMO weiter.“

24. Artikel 42 erhält folgende Fassung:

„Artikel 42

Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der vorliegenden Verordnung erhobenen und ausgetauschten Daten werden im Einklang mit den geltenden Vorschriften über Datenschutz und Vertraulichkeit gemäß den Artikeln 112 und 113 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 behandelt, sofern in dem vorliegenden Artikel nichts anderes festgelegt ist.
- (2) Die im Rahmen der vorliegenden Verordnung erhobenen personenbezogenen Daten werden für die Zwecke der Durchführung und Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen verarbeitet, einschließlich aller Untersuchungen im Zusammenhang mit Beschwerden und Verstößen sowie der damit verbundenen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren.
- (3) Personenbezogene Daten, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung verarbeitet werden, werden nicht länger als zehn Jahre gespeichert, es sei denn, diese personenbezogenen Daten sind erforderlich, um die Weiterverfolgung eines Verstoßes, einer Inspektion oder eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens zu ermöglichen. In diesen Fällen können die personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren gespeichert werden. Werden die Daten für einen längeren Zeitraum gespeichert, müssen die personenbezogenen Daten anonymisiert werden.“

25. Artikel 43 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

„b) die Fristen nach Artikel 7 Absätze 1, 1b, 1c und 2, Artikel 11, Artikel 12 Absätze 2 und 5, Artikel 16 Absätze 1 und 3, Artikel 17 Absätze 1 und 2, Artikel 21 Absätze 1 und 2, Artikel 22 Absätze 1 bis 4, Artikel 23 Absatz 6, Artikel 24 Absätze 1 bis 3, Artikel 25 Absätze 5 und 6, Artikel 26 Absatz 1, Artikel 27 Absätze 2, 3 und 3a, Artikel 28 Absatz 2, Artikel 28a Absätze 1 und 2, Artikel 28b Absatz 1, Artikel 28u Absatz 1, Artikel 29 Absätze 1 und 2, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31 Absätze 1 und 1a, Artikel 34 Absätze 5 und 6, Artikel 35 Absätze 2 und 3, Artikel 35b Absatz 4, Artikel 35e Absätze 1 und 2, Artikel 36, Artikel 37 Absatz 1, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 40 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 41 Absätze 1, 2 und 4;“

c) der Umfang des Einsatzes von Beobachtern nach Artikel 6;“

b) Buchstabe d wird gestrichen.

c) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) die Art der Daten und Informationsanforderungen nach Artikel 7 Absatz 2, Artikel 11, Artikel 12 Absätze 2 und 3, Artikel 14 Absätze 1 und 2, Artikel 16 Absatz 1, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Absätze 2 und 3, Artikel 19 Absatz 1, Artikel 21, Artikel 22 Absätze 1 bis 4, Artikel 23 Absatz 6, Artikel 24 Absätze 1 bis 3, Artikel 25 Absatz 1, Artikel 26 Absatz 1, Artikel 27 Absätze 2, 3 und 3a, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 28a Absätze 1 und 2, Artikel 28b Absatz 1, Artikel 28i, Artikel 28n Absatz 1, Artikel 28t, Artikel 29 Absätze 1 und 2, Artikel 29a Absatz 1, Artikel 31 Absatz 1, Artikel 35a Absatz 3 und Artikel 35e Absatz 1.“

- d) Folgende Buchstaben werden angefügt:
- „g) der Schwellenwert nach Artikel 7 Absatz 1a;
 - h) die Art der Bewirtschaftungsgebiete und Fangtätigkeiten gemäß Artikel 11a;
 - i) die Auffindkriterien gemäß Artikel 14 Absatz 1;
 - j) die in Artikel 14 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 29 Absätze 1 und 3 festgelegten Entfernungen;
 - k) die Angaben im Schiffsregister nach Artikel 22 Absatz 4a;
 - l) die Kriterien für die Qualifikation der Beobachter gemäß Artikel 28d;
 - m) die Liste der Schulungsanforderungen der Beobachter gemäß Artikel 28e Absatz 1;
 - n) die Standards für die Validierung von Beobachterdaten gemäß Artikel 28h Absatz 3;
 - o) die Liste der grundlegenden Schutzausrüstung der Beobachter gemäß Artikel 28k Absatz 2;
 - p) die Liste der Rechte der Beobachter gemäß Artikel 28p Absatz 2;
 - q) die Liste der Pflichten der Beobachter gemäß Artikel 28q Absätze 1 und 2;
 - r) die Liste der Rechte der Betreiber und Kapitäne von Unionsschiffen gemäß Artikel 28r;

- s) die Liste der Pflichten der Betreiber und Kapitäne von Unionsschiffen gemäß Artikel 28s;
- t) das in Notfällen gemäß Artikel 28u einzuhaltende Vorgehen;
- u) das Schiffskennzeichen und die Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 29a.“

- 26. Anhang IV erhält den Wortlaut von Anhang I Nummer 1 der vorliegenden Verordnung.
- 27. Anhang X wird gemäß Anhang I Nummer 2 der vorliegenden Verordnung geändert.
- 28. Die Anhänge XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XIX und XX werden gemäß Anhang I Nummer 3 der vorliegenden Verordnung angefügt.

Artikel 3

Änderungen der Verordnung (EU) 2019/833

Die Verordnung (EU) 2019/833 wird wie folgt geändert:

- 1. In Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a werden die Wörter „alle Arten“ durch das Wort „Fänge“ ersetzt.
- 2. Artikel 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Buchstaben d und e wird die Zeitangabe „24:00“ durch „23:59“ ersetzt.

b) Folgender Buchstabe wird eingefügt:

„ea) schließt seine direkte Befischung von Kabeljau in der Division 3L zwischen 00:01 UTC am 15. April 2025 und 23.59 UTC am 30. Juni 2025. Während dieses Zeitraums stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre Schiffe die an Bord und in einem Hol aus diesem Bestand aufbewahrten Fänge gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a begrenzen und die Entfernungsbestimmungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b einhalten.“

3. Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) für Kabeljau in den Divisionen 3L und 3M, Rotbarsch in der Division 3LN und Rotzunge in der Division 3NO: 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist;“

4. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verlorenes, aufgegebenes oder entsorgtes Fanggerät und Bergung von Fanggeräten“

b) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) darf kein Fanggerät absichtlich zurücklassen oder entsorgen, außer aus Sicherheitsgründen.“

5. Artikel 27 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 2 kann ein Mitgliedstaat den Fischereifahrzeugen, die unter seiner Flagge fahren, gestatten, bei weniger als 100 %, jedoch nicht weniger als 25 % der Fangreisen seiner Flotte oder der Anzahl der Präsenztage seiner Fischereifahrzeuge während eines Kalenderjahres im Regelungsbereich einen Beobachter an Bord zu haben, wenn

- a) die Schiffe Arten in Gebieten befischen, in denen von unerheblichem Beifang anderer Arten auszugehen ist;
- b) der Flaggenmitgliedstaat Informationen vorgelegt hat, aus denen hervorgeht, warum keine 100 %ige Abdeckung angewandt wird;
- c) außergewöhnliche und unvorhersehbare Umstände, durch die eine Abdeckung von 100 % der Reisen durch Beobachter verhindert wird, vom Flaggenmitgliedstaat ordnungsgemäß dokumentiert und begründet werden; oder
- d) ein Schiff ein vom Flaggenmitgliedstaat genehmigtes elektronisches Beobachtungsprogramm durchführt und
 - i) der Flaggenmitgliedstaat dem NAFO-Exekutivsekretär mit Kopie an die Kommission und die EFCA ihre elektronischen Beobachtungsstandards und -leitlinien übermittelt; und

- ii) der Flaggenmitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach der elektronisch beobachteten Reise eine ausgefüllte Kopie des Anhangs II.M der CEM übermittelt (siehe Nummer 35 des Anhangs dieser Verordnung).

Für jede Fangreise seiner Schiffe ohne Beobachter an Bord kontrolliert der Flaggenmitgliedstaat die Anlandung des Schiffes in seinen Häfen nach einer Risikobewertung physisch oder bewertet gegebenenfalls jede Anlandung in seinen Häfen. Inspektionen werden in dem in Anhang IV.C der CEM vorgeschriebenen Format dokumentiert (siehe Nummer 9 des Anhangs dieser Verordnung).“

6. Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„Artikel 30

Überwachungsverfahren

- (1) Der inspizierende Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine Inspektoren bei jeder Sichtung eines Fischereifahrzeugs, das berechtigt ist, die Flagge einer NAFO-Vertragspartei zu führen, im Regelungsbereich folgende Angaben in einem Sichtsungsbericht aufzeichnen :
 - a) die inspizierende Vertragspartei und die Identität des Inspektors / der Inspektoren;
 - b) Identifizierung oder Rufzeichen der Inspektionsplattform;
 - c) Flaggenstaat, Name und Rufzeichen des gesichteten Fischereifahrzeugs;
 - d) Tätigkeit des gesichteten Fischereifahrzeugs gemäß Anhang II.I.B der CEM;

- e) Datum und Uhrzeit der Sichtung;
 - f) Position des Fischereifahrzeugs zum Zeitpunkt der Sichtung; und
 - g) ob Bilder oder Aufnahmen und sonstige relevante Beobachtungen gemacht wurden.
- (2) Der inspizierende Mitgliedstaat stellt Folgendes sicher: Beobachtet ein Inspektor im Regelungsbereich ein Fischereifahrzeug unter der Flagge einer NAFO-Vertragspartei, bei dem Gründe für die Annahme bestehen, dass es einen offensichtlichen Verstoß gegen diese Verordnung begeht, bei dem eine unmittelbare Inspektion jedoch nicht möglich ist, so verfährt der Inspektor wie folgt:
- a) Er füllt den Überwachungsbericht gemäß Anhang IV.A der CEM aus (siehe Nummer 38 des Anhangs dieser Verordnung). Hat der Inspektor eine Volumen- oder Fangzusammensetzungsbewertung für den Inhalt eines Hols vorgenommen, so enthält der Überwachungsbericht alle einschlägigen Informationen über die Zusammensetzung des Hols und verweist auf die bei der Bewertung des Volumens zugrunde gelegte Methode;
 - b) er erfasst Bilder des Schiffes und zeichnet Position, Datum und Uhrzeit der Bilderfassung auf; und
 - c) er leitet den Überwachungsbericht und die Bilder unverzüglich an seine zuständige Behörde weiter.

- (3) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats muss
- a) den Sichtungsbericht über eine Sichtung gemäß Absatz 1 an die EFCA übermitteln, die ihn innerhalb von 15 Tagen nach der Rückkehr des Inspektionsschiffs in den Hafen dem NAFO-Exekutivsekretär übermittelt;
 - b) den Überwachungsbericht über eine Sichtung gemäß Absatz 2 an die EFCA übermitteln, die ihn unverzüglich dem NAFO-Exekutivsekretär übermittelt;
 - c) auf Aufforderung eine Kopie der aufgezeichneten Bilder oder Aufnahmen und alle anderen verfügbaren Informationen im Zusammenhang mit der Sichtung an die EFCA übermitteln, die sie ihrerseits der Flaggenstaat-Vertragspartei des Schiffes oder dem Flaggenmitgliedstaat übermittelt, falls diese nicht identisch mit dem inspizierenden Mitgliedstaat sind;
 - d) die Sicherheit und Kontinuität der Beweismittel für Folgeinspektionen gewährleisten.
- (4) Jede zuständige Behörde eines Mitgliedstaats führt nach Erhalt eines Überwachungsberichts über eine Sichtung gemäß Absatz 2 über ein Schiff unter seiner Flagge die erforderliche Untersuchung durch, um geeignete Folgemaßnahmen zu bestimmen.
- (5) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der EFCA den in Absatz 4 genannten Untersuchungsbericht, die ihn dem NAFO-Exekutivsekretär und der Kommission übermittelt.“

7. In Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe c wird folgende Ziffer angefügt:

„v) gezielte Fischerei während einer Schonzeit unter Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe ea oder Fischerei mit einer nicht zugelassenen Maschenöffnung oder einem unzulässigen Abstand zwischen den Gitterstäben eines Sortiergitters, oder ohne Verwendung von Sortiergittern unter Verstoß gegen Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d, wenn kein Beobachter an Bord ist und das Schiff Kabeljau in der Division 3L gezielt befischt.“

8. Artikel 49 erhält folgende Fassung:

„Artikel 49

Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der vorliegenden Verordnung erhobenen und ausgetauschten Daten werden im Einklang mit den geltenden Vorschriften über Datenschutz und Vertraulichkeit gemäß den Artikeln 112 und 113 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 behandelt, sofern in dem vorliegenden Artikel nichts anderes festgelegt ist.
- (2) Die im Rahmen der vorliegenden Verordnung erhobenen personenbezogenen Daten werden für die Zwecke der Durchführung und Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen verarbeitet, einschließlich aller Untersuchungen im Zusammenhang mit Beschwerden und Verstößen sowie der damit verbundenen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren.

- (3) Personenbezogene Daten, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung verarbeitet werden, werden nicht länger als zehn Jahre gespeichert, es sei denn, diese personenbezogenen Daten sind erforderlich, um die Weiterverfolgung eines Verstoßes, einer Inspektion oder eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens zu ermöglichen. In diesen Fällen können die personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren gespeichert werden. Werden die Daten für einen längeren Zeitraum gespeichert, müssen die personenbezogenen Daten anonymisiert werden.
- (4) Zusätzlich zu den Bestimmungen der Artikel 112 und Artikel 113 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gewährleisten die Mitgliedstaaten die Vertraulichkeit elektronischer Berichte und Mitteilungen, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 4 Absatz 6, Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 4, Artikel 22 Absätze 1, 5 und 6, Artikel 23 Absatz 6, Artikel 25 Absatz 8, Artikel 26 Absatz 9, Artikel 27 Absätze 3, 5, 6, 7 und 15, Artikel 29 Absätze 1 und 2, Artikel 34 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 4, Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 39 Absatz 8 an das NAFO-Sekretariat übermittelt oder von diesem erhalten wurden.“

9. In Artikel 50 Absatz 2 werden folgende Buchstaben angefügt:

- „o) Änderungen der Schließungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe ea;
- p) Beifänge, die gemäß Artikel 7 Absatz 3 an Bord behalten werden;
- q) die Informationen, die der Kapitän des Fischereifahrzeugs und die Mitgliedstaaten in Bezug auf verlorenes oder aufgegebenes Fanggerät und die Bergung von Fanggerät gemäß Artikel 15 Absätze 1 und 2 übermitteln müssen;
- r) Ausnahmen vom Beobachterprogramm gemäß Artikel 27 Absatz 3;

- s) Änderungen der Bezugnahme auf das NAFO-Dokument für die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d verwendete Liste der Fangtätigkeiten.“

10. Im Anhang erhält Nummer 38 folgende Fassung:

- „38. Überwachungsbericht nach Anhang IV.A der CEM, genannt in Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 45 Buchstabe a dieser Verordnung;“

Artikel 4

Änderungen der Verordnung (EU) 2021/56

Die Verordnung (EU) 2021/56 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 wird folgende Nummer angefügt:

- „25. ‚Elektronisches Überwachungssystem‘ oder ‚EMS‘ ein integriertes Hardware- und Softwaresystem, das die Aufnahme von Videoaufnahmen von Fangtätigkeiten, Positionsdaten und/oder Sensordaten unterstützt, die die Analyse und Meldung elektronischer Überwachungsaufzeichnungen ermöglichen.“

2. In Artikel 4 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(1a) Ringwadenfänger, die ihre jährliche Fangbeschränkung überschreiten, unterliegen im folgenden Jahr einer verlängerten Schließung als der in Absatz 1 genannten; dabei gilt Folgendes:

- a) Für Ringwadenfänger, die die jährliche Fangbeschränkung von 1 200 Tonnen Großaugenthun überschritten haben, wird die Schließung um 10 Tage verlängert;
- b) für Ringwadenfänger, die die jährliche Fangbeschränkung von 1 500 Tonnen Großaugenthun überschritten haben, wird die Schließung um 13 Tage verlängert;
- c) für Ringwadenfänger, die die jährliche Fangbeschränkung von 1 800 Tonnen Großaugenthun überschritten haben, wird die Schließung um 16 Tage verlängert;
- d) für Ringwadenfänger, die die jährliche Fangbeschränkung von 2 100 Tonnen überschritten haben, wird die Schließung um 19 Tage verlängert;
- e) für Ringwadenfänger, die die jährliche Fangbeschränkung von 2 400 Tonnen überschritten haben, wird die Schließung um 22 Tage verlängert.

- (1b) Die zusätzlichen Schließtage gemäß Absatz 1a werden entweder am Beginn der Schließung für Schiffe, die den in Absatz 1 genannten ersten Zeitraum nutzen, oder am Ende der Schließung für Schiffe, die den in Absatz 1 genannten zweiten Zeitraum nutzen, hinzugefügt, sodass die Schließung des ersten Zeitraums stets am 8. Oktober endet und der zweite Zeitraum stets am 9. November eines jeden Jahres beginnt.
- (1c) Zur Anwendung von Absatz 1a stärkt jeder Mitgliedstaat das Überwachungs- und Kontrollsystem für Thunfischfänge, unter anderem durch die Nutzung von Beobachterdaten an Bord, Logbüchern, Hafenstichproben und Informationen aus Verarbeitungsanlagen für Thunfisch. Die Kommission stellt spätestens am 15. Februar des Folgejahres die endgültigen Daten über die jährlichen Fänge von Großaugenthun durch einzelne Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats zusammen und übermittelt sie dem IATTC-Sekretariat.
- (1d) Die Mitgliedstaaten schätzen die Fänge von Großaugenthun jedes Schiffes unter ihrer Flagge am Ende jeder Fangreise und in den Tagen unmittelbar nach Abschluss der Fangreise und der Entladung (z. B. Schätzungen der Beobachter, Schiffslogbuchdaten, Bünnprouen, Daten aus der Konservenindustrie).“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 4a

Meldung der jährlichen Beifänge von pazifischem Blauflossenthun

Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission jährlich alle Beifänge von pazifischem Blauflossenthun, die 10 Tonnen pro Jahr nicht überschreiten dürfen. Die Kommission leitet diese Angaben jährlich an das IATTC-Sekretariat weiter.“

4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Absätze werden eingefügt:

„(2a) Ringwadenfänger der Union dürfen eine an einem FAD befestigte Satellitenboje nur in folgenden Fällen deaktivieren:

- a) vollständiger Verlust des Signalempfangs;
- b) Strandung;
- c) Aneignung eines FAD durch einen Dritten;
- d) vorübergehend während einer ausgewählten Schließzeit;

- e) wenn es sich außerhalb folgender Gebiete befindet:
 - i) dem Gebiet zwischen den Längengraden 150° W und 100° W und den Breitengraden 8° N und 10° S;
 - ii) dem Gebiet zwischen dem Längengrad 100° W und der Küste des amerikanischen Kontinents und den Breitengraden 5° N und 15° S;
oder
 - f) Eigentumsübertragung.
- (2b) Ringwadenfänger der Union dürfen eine an einem FAD befestigte Satellitenboje nur in folgenden Fällen auf See wieder aktivieren: Unterstützung bei der Bergung eines gestrandeten FAD; nach einer vorübergehenden Deaktivierung während der Schließzeit; oder Eigentumsübertragung, während das FAD auf See ist.
- (2c) Ringwadenfänger der Union melden dem Flaggenmitgliedstaat jede Deaktivierung oder Reaktivierung aus der Ferne einer an einem FAD befestigten Satellitenboje gemäß den Anhängen II und III. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Berichte in monatlichen Abständen mit einer Zeitverzögerung von mindestens 60 Tagen, jedoch nicht länger als 70 Tage nach der Deaktivierung oder Reaktivierung aus der Ferne. Die Kommission leitet die Berichte spätestens 90 Tage nach der Deaktivierung oder Reaktivierung aus der Ferne von Satellitenbojen an das IATTC-Sekretariat weiter.“

- b) Der folgende Absatz wird angefügt:

„(4a) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission für jedes Kalenderjahr Informationen über den Stand der Umsetzung von Absatz 4 in einem Format, das den IATTC-Standards für die Bereitstellung von Fang- und Aufwandsdaten entspricht, und diese Informationen werden dem wissenschaftlichen Personal der IATTC und der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu FADs zur Analyse zur Verfügung gestellt.“

- c) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

5. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 6a

Aufbau und Bergung von FADs

- (1) Um das Verfangen von Haien, Meeresschildkröten oder anderen Arten zu verringern, setzen Fischereifahrzeuge der Union nur FADs ein oder erneut ein, die nicht mit Maschennetzen oder Material, bei dem die Gefahr der Verwicklung besteht, gemäß den Spezifikationen in Anhang IV konstruiert sind.
- (2) Zur Verringerung der Menge synthetischer Abfälle im Meer:
- a) dürfen die Betreiber von Fischereifahrzeugen der Union ab dem 1. Januar 2026 nur treibende FADs der Kategorien I, II, III oder IV nach biologischer Abbaubarkeit gemäß Anhang IV einsetzen oder erneut ausbringen;

- b) dürfen die Betreiber von Fischereifahrzeugen der Union ab dem 1. Januar 2029 nur treibende FADs der Kategorien I oder II nach biologischer Abbaubarkeit gemäß Anhang IV einsetzen oder erneut ausbringen.
- (3) Nicht biologisch abbaubare Materialien, insbesondere Nylonseile, dürfen ausschließlich zur Stärkung der Struktur des schwimmenden oder unter Wasser befindlichen Teils der FADs der Kategorien I und II nach biologischer Abbaubarkeit als Übergangslösung verwendet werden, wenn keine biologisch abbaubare Alternative verfügbar ist.
- (4) Um einen Abdriftverlust oder das Stranden zu verhindern, können die Mitgliedstaaten freiwillige Programme zur Bergung treibender FADs durch Kooperationsinitiativen zwischen Fischereifahrzeugen, die im Übereinkommensbereich tätig sind, oder Schiffen, die Projekte zur Bergung solcher FADs durchführen, einleiten. Ohne die regulären Fangtätigkeiten von Ringwadenfängern, die mit FADs fischen, einzuschränken, beschränken sich diese Bergungstätigkeiten auf das Einsammeln von treibenden FADs zur endgültigen Beseitigung und dürfen keinerlei Wartungs- oder Anpassungsarbeiten umfassen. Diese Schiffe dürfen keine FADs einsetzen, es sei denn, es handelt sich um zugelassene Ringwadenfänger. Treibende FADs, die im Rahmen des freiwilligen Bergungsprogramms gesammelt wurden, werden an Bord genommen und zum Recycling oder zur Beseitigung in den Hafen gebracht.“

6. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 7a

Hafenstaatmaßnahmen

- (1) Will ein Mitgliedstaat Fischereifahrzeugen aus Drittländern, die im Übereinkommensbereich gefangene IATTC-Fischereierzeugnisse oder aus solchen Ressourcen hergestellte Fischereierzeugnisse geladen haben, die zuvor in keinem Hafen oder auf See angelandet oder umgeladen wurden, Zugang zu seinen Häfen gewähren, bezeichnet er
 - a) die Häfen, für die die Fischereifahrzeuge aus Drittländern gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 Anlaufgenehmigungen einholen können;
 - b) eine Kontaktstelle für die Voranmeldung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008;
 - c) eine Kontaktstelle zur Entgegennahme der Inspektionsberichte gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008.
- (2) Änderungen des Verzeichnisses bezeichneter Kontaktstellen und bezeichneter Häfen werden von den Mitgliedstaaten mindestens 15 Tage, bevor diese Änderungen wirksam werden, an die Kommission übermittelt. Die Kommission leitet diese Informationen mindestens 7 Tage, bevor diese Änderungen wirksam werden, an das IATTC-Sekretariat weiter.

- (3) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen erleichtern den sicheren Zugang zum Fischereifahrzeug, arbeiten mit der zuständigen Behörde der von der IATTC bezeichneten Häfen zusammen, erleichtern die Inspektion und Kommunikation, und dürfen Hafeninspektoren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weder behindern, stören oder einschüchtern noch andere Personen dazu animieren, Hafeninspektoren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu behindern, einzuschüchtern oder zu stören.

Artikel 7b

Schiffsüberwachungssystem

- (1) Die Fischereifahrzeuge der Union stellen sicher, dass die vom Schiffsüberwachungssystem (VMS) erhobenen Informationen Folgendes umfassen:
- a) Schiffskennzeichen;
 - b) die geografische Position des Schiffes (Breiten- und Längengrad) mit einer Fehlermarge von weniger als 100 m bei einem Konfidenzniveau von 98 %;
 - c) Datum und Uhrzeit (UTC) der Festlegung der Position des Schiffes und
 - d) Schiffsgeschwindigkeit und -kurs.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Informationen werden für Langleinenfänger mindestens alle vier Stunden und für andere Schiffe mindestens alle zwei Stunden vom an Land befindlichen Fischereiüberwachungszentrum (FÜZ) der Mitgliedstaaten erhoben.

- (3) Auf Schiffen installierte VMS-Ausrüstungen sind mindestens manipulationssicher (d. h. alle Versuche, die Ausrüstung zu manipulieren, können vom Dienstleister des elektronischen Überwachungsdienstes und vom Schiffseigner erkannt werden und werden der jeweiligen Flaggenstaatbehörde des Schiffes gemeldet), vollautomatisch für die regelmäßige Meldung von Positionsdaten, unabhängig von den Umweltbedingungen stets betriebsbereit und dazu ausgelegt, dass Berichte und Meldungen auch manuell übermittelt werden können.
- (4) Ein Fischereifahrzeug der Union mit einem defekten Satellitenüberwachungsgerät darf keine Fangreise beginnen. Fällt ein Gerät während einer mehr als 30 Tage dauernden Fangreise aus oder tritt ein technisches Versagen ein, muss eine Reparatur oder ein Austausch erfolgen, sobald das Schiff in einen Hafen einläuft.
- (5) Im Falle eines technischen Versagens oder Ausfalls des an Bord eines Fischereifahrzeugs installierten Satellitenüberwachungsgeräts, wodurch der Empfang zweier aufeinanderfolgender Übertragungen verhindert wird, muss der Schiffskapitän die manuelle Übermittlung gemäß Absatz 6 einleiten, und das Gerät muss innerhalb von 30 Tagen repariert oder ausgetauscht werden. Dies gilt nur, wenn die zuständigen Behörden alle angemessenen Schritte zur Gewährleistung der Übertragungen ausgeschöpft haben und wenn kein zweites Satellitenüberwachungsgerät an Bord vorhanden ist.

- (6) Ein Fischereifahrzeug der Union mit einem defekten Satellitenüberwachungsgerät übermittelt dem FÜZ oder der zuständigen Behörde mindestens alle sechs Stunden unter Verwendung geeigneter Telekommunikationsmittel (z. B. Funk, webgestützte Meldung, E-Mail, Fax oder Telex) Berichte mit den in Absatz 1 genannten Informationen.

Artikel 7c

Elektronische Überwachungssysteme und Schiffsüberwachungspläne

- (1) Bei der Einführung eines elektronischen Überwachungssystems (EMS) im Bereich des Antigua-Übereinkommens halten Fischereifahrzeuge der Union die technischen Mindestanforderungen, Leistungsstandards und Datenanforderungen gemäß den Anhängen VI und VII ein.
- (2) Die in Anhang VI festgelegten technischen Mindestanforderungen, Leistungsstandards und Datenanforderungen werden von der Kommission regelmäßig überprüft, um dem technologischen Fortschritt und den Änderungen der Prioritäten sowie den besonderen Anforderungen von Schiffen unterschiedlicher Größe und mit unterschiedlichen Fanggeräten und Fangmethoden Rechnung zu tragen.
- (3) Die technischen Mindestanforderungen und Leistungsstandards, die Tätigkeiten, die unter das EMS fallen und von der Kamera / den Kameras erfasst werden sollen, sowie allgemeine Empfehlungen zu Konfigurationen für die EMS-Ausrüstung sind in Anhang VI enthalten. Schiffe oder Gruppen von Schiffen mit ähnlicher Bauart, die diese technischen Mindestanforderungen und Leistungsstandards einhalten, müssen über einen Schiffsüberwachungsplan (VMP) verfügen, der auf dem Aufbau und den Spezifikationen des Schiffes oder der Schiffe beruht.

- (4) Die EMS-Ausrüstung erfasst automatisch und autonom EMS-Aufzeichnungen, um die erforderlichen EM-Daten zu generieren, und muss manipulationssicher sein (d. h. alle Versuche, die Ausrüstung zu manipulieren, können vom EM-Dienstleister und Schiffseigner erkannt werden und werden der jeweiligen Flaggenstaatbehörde des Schiffes gemeldet). Anhang VII enthält sowohl die obligatorischen Mindestdatenfelder, die das EMS zu erfassen hat, als auch die optionalen Datenfelder, die für jeden Schiffstyp erfasst werden können.
- (5) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, die Übermittlung von Fischereidaten über das EMS zu erzielen, so erstellt er für jedes Schiff oder jede Gruppe von Schiffen (z. B. alle Ringwadenfänger oder alle Langleinenfänger oder alle Langleinenfänger eines bestimmten Größenbereichs), die Thunfisch oder verwandte Arten befischen, einen EMS-Schiffsüberwachungsplan (VMP), auf dessen Grundlage die EMS-Ausrüstung betrieben werden soll.
- (6) Schiffe oder Gruppen von Schiffen mit ähnlicher Bauart, die EMS verwenden, die Mindeststandards gemäß Anhang VI einhalten und die IATTC-Mindeststandards für EMS anwenden, müssen über einen VMP verfügen, der auf dem Aufbau und den Besonderheiten des Schiffes oder der Schiffe gemäß Anhang VI beruht.
- (7) Der VMP beschreibt die Konfiguration, die Komponenten und die Installation der EMS-Ausrüstung auf jedem Schiff, und diese Konfiguration muss gewährleisten, dass EMS-Aufzeichnungen erfasst werden, die mit allen relevanten verbindlichen Mindeststandards und technischen Spezifikationen aus diesem Plan im Einklang stehen. Die erforderlichen Inhalte des VMP sind in Anhang VIII festgelegt. Die Mitgliedstaaten können ein anderes Format des VMP wählen, sofern es die in Anhang VIII Nummer 4 beschriebenen Mindestanforderungen erfüllt.

- (8) Eine Kopie des von dem Mitgliedstaat genehmigten VMP wird stets an Bord jedes Schiffes aufbewahrt, wenn EMS-Ausrüstung zur Überwachung der Tätigkeiten des Schiffes eingesetzt wird.
- (9) Jede Änderung des VMP, auch in Bezug auf EMS-Ausrüstung, wird der Behörde des Flaggenmitgliedstaats des Schiffes zur Genehmigung vorgelegt.
- (10) Die Standards für die Speicherung und Aufbewahrung von EMS-Aufzeichnungen, den Datenabruf sowie die Datenanalyse und die Berichterstattung über Daten sind in Anhang IX aufgeführt.
- (11) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union mit einem VMP stellt sicher, dass
 - a) im Falle von Fehlfunktionen der EMS-Ausrüstung diese Fehlfunktionen der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats und gegebenenfalls dem Dienstleister so bald wie möglich gemeldet werden;
 - b) der physische Zugang zu den Komponenten der EMS-Ausrüstung an Bord auf Verlangen der Behörde des Flaggenmitgliedstaats oder von befugtem Personal gewährt wird;
 - c) die Kameras im Einklang mit dem VMP und entsprechend den Kameraperspektiven zur Erfassung der in dieser Verordnung festgelegten Minstdaten gemäß Anhang VI eine ungehinderte Sicht haben, und die Linsen oder Linsenabdeckungen erforderlichenfalls gereinigt werden;

- d) die Handhabung von Fängen und Beifängen es, soweit machbar, zulässt, dass die elektronischen Überwachungskameras eine ausreichende Sicht zur Erhebung der relevanten Daten gemäß Anhang VI (z. B. Artenidentifizierung, Fangzusammensetzung usw.) haben;
 - e) die Übermittlung oder das Abrufen elektronischer Überwachungsaufzeichnungen gemäß den in Anhang IX festgelegten Standards erfolgt;
 - f) die EMS-Ausrüstung, sofern der Flaggenmitgliedstaat oder das von diesem Mitgliedstaat ermächtigte Personal dies nicht genehmigt und angeordnet hat, nicht manipuliert wird (z. B. Trennen der Verbindung zum System, Umstellung oder Behinderung der Blickachse der Kameras, Trennen der Verbindung zu den Kameras oder Sensoren, manuelles Abschalten der EMS-Ausrüstung, absichtliches Beschädigen des Systems).
- (12) Mitgliedstaaten, die beschließen, EMS einzuführen, um Fischereidaten zur Übermittlung an das IATTC-Sekretariat zu erheben, stellen vor der Übermittlung der EMS-Daten an das IATTC-Sekretariat sicher, dass Schiffe unter ihrer Flagge den folgenden obligatorischen Elementen der EMS-Mindeststandards und -anforderungen entsprechen:
- a) dass die EM-Programme der Mitgliedstaaten so entwickelt, konzipiert und umgesetzt werden, dass sie transparent sind und die gewonnenen Daten gemäß Anhang IX überprüfbar sind;

- b) dass die Analyse der EMS-Aufzeichnungen in der Zusammenfassung der EM-Daten von von einem Mitgliedstaat zugelassenen Unternehmen oder von Einrichtungen oder Behörden in einem Mitgliedstaat mit den erforderlichen Schulungen, Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen durchgeführt wird, um die erfolgreiche Analyse der EM-Daten und Generierung von EMS-Daten zu gewährleisten, was auch eine hinreichend genaue Artenidentifizierung umfasst;
 - c) dass der Bericht über den Zustand der EMS-Ausrüstung an Bord jedes seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Schiffes vom EMS-Dienstleister oder von der EMS-Ausrüstung selbst übermittelt wird;
 - d) dass für den Fall eines Ausfalls der EMS-Ausrüstung Regeln und Verfahren festgelegt sind und diese Regeln und Verfahren eingehalten werden.
- (13) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Beschreibung des EMS-Programms, die mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die im Programm verwendeten VMPs;
 - b) die Zuständigkeiten der Fischereibehörden und Schiffseigner, der Kapitäne und der Besatzung in Bezug auf die Installation und Wartung von Ausrüstung, einschließlich der routinemäßigen Reinigung von Kameras, und Vorgehensweisen bei mechanischen oder technischen Störungen des EMS;
 - c) Protokolle für die Speicherung, das Abrufen und die Übermittlung von Daten gemäß Anhang IX;

- d) Protokolle für die interne Berichterstattung und die Weiterverfolgung möglicher Maßnahmen, die nicht mit den EMS Standards vereinbar sind und aufgedeckt werden, einschließlich Regeln und Verfahren bei Ausfall von EMS-Ausrüstungen.
- (14) Die Kommission legt die Beschreibung des EMS-Programms dem IATTC-Sekretariat vor, bevor das EM-Programm mit der Übermittlung der Daten an das IATTC-Sekretariat beginnt. Die Mitgliedstaaten melden alle Änderungen an ihren nationalen EMS-Programmen der Kommission, die das IATTC-Sekretariat über derartige Änderungen unterrichtet.
- (15) Mitgliedstaaten, die beschließen, ein EMS einzuführen, um Fischereidaten zur Übermittlung an die IATTC zu erheben, melden dem IATTC-Sekretariat unter Verwendung der in den Anhängen VI, VII und IX dargelegten Formate und Leitlinien jedes Jahr im Einklang mit den Datenübermittlungsfristen oder bis zum Jahresende des Folgejahres EMS-Daten, die gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Mindeststandards erhoben wurden .

- (16) Mitgliedstaaten, die beschließen, ein EMS einzuführen, um Fischereidaten zur Übermittlung an die IATTC zu erheben, übermitteln der Kommission bis zum 15. März jedes Jahres eine Zusammenfassung der VMPs auf Flottenebene, in der die Durchführung ihres EM-Programms / ihrer EM-Programme im Vorjahr beschrieben ist, einschließlich zumindest der Anzahl der Schiffe, die EMS einführen, aufgeschlüsselt nach Fanggerät und Fischereityp, des Spektrums der innerhalb der Flotte umgesetzten EMS-Konfigurationen, einer allgemeinen Beschreibung der EMS-Anforderungen des Mitgliedstaates an Kapitäne und Besatzungen, der erreichten prozentualen Abdeckungsgrade nach Fischereityp und Fanggerät, Einzelheiten dazu, wie diese Abdeckungsgrade berechnet wurde, und gegebenenfalls Informationen über die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften. Die Kommission übermittelt dem IATTC-Sekretariat bis zum 30. März jedes Jahres den Bericht über die Durchführung des EM-Programms / der EM-Programme im Vorjahr.“

7. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Seidenhaie

- (1) Es ist verboten, Körperteile oder ganze Körper von im Bereich des Antigua-Übereinkommens von Ringwadenfängern gefangenen Seidenhaien (*Carcharhinus falciformis*) an Bord zu behalten, umzuladen, anzulanden, zu lagern, zu verkaufen oder zum Verkauf anzubieten.
- (2) Ringwadenfänger der Union haben lebende Seidenhaie nach Möglichkeit freizusetzen.

- (3) Werden Seidenhaie im Rahmen der Tätigkeiten eines Ringwadenfängers unbeabsichtigt gefangen und eingefroren und sind Regierungsbehörden bei der Anlandung anwesend, so ist der gesamte Seidenhai an sie zu übergeben. Stehen die Regierungsbehörden nicht zur Verfügung, so darf der übergebene ganze Seidenhai nicht verkauft oder getauscht, sondern nur für den menschlichen Verzehr im Inland gespendet werden. Seidenhaie, die auf diese Weise übergeben werden, sind dem IATTC-Sekretariat zu melden.
- (4) Langleinenfänger, die unbeabsichtigt Haie fangen, müssen den Beifang von Seidenhaien auf höchstens 20 % des Gesamtfangs je Fangreise in Lebendgewicht beschränken. Bei gemischten Fischereien mit Oberflächen-Langleinen (bei denen die meisten Haken in Tiefen von weniger als 100 Metern und auf andere Zielarten als Schwertfisch fischen) ist der Fang von Seidenhaien mit einer Gesamtlänge von weniger als 100 cm auf 20 % der Gesamtzahl der während der Fangreise gefangenen Seidenhaie zu beschränken.
- (5) Für gemischte Fischereien mit Oberflächen-Langleinen, bei denen der Beifang an Seidenhaien mit einer Gesamtlänge von weniger als 100 cm im Durchschnitt eines Jahres 20 % des Gewichts der Seidenhaie übersteigt, untersagen die Mitgliedstaaten die Verwendung von Stahlvorfächern während eines Zeitraums von drei aufeinanderfolgenden Monaten jedes Jahres. Der durchschnittliche Anteil der Seidenhaie am Fang wird anhand der Daten des vorangegangenen Kalenderjahres berechnet.

Dieser Absatz gilt auch für neue Schiffe, die die gemischte Fischerei aufnehmen, und für Schiffe, für die für den unmittelbar vorausgehenden Zeitraum keine Daten vorliegen.

- (6) Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, die handbetätigtes Fanggerät (d. h. ohne mechanische oder hydraulische Winden) einsetzen und die während der Fangreise zu keinem Zeitpunkt Mutterschiffe beliefern, sind von der Anwendung dieses Artikels ausgenommen.
- (7) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 15. September jedes Jahres den in Absatz 5 genannten konkreten Zeitraum der eingeschränkten Verwendung von Stahlvorfächern mit, der für das Kalenderjahr gilt. Die Kommission teilt dies dem IATTC-Sekretariat vor dem 1. Oktober jedes Jahres entsprechend mit.
- (8) Die Mitgliedstaaten verlangen die Erhebung und Übermittlung von Fangdaten für Seidenhaie im Einklang mit den Datenmeldeanforderungen der IATTC. Die Mitgliedstaaten erfassen im Rahmen von Beobachterprogrammen und anderweitig auch die Anzahl und den Zustand (tot oder lebend) der von Ringwadenfängern aller Kapazitätsklassen gefangenen und freigesetzten Seidenhaie und melden diese Daten dem IATTC-Sekretariat.
- (9) Fischereifahrzeuge der Union dürfen im Einklang mit der Empfehlung des wissenschaftlichen Personals der IATTC in den von der IATTC ausgewiesenen Gebieten, in denen Seidenhaie gebären, nicht fischen. Die Kommission übermittelt die Informationen über die Gebiete, in denen Seidenhaie gebären, an die Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten stellen diese Informationen den Betreibern von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge zur Verfügung.“

8. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Sichere Freisetzung von Haien

- (1) Fischereifahrzeuge der Union setzen alle gefangenen lebenden Haie, die nicht zurückbehalten werden, soweit machbar unverzüglich unversehrt frei, sobald sie an der Leine, in ein Netz verwickelt oder in Hebenetzen an Deck gesichtet werden, ohne dass die Sicherheit von Personen beeinträchtigt wird. Sie werfen außerdem tote Haie, die nicht als Fang oder Beifang an Bord behalten werden, zurück.
- (2) Ringwadenfänger treffen die folgenden Maßnahmen, um die Sicherheit der an dem Vorgang gemäß Absatz 1 beteiligten Personen zu gewährleisten:
 - a) Haie werden so bald wie möglich aus dem Netz befreit und im Ozean freigesetzt, nachdem sie als im Netz verwickelt gesichtet wurden;
 - b) Haie, die mit Hebenetzen an Deck gezogen wurden, werden so bald wie möglich ins Wasser zurückgesetzt, und zwar entweder mithilfe einer Rampe vom Deck, die mit einer Öffnung in der Seitenwand des Schiffes verbunden ist, oder durch Fluchtluken. Sind keine Rampen oder Fluchtluken vorhanden, so werden die Haie mit einer Schlinge oder einem Frachtnetz mittels eines Krans oder einer ähnlichen Ausrüstung abgesenkt;

- c) die Verwendung von Gaffeln, Haken oder ähnlichen Instrumenten ist im Umgang mit Haien verboten;
 - d) Haie dürfen nicht an Kopf, Schwanz, Kiemenspalten oder Spritzlöchern oder mit am oder durch den Körper befestigtem Bindendraht angehoben werden. Es dürfen keine Löcher in den Körper von Haien gemacht werden (z. B. zum Durchziehen eines Kabels zum Anheben des Hais);
 - e) das Anheben von Walhaien (*Rhincodon typus*) an Bord des Schiffes sowie das Schleppen von Walhaien aus einem Ringwadennetz, z. B. mit Schleppseilen, ist verboten.
- (3) Langleinenfänger treffen die folgenden Maßnahmen, um die Sicherheit der an einem Vorgang gemäß Absatz 1 beteiligten Personen zu gewährleisten:
- a) Haie werden so bald wie möglich im Ozean freigesetzt, nachdem sie am Haken gesichtet wurden;
 - b) Haie, die mit Hebenetzen an Deck gezogen wurden, werden so bald wie möglich ins Wasser zurückgesetzt, und zwar entweder mithilfe einer Rampe vom Deck, die mit einer Öffnung in der Seitenwand des Schiffes verbunden ist, oder durch Fluchtluken. Sind keine Rampen oder Fluchtluken vorhanden, so werden die Haie mit einer Schlinge oder einem Frachtnetz mittels eines Krans oder einer ähnlichen Ausrüstung abgesenkt ;

- c) die Verwendung von Gaffeln, Haken oder ähnlichen Instrumenten ist im Umgang mit Haien verboten;
 - d) Haie dürfen nicht an Kopf, Schwanz, Kiemenspalten oder Spritzlöchern oder mit am oder durch den Körper befestigtem Bindendraht angehoben werden. Es dürfen keine Löcher in den Körper von Haien gemacht werden (z. B. zum Durchziehen eines Kabels zum Anheben des Hais);
 - e) das Anheben von Walhaien (*Rhincodon typus*) an Bord des Schiffes sowie das Schleppen von Walhaien , z. B. mit Schleppseilen, ist verboten.
 - f) Haie sind nach Möglichkeit im Wasser zu belassen;
 - g) es sind Leinenschneider zu verwenden, um die Nebenleine so nahe wie möglich am Haken und derart abzuschneiden, dass – soweit machbar – weniger als 1 Meter am Tier verbleibt.
- (4) Zusätzlich zu Absatz 1 dieses Artikels wenden die Fischereifahrzeuge der Union die bewährten Verfahren für die sichere Handhabung und Freisetzung von Haien gemäß den Leitlinien in den Anhängen 3 und 3.1 der Entschließung C-24-05 an.“

9. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Datenerhebung zu Haiarten

- (1) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union erheben Fangdaten für Seiden- und Hammerhaie und übermitteln diese dem Flaggenmitgliedstaat, der sie bis zum 15. Juni jedes Jahres an die Kommission weiterleitet. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 30. Juni jedes Jahres an das IATTC-Sekretariat weiter.
- (2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission jährlich bis zum 15. Juni jedes Jahres Daten über Fänge, Fischereiaufwand nach Fanggeräten, Anlandungen und Handel mit Haien, soweit möglich nach Arten aufgeschlüsselt und nach den Meldeverfahren der IATTC, einschließlich verfügbarer historischer Daten. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 30. Juni jedes Jahres an das IATTC-Sekretariat weiter.
- (3) Beobachter auf Fischereifahrzeugen der Union erfassen Anzahl und Zustand (tot oder lebend) der gefangenen und freigesetzten Seidenhaie und Hammerhaie.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen ferner über Beobachterprogramme, elektronische Überwachungsprogramme oder andere Mittel die Identifizierung der Arten, die Anzahl und den Zustand (tot oder lebend) aller gefangenen Haie im Einklang mit den geltenden Überwachungsanforderungen bereit, einschließlich der unbeabsichtigt gefangenen sowie der von Ringwadenfängern aller Kapazitätsklassen und von Langleinenfängern freigesetzten Haie.“

10. In Artikel 20 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„q) eine gültige Genehmigung zum Fischfang und/oder Umladen im Bereich des Antigua-Übereinkommens.“

11. In Artikel 25 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die gemäß Artikel 6 erhobenen Daten über FADs werden der Kommission von den Mitgliedstaaten spätestens 75 Tage vor jeder ordentlichen Sitzung des BWA übermittelt. Die Kommission leitet diese Informationen spätestens 60 Tage vor der Sitzung des BWA an das IATTC-Sekretariat weiter.“

12. In Artikel 26 wird folgender Absatz eingefügt:

„(-1) Die Mitgliedstaaten füllen den in Anhang I der EntschlieÙung C-22-02 genannten Standardfragebogen zur Einhaltung der IATTC-EntschlieÙungen spätestens 75 Tage vor der jährlichen Sitzung des von der IATTC-Kommission eingerichteten Ausschusses zur Überprüfung der Durchführung von Maßnahmen (im Folgenden „Einhaltungsausschuss“) aus. Die Kommission leitet diese Informationen spätestens 60 Tage vor der Sitzung des Einhaltungsausschusses an das IATTC-Sekretariat weiter.“

13. Artikel 27 erhält folgende Fassung:

„Artikel 27

Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der vorliegenden Verordnung erhobenen und ausgetauschten Daten werden im Einklang mit den geltenden Vorschriften über Datenschutz und Vertraulichkeit gemäß den Artikeln 112 und 113 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 behandelt, sofern in dem vorliegenden Artikel nichts anderes festgelegt ist.
- (2) Die im Rahmen der vorliegenden Verordnung erhobenen personenbezogenen Daten werden für die Zwecke der Durchführung und Durchsetzung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen verarbeitet, einschließlich aller Untersuchungen im Zusammenhang mit Beschwerden und Verstößen sowie der damit verbundenen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren.
- (3) Personenbezogene Daten, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung verarbeitet werden, werden nicht länger als zehn Jahre gespeichert, es sei denn, diese personenbezogenen Daten sind erforderlich, um die Weiterverfolgung eines Verstoßes, einer Inspektion oder eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens zu ermöglichen. In diesen Fällen können die personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren gespeichert werden. Werden die Daten für einen längeren Zeitraum gespeichert, müssen die personenbezogenen Daten anonymisiert werden.

- (4) Zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß den Artikeln 112 und 113 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 stellen die Mitgliedstaaten, Schiffskapitäne und Beobachter sicher, dass elektronische Berichte und Meldungen, die gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 19 Absätze 5 und 8 und Artikel 21 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung an das IATTC-Sekretariat übermittelt und vom IATTC-Sekretariat empfangen werden, vertraulich behandelt werden.“

14. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 27a

Leitlinien

Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten, die in dem Übereinkommensbereich über Fangmöglichkeiten verfügen, alle von der IATTC ausgearbeiteten Leitlinien zu bewährten Verfahren für die sichere Handhabung und Freisetzung von Haien zur Verfügung.

Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Leitlinien den Kapitänen ihrer Schiffe unter ihrer Flagge, die die betreffenden Fischereien betreiben, zur Verfügung gestellt werden. Diese Kapitäne ergreifen alle notwendigen oder möglichen Maßnahmen zur Anwendung dieser Leitlinien.“

15. Artikel 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe o erhält folgende Fassung:

„o) die Anhänge dieser Verordnung;“

b) Folgender Buchstabe wird angefügt:

„p) die Bezugnahme auf den Standardfragebogen zur Einhaltung der IATTC-Entschliefungen gemäß Artikel 26 Absatz 1.“

16. Der Anhang wird als „Anhang I“ nummeriert und die Anhänge II, III, IV, V, VI, VII, VIII und IX werden gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung angefügt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung (EU) 2022/2056

Die Verordnung (EU) 2022/2056 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Allgemeine Maßnahmen zum Schutz von Haien

- (1) Langleinenfänger der Union, die Thunfisch und Fächerfische zwischen 20° N und 20° S befischen, dürfen keine Drahtspuren als Mundschnüre oder Drahtführer verwenden und es ist ihnen untersagt, Haileinen oder Mundschnüre, die direkt von den Langleinenschwimmern oder von vertikal ins Wasser hängenden Leinen, die als Haileinen bezeichnet werden, abgehen – wie in Anhang VI abgebildet – zu verwenden. Schiffe, die Drahtspuren als Mundschnur oder Drahtführer befördern, müssen diese verstaut aufbewahren.

- (2) Fischereifahrzeuge der Union, an deren Bord sich ein Beobachter oder eine elektronische Überwachungskamera befindet, stellen unter Berücksichtigung der Sicherheit der Besatzung und des Beobachters sicher, dass Haie, die gefangen wurden und die nicht zurückbehalten werden sollen, neben dem Schiff hergezogen werden, bevor sie befreit werden, um die Identifizierung der Arten zu erleichtern.
- (3) Haie, die von Langleinenfängern der Union gefangen und nicht zurückbehalten werden, sind unter Berücksichtigung der Sicherheit der Besatzung und des Beobachters so bald wie möglich folgendermaßen freizusetzen:
 - a) den Hai nach Möglichkeit im Wasser belassen; und
 - b) einen Leinenschneider verwenden, um die Mundschnur so nahe wie möglich am Haken abzuschneiden.“

2. In Artikel 15 wird folgender Absatz angefügt:

- „(5) Weißspitzen-Hochseehaie, die im Rahmen der Tätigkeit eines Ringwadenfängers unbeabsichtigt gefangen und eingefroren werden, werden vom Fischereifahrzeug an die zuständigen Behörden übergeben oder am Ort der Anlandung oder Umladung zurückgeworfen. Weißspitzen-Hochseehai, der auf diese Weise übergeben wird, darf von den zuständigen Behörden nicht verkauft oder getauscht, sondern nur für den menschlichen Verzehr im Inland gespendet werden.“

3. In Artikel 17 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Seidenhaie, die im Rahmen der Tätigkeit eines Ringwadenfängers unbeabsichtigt gefangen und eingefroren werden, werden vom Fischereifahrzeug an die zuständigen Behörden übergeben oder am Ort der Anlandung oder Umladung zurückgeworfen. Seidenhai, der auf diese Weise übergeben wird, darf von den zuständigen Behörden nicht verkauft oder getauscht, sondern nur für den menschlichen Verzehr im Inland gespendet werden.“

4. In Artikel 18 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Langleinenfängern und Ringwadenfängern ist es untersagt, Teile oder ganze Tierkörper von Walen (Infraordnung Cetacea) an Bord zu behalten, umzuladen, zu lagern, anzulanden oder zum Verkauf anzubieten.“

5. In Artikel 24 erhält Buchstabe c folgende Fassung:

„c) Fischereifahrzeuge, die die Flagge von Nichtvertragsparteien führen und von Vertragsparteien im Rahmen von Charter-, Leasing- oder ähnlichen Vereinbarungen betrieben werden und die EBM einhalten.“

6. Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) sichere Handhabung und Freisetzung von Walen.“

7. In Artikel 38 Absatz 3 werden folgende Buchstaben angefügt:

- „j) die Fortschritte bei der Umsetzung der Verordnung hinsichtlich der Erhaltung von Walen, einschließlich der erfassten Informationen über Interaktionen mit Walen in Fischereien, die im Rahmen des Übereinkommens bewirtschaftet werden;
- k) jeden Beifang von Nordpazifischem Blauflossen-Thunfisch (*Thunnus orientalis*).“

Artikel 6

Änderung der Verordnung (EU) 2022/2343

Die Verordnung (EU) 2022/2343 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 wird folgende Nummer angefügt:

- „18. ‚Elektronisches Überwachungssystem‘ oder ‚EMS‘ ein integriertes Hardware- und Softwaresystem, das das Erlangen von Videoaufnahmen von Fangtätigkeiten, Positionsdaten und/oder Sensordaten unterstützt, die die Analyse und Meldung elektronischer Überwachungsaufzeichnungen ermöglichen.“

2. In Artikel 4 werden folgende Absätze eingefügt:

- „(1a) Ringwadenfänger der Union dürfen tropischen Thunfisch zu dem Zeitpunkt des Fangeinsatzes, wenn das Netz vollständig zusammengezogen und mehr als die Hälfte des Netzes eingeholt wurde, nicht mehr zurückwerfen. Wenn eine Fehlfunktion der Ausrüstung den Prozess des Zusammenziehens und Einholens des Netzes derart beeinträchtigen, dass diese Regel nicht eingehalten werden kann, muss sich die Besatzung bemühen, den Thunfisch und die Nichtzielarten so bald wie möglich freizusetzen.

- (1b) Ringwadenfänger der Union behalten, soweit machbar, alle Fänge von anderen Thunfischarten als den in Absatz 1 genannten, Regenbogen-Stachelmakrelen, Goldmakrelen, Drückerfischen, Fächerfischen, Wahoo und Barrakudas an Bord und landen sie an, ausgenommen Fische, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind.“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 5a

Freiwillige Schließung der Fischerei

- (1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Schiffen unter ihrer Flagge die Fischerei auf Großaugenthun, Gelbflossenthun und Echten Bonito in dem Zuständigkeitsbereich für einen Zeitraum von mindestens 31 aufeinanderfolgenden Tagen zu untersagen. Mitgliedstaaten können von diesem Verbot Schiffe mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, die in der AWZ eines Mitgliedstaats fischen, ausnehmen.
- (2) Die Mitgliedstaaten, die beschließen, die in Absatz 1 genannte Schließung der Fischerei umzusetzen, teilen der Kommission bis spätestens 15. Dezember jedes Jahres den für die Schließung gewählten Zeitraum mit. Die Kommission leitet diese Informationen bis spätestens 31. Dezember jedes Jahres an das IOTC-Sekretariat weiter.“

4. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 8a

Handhabung von treibenden FADs (DFADs)

- (1) Nur Ringwadenfänger und zugehörige Versorgungsschiffe dürfen DFADs und Instrumentenbojen einsetzen.
- (2) Ringwadenfänger und zugehörige Versorgungsschiffe dürfen DFADs nur mit einer Instrumentenboje einsetzen, die aktiviert und im DFAD-Register eingetragen wurde, sobald die IOTC das DFAD- Register umgesetzt hat. Die Verwendung aller anderen Bojen, etwa Funkbojen, ist untersagt.
- (3) Ringwadenfänger und zugehörige Versorgungsschiffe dürfen Instrumentenbojen nur dann aktivieren, wenn sich die Bojen physisch an Bord befinden, und dürfen Instrumentenbojen erst dann reaktivieren, wenn sie wieder in den Hafen verbracht wurden und von ihrem Flaggenmitgliedstaat genehmigt wurden.
- (4) Ringwadenfänger und zugehörige Versorgungsschiffe treffen alle angemessenen Vorkehrungen, um den unbeabsichtigten Verlust von DFADs und Instrumentenbojen zu verhindern, und dürfen DFADs oder zugehörige Instrumentenbojen nicht absichtlich entsorgen, außer in Fällen höherer Gewalt.
- (5) Bevor sie den Verlust eines DFAD melden, versuchen Ringwadenfänger und zugehörige Versorgungsschiffe so bald wie möglich, ein solches verlorenes DFAD zu lokalisieren und zu bergen.

- (6) Wenn sie eine an einem DFAD befestigte Instrumentenboje bergen, dürfen Ringwadenfänger und zugehörige Versorgungsschiffe das DFAD nicht ohne eine aktive Instrumentenboje im Meer belassen.
- (7) Die Mitgliedstaaten erstellen einen nationalen Betriebsplan für den Einsatz von DFADs durch ihre Fischereifahrzeuge. Der Betriebsplan folgt den Leitlinien in Anhang 2 Teil A.
- (8) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den in Absatz 7 genannten Betriebsplan spätestens 75 Tage vor der IOTC-Jahrestagung . Dies gilt nicht für Mitgliedstaaten, die ihren Plan vor dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] vorgelegt haben.

Alle nachfolgenden Änderungen am Betriebsplan sind der Kommission spätestens 75 Tage vor der IOTC-Jahrestagung mitzuteilen.

Artikel 8b

Aufbau und Konstruktion von DFADs

- (1) Ringwadenfänger und zugehörige Versorgungsschiffe dürfen nur DFADs verwenden, deren Aufbau und Konstruktion den folgenden Spezifikationen entsprechen, die beispielhaft in Anhang 3a aufgeführt sind:
 - a) die Verwendung von Maschenmaterial ist für alle Teile eines DFAD verboten;

- b) es dürfen nur Materialien und Aufbauarten zum Einsatz kommen, in denen sich Tiere nicht verfangen; und
 - c) die Unterwasserstruktur ist auf eine Länge von 50 Metern begrenzt.
- (2) Ringwadenfänger und zugehörige Versorgungsschiffe dürfen
 - a) ab dem 1. Januar 2026 keine DFADs der Kategorie V mehr einsetzen und dürfen nur DFADs der Kategorien I, II III und IV nach biologischer Abbaubarkeit gemäß Anhang 3b verwenden;
 - b) ab dem 1. Januar 2027 ausschließlich DFADs der Kategorien I und II nach biologischer Abbaubarkeit gemäß Anhang 3b verwenden; und
 - c) ab dem 1. Januar 2029 ausschließlich DFADs der Kategorie I nach biologischer Abbaubarkeit gemäß Anhang 3b verwenden.
- (3) Instrumentenbojen, die an einem ausgebrachten DFAD befestigt sind, müssen dauerhaft und deutlich mit ihrer eindeutigen Kennnummer (vom Hersteller der Instrumentenboje bereitgestellte Kennung) und der eindeutigen IOTC-Schiffsidentifizierung versehen sein.
- (4) DFADs müssen dauerhaft mit einer spezifischen vom IOTC-Sekretariat bereitgestellten eindeutigen IOTC-DFAD-Kennung versehen sein. Diese Kennzeichnung muss von der Kennzeichnung der Instrumentenboje getrennt sein.

- (5) Ringwadenfänger und zugehörige Versorgungsschiffe, die auf DFADs stoßen, die nicht den in diesem Artikel festgelegten Aufbau- und Konstruktionsanforderungen entsprechen, müssen diese DFADs, soweit machbar, unverzüglich aus dem Wasser holen. Ringwadenfänger und zugehörige Versorgungsschiffe melden solche Fälle ihren Flaggenmitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten übermitteln die Informationen der Kommission, die ihrerseits dem IOTC-Sekretariat darüber Bericht erstattet.
- (6) Die Mitgliedstaaten übermitteln Informationen über den Stand der Einführung biologisch abbaubarer DFADs im Einklang mit Artikel 51 Absatz 5.

Artikel 8c

Meldepflichten hinsichtlich DFADs

- (1) Fischereifahrzeuge der Union erfassen alle Fischereitätigkeiten in Verbindung mit einem schwimmenden Objekt (DFAD oder Treibgut) und/oder einer Instrumentenboje vom Ausbringen bis zum Ende der Nutzung unter Verwendung der spezifischen Datenelemente in Anhang 3 und der vom IOTC-Sekretariat bereitgestellten Vorlage*. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission diese Informationen im Einklang mit Artikel 51 Absatz 2.

- (2) Fischereifahrzeuge der Union übermitteln ihrem Flaggenmitgliedstaat jährlich die Anzahl der ihnen am Ende jedes Kalenderjahres zugeordneten Instrumentenbojen, einschließlich Instrumentenbojen, die verloren gegangen sind, zurückgelassen oder entsorgt wurden, aufgeschlüsselt in einem 1°-x-1°-Raster und nach Monaten sowie unter Auflistung der DFAD-Art. Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission diese Informationen. Im Einklang mit Artikel 51 Absatz 2 schichtet die Kommission die Informationen nach Flotte, Jahr, Monat und in einem 1°-x-1°-Raster auf und drückt sie als durchschnittliche tägliche Anzahl aktiver Instrumentenbojen in jeder Schicht aus.
- (3) Bis die Kommission die Mitgliedstaaten über das Inkrafttreten des DFAD-Registers unterrichtet, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Schiffe unter ihrer Flagge das Datum, die Uhrzeit und die geografischen Koordinaten (Dezimalgrade) der Ausbringung für jede Instrumentenboje, die mit einer eindeutigen Referenznummer verbunden ist, in das entsprechende Logbuch eintragen.
- (4) Die Eigentümer von IOTC-DFAD-Bojen tragen die folgenden Informationen über das Ausbringen von Instrumentenbojen ein, und zwar auch für Bojen, die vor dem Inkrafttreten des DFAD-Registers ausgebracht wurden und noch aktiv sind:
- a) die eindeutige Referenznummer der Instrumentenboje, die die Identifizierung des Eigentümers der Boje ermöglicht;
 - b) den Namen des Eigentümers der Instrumentenboje,

- c) die eindeutige Nummer des IOTC-Registers der zulässigen Schiffe des Ringwadenfängers, der der Instrumentenboje zugeordnet ist;
 - d) den Mitgliedstaat des Ringwadenfängers, dem die Instrumentenboje zugeordnet ist;
 - e) den Hersteller der Instrumentenboje;
 - f) die Modellbezeichnung der Instrumentenboje;
 - g) die eindeutige IOTC-DFAD-Kennung, wie vom IOTC-Sekretariat bereitgestellt;
 - h) die Kategorie nach biologischer Abbaubarkeit des DFAD oder gegebenenfalls des Treibguts, mit dem die Boje ausgebracht wurde;
 - i) das Datum und die Uhrzeit der Ausbringung;
 - j) den Ort der Ausbringung.
- (5) Der Eigentümer der Instrumentenboje meldet dem IOTC-Sekretariat und seinem Flaggenmitgliedstaat über das DFAD-Register, wenn eine Instrumentenboje aktiviert wird, und zwar innerhalb von 24 Stunden nach der Aktivierung und zusammen mit der vom IOTC-Sekretariat bereitgestellten eindeutigen IOTC-DFAD-Kennung.

- (6) Die Mitgliedstaaten überprüfen die von den Eigentümern der Instrumentenbojen im DFAD-Register angegebenen Informationen und validieren diese mindestens einmal jährlich.
- (7) Der Eigentümer einer Instrumentenboje meldet dem IOTC-Sekretariat über das DFAD-Register, wenn eine Instrumentenboje deaktiviert wird, und zwar innerhalb von 72 Stunden nach der Deaktivierung und einschließlich der Angabe, ob das DFAD und die Instrumentenboje geborgen wurden. Wird eine an einem DFAD angebrachte aktive Instrumentenboje deaktiviert, ohne dass sie geborgen wird, so gibt der Eigentümer der Boje in der Meldung über das DFAD-Register Datum, Uhrzeit, letzten Standort der Instrumentenboje und die Gründe für ihre Deaktivierung an. Der Eigentümer der Instrumentenboje erfasst im DFAD-Register, wenn eine Instrumentenboje stillgelegt wurde (d. h. die Boje wurde geborgen und kann nicht wiederverwendet oder reaktiviert werden).
- (8) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die folgenden täglichen Informationen zu allen aktiven DFADs:
- a) geografische Koordinaten (Grad, Minuten und Sekunden);
 - b) Datum;
 - c) Uhrzeit;
 - d) eindeutige Referenznummer der Instrumentenboje;
 - e) Name und IOTC-Registrierungsnummer der Schiffe, denen die Instrumentenboje zugeordnet ist.

Die Informationen werden in monatlichen Abständen zusammengestellt und nicht früher als 30 Tage, spätestens jedoch 60 Tage nach der monatlichen Zusammenstellung der betreffenden Informationen übermittelt. Die Kommission leitet diese Informationen an das IOTC-Sekretariat weiter.

- (9) Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission einen begründeten Antrag auf Zugang zu den in Absatz 4 Buchstaben c, d und j angeführten Informationen über von anderen Mitgliedstaaten oder Parteien ausgebrachte DFADs stellen.
- (10) Beantragt ein anderer Mitgliedstaat oder eine andere Partei Zugang zu den in Absatz 4 Buchstaben c, d und j angeführten Informationen über von einem anderen Mitgliedstaat ausgebrachte DFADs, so leitet die Kommission diesen Antrag an den betreffenden anderen Mitgliedstaat weiter. Beantragt eine Partei Zugang zu diesen Informationen, so leitet die Kommission den Antrag erst weiter, nachdem sie die antragstellende Partei um die Erläuterung der Gründe für den Antrag ersucht hat. Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission innerhalb von 20 Tagen seine Zustimmung zur Übermittlung der in Absatz 4 Buchstabe j angeführten Informationen oder seine begründete Ablehnung mit.

* https://data.iotc.org/reference/latest/guidelines/#DFOB-related_activities.“

5. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Verankerte FADs (AFADs)

- (1) Fischereifahrzeuge der Union zeichnen Fischereitätigkeiten in Verbindung mit verankerten FADs (AFADs) unter Verwendung der spezifischen Datenelemente in Anhang 3 auf. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission diese Informationen im Einklang mit Artikel 51 Absatz 2.
- (2) Die Mitgliedstaaten erstellen einen nationalen Betriebsplan für den Einsatz von AFADs durch ihre Fischereifahrzeuge. Der Betriebsplan folgt den Leitlinien in Anhang 2 Teil B.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Schiffe nur AFADs verwenden, die dauerhaft und deutlich mit einer eindeutigen nationalen Identifikationsnummer versehen sind, die den Mitgliedstaat bzw. das Schiff / die Schiffe, zu dem/denen das AFAD gehört, ausweist.
- (4) Die Mitgliedstaaten führen Inspektionen auf See durch, um sicherzustellen, dass die eingesetzten AFADs gemäß Artikel 9a gekennzeichnet und aufgebaut sind.
- (5) Wird ein neues AFAD in Unionsgewässern ausgebracht, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb von 15 Tagen nach dem Ausbringen folgende Informationen;
 - a) das Datum der Ausbringung;

- b) die GPS-Position (GPS Koordinaten);
- c) in Absatz 3 genannte eindeutige nationale Identifikationsnummer.

Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich und spätestens 21 Tage nach der Ausbringung an das IOTC-Sekretariat weiter.

- (6) Spätestens 75 Tage vor der IOTC-Jahrestagung legen die Mitgliedstaaten einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung des Betriebsplans für den Einsatz von AFADs und erforderlichenfalls eine Überarbeitung des ursprünglich vorgelegten Betriebsplans vor. Der Fortschrittsbericht enthält ein Verzeichnis der ausgebrachten, verlorenen, zurückgelassenen und entsorgten AFADs sowie die Anzahl und die Ergebnisse der in Absatz 4 genannten Inspektionen.
- (7) Die Kommission leitet diese Informationen spätestens 60 Tage vor der Jahrestagung der IOTC an das IOTC-Sekretariat weiter.“

6. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 9a

Aufbau und Konstruktion von AFADs

- (1) Die Mitgliedstaaten und Fischereifahrzeuge der Union dürfen für die Konstruktion der unterseeischen Aggregatoren der AFADs nur Aufbauarten und Materialien verwenden, die in denen sich keine Tiere verfangen können. Unterseeische Aggregatoren, die an der Halteleine befestigt sind, müssen aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen.

- (2) Die Mitgliedstaaten und Fischereifahrzeuge der Union sind aufgefordert, AFADs aus Materialien zu bauen, die eine verlängerte Lebensdauer gewährleisten.
- (3) Die Mitgliedstaaten und die Fischereifahrzeuge der Union stellen sicher, dass bei der Auswahl eines Standorts für die Ausbringung von AFADs oder den Ersatz ausgebrachter AFADs die Art und das Profil des Meeresbodens berücksichtigt werden und dass, soweit möglich, Gebiete mit steilen Hängen gemieden werden, um das Verlustrisiko zu minimieren.
- (4) Die Mitgliedstaaten und Fischereifahrzeuge der Union stellen sicher, dass die oberen Schwimmer von AFADs für starke Strömungen auf dem offenen Meer geeignet sind, indem sie einen abgerundeten Aufbau wählen, um den Widerstand gegen Strömungen und Wellen zu verringern.“

7. In Artikel 13 wird folgender Absatz angefügt:

- „(3) Transportschiffe der Union, die für Umladungen von IOTC-Arten zugelassen sind, verstauen umgeladenen Fisch getrennt je Fischereifahrzeug und erstellen einen Stauplan, in dem die Standorte im Laderaum unter Angabe der Mengen nach Schiffen und Hauptarten und, wenn möglich, nach anderen Arten angegeben sind. Der Kapitän des Transportschiffs legt den Inspektoren auf Verlangen den Stauplan vor.“

8. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Interaktionen mit Walen dem Flaggenmitgliedstaat des Schiffes mit folgenden Angaben melden:

i) Art (falls bekannt);

ii) Anzahl der Tiere;

iii) kurze Beschreibung der Interaktion, einschließlich detaillierter Angaben dazu, wie und warum die Interaktion stattgefunden hat, wenn möglich;

iv) Ort des Umgebens mit dem Fanggerät;

v) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine sichere Freisetzung zu gewährleisten, und

vi) eine Bewertung des Zustands des Tieres bei der Freisetzung, einschließlich der Angabe, ob der Wal lebend freigesetzt wurde, aber anschließend verendet ist.“

b) Der folgende Absatz wird angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fischereifahrzeuge der Union angemessene Risikominderungs-, Identifizierungs-, Handhabungs- und Freisetzungstechniken kennen und anwenden und alle Ausrüstungen an Bord mitführen, die für die sichere Freisetzung von Walen erforderlich sind.“

9. Artikel 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fischereifahrzeuge der Union nutzen Schutzmaßnahmen, um Beifänge von Seevögeln in allen Fanggebieten, zu allen Fangzeiten und in allen Fischereien zu verringern. Im Gebiet südlich von 25 Grad südlicher Breite müssen alle Langleinenfänger mindestens zwei der drei Schutzmaßnahmen des Anhangs 4 anwenden, oder alternativ stets Abschirmvorrichtungen für Haken verwenden, und die Mindeststandards für diese Maßnahmen einhalten. Das Design und der Einsatz von Vogelscheuchleinen müssen den zusätzlichen Spezifikationen in Anhang 5 entsprechen.“

10. In Artikel 30 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(4) Unter der Voraussetzung, dass die verbindlichen Mindestanforderungen für die Berichterstattung im Rahmen der regionalen Beobachterregelung* eingehalten werden, können die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 vorgesehene Mindestbeobachtung durch menschliche Beobachter durch ein elektronisches Überwachungssystem (EMS) ergänzen oder ersetzen. Das EMS wird erforderlichenfalls durch Hafenstichproben und/oder andere von der IOTC genehmigte Datenerhebungsmethoden ergänzt.“

- (5) Mitgliedstaaten, die sich dafür entscheiden, ein EMS einzuführen, um die Mindestabdeckung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels teilweise oder vollständig zu erreichen, stellen sicher, dass ihr nationales elektronisches Überwachungsprogramm, ihr elektronisches Überwachungssystem und ihre Datenstandards für die Zwecke des regionalen elektronischen Überwachungsprogramms der IOTC (REMP) den in dieser Verordnung, einschließlich in deren Anhang II, festgelegten Anforderungen entsprechen.
- (6) Mitgliedstaaten, die sich dafür entscheiden, ein EMS einzuführen, um die in Absatz 1 genannte Mindestabdeckung teilweise oder vollständig zu erreichen, müssen
- a) sicherstellen, dass für jedes Schiff, das mit einer EM-Ausrüstung ausgestattet ist, ein Schiffsüberwachungsplan (VMP) gemäß Anhang 11 Teil 3 ausgearbeitet wird, der an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats übermittelt wird;
 - b) sicherstellen, dass die auf diesen Schiffen befindliche EM-Ausrüstung gemäß dem VMP installiert wird, um die erforderlichen Daten zu erheben und die von der Kommission vereinbarten Abdeckungsziele zu erreichen;
 - c) sicherstellen, dass die Umsetzung des EMS mit dem REMP der IOTC und dessen Mindeststandards im Einklang steht;
 - d) zusammenarbeiten, um bei Bedarf sicherzustellen, dass die nationalen EM-Programme kompatibel und harmonisiert sind;

- e) die Aufgaben und Zuständigkeiten der zuständigen Behörden und der Besatzung dokumentieren, unter anderem in Bezug auf die Installation und Wartung von Ausrüstung, die routinemäßige Reinigung von Kameras, den Versand von Speichergeräten, den Zugang zu EM-Aufzeichnungen und EM-Daten sowie die Reaktion bei mechanischen oder technischen Störungen des EMS;
- f) dem IOTC-Sekretariat die Kontaktdaten ihres EM-Programmkoordinators bzw. ihrer Koordinatoren mitteilen.

* Felder für die Datenerhebung im Rahmen der regionalen Beobachterregelung der IOTC: <https://iotc.org/sites/default/files/documents/2023/05/IOTC-ROS-DataStandards.pdf>.“

11. In Artikel 31 werden die folgenden Absätze eingefügt:

- „(1a) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verwenden die Beobachter die Mindeststandarddatenfelder der regionalen Beobachterregelung der IOTC, die IOTC-Datenerfassungsformulare, die IOTC-Artenbestimmungskarten, das IOTC-Beobachterhandbuch und die IOTC-Beobachterformulare, die von der Kommission bereitgestellt werden*.
- (1b) Beobachter, die auf Ringwadenfängern eingesetzt werden, sammeln vor dem Einsatz jedes DFAD detaillierte Informationen über das Design des DFAD und dessen Übereinstimmung mit den Anforderungen des Anhangs 3a.

* <https://iotc.org/science/regional-observer-scheme-science>.“

12. In Artikel 33 wird folgender Absatz angefügt:

- „(4) Mitgliedstaaten, die sich für die Einführung des EMS entscheiden, übermitteln der Kommission folgende Informationen:
- a) Bis zum 15. Juni jedes Jahres gemäß den Leitlinien in Anhang 11 für jedes Schiff, das EMS nutzt, den Schiffsüberwachungsplan, in dem der EMS-Aufbau auf jedem Schiff dargelegt wird;

- b) bis zum 15. Juni jedes Jahres eine Tabelle zur Datenerhebung im Rahmen der regionalen Beobachterregelung mit den folgenden Datenfeldern:
- i) der Name und die Beschreibung des Datenfelds;
 - ii) die Meldepflichtstufe des Datenfelds (d.h. obligatorisch zu erheben, Pflicht zur Meldung falls erhoben, nicht obligatorisch);
 - iii) eine kurze Beschreibung der Datenerhebungsmethode für jedes Datenfeld;
 - iv) in ihrem nationalen wissenschaftlichen Bericht, der gemäß Artikel 51 Absatz 6 vorzulegen ist, eine Zusammenfassung des Schiffsüberwachungsplans, in der Folgendes angegeben ist:
 - Anzahl der unter der Flagge fahrenden Schiffe, die das EMS umsetzen, nach Fanggerät und Fischereiart;
 - das Spektrum der innerhalb der Flotte implementierten EMS-Konfigurationen (einschließlich Anzahl und Platzierung der Kameras für jede Konfiguration);
 - eine allgemeine Beschreibung der EMS-Anforderungen, die die Verwaltung der Besatzung der Schiffe auferlegt.“

13. In Artikel 44 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(3) Die Hafenmitgliedstaaten sollten der Überprüfung folgender Schiffe im Hafen Vorrang einräumen:

- a) Transportschiffen, deren Signale des automatisches Identifizierungssystems (AIS) oder des VMS unter verdächtigen Umständen und ohne Erklärung verschwinden sowie Transportschiffen, deren Signale auf zweifelhafte Verbringungen hindeuten;
- b) Transportschiffen, die nicht in das IOTC-Register der Transportschiffe eingetragen sind.

(4) Die Inspektion von Umladungen im Hafen sollte die Überwachung des gesamten Umladevorgangs umfassen, einschließlich einer Überprüfung der dem Fischereifahrzeug von der Flaggenpartei erteilten vorherigen Umladegenehmigung.“

14. Artikel 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 nehmen die Mitgliedstaaten die folgenden Fischereiaufwandsdaten der Ringwadenflotte unter Verwendung von Versorgungsschiffen und FADs und der Fischereifahrzeuge mit AFADs auf:“

- ii) Folgende Buchstaben werden angefügt:
 - „d) alle Fangtätigkeiten in Verbindung mit einem schwimmenden Gegenstand (DFAD oder Treibgut) und/oder einer Instrumentenboje vom Einsatz bis zum Ende der Nutzung unter Verwendung der spezifischen Datenelemente in Anhang 3;
 - e) jegliche Fischereitätigkeiten in Verbindung mit AFADs unter Verwendung der spezifischen Datenelemente in Anhang 3.“
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission 75 Tage vor der Jahrestagung der IOTC Informationen für das vorangegangene Kalenderjahr mit Angaben zu den Maßnahmen, die sie zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten für alle IOTC-Fischereien, einschließlich Haiarten, die in Verbindung mit den IOTC-Fischereien gefangen wurden, getroffen haben, insbesondere über die Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Datenerhebung für gezielte und unbeabsichtigte Fänge und den Einsatz biologisch abbaubarer DFADs gemäß Artikel 8b. Die Kommission fasst diese Informationen in einem Durchführungsbericht der Union zusammen und legt sie dem IOTC-Sekretariat spätestens 60 Tage vor der Jahrestagung der IOTC vor.“
- c) In Absatz 6 wird folgender Buchstabe angefügt:

„e) Bericht über das EMS gemäß Artikel 30 Absatz 4.“

15. In Artikel 54 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„k) Meldepflichten und Meldungen für treibende FADs gemäß Artikel 8c.“
16. Die Anhänge 2 und 3 erhalten die Fassung von Anhang III Nummern 1 und 2 der vorliegenden Verordnung.
17. Die Anhänge 3a und 3b werden entsprechend Anhang III Nummer 3 der vorliegenden Verordnung eingefügt.
18. Anhang 4 wird gemäß Anhang III Nummer 4 der vorliegenden Verordnung geändert.
19. Anhang 11 wird entsprechend Anhang III Nummer 5 der vorliegenden Verordnung angefügt.

Artikel 7
Änderung der Verordnung (EU) 2023/2053

Die Verordnung (EU) 2023/2053 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 30 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Im Falle höherer Gewalt, aufgrund derer der gemeinsame Fangeinsatz nicht stattfinden kann, gilt die Frist gemäß Absatz 5 nicht für die Angaben zu den Bestimmungsbetrieben. In solchen Fällen ist es dem betreffenden Mitgliedstaat gestattet, die ungenutzten Quoten von Schiffen, die an einem gemeinsamen Fangeinsatz teilnehmen, auf seine Schiffe oder auf Schiffe anderer Mitgliedstaaten, die an einem anderen gemeinsamen Fangeinsatz teilnehmen, zu übertragen, sofern eine solche Übertragung aufgrund höherer Gewalt erforderlich ist. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission solche Übertragungen zusammen mit einer Beschreibung der Vorfälle, die höhere Gewalt darstellen, schnellstmöglich mit. Diese Angaben werden der Kommission vor Beginn des gemeinsamen Fangeinsatzes übermittelt, an dem die Schiffe beteiligt sind, die die ungenutzte Quote erhalten. Die Kommission leitet diese Informationen an das ICCAT-Sekretariat weiter.“

2. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels können die Mitgliedstaaten, in denen Roter Thun angelandet wird, unter Berücksichtigung der Art der Fischereierzeugnisse und der Entfernung zwischen den Fanggründen und dem Hafen oder der Anlandestelle einen kürzeren Zeitraum für die Anmeldung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels festlegen, sofern eine solche kürzere Voranmeldungsfrist die Fähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, Inspektionen durchzuführen, nicht beeinträchtigt. Die Mitgliedstaaten dürfen diese Ausnahmeregelung nur auf die in Artikel 26 genannten Schiffe anwenden, die weniger als drei Exemplare Roten Thuns oder weniger als eine Tonne fangen. Werden zwischen dem Zeitpunkt der Anmeldung und der Ankunft im Hafen Fänge getätigt, so können die geschätzten an Bord befindlichen Mengen an Rotem Thun jederzeit vor der Ankunft geändert werden.

- (4) Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels Gebrauch machen, informieren die Kommission und legen in ihrem in Artikel 14 genannten Überwachungs-, Kontroll- und Inspektionsplan vor ihrer Umsetzung Einzelheiten der möglicherweise verkürzten Voranmeldungsfrist und der Gründe dafür sowie der übrigen Bedingungen für die Voranmeldung dar. Spätere Änderungen sind der Kommission unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage, bevor diese Änderungen wirksam werden, mitzuteilen. Die Kommission leitet diese Informationen mindestens 14 Tage, bevor die Änderungen wirksam werden, an das ICCAT-Sekretariat weiter, und die Kommission macht diese Informationen auf einer öffentlichen Website der Kommission zugänglich. Die Mitgliedstaaten stellen die Informationen über kürzere Fristen für die Voranmeldung ebenfalls auf öffentlichen Websites zur Verfügung.
- (5) Die Behörden des Hafenmitgliedstaats führen Buch über alle Vorabmeldungen für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Einfahrt in den Hafen.“
- b) Folgender Absatz wird eingefügt:
- „(5a) Alle Anlandungen in der Union werden von den einschlägigen Kontrollbehörden des Hafenmitgliedstaats kontrolliert, und ein bestimmter Prozentsatz von Anlandungen wird auf der Grundlage eines Risikobewertungssystems unter Einbeziehung von Quoten, Flottengröße und Fischereiaufwand inspiziert. Die Einzelheiten zu dem von den einzelnen Mitgliedstaaten angewandten Kontrollsystem sind im jährlichen Überwachungs-, Kontroll- und Inspektionsplan gemäß Artikel 14 enthalten.“

c) Der folgende Absatz wird angefügt:

„(7) Wird Roter Thun in anderen Häfen oder Anlandeereinrichtungen von Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien als den Häfen oder Anlandeereinrichtungen des gemeldeten Mitgliedstaats angelandet, so übermitteln die Kapitäne von Fangschiffen der Union unabhängig von der Länge über alles des Schiffes dem Mitgliedstaat oder der Vertragspartei, in dem bzw. der der Rote Thun angelandet wird, innerhalb von 48 Stunden nach Abschluss der Anlandung eine Anlandeerklärung, die die Angaben gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 sowie die Mengen und das Gewicht des angelandeten Roten Thuns enthält.“

3. Artikel 42 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Original der IDT liegt während der Umsetzung in den Empfängerbetrieb vor, in dem Exemplare von Rotem Thun in Netzkäfige eingesetzt werden sollen. Bei der ersten Umsetzung wird das Original der IDT vom abgebenden Betreiber dupliziert, wenn ein einzelner Fang aus der Ringwade oder der Tonnare in mehr als einen Transportkäfig umgesetzt wird. Im Fall einer weiteren Umsetzung aktualisiert der Kapitän des abgebenden Schleppers die IDT, indem er Teil 3 (weitere Umsetzungen) ausfüllt, und stellt die aktualisierte IDT dem aufnehmenden Schlepper bereit. Wenn der Fisch, der Gegenstand einer weiteren Umsetzung ist, in mehr als einen Transportkäfig aufgeteilt ist, wird die aktualisierte ITD vom Kapitän des abgebenden Schleppers dupliziert. Eine Kopie der ursprünglichen/aktualisierten ITD wird an Bord der abgebenden Fangschiffe oder Schlepper bzw. vom Betreiber der abgebenden Tonnare oder der abgebenden Thunfischfarm aufbewahrt und muss während der gesamten Fangsaison jederzeit zu Kontrollzwecken eingesehen werden können.“

4. Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) bei der ersten Umsetzung und jeder freiwilligen oder Kontrollumsetzung dem regionalen ICCAT-Beobachter, dem Kapitän des übernehmenden Schleppers und am Ende der Fangreise der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats oder des für die Tonnare zuständigen Mitgliedstaats des abgebenden Betreibers;“

5. Artikel 46a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Ankunft des Schleppers in der Nähe der Thunfischfarm stellt die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats sicher, dass zwischen diesem Schlepper mit Käfig und allen Einrichtungen der Thunfischfarm ein Mindestabstand von mindestens 0,1 Seemeilen eingehalten wird, bis die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats vor Ort ist. Die Position und die Aktivität des Schleppers werden zu jedem Zeitpunkt überwacht.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Fische müssen vor dem 22. August jedes Jahres in Netzkäfige eingesetzt werden, es sei denn, die zuständigen Behörden des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats nennen triftige Gründe einschließlich höherer Gewalt, die sie zusammen mit dem Einsatzbericht übermitteln. Diese Frist gilt nicht für Umsetzungen zwischen Thunfischfarmen.“

6. In Artikel 49 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Bei anhaltenden Trübungsbedingungen im Zuchtgebiet kann die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats genehmigen, dass das Einsetzen in Netzkäfige außerhalb der Thunfischfarm in einem angrenzenden Gebiet erfolgt, in dem ausreichende Sicht gegeben ist. Der für die Thunfischfarm zuständige Mitgliedstaat dokumentiert die Messung der Trübung nach Standardmethoden.“

7. Artikel 56b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Umsetzung innerhalb einer Thunfischfarm darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats erfolgen. Jede Umsetzung wird von Kontrollkameras aufgezeichnet, um die Anzahl der umgesetzten Exemplare von Rotem Thun zu bestätigen. Die Videoaufzeichnung muss den Mindestnormen für Videoaufzeichnungen gemäß Anhang X genügen. Die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats überwacht diese Umsetzungen, unter anderem durch Überprüfung der Videoaufnahmen, und stellt sicher, dass jede Umsetzung innerhalb einer Thunfischfarm im eBCD-System erfasst wird.“

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats kann eine Fehlermarge von bis zu 5 % zwischen der Anzahl der Exemplare von Rotem Thun, die sich aus der Umsetzung innerhalb einer Thunfischfarm ergibt, und der erwarteten Anzahl der im Käfig vorhandenen Exemplare zulassen. Ist die Differenz größer als 5 %, so ordnet die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats die Freisetzung der entsprechenden Anzahl von Exemplaren von Rotem Thun an. Die Freisetzung erfolgt gemäß Anhang XII. Eine Verrechnung der Unterschiede zwischen verschiedenen Käfigen der Thunfischfarm ist nicht zulässig.“

8. Artikel 65 erhält folgende Fassung:

„Artikel 65

Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die im Rahmen dieser Verordnung erhobenen und ausgetauschten Daten werden im Einklang mit den geltenden Vorschriften über Datenschutz und Vertraulichkeit gemäß den Artikeln 112 und 113 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 behandelt, sofern in diesem Artikel nichts anderes festgelegt ist.
- (2) Die im Rahmen dieser Verordnung erhobenen personenbezogenen Daten werden für die Zwecke der Durchführung und Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen verarbeitet, einschließlich aller Untersuchungen im Zusammenhang mit Beschwerden und Verstößen sowie den damit verbundenen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren.

- (3) Personenbezogene Daten, die im Rahmen dieser Verordnung verarbeitet werden, werden nicht länger als zehn Jahre gespeichert, es sei denn, diese personenbezogenen Daten sind erforderlich, um die Weiterverfolgung eines Verstoßes, einer Inspektion oder eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zu ermöglichen. In diesen Fällen können die personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren gespeichert werden. Werden die Daten für einen längeren Zeitraum gespeichert, müssen die personenbezogenen Daten anonymisiert werden.“

9. Artikel 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

„b) die Fristen für die Übermittlung von Informationen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 16 Absätze 1 und 2, Artikel 24 Absatz 4, Artikel 26 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 32 Absätze 2 und 3, Artikel 35 Absätze 5 und 6, Artikel 36, Artikel 41 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 2, Artikel 52 Absatz 2, Artikel 57 Absatz 5 Buchstabe b und Artikel 58 Absatz 6;“

c) die Fangzeiten gemäß Artikel 17 Absätze 1, 2, 3 und 4;“

b) Die Buchstaben e und f erhalten folgende Fassung:

„e) die Prozentsätze und Referenzparameter gemäß Artikel 13, Artikel 15 Absätze 3 und 4, Artikel 20 Absatz 1, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 2, Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 50 und Artikel 51 Absatz 8;“

- f) die der Kommission zu übermittelnden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 40 Absatz 1;“
- c) Folgender Buchstabe wird angefügt:
- „o) die Angaben in den täglichen Fangmeldungen gemäß Artikel 32 Absatz 1, die Angaben über die Voranmeldung von Anlandungen gemäß Artikel 34 Absatz 2, die Angaben, die in eine Voranmeldung der Umsetzung gemäß Artikel 40 Absatz 1 aufzunehmen sind.“

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [zwanzigsten Tag] nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG I

Die Anhänge der Verordnung (EU) 2018/975 werden wie folgt geändert:

1. Anhang IV erhält folgende Fassung:

„ANHANG IV

Leitlinien für die Erstellung und Vorlage von Meldungen
über das Auffinden potenziell empfindlicher mariner Ökosysteme (VME)

1. Allgemeine Angaben
 - a) Kontaktdaten
 - b) Flagge
 - c) Schiffsname
 - d) Zeitpunkt des Fischereiaufwands und der Meldung
 - e) Uhrzeit zu Beginn des Fangeinsatzes (UTC)
 - f) Uhrzeit am Ende des Fangeinsatzes (UTC)
 - g) verwendetes Fanggerät

2. Informationen über die Position

- a) Grundschleppnetz oder pelagisches Schleppnetz
- b) Position zu Beginn und am Ende des Schleppnetzeinsatzes (auf 1/100 Grad genau - Dezimalformat)

3. Angaben zu den VME

- a) Zusammenfassung
 - i) Anzahl der beobachteten VME-Indikatortaxa
 - ii) Gesamtgewicht der beobachteten VME-Indikatortaxa
- b) Ausführliche Angaben:
 - i) Gewicht jedes VME-Indikatortaxons des Hols (einschließlich Mengen unterhalb des Schwellenwerts)“

2. Anhang X wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt A.1 Buchstabe g erhält folgende Fassung:
 - „g) UVI-Nummer (eindeutige Schiffsidentifizierungsnummer)/Lloyd's-/IMO-Kennnummer“

- b) In Abschnitt B.2 erhalten die Buchstaben c und d folgende Fassung:
- „c) Position zu Beginn des Fangeinsatzes (Breite/Länge auf 1/100 Grad genau für die Grundfischerei und auf 1/10 Grad genau für die pelagische Schleppnetzfisherei – Dezimalformat)
 - d) Position am Ende des Fangeinsatzes (Breite/Länge auf 1/100 Grad genau für die Grundfischerei und auf 1/10 Grad genau für die pelagische Schleppnetzfisherei – Dezimalformat)“
- c) In Abschnitt B.2. erhalten die Buchstaben n, o, p und q folgende Fassung:
- „n) Falls Meeressäuger, Seevögel, Reptilien oder andere gefährdete Arten gefangen wurden, Meldung gemäß den Anforderungen in Abschnitt G
 - o) Falls benthisches Material, einschließlich VME-Indikatortaxa*, gefangen wurde, Aufzeichnungen gemäß den Anforderungen in Abschnitt H
 - p) Geschätzte Fänge aller Arten (FAO-Artencode), die zurückgeworfen wurden, aufgeschlüsselt nach Arten, in Lebendgewicht (auf das nächste kg genau), einschließlich aller benthischen Taxa
 - q) Erfassung eventueller Maßnahmen zur Vermeidung von Beifängen wie folgt:
 - i) Vogelscheuchvorrichtungen (Tori-Leinen) – falls ja, sind die Einzelheiten gemäß Abschnitt L aufzuzeichnen
 - ii) Vogelabwehrvorrichtungen – falls ja, sind die Einzelheiten gemäß Abschnitt N aufzuzeichnen

- iii) Entsorgung von Fischabfällen – falls ja, wie folgt zu erfassen:
 - i) kein Ablassen während des Aussetzens und Einholens der Netze
 - ii) nur flüssige Ableitungen
 - iii) Abfallsammlung ≥ 2 Stunden/sonstige/keine
 - iv) Sonstige Maßnahmen – falls ja, Erfassung der Einzelheiten

* VME-Indikatortaxa sind in Anhang XVII definiert.“

- d) Abschnitt C.2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Position zu Beginn des Hols (Breite/Länge auf 1/100 Grad genau)“

- e) In Abschnitt C.2 erhalten die Buchstaben j, k, l und m folgende Fassung:

„j) Falls Meeressäuger, Seevögel, Reptilien oder andere gefährdete Arten gefangen wurden, Meldung gemäß den Anforderungen in Abschnitt G

k) Falls benthisches Material, einschließlich VME-Indikatortaxa*, gefangen wurde, Aufzeichnungen gemäß den Anforderungen in Abschnitt H

l) Geschätzte Fänge aller Arten (FAO-Artencode), die zurückgeworfen wurden, aufgeschlüsselt nach Arten, in Lebendgewicht (auf das nächste kg genau), einschließlich aller benthischen Taxa

- m) Erfassung aller zur Verminderung von Beifängen getroffenen Maßnahmen wie folgt, erforderlichenfalls mit ausführlichen Angaben:
- i) Vogelscheuchvorrichtungen (Tori-Leinen) – falls ja, sind die Einzelheiten gemäß Abschnitt L aufzuzeichnen
 - ii) Vogelabwehrvorrichtungen – falls ja, sind die Einzelheiten gemäß Abschnitt N aufzuzeichnen
 - iii) Entsorgung von Fischabfällen – falls ja, wie folgt zu erfassen:
 - i) Ablassen während des Aussetzens und Einholens der Netze
 - ii) nur flüssige Ableitungen
 - iii) Abfallsammlung ≥ 2 Stunden/sonstige/keine
 - iv) nächtliches Aussetzen der Netze (wenn Aussetzen auf die Zeit zwischen nautischer Abend- und Morgendämmerung beschränkt)
 - v) Sonstige Maßnahmen – falls ja, Erfassung der Einzelheiten

* VME-Indikatortaxa sind in Anhang XVII definiert.“

- f) In Abschnitt D.2 erhalten die Buchstaben c und d folgende Fassung:
- „c) Position zu Beginn des Hols (Breite/Länge auf 1/100 Grad genau – Dezimalformat)
 - d) Position am Ende des Hols (Breite/Länge auf 1/100 Grad genau – Dezimalformat)“

- g) In Abschnitt D.2 erhalten die Buchstaben k, l, m und n folgende Fassung:
- „k) Falls Meeressäuger, Seevögel, Reptilien oder andere gefährdete Arten gefangen wurden, Meldung gemäß den Anforderungen in Abschnitt G
 - l) Falls benthisches Material, einschließlich VME-Indikatortaxa, gefangen wurde, Aufzeichnungen gemäß den Anforderungen in Abschnitt H
 - m) Geschätzte Fänge aller Arten (FAO-Artencode), die zurückgeworfen wurden, aufgeschlüsselt nach Arten, in Lebendgewicht (auf das nächste kg genau), einschließlich aller benthischen Taxa
 - n) Erfassung aller zur Verminderung von Beifängen getroffenen Maßnahmen und Köderarten wie folgt, erforderlichenfalls mit ausführlichen Angaben:
 - i) Vogelscheuchvorrichtungen (Tori-Leinen) – falls ja, sind die Einzelheiten gemäß Abschnitt M aufzuzeichnen
 - ii) Vogelabwehrvorrichtungen – falls ja, sind die Einzelheiten gemäß Abschnitt O aufzuzeichnen
 - iii) Entsorgung von Fischabfällen – falls ja, wie folgt zu erfassen:
 - i) kein Ablassen während des Aussetzens und Einholens der Netze
 - ii) nur flüssige Ableitungen
 - iii) Abfallsammlung ≥ 2 Stunden/sonstige/keine
 - iv) nächtliches Aussetzen der Netze (wenn Aussetzen auf die Zeit zwischen nautischer Abend- und Morgendämmerung beschränkt)

- v) beschwerte Leinen – falls ja, sind die Einzelheiten gemäß Abschnitt M aufzuzeichnen
 - vi) Köderart – Aufzeichnung, ob Fisch/Kalmar/Gemisch; lebend/tot/gemischt; gefroren/aufgetaut/gemischt; synthetisch
 - vii) Sonstige Maßnahmen – falls ja, Erfassung der Einzelheiten“
- h) In Abschnitt D.2 werden die Buchstaben p, q und r gestrichen.
- i) Abschnitt E erhält folgende Fassung:

„E. *Zu erhebende Längenfrequenzdaten*

Für die Zielarten und, falls zeitlich möglich, auch für andere wichtige Beifangarten werden nach dem Zufallsprinzip repräsentative Längenfrequenzdaten erhoben. Die Längendaten werden mit einer für die Art am besten geeigneten Genauigkeit (cm oder mm und auf die nächste Einheit auf- oder abgerundet) erhoben und erfasst, wobei die Art des verwendeten Messverfahrens (Gesamtlänge, Länge bis zur Schwanzflossengabelung oder Standardlänge) ebenfalls zu dokumentieren ist. Wenn möglich wird das Gesamtgewicht der Längenfrequenzproben für jede Art erfasst oder geschätzt und die Schätzmethode festgehalten, und die Beobachter können aufgefordert werden, auch das Geschlecht der gemessenen Fische zu bestimmen, um nach Geschlecht aufgeschlüsselte Längenfrequenzdaten zu generieren.

1. Kommerzielles Beprobungsprotokoll

a) Fischarten, außer Rochen und Haie:

- i) Bei Fischen, die eine maximale Länge von mehr als 40 cm erreichen, wird die Länge in Übereinstimmung mit Abschnitt P auf den nächsten cm gerundet gemessen.
- ii) Bei Fischen, die eine maximale Länge von weniger als 40 cm erreichen, wird die Länge der Fische in Übereinstimmung mit Abschnitt P auf den nächsten mm gerundet gemessen;

b) Kalmar:

Die Mantellänge wird auf den nächsten cm gerundet gemessen;

c) Rochen:

Die maximale Körperbreite wird gemessen;

d) Haie:

Für jede Art ist eine geeignete Längenmessung auszuwählen (siehe Abschnitt P). Standardmäßig wird die Gesamtlänge gemessen;

e) Meeressäuger und Reptilien (soweit möglich):

Nach Möglichkeit wird die Gesamtlänge gemessen.

2. Wissenschaftliches Beprobungsprotokoll

Längenmessungen für die wissenschaftliche Beprobung von Arten können eine höhere Auflösung als in Nummer 1 beschrieben erfordern.

Die Messnormen für Wirbellose (wie Krebse oder Hummer) sind im Einklang mit der Entwicklung der entsprechenden Versuchsfischerei zu entwickeln.“

j) Abschnitt F.1 erhält folgende Fassung:

„1. Folgende biologische Daten werden für repräsentative Proben der Hauptzielarten und, falls zeitlich möglich, für weitere wichtige Beifangarten erhoben, die zum Fang beitragen:

- a) Art
- b) Länge (mm oder cm) Messgenauigkeit und Art werden je nach Art im Einklang mit den Bestimmungen in Abschnitt E festgelegt
- c) Art der Längenmessung (d. h. Gesamtlänge, Gabellänge usw.)
- d) Geschlecht (männlich, weiblich, unreif, geschlechtslos)
- e) Reifestadium (bei Haien, Meldung ob trächtig, und gegebenenfalls Anzahl der Eier/Jungtiere)“

k) Abschnitt G.1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Falls tot, sind hinreichende Informationen oder Proben* für eine Identifizierung an Land gemäß im Voraus festgelegter Probenahmepläne zu sammeln. Ist dies nicht möglich, können Beobachter im Bedarfsfall gemäß den Protokollen für biologische Probenahmen Teilproben von charakteristischen Teilen nehmen.

* Zu den Optionen gehören: Überstellung von Körpern zur Obduktion, Fotografien unter Verwendung geeigneter Protokolle oder Gewebe- oder Federproben zur genetischen Bestimmung.“

l) Die Abschnitte G.2 und G.3 erhalten folgende Fassung:

„2. Erfassung des Geschlechts bei Taxa, für die dies durch äußere Beobachtung möglich ist, beispielsweise Flossenfüßer, kleine Wale oder gefährdete *Elasmobranchii*-Arten.

3. Angabe der Länge jedes Exemplars (cm) mit Aufzeichnung der Art der verwendeten Längenmessung. Die Messgenauigkeit und -art werden je nach Art festgelegt.“

m) In Abschnitt G wird folgende Nummer angefügt:

„4. Erfassung des Lebensstadiums jedes Exemplars soweit möglich (d. h. Jungtier/erwachsenes Tier).“

n) Abschnitt H erhält folgende Fassung:

„H. *Feststellung von Fischereitätigkeiten in Verbindung mit empfindlichen marinen Ökosystemen*

1. Für sämtliche Grundfischereien, einschließlich Schleppnetz-, Grundleinen- und Korbfishereien, sind für alle benthischen Taxa, die gefangen werden, folgende Daten zu erheben:
 - a) Art (oder begleitet von einem Foto, wenn die Identifizierung auf Gattungs- oder Artenebene schwierig ist);
 - b) Schätzung der Menge (auf 0,1 kg genau) jedes aufgelisteten benthischen Taxons, das bei dem Fangeinsatz gefangen wurde;
 - c) Die Methode der Gewichtsschätzung (beispielsweise visuelle Schätzung, vollständiges Wiegen, genaue Zählung in einem Behälter multipliziert mit der Anzahl der Behälter) (Hinweis: Diese Informationen werden nicht vom SPRFMO-Sekretariat erhoben, müssen aber auf Anfrage verfügbar sein);
 - d) Wo immer dies möglich ist, vor allem im Hinblick auf neue oder knappe benthische Arten, die nicht in Listen zur Bestimmung der Arten geführt werden, werden ganze Proben genommen und in geeigneter Weise zur Identifizierung an Land aufbewahrt;

- e) Soweit möglich entnehmen die Beobachter gemäß zuvor festgelegten spezifischen Forschungsprogrammen, die durch den Wissenschaftlichen Ausschuss der SPRFMO oder nationale wissenschaftliche Forschungsstellen durchgeführt werden, Proben oder sammeln Bildmaterial.
2. Bei allen Grundfischereieinsätzen sind für alle Taxa, die gemäß Anhang XVII als VME-Indikatoren eingestuft wurden, die folgenden Daten zu erheben:
- a) Schätzung der Menge (auf 0,1 kg genau) jedes VME-Indikatortaxons, das bei dem Fangeinsatz gefangen wurde;
 - b) Soweit möglich, ein Foto einer repräsentativen Stichprobe jedes bei dem Fangeinsatz gefangenen VME-Indikatortaxons, das vom Flaggenmitgliedstaat über sein Beobachterprogramm so archiviert wird, dass das Foto mit dem spezifischen Gewichtsdatensatz für den Fangeinsatz verknüpft werden kann;
 - c) Soweit möglich, ein Foto der Gesamtmenge jedes bei dem Fangeinsatz gefangenen VME-Indikatortaxons, das vom Flaggenmitgliedstaat über sein Beobachterprogramm so archiviert wird, dass das Foto mit dem spezifischen Gewichtsdatensatz für den Fangeinsatz verknüpft werden kann.

3. Für jeden beobachteten Schleppnetzeinsatz sind die folgenden Daten für alle in Anhang XVII als VME-Indikatoren identifizierten Taxa unter Verwendung des entsprechenden Musters für das Auffinden von VME zu erheben:
- a) Ein Vermerk, ob das Gewicht eines der VME-Indikatortaxa im Schleppnetzfang die in Anhang XVIII festgelegten Schwellenwerte für das taxaspezifische Gewicht überschritten hat;
 - b) ein Vermerk, ob drei oder mehr VME-Indikatortaxa im Schleppnetzfang die in Anhang XVIII festgelegten Schwellenwerte für das taxaspezifische Gewicht überschritten haben.“
- o) Abschnitt I Buchstabe j erhält folgende Fassung:
- „j) Ort des Fangs (Breite/Länge, auf 1/10 Grad genau)“

p) Abschnitt J.2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Fangmeldungen und biologische Probenahmen müssen für die Artengruppen priorisiert werden nach

Art	Priorität (1 – höchste Priorität)
Hauptzielarten (z. B. Bastardmakrele für die Fischerei auf pelagische Arten, Granatbarsch für die Fischerei auf Grundfischarten und Kalmare, sofern gezielt befischt)	1
Seevögel, Meeressäuger, Reptilien (Schildkröten) oder andere gefährdete Arten	2
Alle Haie	3
Andere Arten der TOP-5 in der Fischerei (wie die Blaue Bastardmakrele für pelagische Fischereien und Oreos und Kaiserbarsch für Grundfischereien)	4
Alle anderen Arten	5

Die Aufteilung des Beobachteraufwands auf diese Tätigkeiten hängt von der Art der Fangtätigkeit und des Hols ab. Die Größe der Teilproben im Verhältnis zu den nicht beobachteten Mengen (beispielsweise die Anzahl der auf die Artenzusammensetzung geprüften Haken im Verhältnis zur Gesamtzahl der ausgesetzten Haken) muss im Rahmen der Anforderungen des Beobachterprogramms des Mitgliedstaats explizit erfasst werden.“

q) Abschnitt O.1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Eindeutige Schiffskennung/IMO-Nummer (falls vergeben)“

r) Abschnitt O.3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Ungefähres Fanggebiet (Breite/Länge im Dezimalformat, auf 1/10 Grad genau – soweit möglich)“

s) Der folgende Abschnitt wird hinzugefügt:

„P. *Norm für Längenmessungen*

1. Die Gesamtlänge ist für die folgenden Fischarten zu verwenden:

- a) Zackenbarsche, Wolfsbarsche (Serranidae)
- b) Neuseeländische Petersfische (Oreosomatidae)
- c) Grenadierfische, Rattenschwänze (Macrouridae)
- d) Seehecht (Merluccidae)
- e) Hapuka (*Polyprion* spp.)

- f) Bartmännchen, Brotulas (Ophidiidae)
 - g) Tiefseedorsche (Moridae)
 - h) Panzerköpfe (*Pseudopentaceros* spp.)
 - i) Felsenfische, Zackenbarsche und Kabeljaue und Dornköpfe (Sebastidae)
 - j) Drachenköpfe (Scorpaenidae)
 - k) Schleimköpfe (Trachichthyidae)
 - l) Antarktische Zahnfische (*Dissostichus* spp.)
 - m) Hai- oder Chimärenarten, die nicht anderweitig aufgeführt sind (siehe Technisches Papier der FAO Nr. 474 über die Vermessung von Haien)
2. Die Länge bis zur Schwanzflossengabelung ist für die folgenden Fischarten zu verwenden:
- a) Stachelmakrelen (*Seriola* spp.)
 - b) Schlangenmakrelen (Gempylidae)
 - c) Antarktischer Schwarzfisch (*Hyperoglyphe Antarctica*)
 - d) Kaiserbarsche usw. (Berycidae)

- e) Galeerenfische (Nomeidae)
 - f) Kardinalfische usw. (Apogonidae)
 - g) Chilenische Bastardmakrele (*Trachurus murphyi*)
 - h) Japanische Makrele (*Scomber japonicus*)
 - i) Fingerflosser (*Nemadactylus* spp.)
 - j) Großkopfschnapper (Lethrinidae)
 - k) Seebrassen, Meerbrassen (Bramidae)
 - l) Schnapper (Lutjanidae)
 - m) Schlangenmakrelen (Gempylidae)
 - n) Andere Schwarzfische (alle)
3. Die Standardlänge ist zu verwenden für:
- a) Granatbarsch (*Hoplostethus atlanticus*)
4. Die Mantellänge ist zu verwenden für:
- a) Kalmare (alle einschließlich *Dosidicus gigas*)“

3. Folgende Anhänge werden angefügt:

„ANHANG XIV
Bewirtschaftungsgebiete für Grundfischerei

a) Koordinaten der Bewirtschaftungsgebiete für die Fischerei mit
Grundschieppnetz

Block-name	Bewirtschaftungsgebiet	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
C. Lord Howe – West	Central Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	35°21.000'S	165°13.553'E	
C. Lord Howe – West	Central Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	35°21.000'S	165°24.000'E	
C. Lord Howe – West	Central Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	35°36.000'S	165°24.000'E	
C. Lord Howe – West	Central Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	35°36.000'S	165°18.000'E	
C. Lord Howe – West	Central Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	36°06.000'S	165°18.000'E	
C. Lord Howe – West	Central Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	36°06.000'S	164°46.000'E	
C. Lord Howe – West	Central Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	35°54.000'S	164°46.000'E	
C. Lord Howe – West	Central Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	35°54.000'S	164°54.000'E	
C. Lord Howe – West	Central Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	35°31.000'S	165°54.000'E	
C. Lord Howe – West	Central Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	35°31.000'S	165°13.550'E	
C. Lord Howe – East	Central Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	35°26.000'S	165°44.000'E	

Block-name	Bewirtschaftungsgebiet	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
C. Lord Howe – East	Central Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	35°26.000'S	166°21.915'E	
C. Lord Howe – East	Central Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	35°47.000'S	165°26.000'E	
C. Lord Howe – East	Central Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	35°47.000'S	165°44.000'E	
C. Lord Howe – East	Central Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	36°00.500'S	165°26.000'E	
C. Lord Howe – East	Central Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	36°00.500'S	166°21.915'E	
S. Lord Howe	Central Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	36°13.460'S	164°40.830'E	S. Lord Howe
S. Lord Howe	Central Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	36°13.460'S	165°06.050'E	S. Lord Howe
S. Lord Howe	Central Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	36°26.800'S	164°40.830'E	S. Lord Howe
S. Lord Howe	Central Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	36°26.800'S	165°06.050'E	S. Lord Howe
01	South Louisville	Grundschieppnetz	47°40.000'S	149°27.000'W	
01	South Louisville	Grundschieppnetz	47°40.000'S	150°00.000'W	
01	South Louisville	Grundschieppnetz	48°05.000'S	149°27.000'W	
01	South Louisville	Grundschieppnetz	48°05.000'S	150°00.000'W	
03	South Louisville	Grundschieppnetz	45°59.000'S	154°07.224'W	

Block-name	Bewirtschaftungsgebiet	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
03	South Louisville	Grundschieppnetz	45°59.000'S	154°28.653'W	
03	South Louisville	Grundschieppnetz	46°15.000'S	154°07.224'W	
03	South Louisville	Grundschieppnetz	46°15.000'S	154°28.653'W	
04	South Louisville	Grundschieppnetz	46°01.000'S	155°40.000'W	
04	South Louisville	Grundschieppnetz	46°01.000'S	156°10.000'W	
04	South Louisville	Grundschieppnetz	46°24.000'S	155°40.000'W	
04	South Louisville	Grundschieppnetz	46°24.000'S	156°10.000'W	
05	South Louisville	Grundschieppnetz	45°26.000'S	156°30.000'W	
05	South Louisville	Grundschieppnetz	45°26.000'S	156°55.000'W	
05	South Louisville	Grundschieppnetz	45°42.000'S	156°30.000'W	
05	South Louisville	Grundschieppnetz	45°42.000'S	156°55.000'W	
06	South Louisville	Grundschieppnetz	45°19.500'S	157°19.000'W	
06	South Louisville	Grundschieppnetz	45°19.500'S	157°55.000'W	
06	South Louisville	Grundschieppnetz	45°30.000'S	157°19.000'W	

Block-name	Bewirtschaftungsgebiet	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
06	South Louisville	Grundschieppnetz	45°30.000'S	157°55.000'W	
07	South Louisville	Grundschieppnetz	44°43.950'S	158°18.000'W	
07	South Louisville	Grundschieppnetz	44°43.950'S	158°38.000'W	
07	South Louisville	Grundschieppnetz	44°57.950'S	158°18.000'W	
07	South Louisville	Grundschieppnetz	44°57.950'S	158°38.000'W	
08	South Louisville	Grundschieppnetz	44°13.000'S	159°43.000'W	
08	South Louisville	Grundschieppnetz	44°13.000'S	159°54.000'W	
08	South Louisville	Grundschieppnetz	44°21.000'S	159°43.000'W	
08	South Louisville	Grundschieppnetz	44°21.000'S	159°54.000'W	
09	South Louisville	Grundschieppnetz	43°51.183'S	160°29.235'W	
09	South Louisville	Grundschieppnetz	43°51.183'S	160°50.820'W	
09	South Louisville	Grundschieppnetz	44°07.000'S	160°29.235'W	
09	South Louisville	Grundschieppnetz	44°07.000'S	160°50.820'W	
10	South Louisville	Grundschieppnetz	43°22.000'S	161°21.770'W	

Block-name	Bewirtschaftungsgebiet	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
10	South Louisville	Grundschieppnetz	43°22.000'S	161°39.000'W	
10	South Louisville	Grundschieppnetz	43°31.370'S	161°10.170'W	
10	South Louisville	Grundschieppnetz	43°31.370'S	161°21.770'W	
10	South Louisville	Grundschieppnetz	43°41.440'S	161°10.170'W	
10	South Louisville	Grundschieppnetz	43°41.440'S	161°39.000'W	
11	South Louisville	Grundschieppnetz	42°40.000'S	161°48.000'W	
11	South Louisville	Grundschieppnetz	42°40.000'S	162°07.000'W	
11	South Louisville	Grundschieppnetz	42°54.500'S	161°48.000'W	
11	South Louisville	Grundschieppnetz	42°54.500'S	162°07.000'W	
13	Central Louisville	Grundschieppnetz	41°45.000'S	163°29.500'W	
13	Central Louisville	Grundschieppnetz	41°45.000'S	163°49.000'W	
13	Central Louisville	Grundschieppnetz	42°00.000'S	163°29.500'W	
13	Central Louisville	Grundschieppnetz	42°00.000'S	163°49.000'W	
14	Central Louisville	Grundschieppnetz	41°17.000'S	164°00.000'W	

Block-name	Bewirtschaftungsgebiet	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
14	Central Louisville	Grundschieppnetz	41°17.000'S	164°27.000'W	
14	Central Louisville	Grundschieppnetz	41°40.000'S	164°00.000'W	
14	Central Louisville	Grundschieppnetz	41°40.000'S	164°27.000'W	
15	Central Louisville	Grundschieppnetz	40°32.897'S	165°12.000'W	
15	Central Louisville	Grundschieppnetz	40°32.897'S	165°30.000'W	
15	Central Louisville	Grundschieppnetz	40°42.000'S	164°56.400'W	
15	Central Louisville	Grundschieppnetz	40°42.000'S	165°12.000'W	
15	Central Louisville	Grundschieppnetz	40°48.000'S	165°24.000'W	
15	Central Louisville	Grundschieppnetz	40°48.000'S	165°30.000'W	
15	Central Louisville	Grundschieppnetz	40°54.000'S	165°12.000'W	
15	Central Louisville	Grundschieppnetz	40°54.000'S	165°24.000'W	
15	Central Louisville	Grundschieppnetz	41°06.000'S	164°56.400'W	
15	Central Louisville	Grundschieppnetz	41°06.000'S	165°12.000'W	
17	North Louisville	Grundschieppnetz	38°20.013'S	167°29.000'W	

Block-name	Bewirtschaftungsgebiet	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
17	North Louisville	Grundschieppnetz	38°20.013'S	167°47.067'W	
17	North Louisville	Grundschieppnetz	38°32.000'S	167°29.000'W	
17	North Louisville	Grundschieppnetz	38°32.000'S	167°47.067'W	
18	North Louisville	Grundschieppnetz	38°11.013'S	168°01.785'W	
18	North Louisville	Grundschieppnetz	38°11.013'S	168°20.000'W	
18	North Louisville	Grundschieppnetz	38°40.000'S	168°01.785'W	
18	North Louisville	Grundschieppnetz	38°40.000'S	168°20.000'W	
22	North Louisville	Grundschieppnetz	36°45.000'S	169°30.000'W	
22	North Louisville	Grundschieppnetz	36°45.000'S	170°00.000'W	
22	North Louisville	Grundschieppnetz	37°08.000'S	169°30.000'W	
22	North Louisville	Grundschieppnetz	37°08.000'S	170°00.000'W	
23	North Louisville	Grundschieppnetz	36°00.000'S	169°22.000'W	
23	North Louisville	Grundschieppnetz	36°00.000'S	169°40.000'W	
23	North Louisville	Grundschieppnetz	36°10.000'S	169°22.000'W	

Block-name	Bewirtschaftungsgebiet	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
23	North Louisville	Grundschieppnetz	36°10.000'S	169°40.000'W	
N. Lord Howe - South	North Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	34°04.035'S	162°20.000'E	
N. Lord Howe - South	North Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	34°04.035'S	163°00.000'E	
N. Lord Howe - South	North Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	34°40.000'S	162°20.000'E	
N. Lord Howe - South	North Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	34°40.000'S	163°00.000'E	
N. Lord Howe - East	North Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	32°54.650'S	163°16.615'E	
N. Lord Howe - East	North Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	32°54.650'S	163°26.380'E	
N. Lord Howe - East	North Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	33°04.400'S	163°16.615'E	
N. Lord Howe - East	North Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	33°04.400'S	163°26.380'E	
N. Lord Howe - West	North Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	33°16.400'S	162°52.540'E	
N. Lord Howe - West	North Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	33°09.296'S	162°52.540'E	Nordöstlich entlang der AWZ Australiens
N. Lord Howe - West	North Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	33°04.400'S	162°54.941'E	
N. Lord Howe - West	North Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	33°04.400'S	163°10.540'E	

Block-name	Bewirtschaftungsgebiet	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
N. Lord Howe - West	North Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	33°10.400'S	163°10.540'E	
N. Lord Howe - West	North Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	33°10.400'S	163°04.540'E	
N. Lord Howe - West	North Lord Howe Rise	Grundschieppnetz	33°16.400'S	163°04.540'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundschieppnetz	38°00.000'S	169°47.848'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundschieppnetz	38°00.000'S	169°42.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundschieppnetz	37°48.000'S	169°42.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundschieppnetz	37°48.000'S	169°24.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundschieppnetz	37°42.000'S	169°24.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundschieppnetz	37°42.000'S	167°42.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundschieppnetz	37°48.000'S	167°42.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundschieppnetz	37°48.000'S	167°24.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundschieppnetz	39°06.000'S	167°24.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundschieppnetz	39°06.000'S	167°18.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundschieppnetz	38°52.000'S	167°18.000'E	

Block-name	Bewirtschaftungsgebiet	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundschieppnetz	38°52.000'S	167°06.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundschieppnetz	37°48.000'S	167°06.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundschieppnetz	37°48.000'S	167°00.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundschieppnetz	37°42.000'S	167°00.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundschieppnetz	37°42.000'S	166°40.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundschieppnetz	37°01.333'S	166°40.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundschieppnetz	37°01.333'S	169°36.706'E	Südöstlich entlang der AWZ Neuseelands
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundschieppnetz	37°29.902'S	170°00.000'E	Nach Süden bis zu einem Punkt in der AWZ Neuseelands
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundschieppnetz	37°41.589'S	170°00.000'E	Südwestlich entlang der AWZ Neuseelands
S. Tasman Rise 1	South Tasman Rise	Grundschieppnetz	47°08.280'S	147°50.200'E	Beginn in der AWZ Australiens
S. Tasman Rise 1	South Tasman Rise	Grundschieppnetz	47°17.370'S	147°50.200'E	

Block-name	Bewirtschaftungsgebiet	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
S. Tasman Rise 1	South Tasman Rise	Grundschieppnetz	47°17.370'S	147°32.300'E	
S. Tasman Rise 1	South Tasman Rise	Grundschieppnetz	47°10.197'S	147°32.300'E	Östlich entlang der AWZ Australiens bis zum Ausgangspunkt
S. Tasman Rise 1	South Tasman Rise	Grundschieppnetz	47°05.160'S	148°24.165'E	
S. Tasman Rise 2	South Tasman Rise	Grundschieppnetz	47°05.160'S	148°50.670'E	
S. Tasman Rise 2	South Tasman Rise	Grundschieppnetz	47°13.780'S	148°24.165'E	
S. Tasman Rise 2	South Tasman Rise	Grundschieppnetz	47°13.780'S	148°50.670'E	
S. Tasman Rise 2	South Tasman Rise	Grundschieppnetz	47°21.000'S	148°45.610'E	
S. Tasman Rise 3	South Tasman Rise	Grundschieppnetz	47°21.000'S	149°03.200'E	
S. Tasman Rise 3	South Tasman Rise	Grundschieppnetz	47°24.015'S	148°37.235'E	
S. Tasman Rise 3	South Tasman Rise	Grundschieppnetz	47°24.015'S	148°45.610'E	
S. Tasman Rise 3	South Tasman Rise	Grundschieppnetz	47°24.800'S	149°03.200'E	
S. Tasman Rise 3	South Tasman Rise	Grundschieppnetz	47°30.320'S	148°44.390'E	
S. Tasman Rise 3	South Tasman Rise	Grundschieppnetz	47°30.320'S	148°57.650'E	

Block-name	Bewirtschaftungsgebiet	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
S. Tasman Rise 3	South Tasman Rise	Grundschieppnetz	47°35.205'S	148°37.235'E	
S. Tasman Rise 3	South Tasman Rise	Grundschieppnetz	47°35.205'S	148°44.390'E	
Wanganella	West Norfolk	Grundschieppnetz	33°28.000'S	167°42.000'E	
Wanganella	West Norfolk	Grundschieppnetz	33°28.000'S	168°00.000'E	
Wanganella	West Norfolk	Grundschieppnetz	33°52.000'S	167°13.000'E	
Wanganella	West Norfolk	Grundschieppnetz	33°52.000'S	167°42.000'E	
Wanganella	West Norfolk	Grundschieppnetz	34°12.000'S	167°13.000'E	
Wanganella	West Norfolk	Grundschieppnetz	34°12.000'S	168°00.000'E	
Westpac Bank	Westpac Bank	Grundschieppnetz	39°39.000'S	167°05.000'E	
Westpac Bank	Westpac Bank	Grundschieppnetz	39°39.000'S	167°21.090'E	
Westpac Bank	Westpac Bank	Grundschieppnetz	39°55.000'S	167°05.000'E	
Westpac Bank	Westpac Bank	Grundschieppnetz	39°55.000'S	167°21.090'E	

b) Koordinaten der Bewirtschaftungsgebiete für die Fischerei mit pelagischen Schleppnetzen

Blockname	Ort	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
C. Lord Howe - East	Central Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	35°26.000'S	165°44.000'E	
C. Lord Howe - East	Central Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	35°26.000'S	166°21.915'E	
C. Lord Howe - East	Central Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	35°47.000'S	165°26.000'E	
C. Lord Howe - East	Central Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	35°47.000'S	165°44.000'E	
C Lord Howe - East	Central Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	36°00.500'S	165°26.000'E	
C. Lord Howe - East	Central Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	36°00.500'S	166°21.915'E	
C. Lord Howe - West	Central Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	35°21.000'S	165°13.550'E	
C. Lord Howe - West	Central Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	35°21.000'S	165°24.000'E	
C. Lord Howe - West	Central Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	35°31.000'S	164°54.000'E	
C. Lord Howe - West	Central Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	35°31.000'S	165°13.550'E	
C. Lord Howe - West	Central Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	35°40.383'S	165°18.000'E	
C. Lord Howe - West	Central Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	35°40.383'S	165°24.000'E	
C. Lord Howe - West	Central Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	35°54.000'S	164°46.000'E	

Blockname	Ort	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ- Richtung
C. Lord Howe - West	Central Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	35°54.000'S	164°54.000'E	
C. Lord Howe - West	Central Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	36°06.000'S	164°46.000'E	
C. Lord Howe - West	Central Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	36°06.000'S	165°18.000'E	
S. Lord Howe	Central Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	36°13.460'S	164°40.830'E	S. Lord Howe
S. Lord Howe	Central Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	36°13.460'S	165°06.050'E	S. Lord Howe
S. Lord Howe	Central Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	36°26.800'S	164°40.830'E	S. Lord Howe
S. Lord Howe	Central Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	36°26.800'S	165°06.050'E	S. Lord Howe
1	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	47°40.000'S	149°27.000'W	
1	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	47°40.000'S	150°00.000'W	
1	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	48°05.000'S	149°27.000'W	
1	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	48°05.000'S	150°00.000'W	
3	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	45°59.000'S	154°07.224'W	
3	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	45°59.000'S	154°28.653'W	
3	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	46°15.000'S	154°07.224'W	

Blockname	Ort	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ- Richtung
3	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	46°15.000'S	154°28.653'W	
4	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	46°01.000'S	155°40.000'W	
4	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	46°01.000'S	156°10.000'W	
4	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	46°24.000'S	155°40.000'W	
4	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	46°24.000'S	156°10.000'W	
5	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	45°26.000'S	156°30.000'W	
5	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	45°26.000'S	156°55.000'W	
5	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	45°42.000'S	156°30.000'W	
5	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	45°42.000'S	156°55.000'W	
6	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	45°19.500'S	157°19.000'W	
6	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	45°19.500'S	157°55.000'W	
6	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	45°30.000'S	157°19.000'W	
6	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	45°30.000'S	157°55.000'W	
7	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	44°43.950'S	158°18.000'W	

Blockname	Ort	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ- Richtung
7	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	44°43.950'S	158°38.000'W	
7	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	44°57.950'S	158°18.000'W	
7	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	44°57.950'S	158°38.000'W	
8	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	44°13.000'S	159°43.000'W	
8	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	44°13.000'S	159°54.000'W	
8	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	44°21.000'S	159°43.000'W	
8	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	44°21.000'S	159°54.000'W	
9	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	43°51.183'S	160°29.235'W	
9	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	43°51.183'S	160°50.820'W	
9	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	44°07.000'S	160°29.235'W	
9	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	44°07.000'S	160°50.820'W	
10	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	43°22.000'S	161°21.770'W	
10	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	43°22.000'S	161°39.000'W	
10	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	43°31.370'S	161°10.170'W	

Blockname	Ort	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ- Richtung
10	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	43°31.370'S	161°21.770'W	
10	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	43°41.440'S	161°10.170'W	
10	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	43°41.440'S	161°39.000'W	
11	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	42°40.000'S	161°48.000'W	
11	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	42°40.000'S	162°07.000'W	
11	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	42°54.500'S	161°48.000'W	
11	South Louisville	Pelagisches Schleppnetz	42°54.500'S	162°07.000'W	
13	Central Louisville	Pelagisches Schleppnetz	41°45.000'S	163°29.500'W	
13	Central Louisville	Pelagisches Schleppnetz	41°45.000'S	163°49.000'W	
13	Central Louisville	Pelagisches Schleppnetz	42°00.000'S	163°29.500'W	
13	Central Louisville	Pelagisches Schleppnetz	42°00.000'S	163°49.000'W	
14	Central Louisville	Pelagisches Schleppnetz	41°17.000'S	164°00.000'W	
14	Central Louisville	Pelagisches Schleppnetz	41°17.000'S	164°27.000'W	
14	Central Louisville	Pelagisches Schleppnetz	41°40.000'S	164°00.000'W	

Blockname	Ort	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ- Richtung
14	Central Louisville	Pelagisches Schleppnetz	41°40.000'S	164°27.000'W	
15	Central Louisville	Pelagisches Schleppnetz	40°32.897'S	165°12.000'W	
15	Central Louisville	Pelagisches Schleppnetz	40°32.897'S	165°30.000'W	
15	Central Louisville	Pelagisches Schleppnetz	40°42.000'S	164°56.400'W	
15	Central Louisville	Pelagisches Schleppnetz	40°42.000'S	165°12.000'W	
15	Central Louisville	Pelagisches Schleppnetz	40°48.000'S	165°24.000'W	
15	Central Louisville	Pelagisches Schleppnetz	40°48.000'S	165°30.000'W	
15	Central Louisville	Pelagisches Schleppnetz	40°54.000'S	165°12.000'W	
15	Central Louisville	Pelagisches Schleppnetz	40°54.000'S	165°24.000'W	
15	Central Louisville	Pelagisches Schleppnetz	41°06.000'S	164°56.400'W	
15	Central Louisville	Pelagisches Schleppnetz	41°06.000'S	165°12.000'W	
17	North Louisville	Pelagisches Schleppnetz	38°20.013'S	167°29.000'W	
17	North Louisville	Pelagisches Schleppnetz	38°20.013'S	167°47.067'W	
17	North Louisville	Pelagisches Schleppnetz	38°32.000'S	167°29.000'W	

Blockname	Ort	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ- Richtung
17	North Louisville	Pelagisches Schleppnetz	38°32.000'S	167°47.067'W	
18	North Louisville	Pelagisches Schleppnetz	38°11.013'S	168°01.785'W	
18	North Louisville	Pelagisches Schleppnetz	38°11.013'S	168°20.000'W	
18	North Louisville	Pelagisches Schleppnetz	38°40.000'S	168°01.785'W	
18	North Louisville	Pelagisches Schleppnetz	38°40.000'S	168°20.000'W	
22	North Louisville	Pelagisches Schleppnetz	36°45.000'S	169°30.000'W	
22	North Louisville	Pelagisches Schleppnetz	36°45.000'S	170°00.000'W	
22	North Louisville	Pelagisches Schleppnetz	37°08.000'S	169°30.000'W	
22	North Louisville	Pelagisches Schleppnetz	37°08.000'S	170°00.000'W	
23	North Louisville	Pelagisches Schleppnetz	36°00.000'S	169°22.000'W	
23	North Louisville	Pelagisches Schleppnetz	36°00.000'S	169°40.000'W	
23	North Louisville	Pelagisches Schleppnetz	36°10.000'S	169°22.000'W	
23	North Louisville	Pelagisches Schleppnetz	36°10.000'S	169°40.000'W	
N. Lord Howe - Central	North Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	33°49.630'S	162°25.670'E	

Blockname	Ort	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ- Richtung
N. Lord Howe - Central	North Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	33°48.622'S	162°25.670'E	Nordöstlich entlang der AWZ Australiens
N. Lord Howe - Central	North Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	33°32.530'S	162°38.450'E	
N. Lord Howe - Central	North Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	33°32.530'S	162°57.770'E	
N. Lord Howe - Central	North Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	33°49.630'S	162°57.770'E	
N. Lord Howe - East	North Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	32°54.650'S	163°16.615'E	
N. Lord Howe - East	North Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	32°54.650'S	163°26.380'E	
N. Lord Howe - East	North Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	33°04.400'S	163°16.615'E	
N. Lord Howe - East	North Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	33°04.400'S	163°26.380'E	
N. Lord Howe - South	North Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	33°58.670'S	162°20.000'E	
N. Lord Howe - South	North Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	33°58.670'S	163°00.000'E	
N. Lord Howe - South	North Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	34°40.000'S	162°20.000'E	

Blockname	Ort	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
N. Lord Howe - South	North Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	34°40.000'S	163°00.000'E	
N. Lord Howe - West	North Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	33°16.400'S	162°52.540'E	
N. Lord Howe - West	North Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	33°09.296'S	162°52.540'E	Nordöstlich entlang der AWZ Australiens
N. Lord Howe - West	North Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	33°04.400'S	162°54.941'E	
N. Lord Howe - West	North Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	33°04.400'S	163°10.540'E	
N. Lord Howe - West	North Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	33°10.400'S	163°04.540'E	
N. Lord Howe - West	North Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	33°10.400'S	163°10.540'E	
N. Lord Howe - West	North Lord Howe Rise	Pelagisches Schleppnetz	33°16.400'S	163°04.540'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Pelagisches Schleppnetz	37°01.333'S	166°40.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Pelagisches Schleppnetz	37°01.333'S	169°36.706'E	Südöstlich entlang der AWZ Neuseelands
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Pelagisches Schleppnetz	37°29.902'S	170°00.000'E	Nach Süden bis zu einem Punkt in der AWZ Neuseelands

Blockname	Ort	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ- Richtung
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Pelagisches Schleppnetz	37°41.589'S	170°00.000'E	Südwestlich entlang der AWZ Neuseelands
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Pelagisches Schleppnetz	38°00.000'S	169°47.848'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Pelagisches Schleppnetz	38°00.000'S	169°42.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Pelagisches Schleppnetz	37°48.000'S	169°42.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Pelagisches Schleppnetz	37°48.000'S	169°24.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Pelagisches Schleppnetz	37°42.000'S	169°24.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Pelagisches Schleppnetz	37°42.000'S	167°42.004'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Pelagisches Schleppnetz	37°48.000'S	167°42.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Pelagisches Schleppnetz	37°48.000'S	167°24.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Pelagisches Schleppnetz	39°06.000'S	167°24.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Pelagisches Schleppnetz	39°06.000'S	167°18.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Pelagisches Schleppnetz	38°52.000'S	167°18.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Pelagisches Schleppnetz	38°52.000'S	167°06.000'E	

Blockname	Ort	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ- Richtung
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Pelagisches Schleppnetz	37°48.000'S	167°06.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Pelagisches Schleppnetz	37°48.000'S	167°00.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Pelagisches Schleppnetz	37°42.000'S	167°00.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Pelagisches Schleppnetz	37°42.000'S	166°40.000'E	
S. Tasman Rise 1	South Tasman Rise	Pelagisches Schleppnetz	47°08.280'S	147°50.200'E	Beginn in der AWZ Australiens
S. Tasman Rise 1	South Tasman Rise	Pelagisches Schleppnetz	47°17.370'S	147°50.200'E	
S. Tasman Rise 1	South Tasman Rise	Pelagisches Schleppnetz	47°17.370'S	147°32.300'E	
S. Tasman Rise 1	South Tasman Rise	Pelagisches Schleppnetz	47°10.197'S	147°32.300'E	Östlich entlang der AWZ Australiens bis zum Ausgangspunkt
S. Tasman Rise 2	South Tasman Rise	Pelagisches Schleppnetz	47°05.160'S	148°24.165'E	
S. Tasman Rise 2	South Tasman Rise	Pelagisches Schleppnetz	47°05.160'S	148°50.670'E	
S. Tasman Rise 2	South Tasman Rise	Pelagisches Schleppnetz	47°13.780'S	148°24.165'E	
S. Tasman Rise 2	South Tasman Rise	Pelagisches Schleppnetz	47°13.780'S	148°50.670'E	
S. Tasman Rise 2	South Tasman Rise	Pelagisches Schleppnetz	47°21.000'S	148°45.610'E	

Blockname	Ort	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ- Richtung
S. Tasman Rise 2	South Tasman Rise	Pelagisches Schleppnetz	47°21.000'S	149°03.200'E	
S. Tasman Rise 3	South Tasman Rise	Pelagisches Schleppnetz	47°24.015'S	148°37.235'E	
S. Tasman Rise 3	South Tasman Rise	Pelagisches Schleppnetz	47°24.015'S	148°45.610'E	
S. Tasman Rise 3	South Tasman Rise	Pelagisches Schleppnetz	47°24.800'S	149°03.200'E	
S. Tasman Rise 3	South Tasman Rise	Pelagisches Schleppnetz	47°30.320'S	148°44.390'E	
S. Tasman Rise 3	South Tasman Rise	Pelagisches Schleppnetz	47°30.320'S	148°57.650'E	
S. Tasman Rise 3	South Tasman Rise	Pelagisches Schleppnetz	47°35.205'S	148°37.235'E	
S. Tasman Rise 3	South Tasman Rise	Pelagisches Schleppnetz	47°35.205'S	148°44.390'E	
Wanganella	West Norfolk	Pelagisches Schleppnetz	33°28.000'S	167°42.000'E	
Wanganella	West Norfolk	Pelagisches Schleppnetz	33°28.000'S	168°00.000'E	
Wanganella	West Norfolk	Pelagisches Schleppnetz	33°52.000'S	167°13.000'E	
Wanganella	West Norfolk	Pelagisches Schleppnetz	33°52.000'S	167°42.000'E	
Wanganella	West Norfolk	Pelagisches Schleppnetz	34°12.000'S	167°13.000'E	
Wanganella	West Norfolk	Pelagisches Schleppnetz	34°12.000'S	168°00.000'E	

Blockname	Ort	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ- Richtung
Westpac Bank	Westpac Bank	Pelagisches Schleppnetz	39°39.000'S	167°05.000'E	
Westpac Bank	Westpac Bank	Pelagisches Schleppnetz	39°39.000'S	167°21.090'E	
Westpac Bank	Westpac Bank	Pelagisches Schleppnetz	39°55.000'S	167°05.000'E	
Westpac Bank	Westpac Bank	Pelagisches Schleppnetz	39°55.000'S	167°21.090'E	

c) Koordinaten der Bewirtschaftungsgebiete für die Fischerei mit Grundleinen

Blockname	Ort	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
Capel bank		Grundleine	25°14.950'S	159°00.285'E	
Capel bank		Grundleine	25°14.950'S	160°00.000'E	
Capel bank		Grundleine	25°59.640'S	159°00.285'E	
Capel bank		Grundleine	25°59.640'S	160°00.000'E	
Gascoyne		Grundleine	36°19.950'S	155°53.630'E	
Gascoyne		Grundleine	36°19.950'S	156°43.770'E	
Gascoyne		Grundleine	36°59.440'S	155°53.630'E	
Gascoyne		Grundleine	36°59.440'S	156°43.770'E	
S. Lord Howe	Central Lord Howe Rise	Grundleine	35°20.000'S	165°00.000'E	
S. Lord Howe	Central Lord Howe Rise	Grundleine	35°20.000'S	166°21.915'E	
S. Lord Howe	Central Lord Howe Rise	Grundleine	35°31.000'S	164°54.000'E	
S. Lord Howe	Central Lord Howe Rise	Grundleine	35°31.000'S	165°00.000'E	
S. Lord Howe	Central Lord Howe Rise	Grundleine	35°54.000'S	164°46.000'E	
S. Lord Howe	Central Lord Howe Rise	Grundleine	35°54.000'S	164°54.000'E	
S. Lord Howe	Central Lord Howe Rise	Grundleine	36°00.500'S	165°18.000'E	
S. Lord Howe	Central Lord Howe Rise	Grundleine	36°00.500'S	166°21.915'E	
S. Lord Howe	Central Lord Howe Rise	Grundleine	36°06.000'S	164°46.000'E	

Blockname	Ort	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
S. Lord Howe	Central Lord Howe Rise	Grundleine	36°06.000'S	165°18.000'E	
S. Lord Howe	Central Lord Howe Rise	Grundleine	36°13.460'S	164°40.830'E	
S. Lord Howe	Central Lord Howe Rise	Grundleine	36°13.460'S	165°06.050'E	
S. Lord Howe	Central Lord Howe Rise	Grundleine	36°26.800'S	164°40.830'E	
S. Lord Howe	Central Lord Howe Rise	Grundleine	36°26.800'S	165°06.050'E	
Central Challenger	Central Challenger	Grundleine	37°45.615'S	168°35.830'E	
Central Challenger	Central Challenger	Grundleine	37°55.230'S	168°35.830'E	
Central Challenger	Central Challenger	Grundleine	37°55.230'S	169°25.400'E	
Central Challenger	Central Challenger	Grundleine	38°13.830'S	169°25.400'E	Südwestlich entlang der AWZ Neuseelands
Central Challenger	Central Challenger	Grundleine	38°23.165'S	169°11.967'E	
Central Challenger	Central Challenger	Grundleine	38°23.165'S	168°30.780'E	
Central Challenger	Central Challenger	Grundleine	38°32.750'S	168°30.780'E	
Central Challenger	Central Challenger	Grundleine	38°32.750'S	167°57.950'E	

Blockname	Ort	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
Central Challenger	Central Challenger	Grundleine	39°17.180'S	167°57.950'E	
Central Challenger	Central Challenger	Grundleine	39°17.180'S	167°30.500'E	
Central Challenger	Central Challenger	Grundleine	38°06.430'S	167°30.500'E	
Central Challenger	Central Challenger	Grundleine	38°06.430'S	168°09.833'E	
Central Challenger	Central Challenger	Grundleine	37°45.615'S	168°09.833'E	
1	South Louisville	Grundleine	47°40.000'S	149°27.000'W	
1	South Louisville	Grundleine	47°40.000'S	150°00.000'W	
1	South Louisville	Grundleine	48°05.000'S	149°27.000'W	
1	South Louisville	Grundleine	48°05.000'S	150°00.000'W	
3	South Louisville	Grundleine	45°59.000'S	154°07.224'W	
3	South Louisville	Grundleine	45°59.000'S	154°28.653'W	
3	South Louisville	Grundleine	46°15.000'S	154°07.224'W	
3	South Louisville	Grundleine	46°15.000'S	154°28.653'W	
4	South Louisville	Grundleine	46°01.000'S	155°40.000'W	

Blockname	Ort	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
4	South Louisville	Grundleine	46°01.000'S	156°10.000'W	
4	South Louisville	Grundleine	46°24.000'S	155°40.000'W	
4	South Louisville	Grundleine	46°24.000'S	156°10.000'W	
5	South Louisville	Grundleine	45°26.000'S	156°30.000'W	
5	South Louisville	Grundleine	45°26.000'S	156°55.000'W	
5	South Louisville	Grundleine	45°42.000'S	156°30.000'W	
5	South Louisville	Grundleine	45°42.000'S	156°55.000'W	
6	South Louisville	Grundleine	45°19.500'S	157°19.000'W	
6	South Louisville	Grundleine	45°19.500'S	157°55.000'W	
6	South Louisville	Grundleine	45°30.000'S	157°19.000'W	
6	South Louisville	Grundleine	45°30.000'S	157°55.000'W	
7	South Louisville	Grundleine	44°43.950'S	158°18.000'W	
7	South Louisville	Grundleine	44°43.950'S	158°38.000'W	
7	South Louisville	Grundleine	44°57.950'S	158°18.000'W	

Blockname	Ort	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
7	South Louisville	Grundleine	44°57.950'S	158°38.000'W	
8	South Louisville	Grundleine	44°13.000'S	159°43.000'W	
8	South Louisville	Grundleine	44°13.000'S	159°54.000'W	
8	South Louisville	Grundleine	44°21.000'S	159°43.000'W	
8	South Louisville	Grundleine	44°21.000'S	159°54.000'W	
9	South Louisville	Grundleine	43°51.183'S	160°29.235'W	
9	South Louisville	Grundleine	43°51.183'S	160°50.820'W	
9	South Louisville	Grundleine	44°07.000'S	160°29.235'W	
9	South Louisville	Grundleine	44°07.000'S	160°50.820'W	
10	South Louisville	Grundleine	43°22.000'S	161°21.770'W	
10	South Louisville	Grundleine	43°22.000'S	161°39.000'W	
10	South Louisville	Grundleine	43°31.370'S	161°10.170'W	
10	South Louisville	Grundleine	43°31.370'S	161°21.770'W	
10	South Louisville	Grundleine	43°41.440'S	161°10.170'W	

Blockname	Ort	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
10	South Louisville	Grundleine	43°41.440'S	161°39.000'W	
11	South Louisville	Grundleine	42°40.000'S	161°48.000'W	
11	South Louisville	Grundleine	42°40.000'S	162°07.000'W	
11	South Louisville	Grundleine	42°54.500'S	161°48.000'W	
11	South Louisville	Grundleine	42°54.500'S	162°07.000'W	
13	Central Louisville	Grundleine	41°45.000'S	163°29.500'W	
13	Central Louisville	Grundleine	41°45.000'S	163°49.000'W	
13	Central Louisville	Grundleine	42°00.000'S	163°29.500'W	
13	Central Louisville	Grundleine	42°00.000'S	163°49.000'W	
14	Central Louisville	Grundleine	41°17.000'S	164°00.000'W	
14	Central Louisville	Grundleine	41°17.000'S	164°27.000'W	
14	Central Louisville	Grundleine	41°40.000'S	164°00.000'W	
14	Central Louisville	Grundleine	41°40.000'S	164°27.000'W	
15	Central Louisville	Grundleine	40°32.897'S	165°12.000'W	

Blockname	Ort	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
15	Central Louisville	Grundleine	40°32.897'S	165°30.000'W	
15	Central Louisville	Grundleine	40°42.000'S	164°56.400'W	
15	Central Louisville	Grundleine	40°42.000'S	165°12.000'W	
15	Central Louisville	Grundleine	40°48.000'S	165°24.000'W	
15	Central Louisville	Grundleine	40°48.000'S	165°30.000'W	
15	Central Louisville	Grundleine	40°54.000'S	165°12.000'W	
15	Central Louisville	Grundleine	40°54.000'S	165°24.000'W	
15	Central Louisville	Grundleine	41°06.000'S	164°56.400'W	
15	Central Louisville	Grundleine	41°06.000'S	165°12.000'W	
17	North Louisville	Grundleine	38°20.013'S	167°29.000'W	
17	North Louisville	Grundleine	38°20.013'S	167°47.067'W	
17	North Louisville	Grundleine	38°32.000'S	167°29.000'W	
17	North Louisville	Grundleine	38°32.000'S	167°47.067'W	
18	North Louisville	Grundleine	38°11.013'S	168°01.785'W	

Blockname	Ort	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
18	North Louisville	Grundleine	38°11.013'S	168°20.000'W	
18	North Louisville	Grundleine	38°40.000'S	168°01.785'W	
18	North Louisville	Grundleine	38°40.000'S	168°20.000'W	
22	North Louisville	Grundleine	36°45.000'S	169°30.000'W	
22	North Louisville	Grundleine	36°45.000'S	170°00.000'W	
22	North Louisville	Grundleine	37°08.000'S	169°30.000'W	
22	North Louisville	Grundleine	37°08.000'S	170°00.000'W	
23	North Louisville	Grundleine	36°00.000'S	169°22.000'W	
23	North Louisville	Grundleine	36°00.000'S	169°40.000'W	
23	North Louisville	Grundleine	36°10.000'S	169°22.000'W	
23	North Louisville	Grundleine	36°10.000'S	169°40.000'W	
N. Lord Howe	North Lord Howe Rise	Grundleine	32°39.630'S	163°04.415'E	Beginn in der AWZ Australiens
N. Lord Howe	North Lord Howe Rise	Grundleine	32°39.630'S	163°40.000'E	
N. Lord Howe	North Lord Howe Rise	Grundleine	33°20.000'S	163°40.000'E	

Blockname	Ort	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
N. Lord Howe	North Lord Howe Rise	Grundleine	33°20.000'S	163°20.000'E	
N. Lord Howe	North Lord Howe Rise	Grundleine	34°40.000'S	162°20.000'E	
N. Lord Howe	North Lord Howe Rise	Grundleine	34°40.000'S	163°20.000'E	
N. Lord Howe	North Lord Howe Rise	Grundleine	33°54.773'S	162°20.000'E	Nordöstlich entlang der AWZ Australiens bis zum Ausgangspunkt
Central Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	37°45.615'S	168°35.830'E	
Central Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	37°55.230'S	168°35.830'E	
Central Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	37°55.230'S	169°25.400'E	
Central Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	38°13.830'S	169°25.400'E	
Central Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	38°23.165'S	169°11.967'E	
Central Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	38°23.165'S	168°30.780'E	
Central Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	38°32.750'S	168°30.780'E	
Central Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	38°32.750'S	167°57.950'E	
Central Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	39°17.180'S	167°57.950'E	

Blockname	Ort	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
Central Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	39°17.180'S	167°30.500'E	
Central Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	38°06.430'S	167°30.500'E	
Central Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	38°06.430'S	168°09.833'E	
Central Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	37°45.615'S	168°09.833'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	37°01.333'S	169°36.706'E	Südöstlich entlang der AWZ Neuseelands
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	37°29.902'S	170°00.000'E	Nach Süden bis zu einem Punkt in der AWZ Neuseelands
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	37°41.589'S	170°00.000'E	Südwestlich entlang der AWZ Neuseelands
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	38°00.000'S	169°47.848'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	38°00.000'S	169°42.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	37°48.000'S	169°42.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	37°48.000'S	169°24.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	37°42.000'S	169°24.000'E	

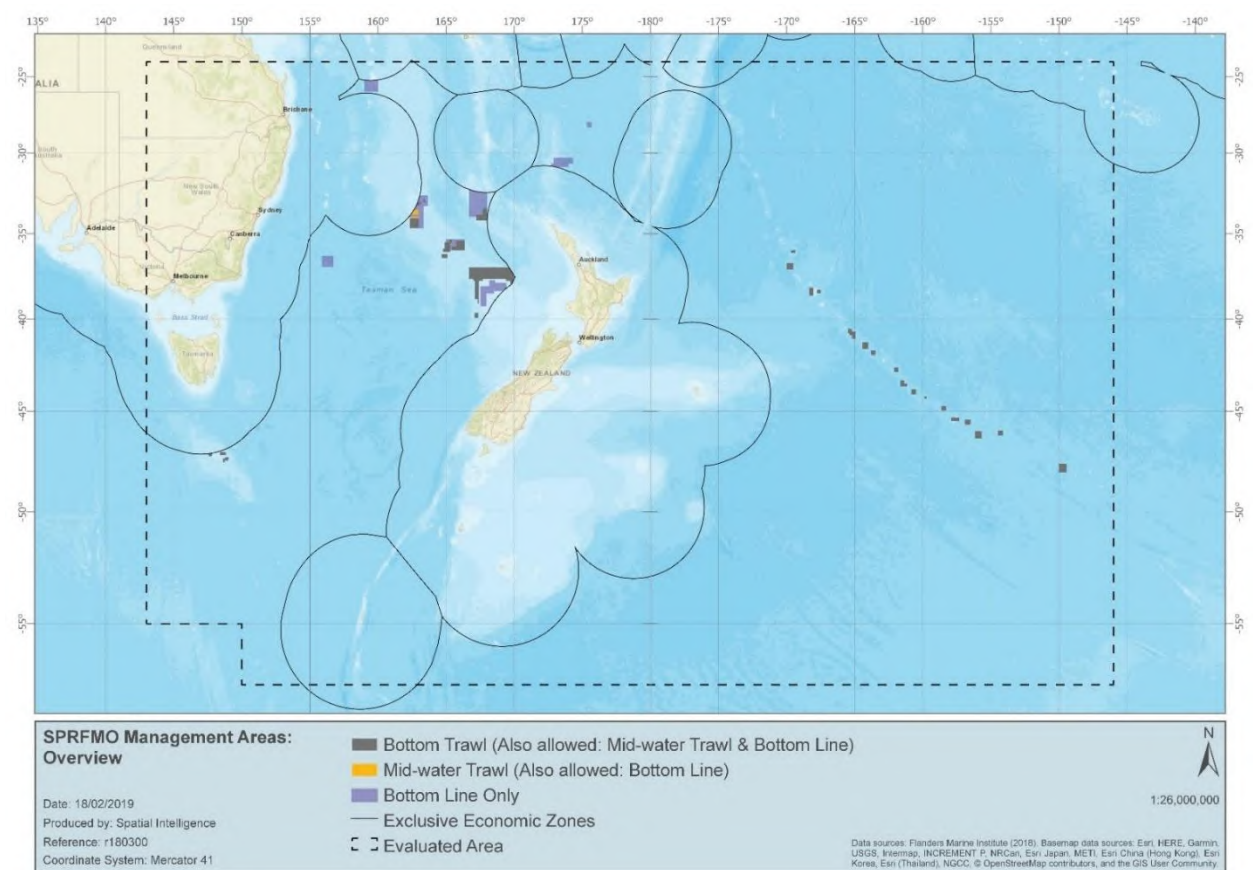
Blockname	Ort	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	37°42.000'S	167°42.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	37°48.000'S	167°42.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	37°48.000'S	167°24.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	39°06.000'S	167°24.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	39°06.000'S	167°18.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	38°52.000'S	167°18.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	38°52.000'S	167°06.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	37°48.000'S	167°06.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	37°48.000'S	167°00.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	37°42.000'S	167°00.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	37°42.000'S	166°40.000'E	
Northwest Challenger	Northwest Challenger	Grundleine	37°01.333'S	166°40.000'E	
S. Tasman Rise 1	South Tasman Rise	Grundleine	47°08.280'S	147°50.200'E	Beginn in der AWZ Australiens
S. Tasman Rise 1	South Tasman Rise	Grundleine	47°17.370'S	147°50.200'E	

Blockname	Ort	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
S. Tasman Rise 1	South Tasman Rise	Grundleine	47°17.370'S	147°32.300'E	
S. Tasman Rise 1	South Tasman Rise	Grundleine	47°10.197'S	147°32.300'E	Östlich entlang der AWZ Australiens bis zum Ausgangspunkt
S. Tasman Rise 2	South Tasman Rise	Grundleine	47°05.160'S	148°24.165'E	
S. Tasman Rise 2	South Tasman Rise	Grundleine	47°05.160'S	148°50.670'E	
S. Tasman Rise 2	South Tasman Rise	Grundleine	47°13.780'S	148°24.165'E	
S. Tasman Rise 2	South Tasman Rise	Grundleine	47°13.780'S	148°50.670'E	
S. Tasman Rise 3	South Tasman Rise	Grundleine	47°21.000'S	148°45.610'E	
S. Tasman Rise 3	South Tasman Rise	Grundleine	47°21.000'S	149°03.200'E	
S. Tasman Rise 3	South Tasman Rise	Grundleine	47°24.015'S	148°37.235'E	
S. Tasman Rise 3	South Tasman Rise	Grundleine	47°24.015'S	148°45.610'E	
S. Tasman Rise 3	South Tasman Rise	Grundleine	47°24.800'S	149°03.200'E	
S. Tasman Rise 3	South Tasman Rise	Grundleine	47°30.320'S	148°44.390'E	
S. Tasman Rise 3	South Tasman Rise	Grundleine	47°30.320'S	148°57.650'E	

Blockname	Ort	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
S. Tasman Rise 3	South Tasman Rise	Grundleine	47°35.205'S	148°37.235'E	
S. Tasman Rise 3	South Tasman Rise	Grundleine	47°35.205'S	148°44.390'E	
Marion	Three Kings	Grundleine	27°59.155'S	175°19.590'E	
Marion	Three Kings	Grundleine	27°59.155'S	175°40.370'E	
Marion	Three Kings	Grundleine	28°19.800'S	175°19.590'E	
Marion	Three Kings	Grundleine	28°19.800'S	175°40.370'E	
Three Kings	Three Kings	Grundleine	30°49.324'S	172°42.880'E	Beginn in der AWZ Neuseelands
Three Kings	Three Kings	Grundleine	30°40.115'S	172°42.880'E	
Three Kings	Three Kings	Grundleine	30°40.115'S	172°53.295'E	
Three Kings	Three Kings	Grundleine	30°16.500'S	172°53.295'E	
Three Kings	Three Kings	Grundleine	30°16.500'S	174°20.000'E	
Three Kings	Three Kings	Grundleine	30°40.245'S	174°20.000'E	
Three Kings	Three Kings	Grundleine	30°40.245'S	174°00.200'E	
Three Kings	Three Kings	Grundleine	30°53.670'S	174°00.200'E	
Three Kings	Three Kings	Grundleine	30°53.670'S	173°08.819'E	Westlich entlang der AWZ Neuseelands bis zum Ausgangspunkt
West Norfolk Ridge	West Norfolk	Grundleine	32°17.000'S	166°41.530'E	

Blockname	Ort	Methode	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
West Norfolk Ridge	West Norfolk	Grundleine	32°17.000'S	166°41.921'E	Südöstlich entlang der AWZ Australiens
West Norfolk Ridge	West Norfolk	Grundleine	32°28.633'S	168°00.000'E	
West Norfolk Ridge	West Norfolk	Grundleine	34°12.000'S	168°00.000'E	
West Norfolk Ridge	West Norfolk	Grundleine	34°12.000'S	167°13.000'E	
West Norfolk Ridge	West Norfolk	Grundleine	34°00.000'S	167°13.000'E	
West Norfolk Ridge	West Norfolk	Grundleine	34°00.000'S	166°41.530'E	
Westpac Bank	Westpac Bank	Grundleine	39°39.000'S	167°05.000'E	
Westpac Bank	Westpac Bank	Grundleine	39°39.000'S	167°21.090'E	
Westpac Bank	Westpac Bank	Grundleine	39°55.000'S	167°05.000'E	
Westpac Bank	Westpac Bank	Grundleine	39°55.000'S	167°21.090'E	

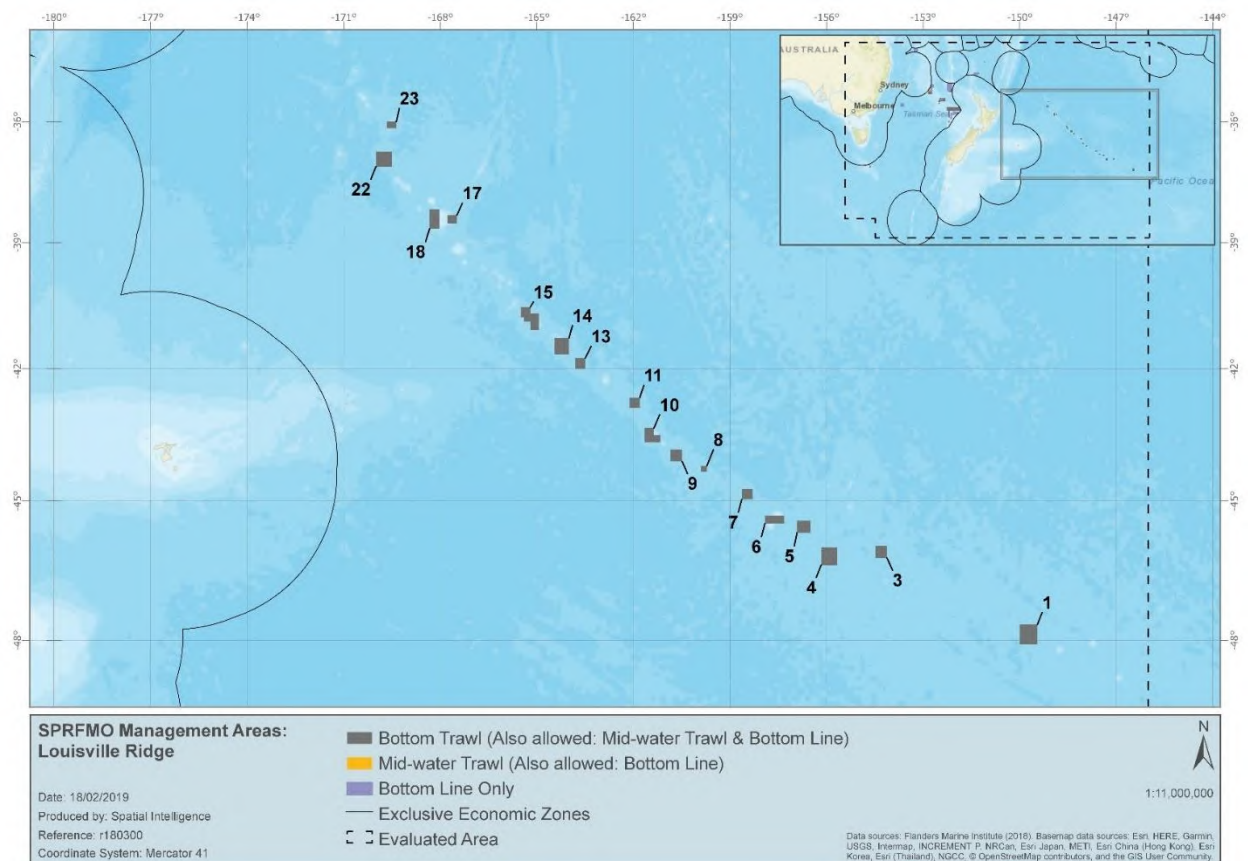
Abbildung 1: SPRFMO-Bewirtschaftungsgebiet – Übersicht



Legende:

- SPRFMO-Bewirtschaftungsgebiete: Überblick
- Grundschieppnetz (auch zulässig: pelagisches Schieppnetz und Grundleine)
- nur Grundleine
- pelagisches Schieppnetz (auch zulässig: Grundleine)
- Ausschließliche Wirtschaftszone
- bewertetes Gebiet

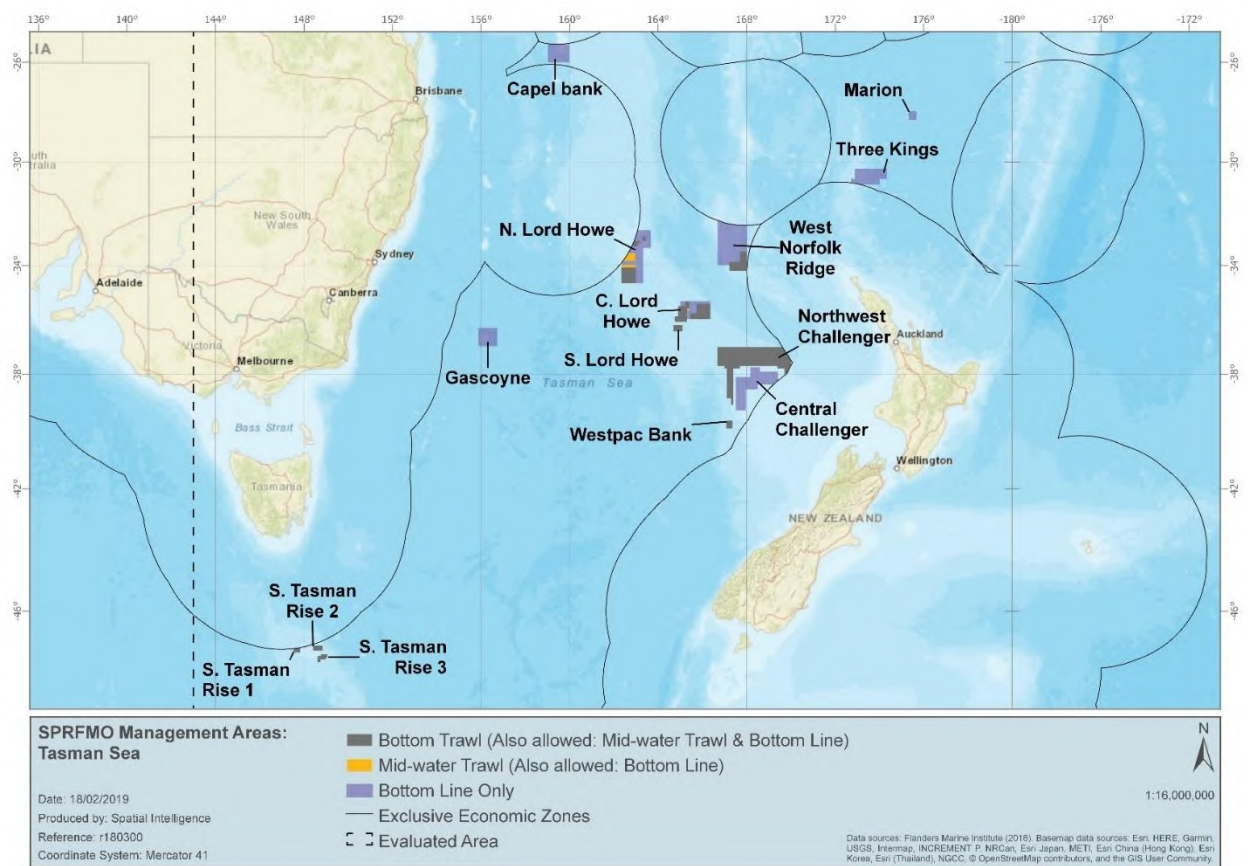
Abbildung 2: SPRFMO-Grundfischereibewirtschaftungsgebiete für den Louisville-Ridge



Legende:

- SPRFMO-Bewirtschaftungsgebiete: Louisville Ridge
- Grundschleppnetz (auch zulässig: pelagisches Schleppnetz und Grundleine)
- nur Grundleine
- pelagisches Schleppnetz (auch zulässig: Grundleine)
- Ausschließliche Wirtschaftszone
- bewertetes Gebiet

Abbildung 3: SPRFMO-Grundfischereibewirtschaftungsgebiete für das Tasmanische Meer



Legende:

- SPRFMO-Bewirtschaftungsgebiete: Tasmanisches Meer
- Grundscheppnetz (auch zulässig: pelagisches Schleppnetz und Grundleine)
- nur Grundleine
- pelagisches Schleppnetz (auch zulässig: Grundleine)
- Ausschließliche Wirtschaftszone
- bewertetes Gebiet

ANHANG XV
Fischereibewirtschaftungsgebiete

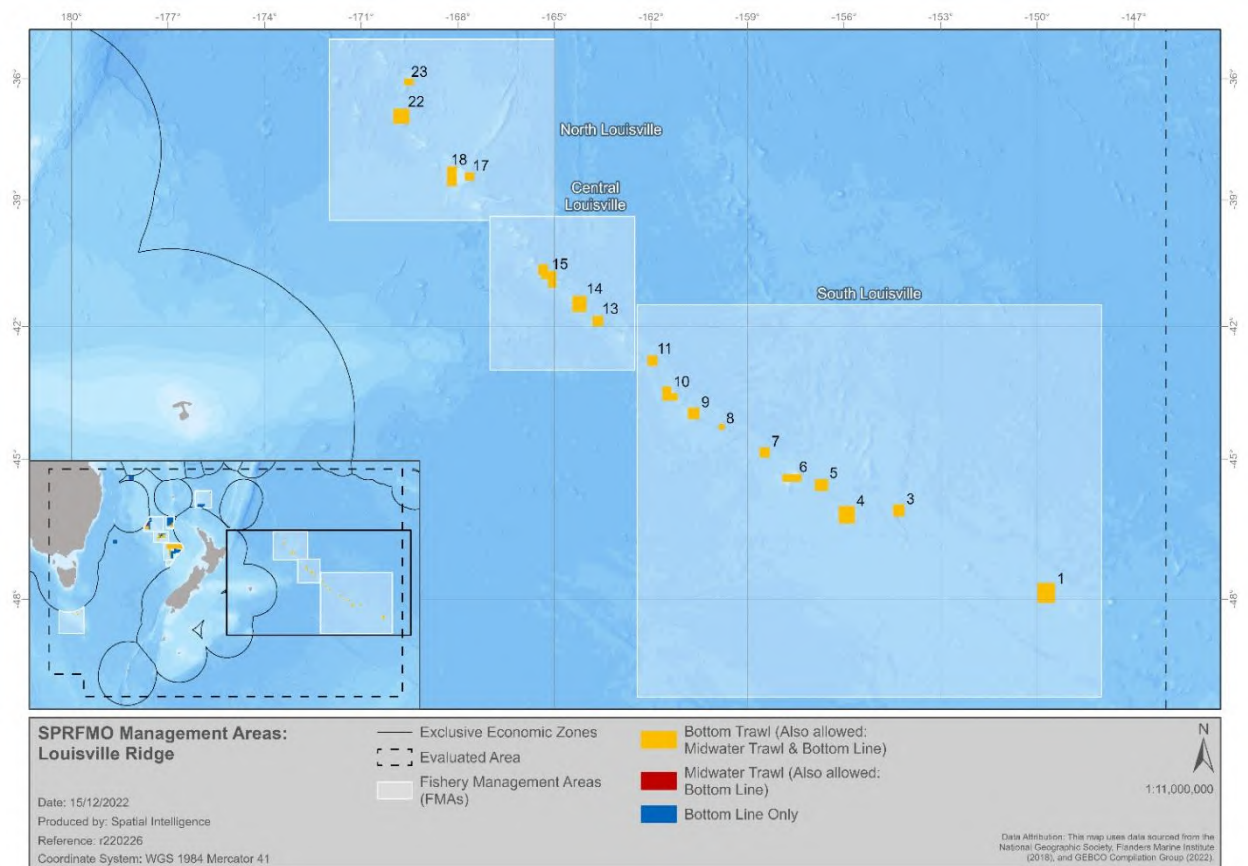
Koordinaten für jedes Fischereibewirtschaftungsgebiet

Bewirtschaftungsgebiet	Ordnungsnummer	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
Central Lord Howe Rise	1	35°00.000'S	164°00.000'E	
Central Lord Howe Rise	2	35°00.000'S	167°00.000'E	
Central Lord Howe Rise	3	36°45.000'S	167°00.000'E	
Central Lord Howe Rise	4	36°45.000'S	164°00.000'E	
Central Louisville	1	39°24.000'S	167°00.000'W	
Central Louisville	2	39°24.000'S	162°30.000'W	
Central Louisville	3	43°00.000'S	162°30.000'W	
Central Louisville	4	43°00.000'S	167°00.000'W	
North Lord Howe Rise	1	32°30.000'S	163°06.980'E	Beginn in der AWZ Australiens
North Lord Howe Rise	2	32°30.000'S	166°00.000'E	
North Lord Howe Rise	3	35°00.000'S	166°00.000'E	
North Lord Howe Rise	4	35°00.000'S	162°00.000'E	

Bewirtschaftungsgebiet	Ordnungsnummer	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
North Lord Howe Rise	5	34°13.064'S	162°00.000'E	Nördlich entlang der AWZ Australiens bis zum Ausgangspunkt
North Louisville	1	35°00.000'S	172°00.000'W	
North Louisville	2	35°00.000'S	165°00.000'W	
North Louisville	3	39°24.000'S	165°00.000'W	
North Louisville	4	39°24.000'S	167°00.000'W	
North Louisville	5	39°30.000'S	167°00.000'W	
North Louisville	6	39°30.000'S	172°00.000'W	
Northwest Challenger	1	36°50.000'S	166°00.000'E	
Northwest Challenger	2	36°50.000'S	169°28.474'E	Südöstlich entlang der AWZ Neuseelands
Northwest Challenger	3	37°29.902'S	170°00.000'E	Nach Süden bis zu einem Punkt in der AWZ Neuseelands
Northwest Challenger	4	37°41.589'S	170°00.000'E	Südwestlich entlang der AWZ Neuseelands
Northwest Challenger	5	39°30.000'S	168°08.799'E	
Northwest Challenger	6	39°30.000'S	166°00.000'E	
South Louisville	1	41°30.000'S	162°26.000'W	
South Louisville	2	41°30.000'S	148°00.000'W	
South Louisville	3	50°00.000'S	148°00.000'W	
South Louisville	4	50°00.000'S	162°26.000'W	
South Tasman Rise	1	46°25.979'S	150°00.000'E	Beginn in der AWZ Australiens

Bewirtschaftungsgebiet	Ordnungsnummer	Breitengrad	Längengrad	AWZ-Richtung
South Tasman Rise	2	50°00.000'S	150°00.000'E	
South Tasman Rise	3	50°00.000'S	145°00.000'E	
South Tasman Rise	4	46°55.906'S	145°00.000'E	Östlich entlang der AWZ Australiens bis zum Ausgangspunkt
Three Kings	1	28°00.000'S	172°20.000'E	
Three Kings	2	28°00.000'S	175°40.000'E	
Three Kings	3	31°00.000'S	175°40.000'E	
Three Kings	4	31°00.000'S	173°32.686'E	Westlich entlang der AWZ Neuseelands
Three Kings	5	30°47.558'S	172°20.000'E	
West Norfolk	1	34°30.000'S	168°01.318'E	Beginn in der AWZ Neuseelands
West Norfolk	2	34°30.000'S	166°30.000'E	
West Norfolk	3	32°30.000'S	166°30.000'E	
West Norfolk	4	32°30.000'S	168°10.000'E	
West Norfolk	5	33°19.412'S	168°10.000'E	Südlich entlang der AWZ Neuseelands bis zum Ausgangspunkt
Westpac Bank	1	39°31.000'S	166°30.000'E	
Westpac Bank	2	39°31.000'S	168°08.176'E	Südwestlich entlang der AWZ Neuseelands
Westpac Bank	3	40°30.000'S	167°21.903'E	
Westpac Bank	4	40°30.000'S	166°30.000'E	

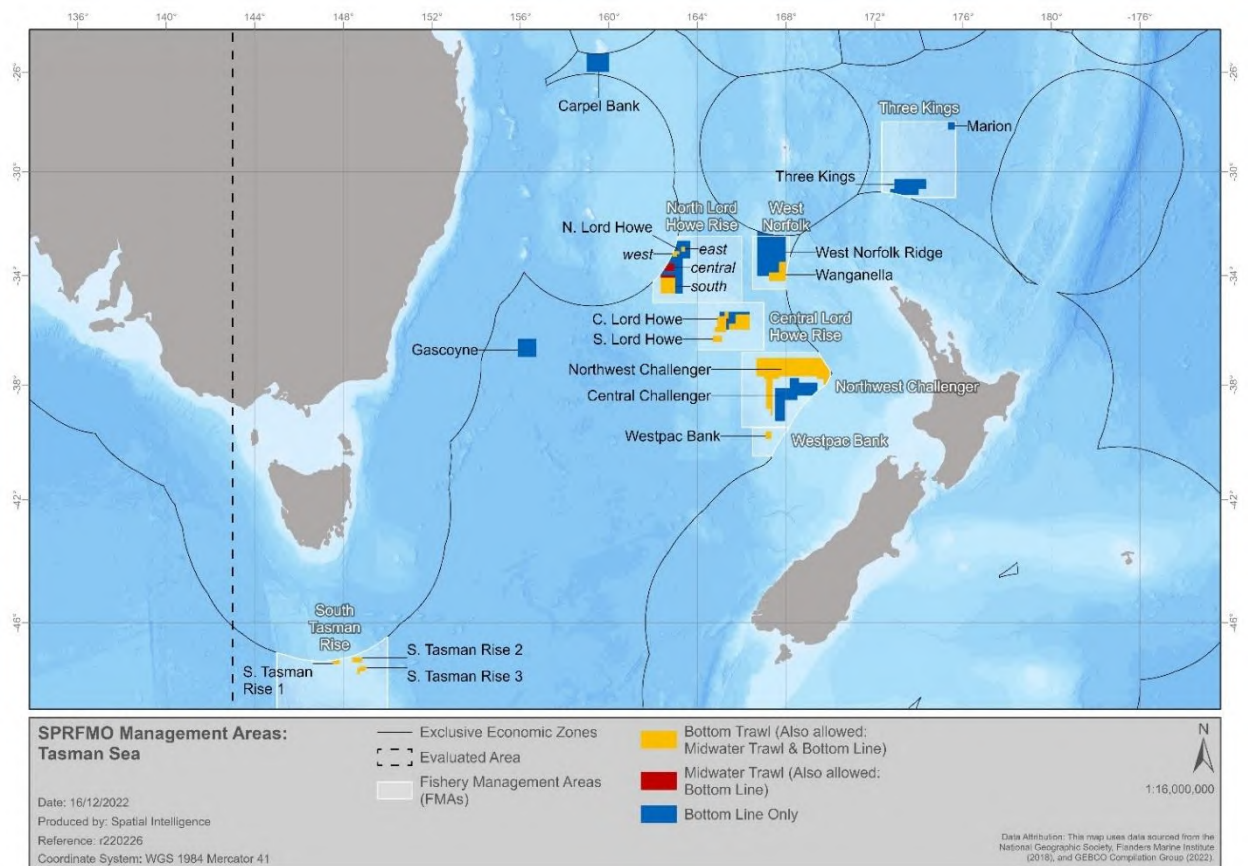
Abbildung 1: Bewirtschaftungsgebiete für den Louisville-Ridge



Legende:

- SPRFMO-Bewirtschaftungsgebiete: Louisville Ridge
- Ausschließliche Wirtschaftszone
- bewertetes Gebiet
- Fischereibewirtschaftungsgebiete
- Grundschieppnetz (auch zulässig: pelagisches Schlieppnetz und Grundleine)
- pelagisches Schlieppnetz (auch zulässig: Grundleine)
- nur Grundleine

Abbildung 2: Fischereibewirtschaftungsgebiete für das Tasmanische Meer



Legende:

- SPRFMO-Bewirtschaftungsgebiete: Tasmanisches Meer
- Ausschließliche Wirtschaftszone
- bewertetes Gebiet
- Fischereibewirtschaftungsgebiete
- Grundschieppnetz (auch zulässig: pelagisches Schlieppnetz und Grundleine)
- pelagisches Schlieppnetz (auch zulässig: Grundleine)
- nur Grundleine

ANHANG XVI

Liste der VME-Indikatortaxa

Taxonomische Ebene	Gebräuchliche Bezeichnung	Relevante Taxa
Gefährdete Taxa		
Phylum Porifera	Schwämme	Alle Taxa der Klassen Demospongiae und Hexactinellidae
Phylum Cnidaria		
Klasse Anthozoa		
Ordnung Scleractinia	Steinkorallen	Alle Taxa der folgenden Gattungen: <i>Solenosmilia Goniocorella Oculina Enallopsammia Madrepora Lophelia</i>
Ordnung Antipatharia	Schwarze Korallen	Alle Taxa
Ordnung Alcyonacea	Echte Weichkorallen	Alle Taxa außer <i>Gorgonian Alcyonacea</i>
Informelle Gruppe Gorgonian Alcyonacea	Fächer-Octocorallia	Alle Taxa der folgenden Unterordnungen: <i>Holaxonia Calcaxonia Scleraxonia</i>
Ordnung Pennatulacea	Seefedern	Alle Taxa
Ordnung Actiniaria	Anemonen	Alle Taxa
Ordnung Zoantharia	Hexacorallia	Alle Taxa
Klasse Hydrozoa	Hydrozoen	Alle Taxa der Ordnungen Anthoathecata und Leptothecata, ausgenommen Stylasteridae
Ordnung Anthoathecatae		
Familie Stylasteridae	Hydrokorallen	Alle Taxa
Phylum Bryozoa	Moostierchen	Alle Taxa der Ordnungen Cheilostomatida und Ctenostomatida
Lebensraumindikatoren		
Phylum Echinodermata		
Klasse Asteroidea		
Ordnung Brisingida	Seesterne	Alle Taxa
Klasse Crinoidea	Seelilien	Alle Taxa

ANHANG XVII

Gewichtsschwellenwert für die Auslösung des VME-Auffindungsprotokolls in einem Hol
für ein einzelnes VME-Indikatortaxon

Taxonomische Ebene	Gebräuchliche Bezeichnung	Gewicht Schwellenwert (kg)
Gefährdete Taxa		
Phylum Porifera	Schwämme	25
Phylum Cnidaria		
Klasse Anthozoa		
Ordnung Scleractinia	Steinkorallen	60
Ordnung Antipatharia	Schwarze Korallen	5
Informelle Gruppe Gorgonian Alcyonacea	Fächer-Octocorallia	15
Ordnung Actiniaria	Anemonen	35
Ordnung Zoantharia	Hexacorallia	10

ANHANG XVIII

Gewichtsschwellenwert für das Auslösen des VME-Auffindungsprotokolls in einem Hol
für drei oder mehr verschiedene VME-Indikatortaxa

Taxonomische Ebene	Gebräuchliche Bezeichnung	Gewicht Schwellenwert (kg)
Gefährdete Taxa		
Phylum Porifera	Schwämme	5
Phylum Cnidaria		
Klasse Anthozoa		
Ordnung Scleractinia	Steinkorallen	5
Ordnung Antipatharia	Schwarze Korallen	1
Ordnung Alcyonacea	Echte Weichkorallen	1
Informelle Gruppe Gorgonian Alcyonacea	Fächer-Octocorallia	1
Ordnung Pennatulacea	Seefedern	1
Ordnung Actiniaria	Anemonen	5
Ordnung Zoantharia	Hexacorallia	1
Klasse Hydrozoa	Hydrozoen	1
Ordnung Anthoathecatae		
Familie Stylasteridae	Hydrokorallen	1
Phylum Bryozoa	Moostierchen	1
Phylum Echinodermata		
Klasse Asteroidea		
Ordnung Brisingida	Seesterne	1
Klasse Crinoidea	Seelilien	1

ANHANG XIX

Einsatz von Beobachtern in der Grundfischerei

Art des Fanggeräts	Mindestumfang des Einsatzes von Beobachtern
Schiffe, die Grundsleppnetze und pelagische Schleppnetze einsetzen	100 % Einsatz von Beobachtern
Grundfanggerät	Mindestens 10 % Einsatz von Beobachtern für das Fischereijahr ¹

¹ Ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtzahl der beobachteten Haken.

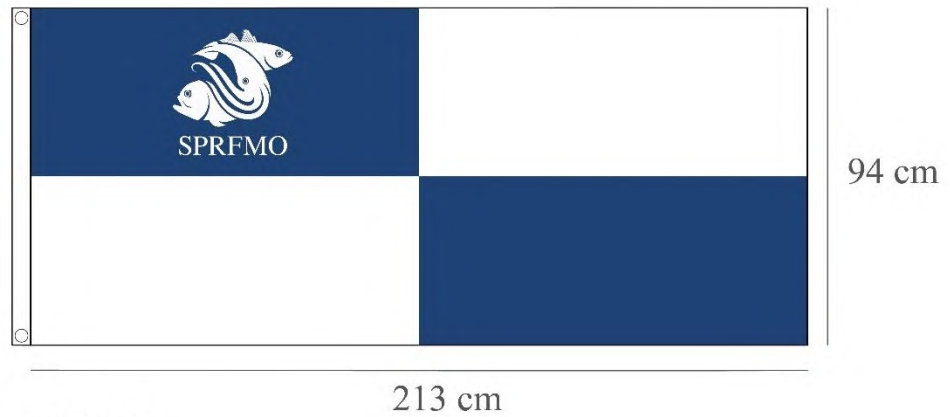
ANHANG XX

SPRFMO-Inspektionsflagge und -Wimpel

Abbildung 1: SPRFMO-Inspektionsflagge

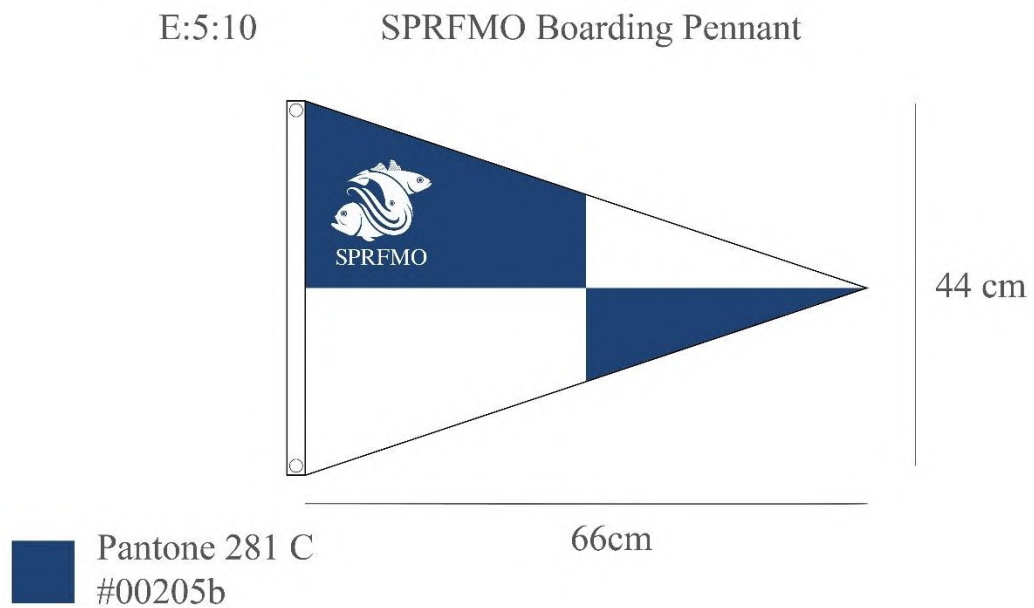
E:2:10

SPRFMO Inspection Flag



 Pantone 281 C
#00205b

Abbildung 2: SPRFMO-Signalwimpel



“

ANHANG II

Folgende Anhänge werden an die Verordnung (EU) 2021/56 angefügt:

„ANHANG II

Bericht über die Deaktivierung von Satellitenbojen

In jeder Meldung zu verwendende Datenfelder der ersten Mitteilung der Boje nach ihrer Aktivierung:

- (i) Datum [JJJJ/MM/TT]
- (ii) Uhrzeit [hh:mm]
- (iii) Bojenidentifizierungscode
- (iv) Breite [ausgedrückt in Grad und Minuten in Dezimalzahlen]
- (v) Länge [ausgedrückt in Grad und Minuten in Dezimalzahlen]
- (vi) Geschwindigkeit [Knoten] und
- (vii) Grund für die Deaktivierung: Signalverlust, gestohlenen FAD, Strandung, vorübergehend während der Schließung, Eigentumsübertragung, FAD außerhalb der in Artikel 6 Absatz 2a Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/56 genannten Gebiete.

ANHANG III

Bericht über die Fernreaktivierung von Satellitenbojen

In jeder Meldung zu verwendende Datenfelder der letzten Mitteilung der Boje vor ihrer Deaktivierung :

- (i) Datum [JJJJ/MM/TT]
- (ii) Uhrzeit [hh:mm]
- (iii) Bojenidentifizierung
- (iv) Breite [ausgedrückt in Grad und Minuten in Dezimalzahlen]
- (v) Länge [ausgedrückt in Grad und Minuten in Dezimalzahlen]
- (vi) Geschwindigkeit [Knoten] und
- (vii) Grund der Fernreaktivierung: Wiederherstellung nach Signalverlust, nach einer vorübergehenden Deaktivierung während der Schonzeit oder Eigentumsübertragung während das FAD auf See ist, Sonstiges (bitte angeben).

ANHANG IV

Grundsätze für das Design biologisch abbaubarer, treibender Fischesammelgeräte (DFADs),
in denen sich keine Meerestiere verfangen

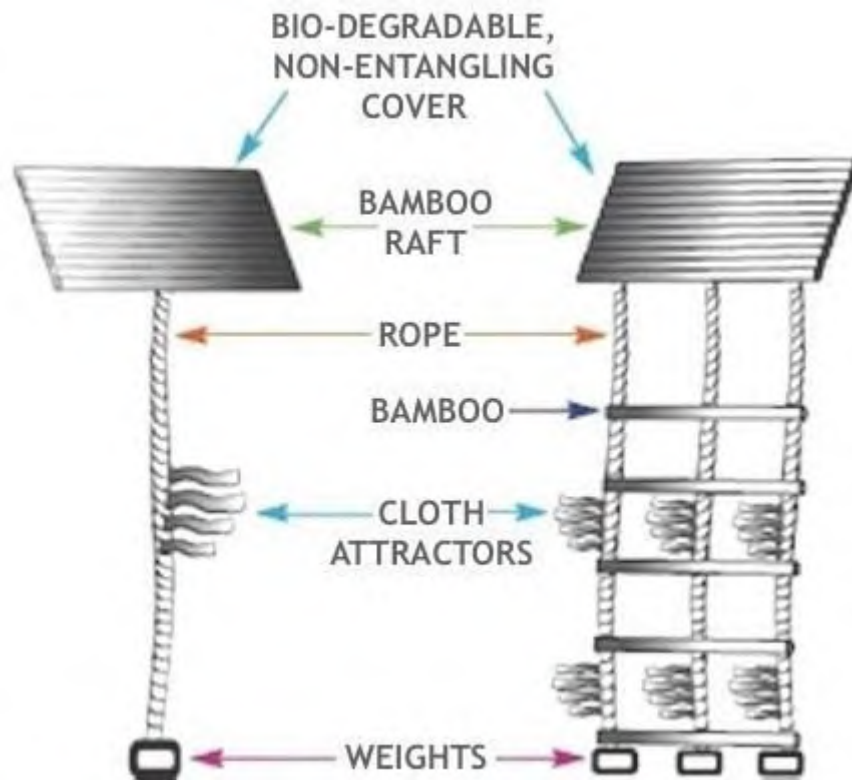


Abbildung: Beispiel für ein biologisch abbaubares FAD, in dem sich keine Meerestiere verfangen

Legende:

- Biologisch abbaubare Abdeckung ohne Verfanggefahr: Ist das FAD mit einem Maschennetz bedeckt, so muss dieses eine gestreckte Maschenöffnung von weniger als 7 cm aufweisen, und das Maschennetz muss gut um das gesamte Floß gewickelt sein, sodass nach dem Ausbringen kein loses Netztuch unter dem FAD hängt.
- Bambusfloß
- Seil: Wird ein Maschennetz verwendet, muss dieses möglichst fest in Form von Würsten gebunden werden oder in einem Netzblatt eine gestreckte Maschenöffnung von weniger als 7 cm haben.
- Bambus
- Fischanlocker aus Stoff
- Gewichte

DFADs müssen sowohl in der Oberflächenstruktur (Flöße) als auch in der Struktur unter der Wasseroberfläche ohne Netz- oder Verwickelmaterial gebaut sein.

Für die Zwecke dieser Verordnung werden die folgenden DFAD-Kategorien auf der Grundlage ihres Grades an biologischer Abbaubarkeit (von nicht biologisch abbaubar bis zu 100 % biologisch abbaubar) festgelegt, wobei davon ausgegangen wird, dass die jeweiligen Definitionen nicht für die elektronischen Bojen gelten, die an FADs angebracht sind, um sie zu tracken:

- Kategorie I: Das DFAD besteht aus vollständig biologisch abbaubaren Materialien.
- Kategorie II: Das DFAD besteht aus vollständig biologisch abbaubaren Materialien, mit Ausnahme von Schwimmkörpern auf Kunststoffbasis (z. B. Kunststoffbojen, Schaumstoff, Ringwadenkork).
- Kategorie III: Der Teil des DFAD unter der Wasseroberfläche besteht aus vollständig biologisch abbaubaren Materialien, während der Oberflächenteil und alle Schwimmkörper nicht biologisch abbaubare Materialien enthalten (z. B. synthetischer Bast, Metallrahmen, Kunststoffschwimmkörper, Nylonseile).
- Kategorie IV: Der Teil des FAD unter der Wasseroberfläche enthält nicht biologisch abbaubare Materialien, während der Oberflächenteil aus vollständig biologisch abbaubaren Materialien besteht, mit Ausnahme etwaiger Schwimmkörper.
- Kategorie V: Beide Teile des FAD (unter und über Wasser) enthalten nicht biologisch abbaubare Materialien.

ANHANG V

Begriffsbestimmungen

1. „EM (elektronische Überwachung)“ bezeichnet den Einsatz von EM-Ausrüstung zur Aufzeichnung der Tätigkeiten eines Schiffes.
2. „EMS (elektronisches Überwachungssystem)“ bezeichnet ein System zur Einführung von EM an Bord von Schiffen und zur Sammlung, Verarbeitung und Analyse der daraus resultierenden EM-Aufzeichnungen.
3. „EM-Standards“ bezeichnet die vereinbarten Normen, Vorschriften und Verfahren für die Einrichtung und den Betrieb eines EMS, die für alle Komponenten des Systems gelten, da sie für bestimmte Schiffe in einem bestimmten Gebiet und/oder für eine bestimmte Fischereitätigkeit verwendet werden können.
4. „EMS-Programm“ bezeichnet ein nationales oder regionales Programm zur Einführung eines EMS.
5. „EM-Ausrüstung“ bezeichnet ein Netz elektronischer Kameras, Sensoren und/oder Datenspeichervorrichtungen, die auf Schiffen installiert sind und zur Aufzeichnung der Tätigkeiten dieser Schiffe verwendet werden.
6. „EM-Aufzeichnungen“ bezeichnet Bilder und andere von der EM-Ausrüstung aufgezeichnete Daten.
7. „EM-Daten“ bezeichnet Daten aus der Analyse von EM-Aufzeichnungen.
8. „EM-Analyse“ bezeichnet die Analyse von EM-Aufzeichnungen zur Erstellung von EM-Daten.
9. „EM-Analytiker“ bezeichnet eine Person, die zur Analyse von EM-Aufzeichnungen und zur Erstellung von EM-Daten qualifiziert ist.

10. „EM-Analysezentrum“ bezeichnet eine Einrichtung, in der EM-Aufzeichnungen analysiert werden, um EM-Daten zu erstellen.
11. „EM-Abdeckung“ bezeichnet den Anteil der Schiffe oder Fischereitätigkeiten, der tatsächlich unter das EMS fällt.
12. „EM-Analyseanteil“ bezeichnet den Anteil der EM-Aufzeichnungen, der analysiert wird, um EM-Daten zu erstellen.
13. „EM-Dienstleister“ bezeichnet einen Anbieter von EM-Ausrüstung und/oder technischen und logistischen Dienstleistungen.

ANHANG VI

Technische Mindestanforderungen, Leistungsstandards, Kameraansicht der Fischereittigkeiten, die unter das EMS fallen, und empfohlene Konfigurationen fr die EM-Ausrstung fr jeden Schiffstyp

1. EM-Ausrstung

- Die EM-Ausrstung muss gegen Stromausflle an Bord geschtzt sein und ber ein Notstromsystem verfgen, das den Betrieb aufrechterhalten kann, bis die Stromversorgung des Schiffes wiederhergestellt ist (z. B. 30 Minuten). Sie muss auch in der Lage sein, EM-Aufzeichnungen zu speichern, die erfasst werden, wenn die Stromversorgung fr Zeitrume ausfllt, fr die das Notstromsystem nicht ausgelegt ist.
- In der Regel werden digitale Videoaufnahmen fr die Erfassung von Informationen in den verschiedenen Phasen der Schiffsaktivitt bevorzugt, aber dennoch knnen Standbilder auch als praktikable Option dienen, insbesondere wenn die Speicherkapazitt begrenzt ist. Eine optimale Konfiguration kann eine Kameraeinstellung umfassen, bei der fr bestimmte Bereiche oder Momente oder mit bestimmten Kameras Videoaufnahmen eingesetzt werden, whrend fr andere noch Standbilder verwendet werden.
- Die EM-Aufzeichnungen umfassen mindestens Orts-, Datums- und Zeitstempel und, soweit mglich, Schiffskennungen, und sie mssen mit anderen Instrumenten zur Datenerhebung und -berwachung (z. B. Sensoren) verknpft werden knnen.

- Die Schnittstelle an Bord muss über einen Bildschirm oder eine gleichwertige Vorrichtung verfügen, damit der Kapitän oder die Besatzung das einwandfreie Funktionieren der EM-Ausrüstung überprüfen können.
- Der EM-Dienstleister stellt sicher, dass Funkstörungen durch EM-Ausrüstung bei anderen Bordkommunikations-, Navigations-, Sicherheits- oder Geolokalisierungsinstrumenten oder Fischereiausrüstungen verhindert werden.
- Die EM-Ausrüstung erstellt automatisch und autonom EM-Aufzeichnungen zur Erhebung der erforderlichen EM-Daten, sie ist manipulationssicher und löst automatische Warnmeldungen aus, die dem zuständigen EM-Koordinator und dem betreffenden EM-Dienstleister bei Fehlfunktionen, manueller Aktivierung/Abschaltung, manueller Dateneingabe, externer Datenmanipulation oder Versuchen, die Ausrüstung oder die EM-Datensätze zu manipulieren, nahezu in Echtzeit zur Verfügung gestellt werden. Können diese aufgezeichneten automatischen Warnmeldungen nicht nahezu in Echtzeit an den EM-Programmkoordinator und den EM-Dienstleister gesendet werden, so sind sie zusammen mit anderen EM-Aufzeichnungen am Ende der entsprechenden Reise so bald wie möglich zu übermitteln. Die Datenaufzeichnung muss auch manuell steuerbar sein, jedoch nur in dem Fall, in denen die EM-Ausrüstung sich nicht automatisch ein- oder abschaltet, und jede manuelle Aktivierung löst eine automatische Warnmeldung aus. Eine manuelle Abschaltung ist nicht zulässig.

2. Kameras

- Die Kameras müssen zahlenmäßig und qualitativ ausreichend sein, um die Datenanforderungen des EMS zu erfüllen, und können hochauflösende Bilder aufnehmen, die die Identifizierung von Arten, spezifischen Fischereitätigkeiten und der Umgebung des Schiffes ermöglichen.
- Die an Bord befindlichen Komponenten der EM-Hardware müssen ausreichend staub- und wasserbeständig sowie langlebig sein, um unter den an ihrer Position am Schiff erwarteten Bedingungen zuverlässig arbeiten zu können.
- Die Kameras müssen in der Lage sein, Videoaufnahmen und/oder Standbilder entsprechend dem Zweck der einzelnen Kamera aufzuzeichnen. Bei Kameras, die zur Artenidentifizierung verwendet werden, muss die Videoauflösung mindestens 720p betragen, wobei die Bildfrequenz bei mindestens 5-10 Bildern pro Sekunde liegen muss. Einzelbilder müssen ein Mindesterfassungsintervall von höchstens 1 Sekunde und eine Auflösung von mindestens 2 MP aufweisen.
- Die Kameras müssen so platziert sein, dass sie klare und ungehinderte Sicht auf die überwachten Bereiche bieten.
- Auf Ringwadenfängern erfassen die Kameras mindestens das Arbeitsdeck (sowohl Back- als auch Steuerbord), den Netsack und die Hebenetze, das Vordeck oder die Mitte des Schiffes und (gegebenenfalls) das Welldeck und das Förderband.
Beschreibungen und Abbildungen eines Beispiels möglicher Kamerapositionierungen bei Ringwadenfängern der Klasse 2-6 sind Tabelle 1 und Abbildung 1 zu entnehmen.

- Bei Langleinenfängern bieten die Kameras mindestens die Sicht auf alle gefangenen Tiere, und zwar sowohl diejenigen, die an Bord des Schiffes gebracht wurden, als auch, wenn möglich, diejenigen, die zurückgeworfen oder freigelassen wurden, ohne vorher an Bord gebracht worden zu sein. Beschreibungen und eine Abbildung eines Beispiels möglicher Kamerapositionierungen, die diese Sicht bei Langleinenfängern ermöglichen würden, sind Tabelle 2 und Abbildung 2 zu entnehmen.
- Die Kameras müssen in der Lage sein, Aktivitäten sowohl bei schwachen als auch bei sehr hellen natürlichen Lichtverhältnissen (geringer und hoher Kontrast) aufzuzeichnen. Bei nächtlichen Fischereitätigkeiten (z. B. mit Langleinen) und den dabei gegebenenfalls gefangenen Arten ist ebenfalls für ausreichende Beleuchtung zu sorgen. In diesen Fällen prüft der EM-Dienstleister die Bildqualität, um sicherzustellen, dass keine übermäßige Blendung vorliegt.

3. Sensoren

- Die EM-Ausrüstung kann auch Sensoren zur Aufzeichnung nicht visueller Daten (z. B. Schiffsbewegungen, hydraulischer Druck, Umweltinformationen) und möglicherweise auch Mechanismen zur Aktivierung/Deaktivierung von Kameras umfassen, um die Erhebung visueller Daten auf relevante Tätigkeiten zu konzentrieren.
- Ein GPS-Sensor oder ein gleichwertiges Instrument muss in der Lage sein, die Position und, sofern im Rahmen der EM-Ausrüstung keine kontinuierlich aufzeichnenden Kameras verwendet werden, die Geschwindigkeit und den Kurs des Schiffes automatisch zu erfassen.

4. Datenspeicherung

- Die EM-Ausrüstung muss über eine ausreichende Kapazität verfügen, um alle erforderlichen EM-Aufzeichnungen, einschließlich GPS-Daten (oder gleichwertiger Daten), Position, Datum, Uhrzeit, Schiffsname und gegebenenfalls Sensorinformationen mindestens für die Dauer einer Fangreise zu speichern.
- Für den Fall, dass diese auf See ausgetauscht werden müssen, müssen die Schiffe über genügend leere Datenspeicher (vorzugsweise SSD-Festplatten) verfügen. Gegebenenfalls muss ein speziell geschultes Besatzungsmitglied – stets in Abstimmung mit dem EM-Dienstleister – die Datenspeicher während einer Fangreise ersetzen, wenn die Datenspeicherkapazität ausgeschöpft ist.
- Die EM-Ausrüstung muss separate Duplikate der Backup-Geräte umfassen, um sicherzustellen, dass Daten auch dann nicht verloren gehen, wenn ein Gerät ausfällt.

5. Kompatibilität

- Die EM-Daten werden der IATTC in einem Format übermittelt, das mit den IATTC-Datenbanken und IT-Ressourcen kompatibel ist (z. B. hinsichtlich der Datenstruktur, Einheiten, Artenidentifizierung oder anderer Kennungen von Fischereitätigkeiten usw.).
- Bilder werden in einem weitverbreiteten und zugänglichen Video- oder Bilddateiformat wie MP4 oder JPEG aufgezeichnet.
- Alle vom EM-System generierten EM-Aufzeichnungen müssen mit der EM-Analysesoftware kompatibel sein, die vom EM-Analysezentrum verwendet wird, an das die EM-Aufzeichnungen zur Erstellung von EM-Daten übermittelt werden.

6. Instandhaltung der EM-Ausrüstung

- Auf See müssen alle Instandhaltungs-, Reparatur- und Austausch Tätigkeiten an Teilen der EM-Ausrüstung von einem oder mehreren benannten geschulten Besatzungsmitglied(ern) ausschließlich in Abstimmung mit dem EM-Dienstleister und nach dessen Anweisung aus der Ferne durchgeführt werden.
- An Land werden alle Instandhaltungs-, Reparatur- und Austausch Tätigkeiten an Teilen der EM-Ausrüstung in Abstimmung mit dem EM-Dienstleister von einem Techniker durchgeführt.
- Jedes Schiff verfügt über ein benanntes Besatzungsmitglied, das für die Routinereinigung der Kameralinsen gemäß einem von wissenschaftlichem Personal der IATTC zu erstellenden Protokoll verantwortlich ist, um zu gewährleisten, dass die EM-Aufzeichnungen keine Mängel aufweisen. Es sind geeignete Reinigungsmittel zu verwenden, um eine Beschädigung der Linsen zu vermeiden, und diese müssen stets an Bord verfügbar sein.

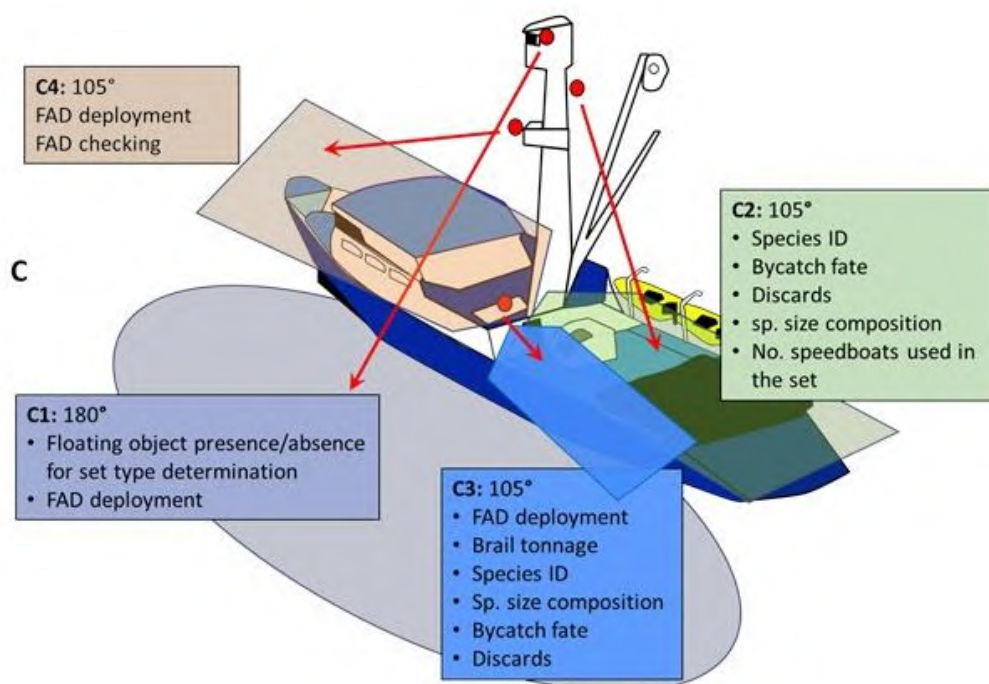
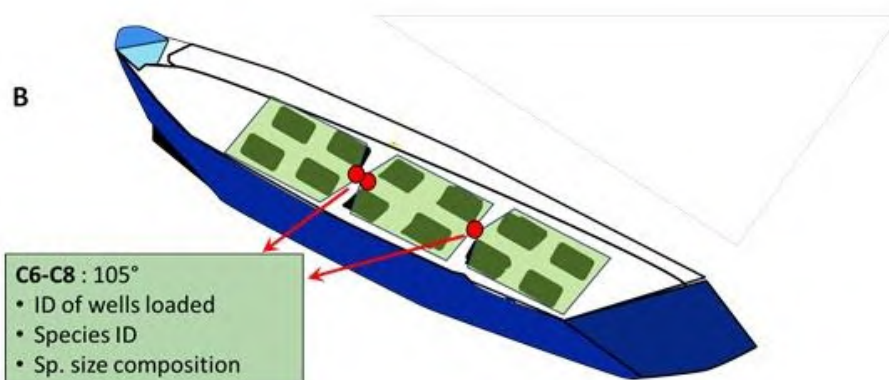
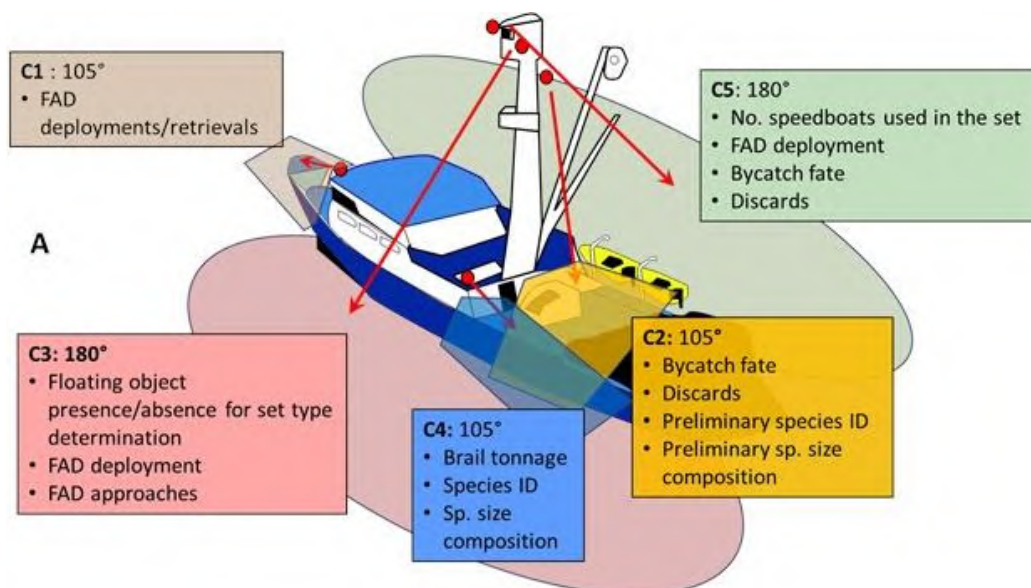
TABELLE 1: Beispiel für die Positionierung von Kameras in Ringwadenfängern der Klasse 2-6

Schiffe der Klasse 6 mit 6 oder mehr Reihen von Aufbewahrungsbehältern
- Zwei Panoramakameras (z. B. 180°) auf dem Ausguck, die die Backbordseite (Vorhandensein/Abwesenheit von schwimmenden Objekten für die Bestimmung des Hols und der Interaktionen mit FADs, Hol-Zeiten) und die Steuerbordseite (Anzahl der bei dem Hol verwendeten Schnellboote, Ausbringung von FAD, Identifizierung großer Beifänge, Rückwürfe, Hol-Zeiten) abdecken. - Eine Kamera (z. B. 105°) auf der Rückseite des Ausgucks, die das Hauptdeck und den Lager- und Sortierbereich abdeckt (Identifizierung von Fang- und Beifangarten, Rückwürfe). - Eine Kamera (z. B. 105°) auf dem Brückendach, die den Bug abdeckt (Ausbringen und Einholen von FADs). - Eine Kamera (z. B. 105°) auf dem Dach der Hebearmsteuerung, die die Hebenetze abdeckt (Gesamtfangschätzung, Beifangidentifizierung, Rückwürfe). - Drei Kameras (z. B. 105°), die jeweils eine gleiche Anzahl von Reihen mit Aufbewahrungsbehältern abdecken (Fang- und Beifangbestimmung und Schätzung nach Arten, Rückwürfe).
Schiffe der Klasse 5 mit weniger als 6 Reihen von Aufbewahrungsbehältern
- Zwei Panoramakameras (z. B. 180°) auf dem Ausguck, die die Back- und die Steuerbordseite abdecken. - Eine Kamera (z. B. 105°) auf der Rückseite des Ausgucks, die das Hauptdeck und den Lager- und Sortierbereich abdeckt (Ausbringen und Einholen von FADs). - Eine Kamera (z. B. 105°) auf dem Dach der Hebearmsteuerung, die die Hebenetze abdeckt. - Zwei Kameras (z. B. 105°), die jeweils eine gleiche Anzahl von Reihen mit Aufbewahrungsbehältern abdecken.
Schiffe der Klasse 2 ohne Nassdeck-Zugang
- Eine Panoramakamera (z. B. 180°) auf dem Ausguck, die die Backbordseite abdeckt. - Eine Kamera (z. B. 105°) hinten am Ausguck, die das Hauptdeck abdeckt. - Eine Kamera (z. B. 105°) auf dem Brückendach, die den Bug abdeckt. - Eine Kamera (z. B. 105°) auf dem Dach der Hebearmsteuerung, die die Hebenetze abdeckt.

TABELLE 2: Ein erstes Beispiel für die Positionierung von Kameras bei Langleinenfängern.

Im Folgenden sind Beispiele für die Gestaltung der Kamerainstallation aufgeführt, die auf Informationen von EM-Dienstleistern und internationalen Initiativen (z. B. Carnes et al., 2019) beruhen:

Kleine Langleinenfänger (Länge über alles < 20 m)
- Eine Kamera (z. B. 105°) auf dem Arbeitsdeck zur Identifizierung von Arten. - Eine Kamera (z. B. 105°), die außerhalb der seitlichen Reling angebracht ist, um die Fischklappe abzudecken, wo der Fang an Bord gebracht wird.
Mittlere (Länge über alles von 20-24 m) und große Langleinenfänger (Länge über alles > 24 m)
- Eine Kamera (z. B. 105°) am Heck, um die Anzahl der bei dem Hol verwendeten Schwimmer, Haken und Köder aufzuzeichnen. - Eine Kamera (z. B. 105°) in der Mitte des Schiffes, die alle Fänge und Rückwürfe nach Arten, Größe und Verbleib erfasst. - Eine Kamera (z. B. 105°) am Bug, die den zurückbehaltenen Fang nach Arten, Größe und Verbleib während des Einholens abdeckt (optional, falls erforderlich, um die geforderten Perspektiven abzudecken). - Eine Kamera (z. B. 105°), die außerhalb der Reling, wo die Leine eingeholt wird, am Hebearm angebracht ist, um u. a. die Fangflucht und das Durchtrennen von Leinen festzuhalten (optional für 20-24 m).



Legende:

A:

- C1: 105°, Ausbringen und Einholen von FADs.
- C2: 105°, Beifangrate, Rückwürfe, vorläufige Identifizierung der Arten, vorläufige Größenzusammensetzung nach Art.
- C3: 180°, Vorhandensein/Abwesenheit eines schwimmenden Objekts zur Bestimmung der Art des Hols, Ausbringen von FADs, Anlaufen an FADs.
- C4: 105°, Fangmenge in Tonnen im Hebenetz, Artenidentifizierung, Größenzusammensetzung nach Art.
- C5: 180°, Anzahl der bei dem Hol verwendeten Schnellboote, Ausbringen von FADs, Verbleib des Beifangs, Rückwürfe.

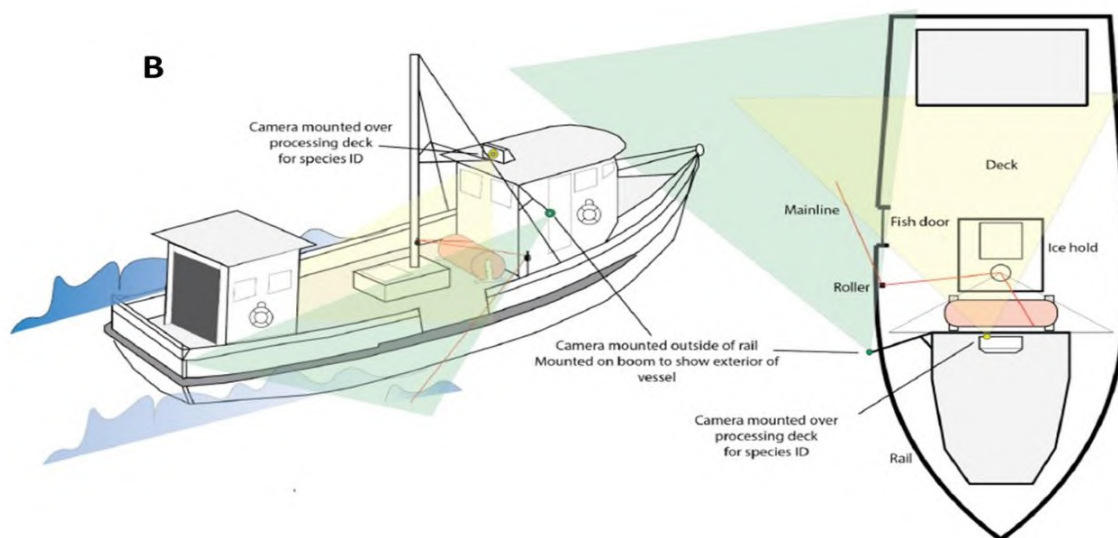
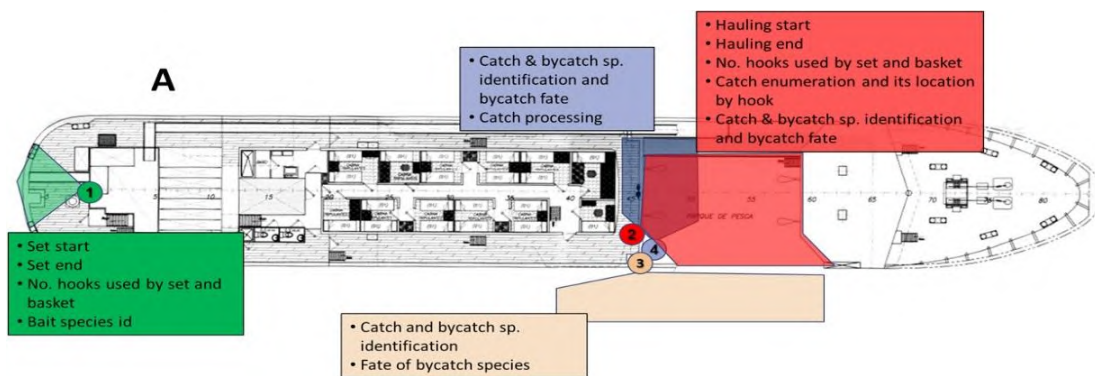
B:

- C6-C8: 105°, Identifizierung gefüllter Lagerräume, Artenidentifizierung, Größenzusammensetzung nach Art.
- C4: 105°, Ausbringen von FADs, Prüfung der FADs.

C:

- C1: 180°, Vorhandensein/Abwesenheit eines schwimmenden Objekts zur Bestimmung der Art des Hols, Ausbringen von FADs.
- C2: 105°, Artenidentifizierung, Verbleib des Beifangs, Rückwürfe, Größenzusammensetzung nach Art, Anzahl der bei dem Hol verwendeten Schnellboote.
- C3: 105°, Ausbringen von FADs, Fangmenge in Tonnen im Hebenetz, Artenidentifizierung, Größenzusammensetzung nach Art, Verbleib des Beifangs, Rückwürfe.
- C4: 105°, Ausbringen von FADs, Prüfung der FADs.

Abbildung 1: Kamerakonfiguration und auf dem Hauptdeck (A) und dem Welldeck (B) der Ringwadenfänger der Klasse 6 und auf Schiffen der Klasse 2 (C) aufzuzeichnende Fischereitätigkeiten.



Legende:

A:

- 1: Beginn des Hols, Ende des Hols, Anzahl der pro Hol und Kübel genutzten Haken.
- 2: Beginn des Einholens, Ende des Einholens, Anzahl der pro Hol und Kübel genutzten Haken, Erfassung des Fangs und Standort je Haken, Artenidentifizierung von Fang und Beifang sowie Verbleib des Beifangs.
- 3: Bestimmung der Zielarten und des Beifangs, Verbleib des Beifangs.
- 4: Bestimmung und Verbleib der Zielarten und des Beifangs, Verarbeitung der Fänge.

B:

- Kamera über dem Verarbeitungsdeck für die Bestimmung der Arten.
- Außerhalb der Reling installierte Kamera, um das Schiffsumfeld zu überwachen.
- Hauptleine
- Rolle
- Fischklappe
- Deck
- Kühlbehälter
- Reling

Abbildung 2: Vorläufige Kamerakonfiguration und aufzuzeichnende Fischereitätigkeiten an Bord eines großen Langleinenfängers (A) und EM-Kamerakonfiguration an Bord eines kleinen Hawaii-Langleinenfängers (B); unteres Bild aus Carnes et. al. (2019).

ANHANG VII

Minstdatenanforderungen je nach Schiffstyp

- — Mindestdatenfelder für Ringwadenfängeraktivitäten, die erhoben und übermittelt werden müssen (siehe Tabelle 1).
- — Mindestdatenfelder für Langleinenfischeraktivitäten, die erhoben und übermittelt werden müssen (siehe Tabelle 2).

Tabelle 1: Datenfelder, die mindestens für die Ringwadenfischerei zu erheben sind.

ANGABEN ZUR FANGREISE	
Abfahrtshafen	Hafenname und -land, Datum/Uhrzeit, Position (Breiten- und Längengrad, in Dezimalgraden)
Ankunftshafen	Hafenname und -land, Datum/Uhrzeit, Position (Breiten- und Längengrad, in Dezimalgraden)
SCHIFFSTÄTIGKEIT	
Position und Geschwindigkeit	Alle 2 Sekunden (auf der Grundlage der Leistungsfähigkeit einiger Teile der EM-Ausrüstung), jedoch nicht weniger als alle 60 Minuten
HOL-INFORMATIONEN	
	Art des Hols
Beginn des Hols	Datum/Uhrzeit, Position (Breiten- und Längengrad, in Dezimalgraden)
Ringe hoch	Datum/Uhrzeit
Ende des Hols	Datum/Uhrzeit, Position (Breiten- und Längengrad, in Dezimalgraden)
Windgeschwindigkeit	Gemessen auf der Beaufort-Skala
Fehlfunktionen	Datum/Uhrzeit, Beschreibung aller größeren Fehlfunktionen, die das Holmanöver stoppen oder verzögern

FÄNGE UND RÜCKWÜRFE		
	Zielarten	Nichtzielarten
Artenbestimmung	Fänge und Rückwürfe insgesamt, soweit die EM-Technologie dies zulässt. Wenn die Bestimmung der Arten nicht möglich ist, kann die kombinierte Fangmenge gemeldet werden.	Haie, Makrelenhaie, Walhaie, Teufelsrochen, Fächerfische, Makrelen und Thunfische, Stachelmakrelen, Drückerfische, Meeresschildkröten, Seevögel und Meeressäuger, wobei jedes Exemplar so genau wie möglich taxonomisch identifiziert werden muss (d. h. auf Artebene), soweit es die EM-Technologie zulässt. In Fällen, in denen eine Artenidentifizierung nicht möglich ist, kann das Tier auf einer höheren taxonomischen Ebene (z. B. Gattung, Familie) identifiziert werden.
Größe	Nach Möglichkeit sind Gewichtsklassen zu verwenden (z. B.: kleine Größe: 2,5 kg bis 15 kg).	Soweit möglich, werden die Exemplare wie folgt auf den nächsten Zentimeter genau gemessen: Haie in der Gesamtlänge, Fächerfische mit postorbitaler Länge bis zur Schwanzflossengabelung, Fische mit Länge bis zur Schwanzflossengabelung, Rochen in Körperbreite, Schildkröten in gebogener Panzerlänge. In Fällen, in denen eine individuelle Messung nicht möglich ist, kann das Tier in eine Größenkategorie eingestuft werden (d. h. klein, mittel, groß), so wie es auch bei IATTC-Beobachtern gängige Praxis ist.
Zustand		Wenn möglich, der geschätzte Zustand des Exemplars, wenn es gefangen, an Deck gebracht und freigesetzt wird.
Markierung		Soweit möglich, die aufgezeichneten Markierungsdaten.
Verbleib	Zurückbehaltene und zurückgeworfene Fänge, aufgeschlüsselt nach Arten, in Tonnen.	Nach Möglichkeit der Verbleib der an Deck gehaltenen Exemplare (z. B. an Bord behalten oder freigesetzt).
SCHWIMMENDE OBJEKTE/FADS		
Ausbringungen	Datum/Uhrzeit, Position (Breiten- und Längengrad, in Dezimalgraden)	
Einholungen	Datum/Uhrzeit, Position (Breiten- und Längengrad, in Dezimalgraden)	
Anlaufen	Wenn möglich, Datum/Uhrzeit, Position (Breitengrad und Längengrad, in Dezimalgraden)	
Bojenkennung	Wenn möglich, alphanumerischer Code der verbundenen Satellitenboje	

Tabelle 2: Datenfelder, die mindestens für die Langleinenfischerei zu erheben sind.

ANGABEN ZUR FANGREISE	
Abfahrtshafen	Hafenname und -land, Datum/Uhrzeit, Position (Breiten- und Längengrad, in Dezimalgraden)
Ankunftshafen	Hafenname und -land, Datum/Uhrzeit, Position (Breiten- und Längengrad, in Dezimalgraden)
SCHIFFSTÄTIGKEIT	
Position und Geschwindigkeit	Datum/Uhrzeit, Position (Breiten- und Längengrad, in Dezimalgraden)
Ende des Hols	Datum/Uhrzeit, Position (Breiten- und Längengrad, in Dezimalgraden)
Beginn des Einholens	Datum/Uhrzeit, Position (Breiten- und Längengrad, in Dezimalgraden)
Ende des Einholens	Datum/Uhrzeit, Position (Breiten- und Längengrad, in Dezimalgraden)
Richtung beim Einholen	Beginn bis Ende; Ende bis Beginn.
Eingesetzte blaufarbte Köder	Ja / Nein, soweit die EM-Technologie dies zulässt
Körbe oder Schwimmer	Beim Hol eingesetzte Gesamtzahl
Haken	Beim Hol eingesetzte Gesamtzahl
Drahtschnüre an einer der Mundschnüre	Ja / Nein, soweit die EM-Technologie dies zulässt
Haileinen	Anzahl der Mundschnüre, die direkt von den Langleinenschwimmern oder von vertikal ins Wasser hängenden Leinen abgehen, soweit die EM-Technologie dies zulässt

ANGABEN ZUR FANGREISE	
FÄNGE UND RÜCKWÜRFE VON ZIEL- UND NICHTZIELARTEN	
Artenbestimmung	Die Identifizierung der Art jedes gefangenen Fisches, wobei jedes Exemplar so genau wie möglich taxonomisch identifiziert werden muss (d. h. auf Artebene), soweit es die EM-Technologie zulässt.
Größe	Größe jedes gefangenen Exemplars unter Verwendung des empfohlenen Messansatzes und des geeigneten Messcodes (Standard, Flossengabelung, postorbital, Körperbreite usw.) für die Art, soweit die EM-Technologie dies zulässt.
Zustand	Wenn möglich, der geschätzte Zustand des Exemplars, wenn es gefangen, an Deck gebracht und freigesetzt wird.
Verbleib	Verbleib der an Deck geholten Exemplare (z. B. an Bord behalten oder freigesetzt).
Markierung	Aufgezeichnete Markierungsdaten, soweit die EM-Technologie dies zulässt
Fangumstände	Art der Fangumstände (z. B. verfangen, innen am Haken gefangen, außen am Haken gefangen, reine Interaktion mit dem Schiff)

ANHANG VIII

Inhalte des EM-Schiffsüberwachungsplans (VMP)

Der VMP muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Der VMP wird für jedes Schiff oder jede Gruppe von Schiffen, auf denen eine EM-Ausrüstung installiert werden soll, entwickelt und an die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats übermittelt.
2. Der VMP wird in Zusammenarbeit mit dem EM-Dienstleister, dem Schiffseigner und den zuständigen Fischereibehörden des Flaggenmitgliedstaats entwickelt.
3. Der EM-Dienstleister oder die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats führen bei jedem Schiff oder Beispielschiff für eine Gruppe von Schiffen, das für die Installation von EM-Ausrüstung bestimmt ist, eine Begutachtung durch. Im Rahmen der Ausarbeitung des VMP werden bei dieser Begutachtung folgende Aspekte berücksichtigt, mit denen sichergestellt werden soll, dass das System die Mindestanforderungen an die Datenerhebung gemäß Anhang VII erfüllt:
 - a) Kameraplatzierung und -einstellungen;
 - b) Anzahl der zu installierenden Kameras zur Optimierung der Sicht auf den Bereich, in dem der Fang gehandhabt wird.
 - c) Die wichtigsten zu erfassenden Bereiche sind die Bereiche, in denen der Fang gehandhabt und identifiziert wird, sowie die Bereiche für Rückwürfe oder Freisetzungen.

4. Mindestens sollte der VMP folgende Informationen umfassen:
- a) Kontaktdaten: aktuelle Kontaktdaten des Schiffseigners, des Schiffsbetreibers und des EM-Dienstleisters, solange der Vertrag andauert.
 - b) Allgemeine Informationen zum Schiff: grundlegende Informationen über das Schiff und die darauf betriebenen Fischereitätigkeiten (z. B. Schiffsname, Registriernummer, Zielarten, Fanggebiete, Fanggeräte, Länge über alles).
 - c) Art und Konfiguration des Fanggeräts:
 - d) Aufbau des Schiffes: Ausrüstung des Schiffes mit detaillierten Angaben, Plan über die Schiffsaufteilung und die verschiedenen Bereiche (z. B. Deck, Verarbeitungs- und Lagerungsbereich – einschließlich der Anzahl der Aufbewahrungsbehälter).
 - e) Einrichtung der EM-Ausrüstung: Beschreibung der Einstellungen der EM-Ausrüstung, z. B. Laufzeit, Anzahl der Kameras, Kameraeinstellungen (Bildfrequenz und Auflösung) und abgedeckte Bereiche, Zeiterfassung für jede Kamera, gegebenenfalls Anzahl der Sensoren, verwendete Software, Verfügung über die Steuerbox usw.
 - f) Verfahren zur Fangbehandlung Beschreibung der Besatzung und ihrer Tätigkeiten.
 - g) eine Beispielsicht aus jeder vorgeschriebenen Kameraperspektive.

5. Jegliche physische Veränderungen am Schiff, Änderungen der Schiffskategorisierung (Flottensegmentierung) oder Anpassungen des Decks, auf dem der Fang gehandhabt wird, einschließlich derjenigen, die dazu führen, dass das Schiff nicht mehr zu seiner ursprünglichen Gruppe gehört, sind den Behörden des Flaggenmitgliedstaats zu melden. Anschließend wird der VMP vor Beginn der nächsten Fangreise entsprechend aktualisiert.
6. Der VMP wird vom Schiffseigner abgezeichnet und von der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats oder den von diesem benannten Einrichtungen genehmigt.
7. Die EM-Ausrüstung darf die Stabilität des jeweiligen Schiffes nicht beeinträchtigen und Risiken für den Schiffsbetrieb, die Sicherheit der Besatzung oder die Umwelt darstellen. Darüber hinaus darf sie die sichere Fahrt des Schiffes nicht behindern.

Mustervorlage für einen EM-Schiffsüberwachungsplan

EM-Schiffsüberwachungsplan

Teil A

Vom Schiffseigner an die zuständige Behörde des Flaggenmitgliedstaats oder die von diesem benannten Einrichtungen zu übermitteln

1. Angaben des Schiffseigners

Äußere Kennnummer:		Hauptfischerei(en):	
Name des Schiffes:		Art(en) des Fanggeräts:	
IATTC-Registernummer des Schiffes:		Besatzungsstärke:	
Internationales Rufzeichen (IRCS):		Kann einen Beobachter mitführen:	
Basishafen:		Vertreter des/der Eigentümer(s):	
Schiffslänge (m):		Telefonnummer:	
Schiffstyp:		E-Mail:	
Netzlänge (Fathom):		Hauptleinenlänge (Fathom):	
Netztiefe (Streifen):		Art der Haken:	
Hebenetzkapazität (mt):		Material der Mundschnur:	

Beschreibung der Handhabung der Fische durch die Besatzung:

(1) Falls verfügbar, Kopie oder Abbildung des Generalplans des Schiffes:

--

(2) Allgemeiner Aufbau und Handhabung (nicht unbedingt maßstabsgetreu)

--

(3) Allgemeine Bemerkungen

Teil B

Von der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats bereitzustellen und zu validieren

- (4) Bild des Schiffes
- (5) Konfiguration der EM-Ausrüstung
- (6) Funktionsweise des Systems – Allgemeine Beschreibung

Sensoraufzeichnung, falls zutreffend:	Beschreibung der Einstellungen:
Videoaufnahmen:	Beschreibung der Einstellungen:

(7) Standort der Systemkomponenten

Steuerbox:	Benutzeroberfläche:
<i>Abbildung des Standorts der Steuerbox</i>	
GPS oder gleichwertiges System:	Detaillierte Angaben zum GPS:
<i>Abbildung des Standorts des GPS oder des gleichwertigen Systems</i>	
Trommeldrehzahl-Sensor:	Detaillierte Angaben zum Trommeldrehzahl-Sensor:
<i>Abbildung des Standorts des Trommelsensors</i>	

Hydraulikdrucksensor:	Detaillierte Angaben zum Hydraulikdrucksensor
<i>Abbildung des Standorts des Hydraulikdrucksensors</i>	
Sensor XX:	Detaillierte Angaben zum Sensor XX:
<i>Abbildung des Standorts des XX-Sensors:</i>	
Sensor XX:	Detaillierte Angaben zum Sensor XX:
<i>Abbildung des Standorts des XX-Sensors:</i>	

Sensor XX:	Detaillierte Angaben zum Sensor XX:
<i>Abbildung des Standorts des XX-Sensors:</i>	
Sensor XX:	Detaillierte Angaben zum Sensor XX:
<i>Abbildung des Standorts des XX-Sensors:</i>	

Kamera 1 – Deck-Kamera	
<i>Abbildung des Standorts von Kamera 1</i>	Sichtfeld und Ziele:
<i>Abbildung des Standorts der Deck-Kamera</i>	Kameraeinstellungen:
Kamera 2 – Allgemeine Übersichtskamera	
<i>Abbildung des Standorts von Kamera 2</i>	Sichtfeld und Ziele:
<i>Abbildung der allgemeinen Übersichtskamera</i>	Kameraeinstellungen:
Kamera 3 – Sortierbandkamera	
<i>Abbildung des Standorts von Kamera 3</i>	Sichtfeld und Ziele:
<i>Abbildung der Sortierbandkamera</i>	Kameraeinstellungen:
Kamera 4 – Rückwurf-Kamera	
<i>Abbildung des Standorts von Kamera 4</i>	Sichtfeld und Ziele:
<i>Abbildung der Rückwurf-Kamera</i>	Kameraeinstellungen:

Kamera XX – XX-Kamera	
<i>Abbildung des Standorts der XX-Kamera</i>	Sichtfeld und Ziele:
<i>Abbildung der XX-Kamera</i>	Kameraeinstellungen:
Kamera XX – XX-Kamera	
<i>Abbildung des Standorts der XX-Kamera</i>	Sichtfeld und Ziele:
<i>Abbildung der XX-Kamera</i>	Kameraeinstellungen:
Kamera XX – XX-Kamera	
<i>Abbildung des Standorts der XX-Kamera</i>	Sichtfeld und Ziele:
<i>Abbildung der XX-Kamera</i>	Kameraeinstellungen:
Kamera XX – XX-Kamera	
<i>Abbildung des Standorts der XX-Kamera</i>	Sichtfeld und Ziele:
<i>Abbildung der XX-Kamera</i>	Kameraeinstellungen:

Zusammenfassung der Steuerbox-Einstellungen:	Zusammenfassung der Kameraeinstellungen:
<i>Bildschirm für die Hauptkonfiguration</i>	
Detaillierte Angaben zu den Abmessungen des Sortierbereichs:	

Teil C

(Vom EM-Dienstleister auszufüllen)

- (8) EM-Benutzerleitfaden
- (9) Beschreibung, wie man Speichergeräte entnimmt
- (10) Beschreibung, wie man das System einschaltet
- (11) Beschreibung, wie man einen Funktionstest durchführt
- (12) Schiffsspezifische Handhabungsprotokolle
- (13) Beschreibung etwaiger Sonderprotokolle, die für das im VMP genannte Schiff gelten können
- (14) Beschreibung und Diagramme der Kontrollpunkte mit spezifischen Verfahren Für jede Beschreibung eines Bereichs muss ein Protokoll darüber vorliegen, wie sichergestellt werden kann, dass der Fang immer von einer Kamera erfasst wird.

Teil D

Vom EM-Dienstleister auszufüllen

Liste der Kontaktinformationen der EMS-Dienstleister:

Name und Nachname	Telefonnummer	E-Mail-Adresse	Büroadresse

Teil E:

Vom Schiffseigner und dem EM-Dienstleister auszufüllen

In diesem Teil wird bescheinigt, dass der Schiffseigner bzw. die Schiffsbetreiber in Bezug auf die Funktion und den Betrieb des auf dem Schiff installierten EMS geschult wurden und diese verstehen, und dass der Betreiber sich bereit erklärt, den VMP einzuhalten.

Schiffseigner/Schiffsbetreiber	EM-Dienstleister
Vollständiger Name:	Vollständiger Name:
Unterschrift:	Unterschrift:
Datum, Uhrzeit:	Datum, Uhrzeit:

ANHANG IX

Logistik- und Datenanalyse- sowie Berichterstattungsstandards

Datenübermittlung

- Das Schiff gestattet die Wiederherstellung und sichere Übermittlung von EM-Aufzeichnungen am Ende jeder Fangreise.
- Sowohl die Schiffseigner als auch die für das Schiff zuständige Behörde erstellen ein detailliertes Protokoll darüber, wie die Daten vom Schiff durch die Behörden oder das EM-Analysezentrum abzurufen sind, und vereinbaren dieses Protokoll im VMP.
- Werden EMS-Aufzeichnungen (über Wi-Fi, ein mobiles Datennetz oder Satellit oder auf einer Festplatte gespeichert) übermittelt, so erfolgt die Übermittlung der Daten nach Möglichkeit am Ende der Fangreise. Falls dies nicht möglich ist, müssen die Daten unverzüglich und so schnell wie möglich sicher gespeichert und übermittelt werden.
- Unabhängig von der für EM-Aufzeichnungen verwendeten Datenübertragungsmethode muss bei der Übermittlung sichergestellt werden, dass die Informationen ordnungsgemäß verschlüsselt sind. Darüber hinaus muss ein verschlüsseltes Speichergerät, das dieselben EM-Aufzeichnungen enthält, als Backup an Bord behalten werden. Die Löschung von Aufzeichnungen auf den Backup-Geräten des Schiffes erfolgt erst, wenn die EM-Aufzeichnungen im EM-Analysezentrum in EM-Daten umgewandelt wurden.

Datenanalyse

- Die EM-Daten werden von dem Programm erzeugt, das die entsprechende Reise überwacht hat. Unter der Voraussetzung, dass Standardprotokolle und -verfahren eingehalten werden, können die Behörden der Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie die Arbeiten über einen kommerziellen EM-Analysedienstleister oder einen zugelassenen Auftragnehmer durchführen lassen oder selbst übernehmen.
- Die EM-Ausrüstung muss separate Backup-Geräte umfassen, um sicherzustellen, dass Daten auch dann nicht verloren gehen, wenn ein Gerät ausfällt.

Datenanalyse- sowie Berichterstattungsstandards

Ausbildung

- Die Mitgliedstaaten konzipieren und organisieren Schulungen für EM-Analytiker, gegebenenfalls mit Beiträgen von IATTC-Mitarbeitern, EM-Dienstleistern und anderen Sachverständigen.
- EM-Analysen werden nur von qualifizierten EM-Analytikern durchgeführt, die im Idealfall über eine gewisse Erfahrung mit Fischereitätigkeiten verfügen und wissen, wie die spezielle Analysesoftware genutzt und die im Rahmen des Programms zu erhebenden Daten genau überwacht und aufgezeichnet werden können. EM-Analytiker dürfen keine Mitarbeiter eines Fischereifahrzeugunternehmens sein, das an der überwachten Fischerei beteiligt ist, oder in einem anderen direkten Interessenkonflikt stehen.

Automatisierung

- Nach Möglichkeit soll die automatische und benutzerfreundliche Generierung von EM-Daten ermöglicht werden, um die EM-Analyse zu beschleunigen und Informationen direkt in EM-Daten oder -Berichte aufzunehmen.
- EM-Aufzeichnungen, die Gegenstand einer EM-Analyse sind, müssen mindestens den Schiffsnamen sowie die Schiffskennung, die ID der Fangreise, die Kameranummer, die Geolokalisierungsdaten (Datum, Uhrzeit (UTC), Breiten- und Längengrad), gegebenenfalls Sensordaten, den Kameraaufzeichnungsstatus und den Status des EM-Ausrüstungssystems, soweit verfügbar, und Bilder enthalten.

Datenqualität

- Die EM-Analyse umfasst eine spezielle Software, die die gleichzeitige Analyse aller gespeicherten Daten, Bilder und gegebenenfalls Sensordaten ermöglicht. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Datenanalyseverfahren die Rückverfolgbarkeit und wirksame Analyse von Daten gewährleisten und Routinen zur Erkennung potenzieller Fehler sowie digitale Messinstrumente umfassen.
- Die EM-Analysesoftware ermöglicht die Meldung der obligatorischen Mindestdatenfelder gemäß Anhang VII Tabellen 1 und 2. Sie kann auch die Meldung der freiwilligen Datenfelder ermöglichen.

Umrechnungsfaktoren

- Standardisierte artenspezifische Umrechnungsfaktoren für Länge/Gewicht und Gewicht/Anzahl, die auf von Fachkollegen überprüften Forschungsergebnissen und/oder empirischen Daten beruhen, werden vom IATTC-Sekretariat entwickelt, vom BWA gebilligt, von der Kommission angenommen und erforderlichenfalls aktualisiert.

Form

- Für die Erstellung von EM-Datenfeldern für Berichte, die von menschlichen Beobachtern eingereicht werden, sind Standardformate (z. B. Daten als TTMMJJ, Breiten- und Längengrad in Dezimaleinheiten, Geschwindigkeiten in Knoten, Gewichte in kg, Längenangaben in Zentimetern) zu verwenden, wie auch für die Erstellung der daraus resultierenden EM-Dateien (z. B. csv, accdb, xlsx).

Berichterstattungsverfahren

- EM-Daten werden über ein spezielles Cloud-gestütztes Portal, das vom IATTC-Sekretariat entwickelt werden kann, oder auf andere geeignete Weise übermittelt. Das Portal ist so benutzerfreundlich und automatisiert wie möglich und umfasst Qualitätskontrollverfahren (z. B. Formatprüfung, Meldung von Fehlern) sowie automatische Erinnerungen für die rechtzeitige Übermittlung von EM-Daten.“
-

ANHANG III

Die Anhänge der Verordnung (EU) 2022/2343 werden wie folgt geändert:

1. Anhang 2 erhält folgende Fassung:

„ANHANG 2

A – Leitlinien für die Erstellung von Betriebsplänen für treibende Fischesammelgeräte (DFADs)

Der DFAD-Betriebsplan, der der Kommission von Mitgliedstaaten mit Flotten vorzulegen ist, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich fischen und mit DFADs assoziiert sind, sollte Folgendes umfassen:

- (1) Ziel
- (2) Anwendungsbereich

Beschreibung der Anwendung in Bezug auf:

- Schiffstypen sowie Hilfs- und Begleitschiffe
- Anzahl der einzusetzenden DFADs und DFAD-Baken
- Meldeverfahren für das Ausbringen von DFADs
- Verringerung von Beifängen und Verwendungskonzept
- Prüfung des Zusammenwirkens mit anderen Fanggerätarten

- Pläne für die Überwachung und das Auffinden verlorener DFADs
 - Erklärung oder Konzept hinsichtlich der „DFAD-Eigentümerschaft“
- (3) Institutionelle Vorkehrungen für die Verwaltung der DFAD-Betriebspläne:
- institutionelle Zuständigkeiten
 - Antragsverfahren für die Genehmigung des Einsatzes von DFADs und/oder DFAD-Baken
 - Pflichten der Schiffseigner und Schiffskapitäne hinsichtlich des Ausbringens und der Verwendung von DFADs und/oder DFAD-Baken
 - Strategie für den Austausch von DFADs und/oder DFAD-Baken
 - Meldepflichten
- (4) Konstruktionsspezifikationen und -anforderungen für DFADs:
- Konstruktionsmerkmale der DFADs (Beschreibung)
 - DFAD-Kennungen und -Identifizierungen, einschließlich DFAD-Baken
 - Lichtanforderungen
 - Radarreflektoren
 - Sichtweite
 - Funkbojen (Seriennummernanforderung)

- Satelliten-Sender-Empfänger (Seriennummernanforderung)
 - Sonargeräte (Marke und technische Spezifikationen)
- (5) Relevante Bereiche:
- Angaben zu Schongebieten oder Schonzeiten, z. B. Hoheitsgewässer, Schifffahrtsstraßen, Nähe zu handwerklicher Fischerei usw.
- (6) Anwendungszeitraum des DFAD-Betriebsplans.
- (7) Mittel zur Überwachung und Überprüfung der Durchführung des DFAD-Betriebsplans.
- (8) DFAD-Logbuch-Muster (zu erhebende Daten siehe Anhang 3).

B – Leitlinien für die Erstellung
von Betriebsplänen für verankerte Fischesammelgeräte (AFADs)

Die AFAD-Betriebspläne, die der Kommission von Mitgliedstaaten mit Flotten vorzulegen sind, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich fischen und mit AFADs assoziiert sind, umfassen Folgendes:

(1) Ziel

(2) Anwendungsbereich

Beschreibung der Anwendung in Bezug auf:

- Schiffstypen
- Anzahl der einzusetzenden AFADs und/oder AFAD-Baken (nach AFAD-Typ)
- Melde- und/oder Aufzeichnungsverfahren für das Ausbringen von AFADs
- Pläne für die Überwachung und das Auffinden verlorener AFADs
- Erklärung oder Konzept hinsichtlich der „AFAD-Eigentümerschaft“

(3) Institutionelle Vorkehrungen für die Verwaltung der AFAD-Betriebspläne:

- institutionelle Zuständigkeiten
- Vorschriften für das Setzen und die Nutzung von AFADs
- Reparaturen, Instandhaltungsvorschriften und Strategie für den Austausch von AFADs auf See

- Datenerhebungssystem
 - Meldepflichten
- (4) Konstruktionsspezifikationen und -anforderungen für AFADs:
- Konstruktionsmerkmale der AFADs (Beschreibung)
 - AFAD-Kennungen und -Identifizierungen, einschließlich gegebenenfalls AFAD-Baken
 - gegebenenfalls Lichtanforderungen
 - gegebenenfalls Radarreflektoren
 - gegebenenfalls Funkbojen (Seriennummernanforderung)
 - gegebenenfalls Satelliten-Sender-Empfänger (Seriennummernanforderung)
 - gegebenenfalls Echolote
- (5) Relevante Bereiche:
- Angaben zu Schongebieten, z. B. Schifffahrtsstraßen, Meeresschutzgebiete, Schutzgebiete usw.
- (6) Mittel zur Überwachung und Überprüfung der Durchführung des AFAD-Betriebsplans.
- (7) Methoden für die Aufzeichnung und Meldung von Daten gemäß Anhang 3.“

2. Anhang 3 erhält folgende Fassung:

„ANHANG 3

Datenerhebung für treibende Fischsammelgeräte (DFAD) und ihre Instrumentenbojen

- a) Für jede an einem DFAD durchgeführte Tätigkeit – mit oder ohne nachfolgendem Hol – melden Fischereifahrzeuge und Versorgungsschiffe folgende Informationen:

Kategorie	Element	Art der Elementdaten	Obligatorisch	Erläuterungen
Schiff	IOTC-Nummer des Schiffs	Schiffskennzeichen	Ja	
	Art	Eintrag gemäß Glossar	Ja	Kann abgeleitet werden
Datum	Jahr	Ganze Zahl	Ja	
	Monat	Ganze Zahl	Ja	
	Tag	Ganze Zahl	Ja	
Lage des schwimmenden Objekts und/oder der Instrumentenboje zum Zeitpunkt der Operation	Längengrad	Dezimalzahlen	Ja	
	Breitengrad	Dezimalzahlen	Ja	
Position des Schiffes, falls abweichend von dem schwimmenden Objekt oder der Boje	Längengrad	Dezimalzahlen	Ja	
	Breitengrad	Dezimalzahlen	Ja	

Kategorie	Element	Art der Elementdaten	Obligatorisch	Erläuterungen
Schwimmendes Objekt	Kennung	Kennung	Ja (wenn vorhanden)	Im Falle des Anlaufens eines DFAD sollte dies so weit wie möglich anzugeben werden, d. h. ohne dass das DFAD aus dem Wasser gehoben werden muss.
	Art	Eintrag gemäß Glossar	Ja	Gemäß der Definition in Buchstabe c dieses Anhangs
	Kategorie der biologischen Abbaubarkeit (wenn das schwimmen-de Objekt ein DFAD ist)	Eintrag gemäß Glossar	Ja	Im Sinne des Anhangs 3b
	Art der Tätigkeit	Eintrag gemäß Glossar	Ja	Gemäß der Definition in Buchstabe d dieses Anhangs
Über der Oberfläche liegender Teil	Ist Kunststoff vorhanden?	Boolescher Wert	Ja (falls deutlich sichtbar)	
	Ist Metall vorhanden?	Boolescher Wert		
	Länge	Dezimalzahlen		In cm
	Breite	Dezimalzahlen		In cm
	Höhe	Dezimalzahlen		In cm
	Sind Maschen vorhanden?	Boolescher Wert		
	Maschenöffnung	Dezimalzahlen		In mm

Kategorie	Element	Art der Elementdaten	Obligatorisch	Erläuterungen
Unter der Oberfläche liegender Teil	Ist Kunststoff vorhanden?	Boolescher Wert	Ja (falls deutlich sichtbar)	
	Ist Metall vorhanden?	Boolescher Wert		
	Länge	Dezimalzahlen		In cm
	Breite	Dezimalzahlen		In cm
	Höhe	Dezimalzahlen		In cm
	Sind Maschen vorhanden?	Boolescher Wert		
	Maschenöffnung	Dezimalzahlen		In mm
Boje	Kennung	Kennung	Ja (falls Boje vorhanden)	
	Position bekannt	Boolescher Wert		
	Art der Tätigkeit	Eintrag gemäß Glossar		Gemäß der Definition in Buchstabe e dieses Anhangs Im Falle der Deaktivierung der Boje: Ursache für die Deaktivierung (DFAD wird entweder aus dem Meer entnommen, aufgegeben oder ist verloren gegangen) und Position des Schiffes.

- b) Folgt auf das Anlaufen ein Hol, so werden die Ergebnisse des Hols in Form von Fängen und Beifängen, unabhängig davon, ob diese an Bord behalten oder tot oder lebend zurückgeworfen werden, gemäß der nachstehenden Tabelle aufgezeichnet. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission diese aggregierten Daten pro Schiff mit 1 Längengrad pro 1 Breitengrad (falls zutreffend).

Kategorie	Element	Art der Elementdaten	Obligatorisch	Erläuterungen
Schiff	IOTC-Nummer des Schiffs	Schiffskennzeichen	Ja	
	Art	Eintrag gemäß Glossar	Ja	Kann abgeleitet werden
Datum	Jahr	Ganze Zahl	Ja	
	Monat	Ganze Zahl	Ja	
Ort	1 x 1 Gitter	CWP-Gitterkennung	Ja	
Schwimmendes Objekt	Art	Eintrag gemäß Glossar	Ja	Gemäß der Definition unter Buchstabe c dieses Anhangs
	Art der Tätigkeit	Eintrag gemäß Glossar	Ja	Gemäß der Definition unter Buchstabe d dieses Anhangs
Aufwand	Anzahl der Aktivitäten	Ganze Zahl	Ja	
	Anzahl der Hols	Ganze Zahl		Kann 0 sein
	Daten erhoben?	Boolescher Wert		
Fänge Nr. 1	Artencode	ASFIS-Identifizierung	Ja (Aktivität gefolgt vom Hol)	Einzelne Art
	Verbleib	Eintrag gemäß Glossar		Zurückbehalten/ Zurückgeworfen
	Fänge/Rückwürfe	Dezimalzahlen		Betrag
	Einheit	Eintrag gemäß Glossar		Gewicht oder Anzahl
...	...	...	...	...
Fänge Nr. N	Artencode	ASFIS-Identifizierung	Ja (Aktivität gefolgt vom Hol)	Einzelne Art
	Verbleib	Eintrag gemäß Glossar		Zurückbehalten/ Zurückgeworfen
	Fänge/Rückwürfe	Dezimalzahlen		Betrag
	Einheit	Eintrag gemäß Glossar		Gewicht oder Anzahl

c) Klassifizierung der schwimmenden Objekte:

Code	Beschreibung
ANLOG	Natürliches Treibgut oder schwimmende Abfälle tierischen Ursprungs
DFAD	Treibende FADs
AFAD	Verankerte FADs
FALOG	Künstliches Treibgut oder schwimmende Abfälle aus menschlichen Tätigkeiten (und im Zusammenhang mit der Fischerei)
HALOG	Künstliches Treibgut oder schwimmende Abfälle aus menschlichen Tätigkeiten (nicht im Zusammenhang mit der Fischerei)
VNLOG	Natürliches Treibgut pflanzlichen Ursprungs

d) Klassifizierung von Tätigkeiten mit schwimmenden Objekten

Code	Tätigkeit	Beschreibung
DE	Ausbringen	Ausbringen eines DFAD auf See
CO	Konsolidierung	Ausbringen eines DFAD auf einem schwimmenden Objekt (z. B. zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit)
VF	Anlaufen mit Fischereitätigkeit	Anlaufen eines schwimmenden Objekts, das zu einem Hol führt
VI	Anlaufen ohne Fischereitätigkeit	Anlaufen eines schwimmenden Objekts ohne Fischereitätigkeit
LO	Verlust	Unfreiwilliges Ende der Nutzung des schwimmenden Objekts (Ende der Übertragung der Boje)
AB	Aufgabe	Absichtliches Ende der Nutzung des schwimmenden Objekts aufgrund höherer Gewalt oder da das schwimmende Objekt unerreichbar ist (im Fall von noch vorhandenen und übertragenden Bojen)
ST	Strandung	Die Aufgabe ist darauf zurückzuführen, dass das schwimmende Objekt in flachen Meereslebensräumen gestrandet ist und nicht mehr treibt.
RE	Einholung	Einholung des schwimmenden Objekts

e) Klassifizierung von Tätigkeiten mit Instrumentenbojen

Code	Tätigkeit	Beschreibung
DE	Ausbringen	Ausbringen (Markierung) einer Boje auf einem schwimmenden Objekt, das ohne Boje auf See treibt, oder Ausbringen eines mit einer Boje ausgestatteten DFAD
LO	Verlust	Unfreiwilliges Ende der Nutzung der Boje (Boje verloren oder Ende der Übertragung der Boje)
AB	Aufgabe	Freiwilliges Ende der Nutzung der Boje (Boje kann noch übertragen)
RE	Einholung	Einholung der Boje, die sich auf einem schwimmenden, auf See treibenden Objekt befindet
TR	Übertragung	Ersetzung der Boje eines anderen Schiffes durch eine Boje des Schiffes

f) Einstufung der Ergebnisse der eingesetzten DFAD

DFAD wird eingesetzt + Boje aktiviert						
Die Boje ist aktiv.						
Die Boje ist im Übertragungsmodus und kann geolokalisiert werden.				Die Boje ist nicht im Übertragungsmodus und kann nicht geolokalisiert werden.		
Das DFAD kann eingeholt werden.		Das DFAD kann nicht eingeholt werden.		Das DFAD kann nicht ausfindig gemacht werden und kann daher nicht eingeholt werden.		
Grund für die Deaktivierung der Boje	DFAD und Boje werden aus dem Meer eingeholt.	Der Bojen-Eigentümer beschließt, das DFAD nicht einzuholen.	Nicht erreichbar (z. B. in der AWZ eines anderen Landes)	Boje wurde gestohlen, übermittelt aber.	DFAD wurde gestohlen.	Boje ist defekt /technisches Problem / gesunkene Boje
Endgültiger Status des DFAD	Eingeholtes FAD	Zurück–gelassenes DFAD	Aufgegebene DFAD	Verlorenes DFAD		

Datenerhebung für verankerte Fischesammelgeräte (AFADs)

- a) Jede Fangtätigkeit um ein AFAD, einschließlich Fängen und Beifängen, unabhängig davon, ob diese an Bord behalten oder tot oder lebend zurückgeworfen werden.
- b) Für jedes Anlaufen eines AFAD (einschließlich Reparatur, Intervention, Konsolidierung usw.) – mit oder ohne nachfolgendem Hol oder anderen Fischereitätigkeiten:
 - i) Position (als geografischer Ort des Ereignisses (Breiten- und Längengrad) in Grad und Minuten);
 - ii) Datum (als TT/MM/JJJJ, Tag/Monat/Jahr);
 - iii) AFAD-Identifizierung (d. h. nationale AFAD-Kennung, Kennnummer der Bake oder andere Informationen zur Identifizierung des Eigentümers).“

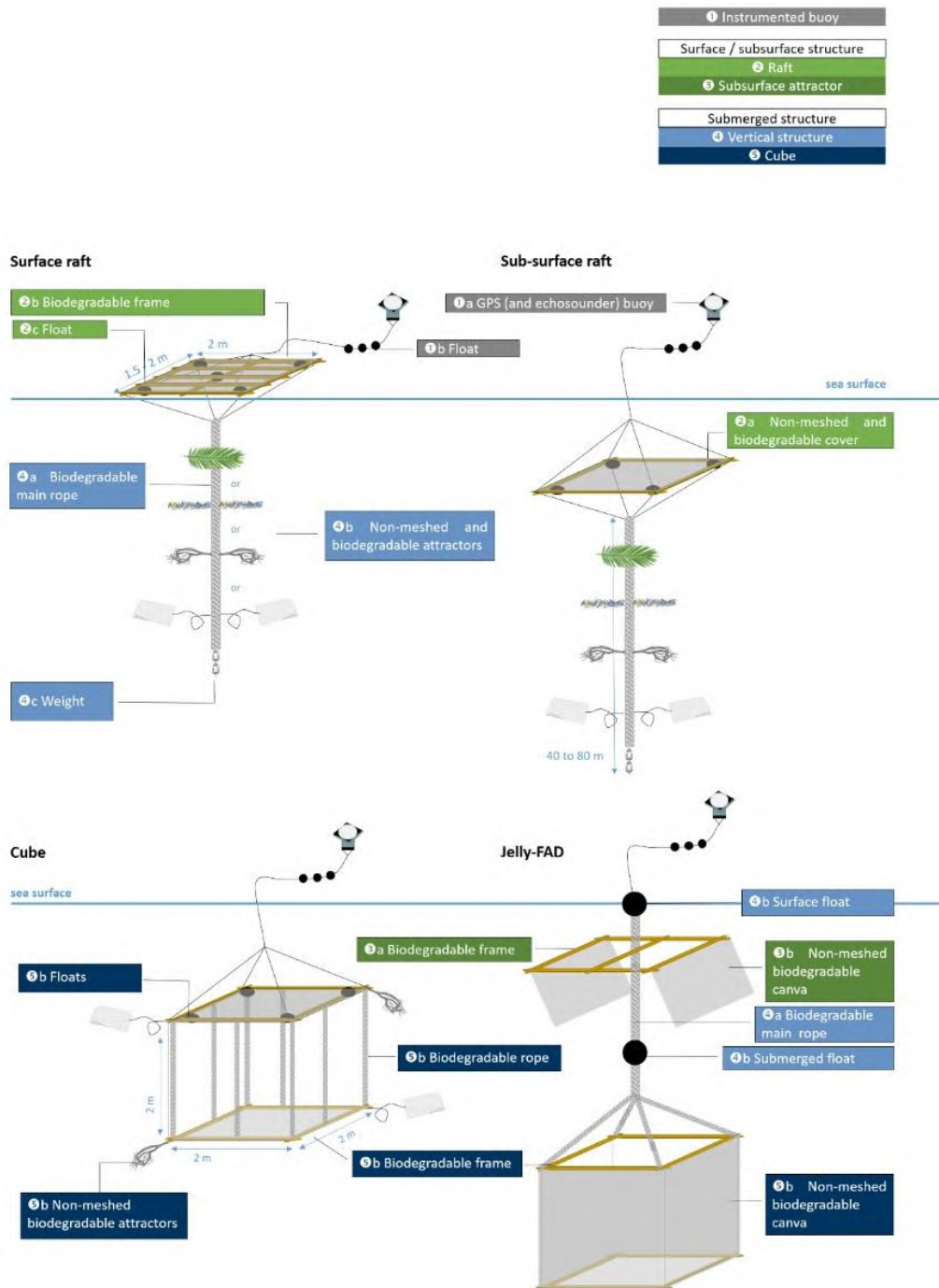
3. Die folgenden Anhänge werden eingefügt:

„ANHANG 3a

Aufbau und Bau von treibenden FADs

Beispiele für die Konstruktion und den Einsatz von DFADs

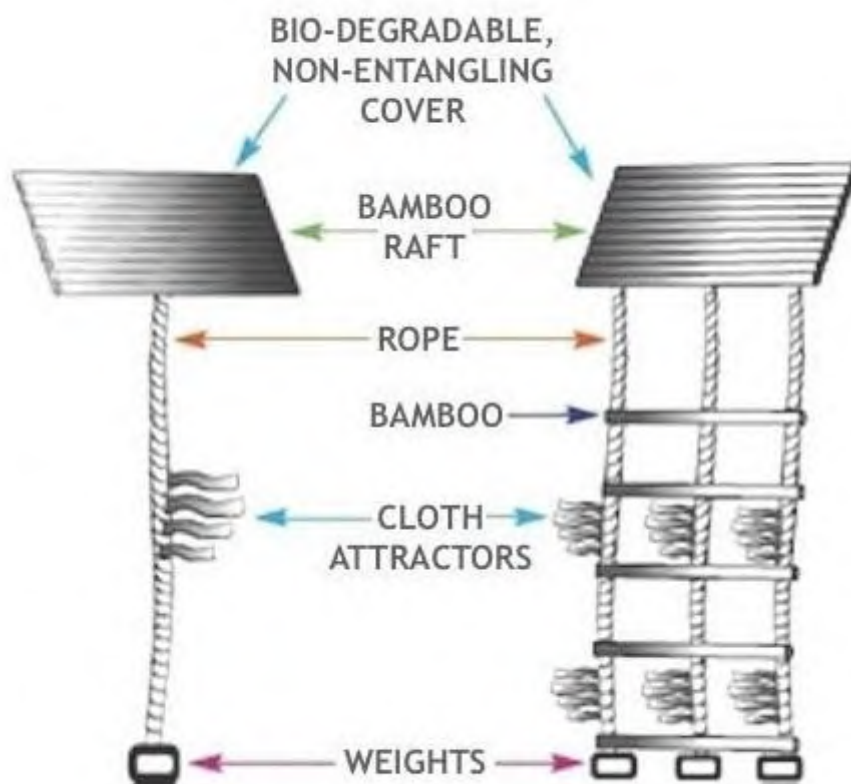
- a) Die Oberflächenstruktur des DFAD darf nicht bedeckt sein oder darf nur mit nicht gemaschtem Material bedeckt sein. Für die Konstruktion des Floßes dürfen keine Sonnenschutztücher oder andere Materialien, in denen sich Meerestiere verfangen können, wie z. B. Netztücher verwendet werden. Die Länge der Unterwasserstruktur von DFADs darf 50 Meter nicht überschreiten.
- b) Wird ein Unterwasser-Element verwendet, so darf es nicht aus Netztuch, sondern muss aus nicht gemaschtem Material wie Seilen oder Leinwandplatten hergestellt worden sein.



Legende:

- Instrumentenboje
- Floß an der Wasseroberfläche
- Biologisch abbaubarer Rahmen
- Schwimmer
- Biologisch abbaubares Hauptseil
- Nicht gemaschte und biologisch abbaubare Anlocker
- Gewicht
- Unterwasser-Floß
- GPS- und Echolot-Boje
- Nicht gemaschte und biologisch abbaubare Abdeckung
- Würfel
- Schwimmer
- Biologisch abbaubare Seile
- Jelly-FAD

- Oberflächenschwimmer
- Nicht gemaschte biologisch abbaubare Leinwand
- Unterwasserschwimmer
- Anlocker unter der Wasseroberfläche
- Struktur unter der Wasseroberfläche
- Vertikale Struktur
- Struktur unter der Wasseroberfläche



Legende:

- Biologisch abbaubare Abdeckung ohne Verfanggefahr
- Bambusfloß
- Seil
- Bambus
- Fischenlocker aus Stoff
- Gewichte

ANHANG 3b

Kategorisierung der DFAD nach dem Grad ihrer biologischen Abbaubarkeit

Für die Zwecke dieser Verordnung werden die folgenden DFAD-Kategorien auf der Grundlage ihres Grades an biologischer Abbaubarkeit (von nicht biologisch abbaubar bis zu 100 % biologisch abbaubar) festgelegt, wobei davon ausgegangen wird, dass die jeweiligen Definitionen nicht für die elektronischen Bojen gelten, die an DFADs angebracht sind, um sie zu tracken:

- Kategorie I: Das DFAD besteht aus vollständig biologisch abbaubaren Materialien.
- Kategorie II: Das DFAD besteht aus vollständig biologisch abbaubaren Materialien, mit Ausnahme von Schwimmkörpern (z. B. Bojen, Schaum, Ringwadenkork).
- Kategorie III: Der Teil des DFAD unter der Wasseroberfläche besteht aus vollständig biologisch abbaubaren Materialien, während der Oberflächenteil und alle Schwimmkörper nicht biologisch abbaubare Materialien enthalten (z. B. synthetischer Bast, Metallrahmen, Kunststoffschwimmkörper, Nylonseile).
- Kategorie IV: Der Teil des DFAD unter der Wasseroberfläche enthält nicht biologisch abbaubare Materialien, während der Oberflächenteil aus vollständig biologisch abbaubaren Materialien besteht, mit Ausnahme etwaiger Schwimmkörper.
- Kategorie V: Beide Teile des DFAD (unter und über Wasser) enthalten nicht biologisch abbaubare Materialien.“

4. In Anhang 4 wird folgende Zeile in der Tabelle angefügt:

„Schutzmaßnahme	Beschreibung	Spezifikation
Abschirmvorrichtungen für Haken	Es sind Hakenabschirmvorrichtungen zu verwenden, die von den Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz der Albatrosse und Sturmvögel als bewährte Verfahren aufgeführt werden und die die Spitze und den Widerhaken beköderter Haken umhüllen, um den Beifang von Seevögeln während des Aussetzens zu verhindern.	Abschirmvorrichtungen für Haken, die die folgenden Leistungsmerkmale erfüllen: Die Vorrichtungen müssen – Spitze und Widerhaken des Hakens bis zu einer Tiefe von mindestens 10 m oder für mindestens 10 Minuten nach dem Eintauchen umhüllen; – die geltenden Mindeststandards für beschwerte Mundschnüre wie folgt erfüllen: bis zu 1 m vom Haken über 45 g Gesamtgewicht oder bis zu 3,5 m vom Haken über 60 g Gesamtgewicht oder bis zu 4 m vom Haken über 98 g Gesamtgewicht; – so gestaltet sein, dass sie nicht verloren gehen, sondern auf dem Fanggerät verbleiben.“

5. Folgender Anhang wird angefügt:

„ANHANG 11

Elektronische Überwachungsstandards in den IOTC-Fischereien

TEIL 1: IOTC-Standards für elektronische Überwachungsprogramme

Allgemeines

Nationale/regionale Datenerhebungsprogramme, die elektronische Überwachungssysteme (EMS) verwenden, für die von der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats bescheinigt wird, dass sie die Mindeststandards des von der IOTC angenommenen elektronischen Überwachungsprogramms (EMP) erfüllen, können in das regionale elektronische Überwachungsprogramm der IOTC (REMP) aufgenommen werden.

Ziele

Ziel des IOTC-REMP ist es, über das EMS geprüfte Fangdaten und andere wissenschaftliche Daten im Zusammenhang mit der Fischerei auf Thunfisch und verwandte Arten im IOTC-Zuständigkeitsbereich zu erheben und eine Abdeckung durch EM-Beobachter bzw. EM-Analyse zu erreichen, die den Anforderungen der IOTC-Entscheidung über die regionale Beobachterregelung (ROS) gerecht wird.

Zweck

Der Zweck des IOTC-REMP besteht darin, es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, EMS zur Erhebung von Daten zu nutzen, um die Europäische Union bei der Erfüllung der Anforderungen der IOTC-EntschlieÙung über die regionale Beobachterregelung zu unterstützen, auch in Situationen, in denen nur wenige oder keine Beobachter an Bord anwesend sind.

Das REMP zielt darauf ab, die Quantität und Qualität der Fischereidaten und die Überwachung der IOTC-Fischerei zu verbessern sowie Lücken bei der Erhebung und Überprüfung von Fischereidaten zu schließen. In Zukunft kann das REMP den Mitgliedstaaten auch dabei helfen, die Anforderungen im Rahmen anderer Verpflichtungen zu erfüllen.

Anwendungsbereich

Das IOTC-REMP bietet einen Rahmen für die Entwicklung von EMS in den folgenden IOTC-Fischereien:

- Ringwadenfänger mit einer Länge über alles von mehr als 24 m, und einer Länge über alles von weniger als 24 m, wenn sie außerhalb ihrer AWZ fischen,
- Langleinenfänger mit einer Länge über alles von mehr als 24 m, und einer Länge über alles von weniger als 24 m, wenn sie außerhalb ihrer AWZ fischen,
- Kiemennetzfänger mit einer Länge über alles von mehr als 24 m, und einer Länge über alles von weniger als 24 m, wenn sie außerhalb ihrer AWZ fischen,

- Angelfänger mit einer Länge über alles von mehr als 24 m, und einer Länge über alles von weniger als 24 m, wenn sie außerhalb ihrer AWZ fischen,
- Schiffe, die andere Fanggeräte einsetzen und eine Länge über alles von weniger als 24 m haben (bei Fischerei auf Hoher See).

Das IOTC-REMP oder ein nationales EMP im Rahmen des IOTC-REMP stellt sicher, dass die im Rahmen des EMS erhobenen Daten dokumentiert werden und dass alle unter die ROS-Mindestdatenstandards (z. B. „Obligatorische Berichterstattung“) fallenden Daten, erforderlichenfalls ergänzt durch zusätzliche Überwachungsprogramme (z. B. Probenahme im Hafen, biologische Probenahme usw.), durch EMS erhoben werden.

Begriffsbestimmungen

1. „Elektronische Technologien“ (ET) bezeichnet alle elektronischen Instrumente, die zur Unterstützung der fischereiabhängigen Datenerhebung sowohl an Land als auch auf See verwendet werden, einschließlich elektronischer Berichterstattung (ER) und elektronischer Überwachung (EM).
2. „Elektronische Berichterstattung“ (ER) bezeichnet die Nutzung elektronischer Systeme (Anwendungen, Software, Formulare oder Dateien), um Fischereidaten aufzuzeichnen, zu speichern, zu empfangen und zu übermitteln.
3. „Überwachung“ bezeichnet die Anforderung der kontinuierlichen Erhebung fischereibezogener Daten.

4. „Elektronische Überwachung“ (EM) bezeichnet die Nutzung elektronischer Geräte zur Aufzeichnung der Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen unter Verwendung von Videotechnologie, die mit einem globalen Positionierungssystem (GPS) verbunden ist, wozu auch Sensoren gehören können.
5. „EM-Programm“ bezeichnet ein Verfahren, das von einer nationalen oder regionalen Verwaltung betreut wird, das die Nutzung von EMS auf Schiffen zur Erhebung und Überprüfung von Fischereidaten und -informationen durch die Umsetzung eines EMS in einem bestimmten Gebiet und/oder einer bestimmten Fischerei regelt.
6. „EM-Programmstandards“ bezeichnet die vereinbarten Standards, Spezifikationen und Verfahren für die Einrichtung und den Betrieb eines EM-Programms, die für alle Komponenten des EMS gelten.
7. „EM-Datenstandards“ bezeichnet die vereinbarten Teildatenanforderungen der IOTC-Regelung für regionale Beobachter (ROS), die vom EMS erhoben werden könnten.
8. „EM-Aufzeichnungen“ bezeichnet Bild- und möglicherweise Sensordaten oder Rohdaten, die mit Positionsdaten verknüpft sind, die von einer EM-Ausrüstung erhoben werden und zur Erstellung von EM-Daten analysiert werden können.
9. „EM-Daten“ bezeichnet verarbeitete/analyisierte Daten, die durch die Analyse von EM-Aufzeichnungen gewonnen werden und den EM-Datenstandards entsprechen.
10. „EM-Ausrüstung“ bezeichnet ein Netz elektronischer Kameras, Sensoren und Datenspeichervorrichtungen, die auf einem Schiff installiert sind und zur Aufzeichnung der Tätigkeiten des Schiffes verwendet werden.

11. „Schiffsüberwachungsplan“ (VMP) bezeichnet die Merkmale der EM-Ausrüstung des Schiffes und die Art und Weise, wie die EM-Ausrüstung des Schiffes installiert und konfiguriert ist, um die Fischereitätigkeiten zu überwachen und mit dem EM-Programm und den EM-Datenstandards gemäß den Anforderungen des regionalen elektronischen Überwachungsprogramms der IOTC in Einklang zu stehen.
12. „EM-Analyse“ bezeichnet die Analyse der EM-Aufzeichnungen durch EM-Beobachter/-Analytiker zur Erstellung von EM-Daten.
13. „EM-Beobachter/-Analytiker“ bezeichnet eine Person, die befugt ist, EM-Aufzeichnungen zu analysieren, EM-Daten zu speichern und gemäß den EM-Datenstandards und -analyseverfahren zu erstellen.
14. „EM-Analysesystem“ bezeichnet eine Anwendungssoftware, die der EM-Beobachter zur Überprüfung der EM-Aufzeichnungen und zur Erstellung der verarbeiteten EM-Daten gemäß den EM-Datenstandards verwendet.
15. „EM-Analysezentrum“ bezeichnet eine lokale, nationale oder regionale Büroeinrichtungen, in denen EM-Aufzeichnungen empfangen und überprüft werden, um EM-Daten zu erstellen und zu speichern.
16. „EM-Analysedienstleister“ bezeichnet einen Drittanbieter von EM-Analysediensten, der EM-Aufzeichnungen zur Erstellung von EM-Daten prüft. Dieselbe Drittorganisation kann sowohl die EM-Ausrüstung als auch EM-Analysedienste anbieten, aber diese können auch von verschiedenen Anbietern zur Verfügung gestellt werden.
17. „Abdeckung der EM-Anlagen“ bezeichnet den Anteil der Schiffe je Flotte, auf denen betriebsbereite EM-Ausrüstung installiert ist.

18. „Abdeckung der EM-Aufzeichnungen“ bezeichnet den Anteil des Fischereiaufwands, für den mit installierter EM-Ausrüstung EM-Aufzeichnungen erfasst werden.
19. „Abdeckung durch EM-Beobachter/-Analysen“ bezeichnet den Anteil des Fischereiaufwands, für den die EM-Aufzeichnungen analysiert werden, um EM-Daten zu erstellen und der IOTC zu übermitteln.
20. „EM-Dienstleister“ bezeichnet einen Drittanbieter von EM-Ausrüstung (und/oder einem EM-System), technischen und logistischen Dienstleistungen zur Wartung der EM-Ausrüstung und zur Überwachung ihres ordnungsgemäßen Funktionierens.

EM-Systeme (EMS)

Die EMS werden von einer geeigneten IOTC-Einrichtung (z. B. der IOTC-Arbeitsgruppe für die Entwicklung von Standards für elektronische Überwachungsprogramme, der IOTC-Arbeitsgruppe für Datenerhebung und -statistik (WPDCS)) oder den Mitgliedstaaten genehmigt und akkreditiert, um die Einhaltung der Mindeststandards des REMP (und der ROS), einschließlich bei der Installation von EM-Ausrüstung (über einen EM-Schiffsüberwachungsplan), der Erhebung von Daten im Einklang mit den ROS-Minstdatenstandards und der von akkreditierten Unternehmen/Organisationen durchgeführten Analyse der EM-Aufzeichnungen, sowie die Unabhängigkeit des EMS sicherzustellen. Falls die IOTC ein EMS genehmigt hat, übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission Kopien des VMP jedes Schiffes, und die Kommission legt dem Wissenschaftlichen Ausschuss als Anhang zu den EU-Berichten an den Wissenschaftlichen Ausschuss eine Übersicht auf Flottenebene über die VMP der EU vor.

Daten

Die von regionalen oder nationalen EMP übermittelten EM-Daten unterliegen der Entschlieung 12/02 zu den Grundstzen und Verfahren im Bereich der Vertraulichkeit von Daten in Bezug auf die Anforderungen an die gemeinsame Nutzung allgemein zugnglicher Daten (z. B. den Grad der Schichtung, der anzuwenden ist, um zu verhindern, dass die Ttigkeit eines einzelnen Schiffes anhand der verffentlichten Daten eindeutig identifiziert werden kann) und die Verfahren fr die Aufbewahrung von Aufzeichnungen.

Die ber EM erhobenen EM-Daten werden im Einklang mit den Anforderungen bereitgestellt, die die IOTC in der Entschlieung 15/01 ber die Aufzeichnung von Fang- und Aufwandsdaten durch Fischereifahrzeuge im Zustndigkeitsbereich der IOTC, in der Entschlieung 15/02 ber verbindliche Anforderungen an die Meldung statistischer Daten durch Vertragsparteien der IOTC und kooperierende Nicht-Vertragsparteien und in der IOTC-Beobachterentschlieung ber die regionale Beobachterregelung festgelegt hat.

Die EM-Daten werden der IOTC im Einklang mit den vom IOTC-Sekretariat bereitgestellten und von der IOTC angenommenen Spezifikationen fr das elektronische Datenformat bermittelt, damit die Daten in die Datenbank der regionalen IOTC-Beobachterregelung aufgenommen werden knnen. Die EM-Daten sind in der Datenbank ordnungsgem zu kennzeichnen, damit sie von den Daten unterschieden werden knnen, die von menschlichen Beobachtern an Bord erhoben werden.

Operationalisierung des REMP der IOTC – Akkreditierung und Prüfung nationaler EMP

Die Mitgliedstaaten fordern die Kommission auf, beim IOTC-Sekretariat beantragen zu lassen, dass ihr eigenes nationales EM-Programm als Teil des regionalen elektronischen Überwachungsprogramms der IOTC anerkannt wird, damit die ROS-Mindestdatenstandards eingehalten werden.

Die IOTC prüft die nationalen EM-Programme anhand der EM-Mindeststandards.

Die nationalen EM-Programme werden überprüft und unterliegen, wie von der IOTC vereinbart, regelmäßigen Audits.

Die IOTC könnte nationale EM-Programme genehmigen, die von anderen RFO für Thunfisch genehmigt wurden.

TEIL 2: Elektronisches Überwachungssystem und Datenstandards der IOTC

1. TECHNISCHE MINDESTSTANDARDS FÜR EM

In den technischen Mindeststandards sind die Anforderungen an die EM zu beschreiben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle in ihren nationalen oder subregionalen Programmen installierten EM-Ausrüstungen diesen technischen Spezifikationen entsprechen.

An das jeweilige Schiff angepasst: Es gibt keine Standardkonfiguration, die alle Schiffe von Flotten umfasst, die in der Region des Indischen Ozeans tätig sind, weshalb jede EM-Ausrüstung auf Schiffsebene angepasst werden muss. Eine EM-Ausrüstung, die an Bord eines Fischereifahrzeugs installiert werden soll, besteht aus einem Kontrollsystem, das eine Reihe von Kameras und optional eine Reihe verschiedener Sensoren verbindet, um Bilder zu sammeln und aufzuzeichnen und so die Ziele des EM-Programms umzusetzen. Die Anzahl der Kameras und Sensoren wird durch einen Schiffsüberwachungsplan auf jedes Schiff zugeschnitten, um die Gesamtziele des Programms zu erreichen, dabei aber nicht zu viele Vorschriften zu machen, und muss im Hinblick auf die Kameras ausreichend sein. Obwohl dies von der Konfiguration des jeweiligen Schiffes abhängt, müssen Kameras im Allgemeinen die in den Tabellen 1 und 2 sowie den Abbildungen 1 bis 3 in Teil 3 dieses Anhangs 11 aufgeführten Bereiche und Tätigkeiten abdecken¹. Jedes Schiff erstellt einen „Schiffsüberwachungsplan“, in dem angegeben ist, wie viele Kameras installiert werden, wo sich die Kameras befinden und wie sie eingestellt sind, um die vorgeschriebenen ROS-Minstdatenfelder zu erfassen. Die Erhebung einiger der vorgeschriebenen ROS-Minstdatenstandards kann durch Probenahmen in Häfen und/oder andere Datenerhebungsmethoden ergänzt werden, wie sie im Feld für die Datenerhebung im Rahmen der regionalen Beobachterregelung der IOTC beschrieben sind². Innerhalb eines bestimmten EM-Programms kann auch ein gewisses Maß an Harmonisierung zwischen Schiffen erforderlich sein (Kameraplatzierung und -einstellungen).

¹ Anhang 3 sollte als allgemeiner Leitfaden dienen, da er Beispiele für bestehende EMS-Anlagen enthält. Die EM-Konfiguration (Anzahl der Kameras, Position und Überwachungsziele für jede einzelne Kamera) sollte dann durch einen Schiffsüberwachungsplan auf die einzelnen Fischereien/Schiffe zugeschnitten werden.

² EM-Kapazitäten für die Erfassung von ROS-Minstdatenfeldern (<https://iotc.org/documents/ROS/DataStandards>) können von Flotte zu Flotte unterschiedlich sein, wenn die Fangbehandlung und Aussetzungs- bzw. Einholungsmanöver je nach Flotte abweichen. Daher sollten diese Werte als allgemeiner Leitfaden dienen und einer ständigen Überprüfung unterzogen werden.

Einbindung von Sensor-/Automatikeinrichtungen: Da die EM-Aufzeichnungen große Speicherkapazitäten erfordern, erfassen die meisten EMS die Schiffstätigkeiten nicht rund um die Uhr. Die Aufzeichnung durch einige Kameras kann dadurch ausgelöst werden, dass der Einsatz von Fanggeräten oder der Beginn von Fangtätigkeiten erkannt wird. EMS können daher Sensoren oder andere Mechanismen (maschinelles Sehen, künstliche Intelligenz) umfassen, um zu erkennen, wann Fischerei oder andere relevante Tätigkeiten an Bord stattfinden. Dies gewährleistet eine ordnungsgemäße Erfassung von EM-Aufzeichnungen (z. B. Auslösen von Videoaufzeichnungen zu Beginn des Fangeinsatzes) und erleichtert die Analyse von EM-Datensätzen.

Einbindung eines globalen Positionierungssystems (GPS): Dies ist erforderlich, um Position, Route und Geschwindigkeit des Schiffs zu überwachen und Angaben über Datum, Uhrzeit und Ort der Fischereitätigkeiten zu machen. Die Position und der Datum- bzw. Zeitstempel des Fischereifahrzeugs werden direkt auf Bildern oder in den Metadaten von Bildern festgehalten.

Kompatibilität: Idealerweise sollte das EMS in der Lage sein, sich mit anderen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten (z. B. einem Schiffsüberwachungssystem) zu koppeln.

Robustes System: Die im Freien installierten Komponenten der EM-Ausrüstung (z. B. Kameras/Kameragehäuse und Sensoren) müssen in der Lage sein, der rauen See und harschen Umgebungsbedingungen an Bord der Schiffe standzuhalten.

Sicheres System: Die Komponenten und Daten der EM-Ausrüstung müssen manipulationssicher sein und idealerweise verschlüsselte Daten verwenden, sodass Versuche, sie unbefugt zu ändern, nicht gelingen können.

Kameras: Es wird empfohlen, wenn möglich digitale, hochauflösende Kameras einzusetzen, die alle je nach Schiff und Fangtätigkeiten für das Schiff relevanten Bereiche abdecken. Die Platzierung und Einstellung der Kameras sowie deren Aufzeichnungen müssen die Erkennung von Schiffstätigkeiten und der Arten des Fangs und Beifangs gewährleisten und eine genaue Identifizierung der Arten ermöglichen (zumindest für alle Arten, die unter das IOTC-Mandat fallen). Das System muss in der Lage sein, Aktivitäten sowohl bei niedrigen als auch bei sehr hellen natürlichen Lichtverhältnissen (geringer und hoher Kontrast) aufzuzeichnen. Die Kameras müssen wasserbeständig sein und sich in einem in sich geschlossenen, wetterfesten Kasten befinden.

EM-Aufzeichnungen: Die EM-Aufzeichnungen enthalten folgende Angaben: Name der EM-Aufzeichnungsdatei, der mindestens den Schiffsnamen und die Schiffskennung, die Kamera-ID, die Reisekennung, die Geolokalisierungsdaten (Datum, Uhrzeit (UTC), Breiten- und Längengrad), den Kameraaufzeichnungsstatus, EMS-Zustand (sofern verfügbar), Bilder und Sensordaten, sofern verwendet, beinhaltet.

Unabhängigkeit: Das System muss sich selbst verwalten, mit Ausnahme minimaler Instandhaltungseingriffe durch die Besatzung (z. B. Reinigungssensoren und Kameras). Das System kann eine Echtzeit-Überprüfung seiner Funktionsfähigkeit aus der Ferne umfassen, um alle Informationen zu sammeln. Eine benannte Person stellt vor dem Verlassen des Hafens und auf See sicher, dass das System ordnungsgemäß funktioniert, und zu diesem Zweck muss ein Protokoll (Checkliste) vorliegen.

Keine Interferenz: Eine EM-Ausrüstung darf keine Funkfrequenzstörungen erzeugen oder gegenüber anderen Bordkommunikations-, Navigations-, Sicherheits- oder Geolokalisierungsgeräten (z. B. VMS) oder Fischereigeräten verursachen.

Autonomie: Die EM-Ausrüstung muss über eine eigene unterbrechungsfreie Stromversorgung verfügen oder an die des Schiffes angeschlossen sein, um sicherzustellen, dass sie auch bei Ausfall der Stromversorgung funktionieren kann. Die EM-Ausrüstung muss separate Duplikate der Backup-Geräte enthalten, um sicherzustellen, dass Daten auch dann nicht verloren gehen, wenn ein Teil der Ausrüstung ausfällt.

EM-Datenspeicherungsautonomie: Die EM-Ausrüstung muss über ausreichende Speicherkapazität verfügen, um alle EM-Aufzeichnungen für einen bestimmten Zeitraum, mindestens für die Dauer einer vollständigen Reise, zu speichern. Die Dauer hängt von den Einsatzmerkmalen des Schiffes ab, die von 4 Monaten (bei Ringwadenfängern) bis zu 12 Monaten oder mehr (bei Langleinenfängern) reichen können.

Interoperabilität: Im Idealfall erstellt das EMS EM-Aufzeichnungen, die mit verschiedenen EM-Diensten und Analyseanbietern kompatibel sind und nach Möglichkeit mit anderen Datenerhebungs- und Überwachungsinstrumenten verknüpft werden können.

Instandhaltung: Eine bestimmte Person an Bord (und/oder an Land) wird dazu benannt, die Ausrüstung instand zu halten (z. B. durch Reinigung der Linsen usw.) und dem Anbieter der EM-Ausrüstung sowie der zuständigen Behörde (z. B. der IOTC oder dem Flaggenstaat) zu melden, wenn das System im Hafen oder auf See eine Fehlfunktion aufweist, damit das System so schnell wie möglich repariert wird, und protokolliert jeden Ausfall der EM-Ausrüstung in einem dafür vorgesehen Formular.

2. LOGISTISCHE MINDESTSTANDARDS FÜR EM

Abrufen der EM-Aufzeichnungen: Die EM-Aufzeichnungen werden über Mobilfunknetze, Wi-Fi- oder Satelliten- oder Speichergeräte (d. h. SSD oder HDD) übermittelt. Für Letzteres ist auch ein Protokoll zur Entnahme und Weiterleitung der Speichergeräte an das benannte EM-Analysezentrum umzusetzen.

Speicherung der EM-Aufzeichnungen: EM-Aufzeichnungen werden vom Schiff, Unternehmen, EM-Dienstleister, EM-Analysedienstleister oder EM-Programmadministrator mindestens ein Jahr oder für den in den nationalen/regionalen EM-Programmen festgelegten Zeitraum aufbewahrt.

Sicherung der EM-Aufzeichnungen: Wenn EM-Aufzeichnungen automatisch elektronisch übermittelt werden, sind operative Verfahren für ihre Entgegennahme und Sicherung unter Berücksichtigung aller erforderlichen Vorkehrungen für die Verwahrkette einzuführen.

Verwahrkette des Speichergeräts: Das EMS muss die Rückverfolgbarkeit aller Speichergeräte und EM-Aufzeichnungen gewährleisten. Die Verwahrkette der EMS-Speichergeräte und EM- Aufzeichnungen muss gewährleistet sein.

Häufigkeit: Die EM-Programme enthalten Anforderungen an die Methode und Häufigkeit (z. B. nach jeder Fahrt) der Übermittlung von EM-Aufzeichnungen an EM-Analysezentren, die mit den von den Mitgliedstaaten, der EU oder der IOTC festgelegten Mindeststandards im Einklang stehen müssen.

3. MINDESTSTANDARDS FÜR DIE ANALYSE DER EM-DATEN

EM-Analysesoftware: Das EMS umfasst Software zur Erleichterung der Analyse von EM-Aufzeichnungen und zur Erstellung von EM-Daten, die die Zusammenstellung der Daten und Berichterstattung darüber in einem gemeinsamen IOTC-Datenausgabe-Format für den Austausch/die Übermittlung an die IOTC ermöglichen. Idealerweise kann die EM-Analysesoftware zur Überprüfung von EM-Aufzeichnungen verwendet werden, die von verschiedenen Anbietern von EM-Ausrüstung gesammelt wurden.

EM-Analyse und Berichterstattung über EM-Daten: Die Analyse von EM-Aufzeichnungen und die entsprechende Berichterstattung werden von Einrichtungen, Organisationen und unabhängigen Unternehmen mit nachgewiesenem Fachwissen und ebensolcher Erfahrung (z. B. Arbeitserfahrung mit Beobachtern an Bord) durchgeführt. Diese Aufgaben können im Falle eines regionalen Programms zentralisiert in einem „regionalen EM-Analysezentrum“ und/oder von nationalen oder unabhängigen Organisationen wahrgenommen werden.

EM-Aufzeichnungen und Überprüfung der EM-Datenqualität: Die Überprüfung der EM-Aufzeichnungen umfasst Qualitätskontrollen mittels einer Qualitätsprüfung der EM-Aufzeichnungen, EM-Daten-Eingangskontrollen, möglicher automatischer Identifizierung von Fehlern in den EM-Daten (z. B. falsche Fangeinsatzeinstellungen usw.) und einer Nachbesprechung von EM-Beobachtern. Die erstellten EM-Daten werden vor der Meldung an das IOTC-Sekretariat überprüft.

EM-Daten: Das EMS muss es ermöglichen, mindestens die ROS-Mindestdatenfelder zu erfassen und zu melden. Die EM-Daten müssen dem IOTC-Sekretariat unter Verwendung von IOTC-Standardformularen innerhalb des in der Entschließung 22/04 oder einer etwaigen diese ersetzenden Entschließung festgelegten Zeitrahmens übermittelt werden. Für alle EM-Daten, die dem IOTC-Sekretariat übermittelt werden, gelten die Anforderungen an die Vertraulichkeit von Daten, die in der Entschließung 12/02 über die Grundsätze und Verfahren im Bereich der Vertraulichkeit von Daten oder einer etwaigen diese ersetzenden Entschließung dargelegt sind.

Ausbildung der EM-Beobachter: EM-Beobachter müssen über spezifische Qualifikationen im Zusammenhang mit der Analyse der EM-Aufzeichnungen verfügen, die in die regionalen oder nationalen EM-Programmstandards integriert werden. Der EM-Beobachter nimmt an speziellen Schulungen teil, die bei Änderung des EM-Analyseprotokolls aktualisiert werden, um hohe Qualitätsstandards für EM-Daten zu gewährleisten.

Qualifikationen der EM-Beobachter: EM-Beobachter müssen in der Lage sein, EM-Aufzeichnungen zu analysieren und EM-Daten gemäß den IOTC-Anforderungen zu erstellen. EM-Beobachter müssen mit den Fischereitätigkeiten vertraut und in der Lage sein, i) IOTC-Arten und Arten von besonderem Interesse, ii) IOTC-Fangmethoden und iii) Minderungsmethoden der IOTC zu ermitteln.

Kompatibilität mit dem existierenden standardisierten Datenfluss und ebensolchen

Datenbanken: Die EM-Daten müssen ein kompatibles Ausgabeformat haben (einschließlich der Verwendung standardisierter, etablierter Codelisten), um den Austausch erhobener Informationen mit dem aktuellen IOTC-Datenmeldeformat und den geltenden IOTC-Datenstandards zu ermöglichen, und sie müssen mit den IOTC-Datenvorschriften im Einklang stehen. Die EM-Daten werden dem IOTC-Sekretariat unter Verwendung der IOTC-Standardcodes und -Einheiten in einem genehmigten elektronischen Datenübermittlungsformat gesendet.

Datenspeicherung und -aufbewahrung: Unabhängig davon, ob es sich um ein REMP oder ein nationales EM-Programm handelt, werden hierfür Rechtsvorschriften über den Datenschutz sowie die Speicherung und Aufbewahrung von Daten durch die IOTC ausgearbeitet und vereinbart.

Eigentum der EM-Aufzeichnungen: Der Schiffseigner/Flaggenstaat ist der Eigentümer der EM-Aufzeichnungen, stellt diese jedoch der IOTC zur Aufnahme in die IOTC-Datenbank für die Verwendung, Analyse und Entsorgung gemäß der IOTC-Beobachterentschließung über die regionale Beobachterregelung zur Verfügung.

Eigentum von Hardware/Software: Unabhängig vom Anwendungsbereich des EM-Programms wird empfohlen, dass das Eigentum an Hardware- und Softwarelizenzen (sowie die Verantwortung für die Instandhaltung) beim Schiffseigner/Flaggenstaat liegt.

Teil 3: Schiffsüberwachungsplan (VMP)

Jedes Schiff erstellt einen „Schiffsüberwachungsplan“, in dem die Anzahl der Kameras beschrieben wird, mit denen die vorgeschriebenen ROS-Mindestdatenfelder, -positionen und -einstellungen sowie Schlüsselbereiche erfasst werden, die in Bezug auf Fischereitätigkeiten, Fangbehandlung, Artenidentifizierung, Verbleib und Lagerung der Tiere zu überwachen sind. Den VMP entwickeln der EM-Dienstleister, der Schiffseigner und die zuständigen Fischereibehörden gemeinsam.

Die VMP werden vom Schiffseigner abgezeichnet und schließlich von der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats genehmigt, woraufhin sie dem WGEMS/WPDCS vorgelegt werden, um sicherzustellen, dass sie den Standards des IOTC-REMP-Programms und des EM-Systems sowie Datenstandards entsprechen.

Jeder VMP enthält Informationen zu Folgendem:

- Kontaktdaten: Kontaktdaten des Schiffseigners, des Schiffsbetreibers und des EM-Dienstleisters, solange der Vertrag andauert.
- Allgemeine Informationen zum Schiff: grundlegende Informationen über das Schiff und seine Fangtätigkeiten (z. B. Schiffsname, Registriernummer, Zielarten, Gebiete, Fanggeräte, Länge über alles).
- Aufbau des Schiffes: Ausrüstung des Schiffes mit detaillierten Angaben, Plan über die Schiffsaufteilung und die verschiedenen Bereiche (z. B. Decks, Verarbeitungsbereich, Lagerbereich).

- Einrichtung der EM-Ausrüstung: Beschreibung der Einstellungen der EM-Ausrüstung, z. B. Laufzeit, Anzahl der Kameras und erfasste Bereiche, Zeiterfassung für jede Kamera, Anzahl und Position der Sensoren (falls vorhanden), verwendete Software, Position der Steuerbox, Verfahren zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der eingebauten EM-Ausrüstung usw.
- In den VMP ist eine Momentaufnahme jeder Kamera aufzunehmen.
- Auf jedem Schiff ein Protokoll über die Merkmale der EM-Ausrüstung des jeweiligen Schiffes und darüber, wie die EM-Ausrüstung des Schiffes so optimiert wird, dass sie den EM-System- und Datenstandards entspricht.

Es wird empfohlen, dass die Kameras auf Ringwadenfängern mindestens folgende Bereiche erfassen:

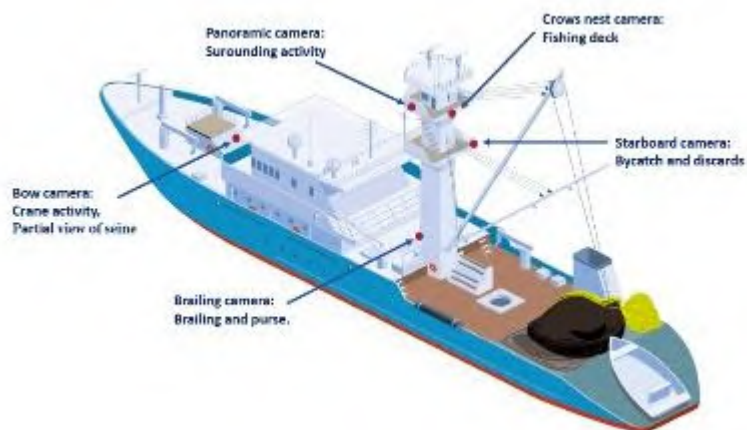
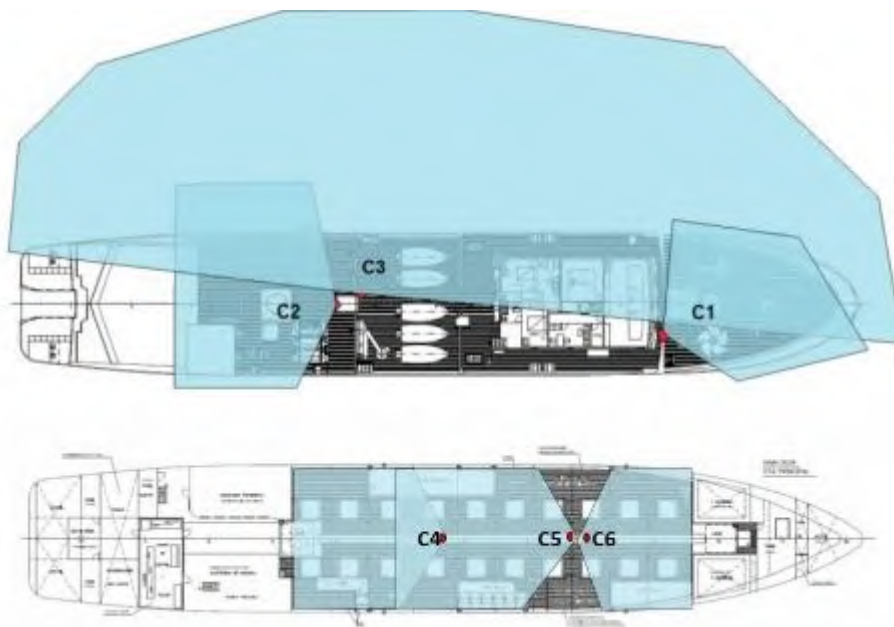
- das Arbeitsdeck (Backbord und Steuerbord),
- den Netzsack und das Hebenetz,
- das Vordeck oder die Mitte des Schiffes (z. B. FAD-Aktivität),
- und das Welldeck und das Förderband (Murua et al., 2022; Restrepo et al., 2018): am Förderband an mehr als einer Stelle (z. B. mindestens eine Kamera am Anfang und eine Kamera am Ende des Förderbands). Wenn ein Förderband für die Rückwürfe vorhanden ist, muss dieses ebenfalls erfasst werden.
- Die Kameras müssen folgende Tätigkeiten erfassen: Fangeinsatz, Nutzung der Hebenetze, Einholen der Netze, FAD-bezogene Tätigkeiten, Gesamtfang, Sortierung des Fangs (Verfrachten des Fangs in Laderäume oder in Aufbewahrungsbehälter), Handhabung und Freisetzung von Beifängen und Rückwürfe von Thunfisch (Abbildung 1 und Tabelle 1).

- Bei großen Ringwadenfängern sind mindestens sechs Kameras erforderlich, um die Fang- und Fischhandhabungsvorgänge zu erfassen; allerdings können weniger Kameras (z. B. 4 Kameras) ausreichen, um die für kleinere Ringwadenfänger (z. B. 300-400 Tonnen Kapazität) erforderlichen Daten abzudecken.

Die bevorzugte Konfiguration von EM-Ausrüstung wäre diejenige, die eine größere Anzahl von Bildern (Bildfrequenz) von höherer Qualität bzw. mit höherer Auflösung ermöglicht. Digitale Videoaufnahmen werden im Allgemeinen bevorzugt, doch können Standbilder auch eine praktikable Option sein, um in den verschiedenen Phasen der Schiffsaktivität Informationen zu erfassen. Da die Speicherkapazität jedoch begrenzt ist, kann eine optimale Konfiguration bedeuten, dass bestimmte Bereiche/Kameras und bestimmte Momente per Videoaufzeichnung festgehalten werden, während anderweitig Standbildereingesetzt werden. Im Hinblick auf Fotografien muss die Kamera während der Fangtätigkeiten mindestens alle zwei Sekunden ein Bild aufnehmen, wobei der Winkel den Bereich für die Fischbehandlung vollständig abdecken muss (Restrepo et al., 2018). Die Bildqualität muss auch ausreichend sein, um eine genaue Erfassung aller erforderlichen Datenfelder, wie Identifizierung der Arten, FAD-Materialien und -Konstruktion oder verwendete Köder, zu ermöglichen und somit die Überwachungsziele zu erreichen.

Alle physischen Änderungen an einem Schiff, die sich auf das EMS auswirken, werden den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats gemeldet. Der VMP wird von der zuständigen Behörde so bald wie möglich aktualisiert und erneut genehmigt.

Jede Änderung der EM-Ausrüstung (z. B. Installation einer neuen Kamera-Generation) ist den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats zu melden. Der VMP wird von der zuständigen Behörde so bald wie möglich aktualisiert und erneut genehmigt.



Legende:

- Panoramakamera: Aktivität in der Umgebung
- Kamera auf dem Ausguck: Fischereideck
- Bugkamera: Kranaktivität, teilweise Sicht auf die Waden
- Steuerbordkamera: Beifang und Rückwürfe
- Hebenetze-Kamera: Hebenetze und Ringwaden
- Methode zur Freisetzung von Beifängen
- Identifizierung von Rückwürfen
- Fänge und Verbleib
- Überprüfung bewährter Verfahren
- Fang-Probenahme
- Messung großer Arten
- Beschreibung des Fangs und Freisetzung von Beifängen aus dem Hebenetz
- Freisetzung im Netz gefangener Arten
- Eine Nahaufnahme der Ringwaden ermöglicht es, den Zustand nicht angelandeter Arten bei der Freisetzung und/oder bei Rückwürfen zu bestimmen.

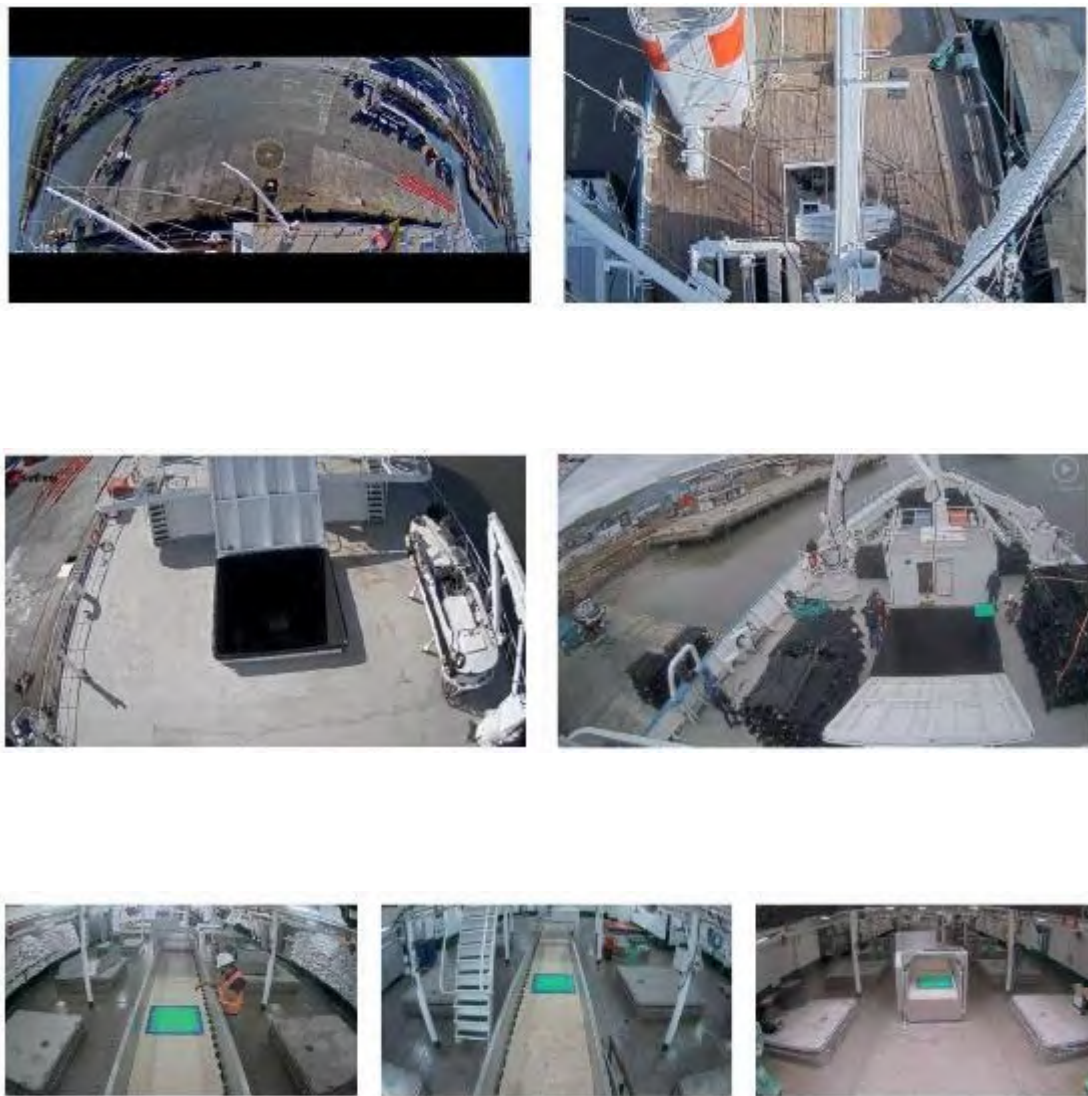


Abbildung 1: (A) Beispiel für ein auf einem Ringwadenfänger installiertes EM-System mit 6 Kameras, das die wichtigsten Bereiche für Fischfang und Fischhandhabung erfasst (entnommen aus Murua et al., 2020b) und (B) auf einem Ringwadenfänger installiertes EM-System mit 7 Kameras (4 auf dem oberen Deck und 3 auf dem Welldeck), das die wichtigsten Bereiche für Fischfang und Fischhandhabung erfasst, einschließlich einer weiteren Kamera am Förderband: (B1) 360°-Panoramakamera (z. B. Sicht auf Backbord), (B2) Kamera im Ausguck mit Hecksicht, (B3) Sicht auf den Deckkran auf dem Arbeitsdeck, (B4) Vordeck-Bildkamera, (B5) Sichtfeld der Förderband-Heckkamera, (B6) Förderband-Mittelkamera und (B7) Förderband-Bugkamera (Quelle: Digital Observer Services).

Tabelle 1: Mindestens zu überwachende Bereiche und Tätigkeiten

Erfasster Bereich	Erfasste Tätigkeit	Zweck	Mindestens zu erfassende Daten
Arbeitsdeck (Backbord)	Nutzung der Hebenetze	Gesamtfang je Hol und Fangzusammensetzung	Anzahl der Hebenetze und Füllstand pro Hebenetz Gewicht, Größe und Art des an Bord behaltenen Thunfischs
	Rückwürfe von Thunfisch	Gesamte Rückwürfe von Thunfisch je Hol	Gewicht, Größe und Art des zurückgeworfenen Thunfischs
	Handhabung der Beifänge	Schätzung der Beifänge	Anzahl der an der Handhabung beteiligten Personen und Artenkennung
Arbeitsdeck (Steuerbords eite)	Handhabung der Beifänge	Schätzung der Beifänge	Art der Handhabung
	Freisetzung von Beifängen	Gesamtbeifang je Hol	Anzahl der Exemplare und Artenkennung
Ringwaden im Wasser	Nutzung der Hebenetze	Gesamtfang je Hol	Anzahl der Hebenetze und Füllstand pro Hebenetz
	Handhabung von Beifängen und sichere Freisetzung einzelner Tiere (Walhaie, Mantarochen, ...)	Gesamtbeifang je Hol; Anwendung bewährter Verfahren für die Handhabung und sichere Freisetzung	Art der Handhabung
	Freisetzung von Beifängen großer Arten (Walhaie, Mantarochen usw.)	Gesamtbeifang je Hol Anwendung bewährter Verfahren für die Handhabung und sichere Freisetzung	Anzahl der Exemplare und Artenkennung
Vordeck oder mittleres Schiff	FAD-Tätigkeit (Ausbringung, Ersatz, Reparatur usw.)	Gesamtzahl der FAD-Ausbringungen, FAD-Konstruktion und FAD-Tätigkeiten nach Fangreise	Anzahl, Material (natürlich oder künstlich) und FAD-Merkmale (mit oder ohne Verwickelmaterial)
Welldeck und Förderband	Sortierung des Fangs in Aufbewahrungsbehälter	Fangzusammensetzung	Gewicht, Größe und Art des an Bord behaltenen Thunfischs.
	Handhabung der Beifänge	Bewährte Verfahren	Art der Handhabung
	Schätzung der Rückwürfe und Freisetzungen von Beifängen sowie der an Bord behaltenen Beifänge	Gesamtbeifang je Hol Fangzusammensetzung Anwendung bewährter Verfahren für die Handhabung und sichere Freisetzung	Anzahl, Größe oder Gewicht der Exemplare, Bestimmung der Arten und Verbleib

Es wird empfohlen, dass die Kameras auf Langleinenfängern mindestens folgende Bereiche und Tätigkeiten erfassen (Tabelle 2, Abbildung 2):

- den Bereich, in dem die Langleine ausgelegt wird (in der Regel durch die Kamera am Schiffsheck abgedeckt),
- den Bereich, in dem die Langleine eingeholt wird,
- das Arbeitsdeck, auf dem die Fänge gehandhabt werden,
- und den umgebenden Wasserbereich für die zurückgeworfenen Arten, die nicht an Bord gebracht wurden,
- die Kameras müssen folgende Tätigkeiten erfassen: Auslegen der Langleine, Angaben zur Köderart, Anwendung von Minderungstechniken (z. B. Scheuchvorrichtungen für Seevögel), Einholen der Langleine, alle mit Haken gefangenen Arten (sowohl an Bord behaltene als auch zurückgeworfene Arten), der Verbleib des Fangs und die Größe der Exemplare,
- bei Thunfisch-Langleinenfängern sind mindestens drei Kameras erforderlich, um die Fangtätigkeiten und Fischhandhabungsvorgänge zu erfassen: eine Kamera zur Aufzeichnung des Auslegens der Langleine, eine zur Aufzeichnung des Einholens und Anbordholens des Fangs, und eine andere, die über dem Verarbeitungsdeck angebracht ist, um Arten, Größe der Exemplare und deren Verbleib aufzuzeichnen. Außerdem wird eine weitere Kamera empfohlen, um den umgebenden Wasserbereich für die zurückgeworfenen Arten, die nicht an Bord gebracht wurden, zu erfassen.



C1: Stern camera



C2: Fishing deck 1



C3: Fishing deck 2



Legende:

- Cam 3: Zurückbehaltene Fänge/Arten sowie deren Größe und Verbleib
- Cam 2: Fänge und Rückwürfe; Art, Größe und Verbleib
- Cam 1: Ausbringen von Schwimmern, Haken und Ködern
- C1: Heckkamera
- C2: Fischereideck 1
- C3: Fischereideck 2

Abbildung 2: Beispiel für eine auf einem Langleinenfänger installierte EM-Ausrüstung mit 3 Kameras, die die wichtigsten Bereiche für Fischfang und Fischhandhabung erfasst. Sichtfelder der drei Kameras: (links) Heckkamera – Auslegung von Langleinen, wobei Informationen über Haken, Schwimmer, Minderungstechniken und Köder eingeholt werden; (Mitte) Fischereideck 1 – Informationen zum Hol, Fänge und Rückwürfe, Bestimmung von Arten, Größe und Verbleib; und (rechts) Fischereideck 2 – Verbleib der Art, Größe, Bestimmung der Arten (Quelle: Digital Observer Services).

Tabelle 2 –Allgemeine Konfiguration und unter das EM-System fallende Bereiche/Tätigkeiten an Bord von Langleinenfängern für tropischen Thunfisch

Erfasster Bereich	Erfasste Tätigkeit	Mindestens zu erfassende Daten
Heckkamera des Schiffs	Beginn und Ende des Hols	Position, Datum und Uhrzeit
		Gesamtzahl der Haken, auch zwischen Schwimmern
		Gesamtzahl der eingesetzten Schwimmer
		Köderart
		Köder-Arten
		Köderverhältnis (%)
		Minderungsmaßnahmen/Meeresverschmutzung
Arbeitsdeck	Fänge an Bord	Länge und Gewicht ³ je gefangener Art gefangenem Exemplar
		Zustand
		Verbleib
		Beobachtete Raubtiere
	Zurückgeworfener, freigesetzter oder an Bord behaltener Beifang	Gesamtbeifang je Hol und Fangzusammensetzung
Verarbeitungsbereich	Fang	Gesamtfang je Hol
		Länge und Gewicht ³ je gefangener Art Art / gefangenem Exemplar
		Geschlecht
		Verbleib
Umgebender Wasserbereich	Beginn und Ende des Einholens	Position, Uhrzeit und Datum
	Schätzung der Rückwürfe und Freisetzungen von Beifängen sowie der an Bord behaltenen Beifänge	Gesamtbeifang je Hol und Fangzusammensetzung
		Zustand und Verbleib der Art

³ Anhand von Längen-Gewichts-Beziehungen geschätzt.

Es wird empfohlen, dass die Kameras auf Angelfängern mindestens den Bereich der Köderfischerei, den Bereich des Hols und die Angelfischerei (Kamera am Heck des Schiffes) und das Arbeitsdeck, auf dem die Fänge gehandhabt werden, erfassen. Auf einem typischen Angelfänger im Indischen Ozean erfordert das zwei oder drei Kameras, um die Bereiche, in denen sich die Fischerei hauptsächlich abspielt, die Fischhandhabung und die Köderfischerei zu erfassen.“
